

V. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/109	Internationales Jahr der älteren Menschen (1999) (A/53/615)	100	9. Dezember 1998	222
53/110	Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/53/616)	101	9. Dezember 1998	224
53/111	Grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (A/53/616)	101	9. Dezember 1998	226
53/112	Rechtshilfe und internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (A/53/616).....	101	9. Dezember 1998	227
53/113	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/53/616).....	101	9. Dezember 1998	231
53/114	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit (A/53/616).....	101	9. Dezember 1998	231
53/115	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems (A/53/617).....	102	9. Dezember 1998	233
53/116	Frauen- und Mädchenhandel (A/53/618).....	103	9. Dezember 1998	237
53/117	Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen (A/53/618)	103	9. Dezember 1998	240
53/118	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/53/618).....	103	9. Dezember 1998	242
53/119	Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (A/53/618)	103	9. Dezember 1998	244
53/120	Folgebmaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform (A/53/619)	104	9. Dezember 1998	246
53/121	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (A/53/620).....	105	9. Dezember 1998	250
53/122	Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (A/53/620).....	105	9. Dezember 1998	250
53/123	Folgebmaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten (A/53/620)	105	9. Dezember 1998	252
53/124	Neue internationale humanitäre Ordnung (A/53/620).....	105	9. Dezember 1998	253
53/125	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (A/53/620)	105	9. Dezember 1998	254
53/126	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (A/53/620)	105	9. Dezember 1998	256
53/127	Mädchen (A/53/621).....	106	9. Dezember 1998	259
53/128	Die Rechte des Kindes (A/53/621).....	106	9. Dezember 1998	262
53/129	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (A/53/622).....	107	9. Dezember 1998	270
53/130	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen (A/53/622).....	107	9. Dezember 1998	272
53/131	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (A/53/623)	108	9. Dezember 1998	272
53/132	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz (A/53/623)	108	9. Dezember 1998	275
53/133	Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz (A/53/623).....	108	9. Dezember 1998	279
53/134	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/53/624).....	109	9. Dezember 1998	281
53/135	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/53/624).....	109	9. Dezember 1998	282
53/136	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung (A/53/624).....	109	9. Dezember 1998	283
53/137	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (A/53/625/Add.1)	110 a)	9. Dezember 1998	284
53/138	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte (A/53/625/Add.1).....	110 a)	9. Dezember 1998	285
53/139	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/53/625/Add.1).....	110 a)	9. Dezember 1998	288
53/140	Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	290

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
53/141	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	292
53/142	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	293
53/143	Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	294
53/144	Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	295
53/145	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	299
53/146	Menschenrechte und extreme Armut (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	301
53/147	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	303
53/148	Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	305
53/149	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	306
53/150	Frage des Verschwindenlassens von Personen (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	308
53/151	Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	309
53/152	Das menschliche Genom und die Menschenrechte (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	310
53/153	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	311
53/154	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	314
53/155	Recht auf Entwicklung (A/53/625/Add.2).....	110 b)	9. Dezember 1998	314
53/156	Die Menschenrechtssituation in Ruanda (A/53/625/Add.3).....	110 c)	9. Dezember 1998	317
53/157	Die Menschenrechtssituation in Irak (A/53/625/Add.3).....	110 c)	9. Dezember 1998	319
53/158	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (A/53/625/Add.3).....	110 c)	9. Dezember 1998	321
53/159	Die Menschenrechtssituation in Haiti (A/53/625/Add.3).....	110 c)	9. Dezember 1998	322
53/160	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo (A/53/625/Add.3).....	110 c)	9. Dezember 1998	324
53/161	Die Menschenrechtssituation in Nigeria (A/53/625/Add.3).....	110 c)	9. Dezember 1998	325
53/162	Die Menschenrechtssituation in Myanmar (A/53/625/Add.3).....	110 c)	9. Dezember 1998	326
53/163	Die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (A/53/625/Add.3).....	110 c)	9. Dezember 1998	329
53/164	Die Menschenrechtssituation im Kosovo (A/53/625/Add.3).....	110 c)	9. Dezember 1998	333
53/165	Die Menschenrechtssituation in Afghanistan (A/53/625/Add.3).....	110 c)	9. Dezember 1998	336
53/166	Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien (A/53/625/Add.4).....	110 d)	9. Dezember 1998	338
53/167	Frage der Mittel für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/53/625/Add.5).....	110 e)	9. Dezember 1998	339

53/109. Internationales Jahr der älteren Menschen (1999)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Proklamation über das Altern¹, in der sie unter anderem das Jahr 1999 zum Internationalen Jahr der älteren Menschen erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf den konzeptionellen und den operativen Rahmen des Jahres²,

davon überzeugt, daß es notwendig ist, den internationalen Aktionsplan zur Frage des Alterns³ umzusetzen und die Einhaltung der Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen⁴ zu fördern,

eingedenk ihrer Resolution 40/30 vom 29. November 1985, in der sie ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht hat, daß ältere Menschen als wichtige und notwendige Mitwirkende im Entwicklungsprozeß auf allen Ebenen innerhalb einer Gesellschaft angesehen werden müssen,

sowie eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁵, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁶, der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz

¹ Resolution 47/5, Anlage.

² A/50/114 und A/52/328.

³ Siehe *Report of the World Assembly on Ageing, Vienna, 26 July-6 August 1982*, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.16), Kap. VI.

⁴ Resolution 46/91, Anlage.

⁵ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution I, Anlagen I und II.

⁶ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

über Menschenrechte verabschiedet wurden⁷, der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁸ sowie der Habitat-Agenda, die von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurde⁹,

im Bewußtsein dessen, daß an der Schwelle des 21. Jahrhunderts die in der Geschichte der Menschheit beispiellose Alterung des einzelnen und der Bevölkerung weitreichende Auswirkungen auf die Art und Weise hat, wie sich die Gesellschaften organisieren, auf die Beziehungen zwischen den Generationen in den Familien und Gemeinwesen, auf den gesamten Lebensablauf der Menschen und auf die Stellung der älteren Menschen in ihrer Gesellschaft, auf das Bild, das man von ihnen hat und auf die Rolle, die sie spielen,

ingedenk der Notwendigkeit, in die Vorbereitungen für das Jahr eine geschlechtsspezifische Dimension aufzunehmen,

in dem Wunsche, Investitionen in die Entfaltung des Menschen während seines ganzen Lebens zu fördern und soziale Institutionen zu erhalten und zu unterstützen, in denen alle Altersgruppen integriert sind,

in der Überzeugung, daß Fortschritte auf dem Weg zu einer Gesellschaft für alle Altersgruppen Politiken erfordern, die die lebenslange Entfaltung des Menschen bis ins hohe Alter stärken, indem Nachdruck auf Selbsthilfe und Unabhängigkeit gelegt wird, sowie Politiken, die, im Zusammenhang damit und gleichzeitig, auf der Ebene der Familien, der Nachbarschaften, der Interessengemeinschaften und breit angelegter gesellschaftlicher Institutionen ein auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und der Interdependenz beruhendes förderliches Umfeld schaffen,

1. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär am 1. Oktober 1998 in der ganzen Welt und am Sitz der Vereinten Nationen mit Erfolg das Internationale Jahr der älteren Menschen eingeleitet hat, mit dem Motto "Eine Gesellschaft für alle Altersgruppen";

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem wertvollen Bericht des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für das Internationale Jahr der älteren Menschen¹⁰, in dem auch die Frage einer Gesellschaft für alle Altersgruppen untersucht wird und der den Nationalkomitees und anderen Stellen zur weiteren Erörterung vorgelegt worden ist;

3. *ermutigt* alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure, in dem Bemühen, in Zukunft eine Gesellschaft für alle Altersgruppen zu schaffen, sich das Jahr zunutze zu machen, um die Herausforderung, die die de-

mographische Alterung der Gesellschaften darstellt, die individuellen und sozialen Bedürfnisse älterer Menschen, den Beitrag älterer Menschen zur Gesellschaft und die Notwendigkeit einer Änderung der Einstellung gegenüber älteren Menschen stärker bewußt zu machen;

4. *begrüßt* die ältere Menschen betreffenden Aktivitäten, die die Staaten, die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um die Bewußtseinsbildung, den Aufbau von Netzwerken, Öffentlichkeitsprogramme und über das Jahr 1999 hinausgehende Pläne zu fördern;

5. *legt* den Staaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, eine nationale Anlaufstelle oder einen repräsentativen Ausschuß für das Jahr zu schaffen, und betont erneut, daß die Aktivitäten für das Jahr in erster Linie auf einzelstaatlicher Ebene eingeleitet werden sollten;

6. *begrüßt* es, daß die zwischenstaatliche Unterstützungsgruppe erneut zur Beratungsgruppe für das Internationale Jahr der älteren Menschen bestimmt wurde, und bittet sie, auch weiterhin zur Begehung des Jahres beizutragen;

7. *empfiehlt*, die Kommission für soziale Entwicklung möge die Frage der älteren Menschen in ihrer Arbeit und bei den Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung zur Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung im Jahr 2000 durchgängig berücksichtigen;

8. *fordert* die Staaten, die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen sowie die Institutionen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Forschungsinstitutionen, *auf*, bei ihrer Behandlung älterer Frauen Alters- und Geschlechtsvorurteile zu vermeiden, um sicherzustellen, daß alle älteren Frauen gleichberechtigten Zugang zum Privatsektor und zu sozialen Diensten haben und um sicherzustellen, daß sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang und gleichberechtigt genießen;

9. *ermutigt* die Staaten, die Rechte der älteren Menschen auf gleichberechtigten Zugang zu den sozialen Diensten, einschließlich Betreuungssystemen und Unterstützungsdiensten, sowie deren Inanspruchnahme ohne irgendeine Diskriminierung in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern;

10. *spricht sich nachdrücklich dafür aus*, daß die Frage der älteren Menschen in der Tätigkeit der Vereinten Nationen und nach Bedarf in den einzelstaatlichen sozioökonomischen Programmen und Plänen durchgängig berücksichtigt wird;

11. *bittet* die Nationalkomitees zu erwägen, ob es zweckmäßig wäre, folgende Dokumente auszuarbeiten:

a) einen Grundsatzkatalog für eine Gesellschaft aller Altersgruppen;

b) praxisbezogene Strategien für eine Gesellschaft aller Altersgruppen, mit dem Ziel der durchgängigen Berücksichtigung der Frage des Alterns in den Programmen und Politiken, unter gleichzeitiger Gewährleistung der unmittelbaren Befriedigung der Bedürfnisse der älteren Menschen im Hinblick auf

⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁸ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

⁹ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰ A/53/294.

ihre Entfaltung, ihre Einkommenssicherung und ihre gesundheitliche Betreuung;

12. *bittet* die nationalen und internationalen Entwicklungsinstitutionen, Stiftungen und Unternehmen, zu untersuchen, wie der Zugang älterer Menschen zu Krediten, Ausbildung und geeigneten Technologien zur Schaffung von Einkommen und ihre Teilhabe an der Familie, dem Gemeinwesen und an Kleinunternehmen verbessert werden könnten;

13. *bittet* die Mitgliedsstaaten, im Zuge der Fünfjahresüberprüfung und Bewertung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁶ die Auswirkungen des Alterns des einzelnen und der Bevölkerung zu prüfen;

14. *bittet* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, ihre Informationskampagne fortzusetzen, indem sie, soweit dies machbar ist, im Januar 1999 ihre Aktivitäten zur Unterstützung derjenigen Länder verstärkt, die nicht in der Lage waren, am 1. Oktober 1998 mit der Begehung des Jahres zu beginnen;

15. *empfiehlt*, daß sich die Forschungsarbeiten in den nächsten Jahrzehnten mit den sozioökonomischen Anpassungen auseinandersetzen, die erforderlich sind, damit Fortschritte auf dem Weg zu einer Gesellschaft für alle Altersgruppen erzielt werden, und sich dabei im wesentlichen auf die unmittelbaren und langfristigen Auswirkungen zu konzentrieren, die das Altern des einzelnen und der Bevölkerung im Rahmen des unterschiedlichen einzelstaatlichen Kontexts auf das gesamte Leben und die gesamte Gesellschaft hat, und ersucht das Programm der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns, den Bedürfnissen der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Forschung Vorrang einzuräumen;

16. *bittet* die Freiwilligen der Vereinten Nationen und die Organisationen der älteren Menschen, zu evaluieren, wie ältere ehrenamtliche Personen dazu beitragen könnten, im Einklang mit den Traditionen, den Mitteln und den Bestrebungen eines jeden Landes eine Gesellschaft für alle Altersgruppen zu schaffen;

17. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der wertvollen Rolle, die die Medien bei den Vorbereitungen für das Jahr und bei der diesbezüglichen Bewußtseinsbildung spielen, und ermutigt die Medien, unter Beachtung des Rechts der freien Meinungsäußerung ältere Menschen nicht zu stereotypisieren;

18. *bittet* diejenigen Institutionen der Bürgergesellschaft, die auf örtlicher, nationaler und internationaler Ebene eine wichtige Rolle bei der Förderung des Jahres spielen, ihre Begehung des Internationalen Tages der älteren Menschen (1. Oktober) im Jahr 1999 schwerpunktmäßig auf das Thema "Möglichkeiten und Beiträge der älteren Menschen in einer neuen Ära" auszurichten;

19. *ersucht* die Staaten, auf einer geeigneten globalen Entscheidungsfindungsebene an den vier Plenarsitzungen teil-

zunehmen, die die Generalversammlung im Einklang mit ihrer Resolution 52/80 vom 12. Dezember 1997 auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung dem Jahr und seinem Folgeprozeß widmen wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/110. Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/91 vom 12. Dezember 1997 über die Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

in Anbetracht dessen, daß der Zehnte Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger gemäß ihren Resolutionen 415 (V) vom 1. Dezember 1950 und 46/152 vom 18. Dezember 1991 im Jahr 2000 einzuberufen ist,

unter Hinweis auf die Resolution 1993/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993 und den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Entwurf der Verfahrensordnung für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

nachdrücklich hinweisend auf die Rolle des Zehnten Kongresses als Beratungsorgan des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege gemäß Ziffer 29 der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms des Programms, die in der Anlage zu der Resolution 46/152 enthalten sind,

im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, die die regionalen Vorbereitungstagungen für den Zehnten Kongreß zu erledigen haben,

betonend, wie wichtig es ist, daß alle Vorbereitungstätigkeiten für den Zehnten Kongreß fristgerecht und konzertiert durchgeführt werden,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Fortschritte bei den Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß¹¹,

1. *nimmt* das Angebot der Regierung Österreichs, den Zehnten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger in Wien auszurichten, *dankbar an*;

¹¹ E/CN.15/1998/2.

2. *beschließt*, den Zehnten Kongreß vom 10. bis 17. April 2000 und die dem Kongreß vorangehenden Konsultationen am 9. April 2000 abzuhalten;

3. *billigt* die folgende vorläufige Tagesordnung für den Zehnten Kongreß, die von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebenten Tagung fertiggestellt wurde:

1. Eröffnung des Kongresses
2. Organisatorische Fragen
3. Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stärkung des Strafrechtspflegesystems
4. Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität: neue Herausforderungen im 21. Jahrhundert
5. Wirksame Verbrechenverhütung: Anpassung an neue Entwicklungen
6. Täter und Opfer: Verantwortlichkeit und Fairneß in der Strafrechtspflege
7. Annahme des Berichts des Kongresses;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Kommission auf ihrer siebenten Tagung den Entwurf eines Leitfadens für die Erörterungen der regionalen Vorbereitungs tagungen für den Zehnten Kongreß¹² geprüft hat;

5. *billigt* das Arbeitsprogramm für den Zehnten Kongreß, namentlich die Abhaltung von vier praxisorientierten Fachseminaren über folgende Themen:

- a) Bekämpfung der Korruption;
- b) Verbrechen im Zusammenhang mit Computernetzwerken;
- c) Mitwirkung der Gemeinwesen an der Verbrechenverhütung;
- d) Frauen im Strafrechtspflegesystem;

6. *beschließt*, daß das Thema des Zehnten Kongresses "Verbrechen und Strafrechtspflege: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts" lauten wird;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die Fachtagungen sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und andere zuständige Stellen, die Vorbereitungen für die Fachtagungen, einschließlich der Ausarbeitung und Verbreitung von einschlägigem Hintergrundmaterial, finanziell, organisatorisch und technisch zu unterstützen;

8. *begrüßt* das Angebot der Institute, die das Netzwerk des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhü-

tung und Strafrechtspflege bilden, bei den Vorbereitungen für die Fachtagungen behilflich zu sein;

9. *bittet* die Geberländer, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß sie voll an den Fachtagungen teilhaben;

10. *ermutigt* die Regierungen, frühzeitig mit allen geeigneten Mitteln, so auch, wo dies angezeigt ist, durch die Schaffung von nationalen Vorbereitungsausschüssen, mit den Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß zu beginnen, mit dem Ziel, einen Beitrag zu einer gezielten und produktiven Erörterung der Themen zu leisten und an der Organisation und dem Folgeprozeß der Fachtagungen aktiv mitzuwirken;

11. *beschließt*, ohne Beeinträchtigung der derzeitigen Regelungen für die Vorbereitung des Zehnten Kongresses die Vorbereitung und die Betreuung der regionalen Vorbereitungs tagungen zu straffen und die dabei anfallenden Kosten auf ein Minimum zu reduzieren, indem die Dauer dieser Tagung verkürzt und ihre Dokumentation begrenzt wird, indem sie gemeinsam mit anderen regionalen Tagungen abgehalten werden oder indem sie, wenn sie nicht unbedingt notwendig sind, überhaupt nicht veranstaltet werden;

12. *beschließt außerdem*, daß die erzielten Einsparungen für die Betreuung von Tagungen und die Unterstützung von vorrangigen Programmaktivitäten des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung verwendet werden sollen;

13. *ersucht* den Generalsekretär,

a) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Instituten, die das Programm-Netzwerk bilden, die erforderlichen logistischen Schritte zu unternehmen, um interessierte Partner zur Teilnahme an den Vorbereitungen für die vier Fachtagungen zu bewegen;

b) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für ein breit angelegtes, wirksames Programm zur Information der Öffentlichkeit über die Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß, den eigentlichen Kongreß und die Umsetzung seiner Schlußfolgerungen zu sorgen;

14. *ersucht* die Kommission als Vorbereitungsorgan für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, auf ihrer achten Tagung dem fristgerechten Abschluß aller erforderlichen organisatorischen und fachlichen Vorkehrungen hohe Priorität beizumessen;

15. *ersucht* die Kommission *außerdem*, auf ihrer achten Tagung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der regionalen Vorbereitungs tagungen den Entwurf einer Erklärung zur Vorlage an den Zehnten Kongreß auszuarbeiten;

16. *fordert* die regionalen Vorbereitungs tagungen *nachdrücklich auf*, die Sachgegenstände auf der Tagesordnung und die Themen der Fachtagungen des Zehnten Kongresses zu prü-

¹² E/CN.15/1998/2/Add.1/Rev.1.

fen und maßnahmenorientierte Empfehlungen abzugeben, die als Grundlage für den Entwurf einer Erklärung dienen sollen, den die Kommission auf ihrer achten Tagung behandeln wird;

17. *ersucht* den Zehnten Kongreß, eine einzige Erklärung auszuarbeiten, die seine Empfehlungen zu den verschiedenen Sachgegenständen auf seiner Tagesordnung enthält, mit dem Ziel, diese der Kommission zur Behandlung auf ihrer neunten Tagung vorzulegen;

18. *beschließt*, daß die Kommission auf ihrer zehnten Tagung die Rolle, die Arbeitsweise, die Häufigkeit und die Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, einschließlich der Frage der regionalen Vorbereitungstagungen, überprüfen soll;

19. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung über die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer achten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/111. Grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/159 vom 23. Dezember 1994 und 52/85 vom 12. Dezember 1997,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Buenos Aires über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die von der vom 27. bis 30. November 1995 in Buenos Aires abgehaltenen Regionalen Arbeitstagung auf Ministerebene zur Weiterverfolgung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurde¹³, der Erklärung von Dakar über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Bestechung, die auf der vom 21. bis 23. Juli 1997 in Dakar abgehaltenen Afrikanischen Regionaltagung auf Ministerebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Bestechung verabschiedet wurde¹⁴, sowie von der Erklärung von Manila über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die von der vom 23. bis 25. März 1998 in Manila abgehaltenen Asiatischen Regionaltagung auf Ministerebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Bestechung verabschiedet wurde¹⁵,

davon überzeugt, daß es wichtig ist, daß die Mitgliedstaaten auch künftig Maßnahmen zur vollinhaltlichen Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität er-

greifen, die von der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurden¹⁶,

sowie davon überzeugt, daß es notwendig ist, umgehend mit der Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu beginnen,

eingedenk dessen, daß das Thema der siebenten Tagung der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit dem Beschluß 1997/232 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997 "Grenzüberschreitende organisierte Kriminalität" lautete,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität: Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie möglicher anderer internationaler Rechtsakte¹⁷;

2. *dankt* der Regierung Polens für die Ausrichtung der vom 2. bis 6. Februar 1998 in Warschau abgehaltenen Tagung der zwischen den Tagungen zusammentretenden, allen Mitgliedstaaten offenstehenden zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe, die nach Resolution 52/85 eingesetzt wurde, um einen vorläufigen Entwurf eines möglichen umfassenden internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten;

3. *begrüßt mit Genugtuung* den Bericht der Tagung der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe¹⁸;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel in vollem Umfang umzusetzen, indem sie die am besten geeigneten gesetzgeberischen, ordnungspolitischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen, insbesondere vorbeugende Maßnahmen, ergreifen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Ausarbeitung und Führung des gemäß Resolution 1996/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1996 eingerichteten zentralen Archivs fortzusetzen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auf die Ersuchen des Generalsekretärs um Überlassung von Daten und anderen Informationen und Unterlagen, einschließlich Gesetzen und einschlägigen Vorschriften, prompt zu reagieren, indem sie im Einklang mit den in Anlage II der Resolution 1997/22 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997 aufgeführten methodologischen Gesichtspunkten und Datenkategorien solche Informationen und Unterlagen vorlegen, um dem Zentrum für internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros

¹³ E/CN.15/1996/2/Add.1, Anhang.

¹⁴ E/CN.15/1998/6/Add.1, Abschnitt I.

¹⁵ E/CN.15/1998/6/Add.2, Abschnitt I.

¹⁶ A/49/748, Anhang, Kap. I, Abschnitt A.

¹⁷ E/CN.15/1998/6.

¹⁸ E/CN.15/1998/5.

für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung seine Arbeit zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, seine Arbeiten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Ausbildungshandbüchern für Polizeibeamte und Gerichtspersonal auf dem Gebiet der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität fortzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen ausreichende Mittel für die Stärkung der Kapazität des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung ausfindig zu machen und bereitzustellen, um den Mitgliedstaaten bei der vollinhaltlichen Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel behilflich zu sein;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Mitgliedstaaten auch künftig auf entsprechendes Ersuchen technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, so auch auf dem Gebiet der Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, zu gewähren;

10. *beschließt*, einen allen Mitgliedstaaten offenstehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, mit dem Auftrag, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten und nach Bedarf die Ausarbeitung von internationalen Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, Teilen und Komponenten derselben, Munition dafür und des Handels damit sowie der Schleuserkriminalität, namentlich auch auf dem Seeweg, zu erörtern;

11. *begrüßt mit Genugtuung* das Angebot der Regierung Argentiniens, vom 31. August bis 4. September 1998 in Buenos Aires eine informelle Vorbereitungstagung des zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses auszurichten, um sicherzustellen, daß die Arbeit an der Ausarbeitung des Übereinkommens ohne Unterbrechung weitergeht;

12. *ersucht* den Generalsekretär, vom 18. bis 29. Januar 1999 in Wien eine Tagung des zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses anzuberaumen und die Möglichkeit der Einberufung einer zweiten Tagung vor der achten Tagung der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu erwägen, falls dies notwendig sein sollte, um den Prozeß voranzubringen;

13. *beschließt*, die Empfehlung der Kommission, Luigi Lauriola (Italien) zum Vorsitzenden des zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses zu wählen, anzunehmen;

14. *ersucht* den zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuß, bei der Durchführung seiner Arbeiten gemäß Ziffer 10 den Bericht der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe, den Be-

richt der Arbeitsgruppe für die Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁹ samt Anhängen sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1998/18, 1998/19 und 1998/20 vom 28. Juli 1998 zu berücksichtigen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Mittel bereitzustellen, die für die Einberufung und Unterstützung des zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses sowie für Folgemaßnahmen erforderlich sind;

16. *bittet* die Geberländer, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß diese an der Arbeit des zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses voll mitwirken;

17. *ersucht* den zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuß, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer achten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen und während der genannten Tagung eine mindestens dreitägige Tagung abzuhalten.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/112. Rechtshilfe und internationale Zusammenarbeit in Strafsachen

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß die Musterverträge der Vereinten Nationen über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen wichtige Instrumente zur Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit darstellen,

in der Überzeugung, daß die bestehenden Vereinbarungen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung regelmäßig überprüft und überarbeitet werden müssen, um sicherzustellen, daß die spezifischen Probleme, die heute bei der Verbrechensbekämpfung auftreten, wirksam angegangen werden,

eingedenk dessen, daß die Entwicklungsländer und die Übergangsländer unter Umständen nicht über die Mittel verfügen, die für die Ausarbeitung und Anwendung von Verträgen über Rechtshilfe in Strafsachen erforderlich sind,

in der Überzeugung, daß die Ergänzung der Musterverträge der Vereinten Nationen zu einer wirksameren Bekämpfung der Kriminalität beitragen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/117 vom 14. Dezember 1990, mit der sie den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen verabschiedet hat,

¹⁹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 10 und Korrigendum (E/1998/30 und Korr.1), Anhang III.*

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/88 vom 12. Dezember 1997,

mit Lob für die Arbeiten, die die vom 23. bis 26. Februar 1998 in Arlington, Virginia (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltene Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Rechtshilfe in Strafsachen in teilweiser Durchführung der Resolution 52/88 geleistet hat, indem sie Ergänzungsbestimmungen zu dem Mustervertrag, Elemente, die in Musterrechtsvorschriften für die Rechtshilfe in Strafsachen aufgenommen werden könnten, sowie Ausbildungsmöglichkeiten und technische Hilfe für auf diesem Gebiet tätige einzelstaatliche Beamte vorgeschlagen hat,

sowie mit Lob für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für die Ausrichtung der Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe, für ihren maßgeblichen Beitrag zur Organisation der Tagung sowie für die Unterstützung, die das National Institute of Justice des Justizministeriums der Vereinigten Staaten im Rahmen des Programms der Online-Clearingstelle der Vereinten Nationen über Kriminalität und Strafrechtspflege gewährt hat,

1. begrüßt den Bericht der vom 23. bis 26. Februar 1998 in Arlington, Virginia (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltenen Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Rechtshilfe in Strafsachen²⁰;

2. beschließt, daß der Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen um die in Anlage I zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen ergänzt werden soll;

3. legt den Mitgliedstaaten nahe, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung wirksame Rechtsvorschriften für die Rechtshilfe zu erlassen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, nach besten Kräften zur Erreichung dieses Ziels beizutragen;

4. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten zur Vorlage an die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege Musterrechtsvorschriften für die Rechtshilfe in Strafsachen auszuarbeiten, um die Zusammenarbeit zwischen den Staaten wirksamer zu gestalten, und dabei die in Anlage II zu dieser Resolution aufgeführten Elemente zu berücksichtigen, die von der Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zur Aufnahme in derartige Musterrechtsvorschriften empfohlen wurden;

5. bittet die Mitgliedstaaten, bei der Aushandlung von Verträgen auf bilateraler, regionaler oder multilateraler Ebene den Mustervertrag soweit zweckmäßig zu berücksichtigen;

6. bittet die Mitgliedstaaten außerdem, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung, wo dies angezeigt erscheint, bei der Anwendung von Verträgen über Rechtshilfe in Strafsachen oder anderen Rechtshilfevereinbarungen die folgenden Maßnahmen zu erwägen:

a) die Schaffung oder Bestimmung einer oder mehrerer zentraler nationaler Behörden zur Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen;

b) die regelmäßige Überprüfung ihrer Verträge über Rechtshilfe in Strafsachen oder anderer Rechtshilfevereinbarungen und die Anwendung von Rechtsvorschriften sowie die Ergreifung anderer Maßnahmen, die notwendig sind, um die Effizienz und Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen und Rechtsvorschriften bei der Bekämpfung bereits bekannter und neuer Formen der Kriminalität zu erhöhen;

c) den Abschluß von Vereinbarungen über die Aufteilung von Vermögenswerten, damit verfallene Erträge aus Straftaten für den Ausbau der Kapazität einzelstaatlicher Strafjustizsysteme genutzt und zum Teil verschiedenen Programmen zugeführt werden können, beispielsweise solchen, deren Ziel darin besteht, die einzelstaatlichen Kapazitäten zur Verbrechensbekämpfung in den Entwicklungsländern und den Übergangsländern zu stärken, unter gebührender Berücksichtigung der Rechte gutgläubiger Dritter;

d) die Verwendung von Videokonferenzen und anderen modernen Kommunikationsmitteln, unter anderem zur Übermittlung von Rechtshilfeersuchen, für Beratungen zwischen den zentralen Behörden, für die Einholung von Zeugenaussagen und die Entgegennahme von Erklärungen sowie zu Ausbildungszwecken;

7. legt den Mitgliedstaaten nahe, zur Stärkung der Rechtshilfemechanismen auf bilateraler, regionaler oder weltweiter Ebene Maßnahmen zur Verbesserung der Fachkenntnisse der Beamten zu fördern, wie beispielsweise eine Spezialausbildung und, wann immer möglich, die Abstellung und den Austausch von entsprechendem Personal, und legt ihnen nahe, die Verwendung von Videokonferenzen und anderen modernen Kommunikationsmitteln für Ausbildungszwecke in Erwägung zu ziehen;

8. wiederholt ihre Bitte an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär den Wortlaut einschlägiger Gesetze und Informationen über ihre Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere mit der Rechtshilfe in Strafsachen, sowie aktuelle Informationen über die für die Bearbeitung von Anträgen zuständigen zentralen Behörden zukommen zu lassen;

9. ersucht den Generalsekretär,

a) die in Ziffer 8 erwähnten Informationen laufend zu aktualisieren und zu verbreiten und insbesondere unter Heranziehung der bereits während der Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe gesammelten Informationen ein für die Mitgliedstaaten bestimmtes Verzeichnis der für die gegenseitige Rechtshilfe zuständigen zentralen Behörden zu erstellen;

b) denjenigen Mitgliedstaaten, die um Hilfe bei der Ausarbeitung und Anwendung geeigneter innerstaatlicher Rechtsvorschriften sowie bei der Ausarbeitung und Anwendung bila-

²⁰ E/CN.15/1998/7, Anhang.

teraler, subregionaler, regionaler oder internationaler Verträge über Rechtshilfe in Strafsachen ersuchen, gegebenenfalls unter Heranziehung der Fachkompetenz der Mitgliedstaaten, auch künftig Beratende Dienste und technische Kooperationsdienste zu gewähren;

c) in Zusammenarbeit mit interessierten Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen das Personal in den entsprechenden staatlichen Organen und die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, in Recht und Praxis der Rechtshilfe zu unterweisen, um ihnen die entsprechenden Fachkenntnisse zu vermitteln und die Kommunikation und Zusammenarbeit zu verbessern, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Rechtshilfemechanismen zu erhöhen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit den interessierten Mitgliedstaaten, den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und den zum Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege gehörenden Instituten geeignetes Ausbildungsmaterial zu erarbeiten, das bei der Gewährung der genannten technischen Hilfe an die darum ersuchenden Mitgliedstaaten eingesetzt werden kann;

11. *belobigt* das Internationale Institut für höhere kriminologische Studien in Syrakus (Italien) für sein Angebot, bis zu zwei Ausbildungsseminare für auf dem Gebiet der Rechtshilfe tätige Beamte zu organisieren und auszurichten, und bittet interessierte Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge zur Bestreitung der Reisekosten von Beamten aus Entwicklungsländern und Übergangsländern bereitzustellen und Fachbeiträge zu diesen Seminaren zu leisten;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Finanzierungsinstitutionen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär durch die Einrichtung freiwilliger Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Durchführung dieser Resolution behilflich zu sein;

13. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution zu sorgen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

ANLAGE I

Ergänzungsbestimmungen zu dem Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen

Artikel 1

1. In Absatz 3 *b)* sind die Worte "dem Zusatzprotokoll zu diesem Vertrag" durch die Worte "Artikel 18 dieses Vertrags" zu ersetzen.

Artikel 3

2. Im Titel ist das Wort "zuständigen" durch das Wort "zentralen" zu ersetzen.

3. Vor dem Wort "Behörde" ist das Wort "zentrale" einzufügen.

4. Am Ende dieses Artikels ist die folgende Fußnote hinzuzufügen:

"Die Länder werden vielleicht dafür Sorge tragen wollen, daß die zentralen Behörden direkt miteinander in Verbindung stehen und bei der raschen Erledigung von Ersuchen, der Qualitätskontrolle und der Festsetzung von Prioritäten eine aktive Rolle spielen. Die Länder werden sich vielleicht auch darauf einigen wollen, daß die zentralen Behörden nicht die einzige Instanz für die Hilfeleistung zwischen den Vertragsparteien sind und daß der direkte Informationsaustausch nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen ermutigt werden sollte."

Artikel 4

5. In der Fußnote zu Absatz 1 ist der letzte Satz durch die folgenden beiden Sätze zu ersetzen:

"Die Länder werden, soweit durchführbar, vielleicht Hilfe leisten wollen, selbst wenn die Tat, auf der das Ersuchen beruht, keine Straftat in dem ersuchten Staat darstellt (fehlende beiderseitige Strafbarkeit). Die Länder werden vielleicht auch erwägen wollen, das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit auf bestimmte Arten der Hilfeleistung wie Durchsuchung und Beschlagnahme zu beschränken."

6. In Absatz 1 *d)* sind die Worte "die in dem ersuchten Staat Gegenstand einer Ermittlung oder einer Strafverfolgung ist" zu streichen.

7. Am Ende von Absatz 4 ist die folgende Fußnote hinzuzufügen:

"Die Staaten konsultieren einander im Einklang mit Artikel 20, bevor die Hilfe verweigert oder aufgeschoben wird."

Artikel 5

8. Am Ende von Absatz 2 ist die folgende Fußnote hinzuzufügen:

"Die Länder werden vielleicht bestimmen wollen, daß das Ersuchen mit modernen Kommunikationsmitteln gestellt werden kann, darunter auch, in besonders dringenden Fällen, mündlich, was umgehend schriftlich zu bestätigen ist."

Artikel 6

9. Am Ende dieses Artikels ist die folgende Fußnote hinzuzufügen:

"Der ersuchte Staat beschafft sich die Verfügungen, namentlich auch gerichtliche Verfügungen, die für

die Erledigung des Ersuchens erforderlich sind. Einige Länder werden auch vereinbaren wollen, den ersuchenden Staat im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den für die Beschaffung solcher Verfügungen erforderlichen Gerichtsverfahren zu vertreten beziehungsweise in seinem Namen oder zu seinen Gunsten tätig zu werden."

Artikel 8

10. Am Ende der Fußnote zu diesem Artikel sind die folgenden Worte hinzuzufügen:

" , oder die Verwendung von Beweisstücken nur dann begrenzen wollen, wenn der ersuchte Staat ausdrücklich darum ersucht."

11. Am Anfang des Artikels sind die folgenden Worte hinzuzufügen: "Soweit nichts anderes vereinbart wurde,".

Artikel 11

12. Am Ende von Absatz 2 ist die folgende Fußnote hinzuzufügen:

"Wo immer dies möglich ist und mit den Grundprinzipien des innerstaatlichen Rechts übereinstimmt, sollen die Parteien es zulassen, daß Zeugenaussagen, Erklärungen oder andere Formen der Hilfe über eine Videoverbindung oder andere moderne Kommunikationsmittel zur Verfügung gestellt werden, und sicherstellen, daß ein unter diesen Umständen geleisteter Meineid eine strafbare Handlung darstellt."

Artikel 12

13. Gilt nur für englisch.

14. Am Ende des Artikels ist die folgende Fußnote hinzuzufügen:

"Einige Länder werden vielleicht vorsehen wollen, daß ein Zeuge, der in dem ersuchenden Staat aussagt, die Aussage nicht aufgrund eines in dem ersuchten Staat anwendbaren Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechts verweigern kann."

Neuer Artikel 18

15. Als neuer Artikel 18 mit dem Titel "Erträge aus Straftaten" sind die Absätze 1 bis 6 des Fakultativprotokolls zu dem Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen betreffend Erträge aus Straftaten einzufügen, und der übrige Wortlaut des Protokolls einschließlich der Fußnoten ist zu streichen.

16. In dem ganzen neuen Artikel ist das Wort "Protokoll" durch das Wort "Artikel" zu ersetzen.

17. Am Ende des Titels des neuen Artikels ist die folgende Fußnote hinzuzufügen:

"Die Beistandsleistung bei der Abschöpfung der Erträge aus Straftaten hat sich als wichtiges Werkzeug der internationalen Zusammenarbeit erwiesen. Zahlreiche bilaterale Rechtshilfeverträge enthalten Bestimmungen, die denjenigen dieses Protokolls ähnlich sind. Weitere Einzelheiten können in bilateralen Abmachungen vorgesehen werden. Prüfwert ist die Notwendigkeit anderer Bestimmungen, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit dem Bankgeheimnis befassen. Es könnte vorgesehen werden, daß die Erträge aus Straftaten ausgewogen zwischen den Vertragsstaaten aufgeteilt werden oder daß die Verfügung über diese Erträge fallweise geprüft wird."

18. Am Ende von Absatz 5 ist die folgende Fußnote hinzuzufügen:

"Die Parteien werden vielleicht prüfen wollen, ob der Anwendungsbereich dieses Artikels durch die Aufnahme eines Hinweises auf die Entschädigung der Opfer und die Erhebung von Geldstrafen als Strafe in einem Strafverfahren erweitert werden sollte."

Artikel 18 - 21

19. Der bisherige Artikel 18 wird zu Artikel 19, und alle nachfolgenden Artikel werden entsprechend umnummeriert.

ANLAGE II

Zur Aufnahme in Musterrechtsvorschriften für die Rechtshilfe in Strafsachen empfohlene Elemente

A. Allgemeine Empfehlung

1. Musterrechtsvorschriften für die Rechtshilfe in Strafsachen sollten in Gesetzesform die allgemeinen Bestimmungen des Mustervertrags über die Rechtshilfe in Strafsachen samt den in Anlage I enthaltenen Empfehlungen widerspiegeln. Sie sollten nach Möglichkeit verschiedene Alternativen für Staaten mit unterschiedlichen Rechtsordnungen vorsehen. Soweit sachdienlich, sollten sie die Bestimmungen des 1998 vom Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle erarbeiteten Mustergesetzes über Rechtshilfe in Strafsachen berücksichtigen.

B. Anwendungsbereich

2. Die Musterrechtsvorschriften sollten einen breiten Fächer flexibler Möglichkeiten für die Wahrnehmung von Rechtshilfeverpflichtungen vorsehen. Existiert ein Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen, so regeln die Bestimmungen dieses Vertrags die Beziehungen. Die Rechtsvorschriften sollten es auch gestatten, daß Rechtshilfe ohne Vertrag, auf Gegenseitigkeit oder Nichtgegenseitigkeit, geleistet werden kann.

C. Zuständigkeit

3. Die Musterrechtsvorschriften könnten unter anderem folgende Zuständigkeiten vorsehen:

a) für den Erlaß der für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen;

b) für die Ermächtigung des ersuchten Staates, in Gerichtsverfahren, die für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen erforderlich sind, im Namen oder zugunsten des ersuchenden Staates tätig zu werden oder dessen Interessen zu vertreten;

c) für die Bestrafung eines während der Rechtshilfe begangenen Meineids, insbesondere eines während einer Videokonferenz begangenen Meineids.

D. Verfahren

4. Die Musterrechtsvorschriften sollten auch Wahlmöglichkeiten vorsehen, was die Verfahren für die Entgegennahme und die Stellung von Rechtshilfeersuchen in Strafsachen betrifft. Diese Verfahren sollten, wo immer dies zutrifft, mit den internationalen und regionalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte übereinstimmen. Ist keine Bestimmung des Vertrags anwendbar, könnten die Rechtsvorschriften auch Bestimmungen für spezifische Formen der Rechtshilfe enthalten, namentlich Zeugenaussagen und andere Formen der Zusammenarbeit durch Videoverbindungen, die Zusammenarbeit bei der Beschlagnahme und dem Verfall von Vermögenswerten und die vorübergehende Überstellung von inhaftierten Zeugen.

5. Die Musterrechtsvorschriften könnten die Schaffung einer oder mehrerer zentraler Behörden für die Entgegennahme und Weiterleitung von Ersuchen und die Beratung und Unterstützung der zuständigen Behörden vorsehen. Die Rechtsvorschriften könnten außerdem den Umfang der Befugnisse der zentralen Behörde im einzelnen festlegen.

E. Kommunikation

6. Ist keine vertragliche Bestimmung anwendbar, so sollten die Rechtsvorschriften die Kommunikationsmittel zwischen dem ersuchenden Staat und dem ersuchten Staat festlegen und die Verwendung der modernsten Kommunikationsmethoden gestatten.

53/113. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/89 vom 12. Dezember 1997 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²¹ sowie ferner in Anerkennung der Unterstützung, die dem Afrikanischen Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger gewährt wurde,

eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Sicherheitsorganen und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung einzelstaatlicher Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

4. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und bei der Durchführung seiner Programme und Tätigkeiten für eine verstärkte Verbrechensverhütung und den Ausbau der Strafrechtspflegesysteme in Afrika zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Frage kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, seinen Auftrag zu erfüllen;

6. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege *auf*, mit dem Institut eng zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität zu verstärken, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/114. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhü-

²¹ A/53/381.

tung und Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

eingedenk der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, darunter auch mit Drogen zusammenhängender Verbrechen wie Geldwäsche, unerlaubter Waffenhandel und Terrorismus, und eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Übergangsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Leitlinien der Vereinten Nationen in die Praxis umzusetzen,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, dringend ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung zu stellen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 52/90 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1997 erzielten Fortschritte²²;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist und welche entscheidende Rolle es bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege spielt, indem es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in bezug auf die Verbrechenverhütung auf innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Ebene zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechenbekämpfung zu verbessern;

3. *bekräftigt außerdem* die Priorität des Programms im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und ersucht den Generalsekretär, das Programm weiter zu stärken, indem er ihm die zur vollinhaltlichen Erfüllung seines Auftrags notwendigen Ressourcen bereitstellt, namentlich für die Folgemaßnahmen zu der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel

gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die auf der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurde²³, sowie zu dem Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, der vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo stattfand²⁴;

4. *bekräftigt ferner* den hohen Vorrang, der der technischen Zusammenarbeit und Beratenden Diensten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zukommt, und betont, daß es notwendig ist, die operativen Aktivitäten des Programms, insbesondere in den Entwicklungs- und Übergangsländern, weiter zu verbessern, damit dem Bedarf der Mitgliedstaaten an Unterstützung bei der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf Antrag entsprochen werden kann;

5. *unterstützt* die Anstrengungen, die das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung zur Zeit unternimmt, um den Status einer Durchführungsorganisation beim Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zu erlangen;

6. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, beträchtliche finanzielle Beiträge zu den operativen Aktivitäten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu leisten, und ermutigt alle Staaten, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten und dabei auch die Aktivitäten zu berücksichtigen, die zur Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität notwendig sind;

7. *dankt* den nichtstaatlichen Organisationen und entsprechenden anderen Teilen der Zivilgesellschaft für die Unterstützung, die sie dem Programm gewährten, und legt ihnen nahe, diese Unterstützung zu erhöhen;

8. *fordert* die Staaten *auf*, ihre Grundsätze für die Finanzierung der Entwicklungshilfe zu überprüfen, damit die Verbrechenverhütung und die Strafrechtspflege in diese Hilfe mit einbezogen werden;

9. *fordert* alle zuständigen Programme, Fonds und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und andere internationale, regionale und nationale Finanzierungsorganisationen, *auf*, die technischen operativen Aktivitäten auf diesem Gebiet zu unterstützen;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu den Friedenssicherungs- und Sondermissionen der Vereinten Nationen sowie von seinen Beiträgen zu dem Folgeprozeß dieser Missionen,

²³ A/49/748, Anhang, Kap. I, Abschnitt A.

²⁴ Siehe A/CONF.169/16/Rev.1.

²² A/53/380.

unter anderem in Form von Beratenden Diensten, und legt dem Generalsekretär nahe, zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu empfehlen, daß die Wiederherstellung und die Reform von Strafrechtspflegesystemen in Friedenssicherungseinsätze aufgenommen werden;

11. *ersucht* den Exekutivdirektor des Büros für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung, die Zusammenarbeit zwischen dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und dem Zentrum für internationale Verbrechenverhütung, insbesondere auf den Gebieten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Geldwäsche, weiter zu verstärken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, dem wichtigsten richtliniengebenden Organ auf diesem Gebiet, bei der Durchführung ihrer Aktivitäten, insbesondere auch bei der Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen zuständigen Organen wie der Suchtstoffkommission, der Menschenrechtskommission und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, behilflich zu sein;

13. *fordert* den auf Empfehlung der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege eingesetzten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuß *auf*, im Hinblick auf die Ausarbeitung eines umfassenden internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität der Formulierung des Wortlauts des eigentlichen Übereinkommens sowie gegebenenfalls auch von internationalen Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, Teilen und Komponenten derselben, Munition dafür und des Handels damit sowie der Schleuserkriminalität, namentlich auch auf dem Seeweg, Aufmerksamkeit zu widmen;

14. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege unternommen hat, um das strategische Management des Programms auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zu verbessern und um ihre mandatsmäßige Funktion der Mobilisierung von Ressourcen energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Aktivitäten weiter zu verstärken;

15. *begrüßt außerdem* den Beschluß der Kommission, bei allen ihren Tätigkeiten den Faktor Geschlecht durchgängig zu berücksichtigen, sowie ihr an das Sekretariat gerichtetes Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die Berücksichtigung des Faktors Geschlecht fester Bestandteil aller Aktivitäten des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/115. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/92 vom 12. Dezember 1997,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der vom 8. bis 10. Juni 1998 in New York abgehaltenen zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems sowie über die Entschlossenheit der Regierungen auf höchster politischer Ebene, das weltweite Drogenproblem durch die vollständige und ausgewogene Anwendung nationaler, regionaler und internationaler Strategien zur Verringerung der unerlaubten Nachfrage nach Drogen, ihrer unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels damit zu bewältigen, wie sie in der Politischen Erklärung²⁵, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage²⁶ sowie in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems²⁷ zum Ausdruck kommen,

ernsthaft besorgt darüber, daß das Drogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen, die Bürgergesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weltweit zugenommen hat, was eine ernste Bedrohung der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohls der gesamten Menschheit, insbesondere der Jugend, in allen Ländern darstellt, daß es die Entwicklung, die sozioökonomische und politische Stabilität und die demokratischen Institutionen untergräbt, für die Regierungen mit immer größeren wirtschaftlichen Kosten verbunden ist, außerdem eine Bedrohung für die nationale Sicherheit und die Souveränität der Staaten sowie für die Würde und die Hoffnungen von Millionen Menschen und ihren Familien darstellt und unersetzliche Verluste an Menschenleben verursacht,

äußerst beunruhigt über die zunehmende und sich weiter ausbreitende Gewalttätigkeit und Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, die dem Drogenhandel und anderen kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel und dem unerlaubten Handel mit Vorläuferstoffen und wesentlichen Chemikalien nachgehen, und über die zunehmenden grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen ihnen sowie in der Erkenntnis, daß eine internationale Zusammenarbeit und die Umsetzung wirksamer Strategien auf der Grundlage der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung unerlässlich sind, wenn im Kampf gegen alle Formen grenzüberschreitender krimineller Tätigkeiten Ergebnisse erzielt werden sollen,

zutiefst davon überzeugt, daß die Sondertagung einen maßgeblichen Beitrag zu einem neuen umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit geleistet hat, der auf einem in-

²⁵ Resolution S-20/2, Anlage.

²⁶ Resolution S-20/3, Anlage.

²⁷ Resolution S-20/4.

tegrierten und ausgewogenen Ansatz beruht, welcher Strategien, Maßnahmen, Methoden, praktische Aktivitäten, Gesamtziele und konkrete Zielvorgaben nennt, sowie davon, daß alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen diese in konkrete Maßnahmen umsetzen müssen und daß die internationalen Finanzinstitutionen wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken gebeten werden sollen, unter Berücksichtigung der Prioritäten der Staaten Maßnahmen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems in ihre Programme aufzunehmen,

in der Überzeugung, daß die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, einen wirksamen Beitrag zur Bewältigung des Weltrogenproblems leisten kann und dabei eine aktive Rolle spielen sollte,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage ist, die einen weltweiten Ansatz einführt, der ein neues Gleichgewicht zwischen der Verringerung des unerlaubten Angebots und der Senkung der unerlaubten Nachfrage, nach dem Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung, anerkennt, die darauf abzielt, den Drogenkonsum zu verhüten und die negativen Folgen des Drogenmißbrauchs zu vermindern, mit besonderem Augenmerk auf der Jugend, und die eine der Säulen der neuen weltweiten Strategie bildet und eine wichtige Initiative der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmißbrauch (1991-2000) darstellt, sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit von Programmen zur Nachfragesenkung,

ebenso nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die Angebotsverringerung als ein integraler Bestandteil einer ausgewogenen Drogenkontrollstrategie im Einklang mit den in dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung²⁸ verankerten Grundsätzen ist, und in Bekräftigung der Notwendigkeit alternativer Entwicklungsprogramme,

unter Hervorhebung der Rolle, die der Suchtstoffkommission als dem wichtigsten richtliniengebenden Organ der Vereinten Nationen in Fragen der Drogenkontrolle zufällt, der Führungsrolle und der lobenswerten Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle als Schaltstelle für konzertierte multilaterale Maßnahmen sowie der wichtigen Rolle, die dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt als unabhängiger Überwachungsbehörde zukommt, wie in den internationalen Suchtstoffübereinkommen ausgeführt,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Länder unternehmen, die Suchtstoffe für wissenschaftliche und medizinische Zwecke herzustellen, um die Abzweigung dieser Stoffe auf illegale Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im

Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe²⁹,

in der Erkenntnis, daß unter bestimmten Umständen zwischen Armut und der Zunahme der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des unerlaubten Handels damit Zusammenhänge bestehen und daß die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in den vom unerlaubten Drogenhandel betroffenen Ländern angemessene Maßnahmen erfordert, namentlich die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung von alternativen und nachhaltigen Entwicklungsmaßnahmen in den betroffenen Gebieten dieser Länder, mit dem Ziel der Verringerung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen,

betonend, daß die Achtung aller Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Bewältigung des Drogenproblems ist und sein muß,

sicherstellend, daß die Strategien zur Bekämpfung des Weltrogenproblems Frauen und Männern gleichermaßen und ohne Diskriminierung zugute kommen, indem sie in allen Stadien der Programme und der Politikformulierung einbezogen werden,

in der Erkenntnis, daß die Verwendung des Internets der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und der unerlaubten Drogengewinnung sowie des unerlaubten Drogenverkehrs neue Chancen eröffnet und sie vor neue Herausforderungen stellt,

I

ACHTUNG VOR DEN IN DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN UND IM VÖLKERRECHT VERANKERTEN GRUNDSÄTZEN BEI DER BEKÄMPFUNG DES WELTDOGENPROBLEMS

1. *erklärt erneut*, daß der Kampf gegen das Weltrogenproblem eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muß, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und dem Völkerrecht erfolgen muß, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, weitere Maßnahmen zur Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit auf internationaler und regionaler Ebene bei den Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems zu ergreifen, um so zur Schaffung eines Klimas beizutragen, das der Verwirklichung dieses Ziels förderlich ist, auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

²⁸ Resolution S-20/4 E.

²⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung³⁰, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe³¹ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen³² zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten und alle ihre Bestimmungen anzuwenden;

II

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT ZUR BEKÄMPFUNG DES WELTDROGENPROBLEMS

1. *fordert* die zuständigen Behörden auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene *nachdrücklich auf*, die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung innerhalb der vereinbarten Fristen umzusetzen, insbesondere die vorrangigen praktischen Maßnahmen auf internationaler, regionaler oder nationaler Ebene, wie in der Politischen Erklärung²⁵, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage²⁶ und in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems²⁷ dargelegt, welche den Aktionsplan gegen die unerlaubte Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien und ihren Vorläuferstoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Mißbrauch solcher Substanzen³³, die Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Herstellung und Ein- und Ausfuhr, des unerlaubten Handels, der unerlaubten Verteilung und der unerlaubten Abzweigung von Vorläuferstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden³⁴, die Maßnahmen zur Förderung der justitiellen Zusammenarbeit³⁵, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche³⁶ und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung²⁸ umfassen;

2. *bekräftigt erneut* ihre Entschlossenheit, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken und die Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten aus den Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen auf der Grundlage des durch das Weltweite Aktionsprogramm³⁷ geschaffenen allgemeinen Rahmens und der Ergebnisse der Sondertagung erheblich auszuweiten und dabei die bisher gesammelten Erfahrungen zu berücksichtigen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Erlasses innerstaatlicher Gesetze und sonstiger Vorschriften, um die Mandate und Empfehlungen des Weltweiten Aktionsprogramms umzusetzen, die einzelstaatlichen Gerichtssysteme zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und im Einklang mit den genannten internationalen Übereinkünften wirksame Drogenkontrollmaßnahmen durchzuführen, damit die Ergebnisse der Sondertagung umgesetzt und ihre Ziele erreicht werden;

4. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie alle Akteure der Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatliche Organisationen, gemeinwesenstestützte Organisationen, Sportverbände, die Medien und den Privatsektor, *auf*, mit den Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Umsetzung der Maßnahmen zur Verwirklichung des Weltweiten Aktionsprogramms und der Ergebnisse der Sondertagung enger zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Transitstaaten, insbesondere Entwicklungsländern, bei Bedarf Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um sie besser zu befähigen, den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu bekämpfen, und betont, wie wichtig nationale Initiativen sowie die subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels sind;

6. *erklärt erneut*, daß die Verhütung der Abzweigung von Chemikalien aus dem rechtmäßigen Handel für die unerlaubte Drogenherstellung ein wesentlicher Bestandteil einer umfassenden Strategie gegen Drogenmißbrauch und Drogenhandel ist, nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Ausarbeitung praktischer Leitlinien, namentlich von den Leitlinien des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts und von den Empfehlungen zur Umsetzung des Artikels 12 des Übereinkommens von 1988, und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit der auf der Sondertagung verabschiedeten Resolution über die Kontrolle der Vorläuferstoffe³⁴ Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen, um zu verhindern, daß Chemikalien für die unerlaubte Drogenherstellung abgezweigt werden;

7. *ersucht* den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, der Suchtstoffkommission auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung im März 1999 über die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* die Suchtstoffkommission, auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung den Vorschlag für einen Aktionsplan zur Umsetzung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Sen-

³⁰ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

³¹ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

³² Siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5).

³³ Resolution S-20/4 A.

³⁴ Siehe Resolution S-20/4 B.

³⁵ Resolution S-20/4 C.

³⁶ Resolution S-20/4 D.

³⁷ Siehe Resolution S-17/2, Anlage.

kung der Drogennachfrage zu prüfen, der zur Zeit von dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle im Benehmen mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet wird, und dabei die auf dem Gebiet der Nachfragesenkung ausgearbeiteten internationalen Übereinkünfte und Erklärungen zu berücksichtigen, insbesondere das Weltweite Aktionsprogramm, und sämtliche Politiken und Programme auf alle Sektoren der Gesellschaft auszurichten;

9. *ersucht* die Suchtstoffkommission und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, Richtlinien auszuarbeiten, um den Regierungen die Berichterstattung über die Umsetzung des Weltweiten Aktionsprogramms und über Fortschritte bei der Erfüllung der in der Politischen Erklärung der Sondertagung festgesetzten Gesamtziele und Zielvorgaben für die Jahre 2003 und 2008 zu erleichtern und um zuverlässige Daten zu sammeln, dafür zu sorgen, daß mehr Regierungen regelmäßig aktualisierte Informationen vorlegen, die Qualität ihrer Angaben zu verbessern und Doppelarbeit zu vermeiden;

10. *fordert* die Suchtstoffkommission *auf*, den Faktor Geschlecht in allen ihren Politiken, Programmen und Aktivitäten durchgängig zu berücksichtigen, und ersucht das Sekretariat, in alle für die Kommission erstellten Dokumente eine geschlechtsspezifische Perspektive aufzunehmen;

11. *erinnert* an das von der Generalversammlung am 14. Dezember 1995 verabschiedete Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach³⁸, nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß die Jugendorganisationen und die Jugendlichen während der Sondertagung aktiv mitgewirkt haben, und betont, wie wichtig es ist, daß sie auch künftig ihre Erfahrungen beisteuern und an den Entscheidungsprozessen teilhaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Aktionsplans für die Umsetzung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage;

12. *fordert* die Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen einzudämmen, der aufgrund seiner engen Verbindung zum unerlaubten Drogenhandel in den Gesellschaften einiger Staaten zu einem sehr hohen Maß an Kriminalität und Gewalttätigkeit geführt hat und eine Bedrohung der nationalen Sicherheit und der Volkswirtschaft dieser Staaten darstellt;

13. *nimmt davon Kenntnis*, daß bis zum Jahr 2000 im Rahmen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ein internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ausgearbeitet werden soll;

14. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß die Mitgliedstaaten, das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und das System der Vereinten Nationen die Ziele der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Dro-

genmißbrauch (1991-2000) unter dem Motto "Weltweite Antwort auf eine weltweite Herausforderung" verwirklichen;

III

MASSNAHMEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *erklärt erneut*, daß der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle die Aufgabe hat, die gesamte Drogenkontrolltätigkeit der Vereinten Nationen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um die Kostenwirksamkeit zu steigern und sicherzustellen, daß die Maßnahmen kohärent sind und diese Tätigkeiten im gesamten System der Vereinten Nationen koordiniert ablaufen, einander ergänzen und sich nicht überschneiden;

2. *betont*, daß die Effizienz des Systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs³⁹ als ein Instrument zur Förderung der Koordinierung und Verstärkung der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführten Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs gesteigert werden muß;

3. *fordert* die Sonderorganisationen, die Programme und Fonds, einschließlich der humanitären Organisationen, *nachdrücklich auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen, Maßnahmen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems in ihre Programmierungs- und Planungsprozesse einzubeziehen, um sicherzustellen, daß die aus der Sondertagung über die Bekämpfung des Weltrogenproblems hervorgegangene ausgewogene Gesamtstrategie verwirklicht wird;

IV

PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR INTERNATIONALE DROGENKONTROLLE

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle unternimmt, um sein Mandat im Rahmen der internationalen Suchtstoffübereinkommen, der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁴⁰, des Weltweiten Aktionsprogramms³⁷, der Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems und der einschlägigen Konsensdokumente wahrzunehmen;

2. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle,

a) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sowie mit den Programmen, Fonds und zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken und auf Ersuchen Hilfe bei der Umsetzung der Ergebnisse der Sondertagung zu gewähren, wozu auch die Anpassung einzelstaatlicher Gesetze und Politiken, die Ausar-

³⁹ Siehe A/49/139-E/1994/57.

⁴⁰ Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt A.

³⁸ Resolution 50/81, Anlage.

beitung von Schulungsprogrammen und die Schaffung von Mechanismen zur Datenerhebung und -analyse gehören kann;

b) den Dialog und die Zusammenarbeit mit den multilateralen Entwicklungsbanken und den internationalen Finanzinstitutionen zu verstärken, damit diese in interessierten und betroffenen Ländern mit der Drogenkontrolle zusammenhängende Kreditvergabe- und Programmierungsaktivitäten durchführen können, die es diesen Ländern gestatten, die Ergebnisse der Sondertagung umzusetzen, und die Suchtstoffkommission über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet unterrichtet zu halten;

c) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sondertagung in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenhandel auch künftig eine aktualisierte Bewertung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems verbessert werden kann;

d) den *World Drug Report* (Weltdrogenbericht), der umfassende und ausgewogene Informationen über das Weltdrogenproblem enthält, auch weiterhin zu veröffentlichen und sich um zusätzliche außerplanmäßige Mittel für seine Veröffentlichung in allen Amtssprachen zu bemühen;

3. *bittet* die Regierungen und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, zu erwägen, wie die Koordinierung der Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Weltdrogenproblem verbessert werden könnte, um Überschneidungen solcher Aktivitäten zu vermeiden, die Effizienz zu erhöhen und die von den Regierungen gebilligten Ziele zu erreichen;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Programm größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere Beiträge für allgemeine Zwecke, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit fortsetzen, ausweiten und verstärken kann;

5. *fordert* das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um allen seinen Aufgaben nach den internationalen Suchtstoffübereinkommen nachzukommen und auch weiterhin mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich auch durch die Gewährung von Rat und technischer Unterstützung an die Mitgliedstaaten, die dies beantragen;

6. *stellt fest*, daß das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, und fordert daher die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, und betont, daß

seine Kapazität erhalten werden muß, namentlich durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden sowie der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten sind, und ermutigt sie, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der Sondertagung zu berücksichtigen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁴¹ und ersucht den Generalsekretär unter Berücksichtigung der Förderung der integrierten Berichterstattung, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/116. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴², dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴³, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁴, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁵, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁶ und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁴⁷ dargelegt sind,

unter Hinweis auf die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer⁴⁸,

in Bekräftigung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen, die aus der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte⁴⁹, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Ent-

⁴¹ A/53/382, A/53/383 und A/53/129-E/1998/58.

⁴² Resolution 217 A (III).

⁴³ Resolution 34/180, Anlage.

⁴⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁵ Resolution 39/46, Anlage.

⁴⁶ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁷ Resolution 48/104.

⁴⁸ Resolution 317 (IV).

⁴⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

wicklung⁵⁰, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung⁵¹, der Vierten Weltfrauenkonferenz⁵² und dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁵³ hervorgegangen sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/98 vom 12. Dezember 1997 über Frauen- und Mädchenhandel,

mit Genugtuung darüber, daß in das am 17. Juli 1998 von der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs verabschiedete Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁵⁴ geschlechtsspezifische Straftaten aufgenommen wurden,

unter Hinweis auf die von der Kommission über die Rechtsstellung der Frau am 13. März 1998 auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung verabschiedeten einvernehmlichen Schlußfolgerungen über Gewalt gegen Frauen⁵⁵, die Resolution 1998/30 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998⁵⁶, die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für moderne Formen der Sklaverei, die von der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten auf ihrer fünfzigsten Tagung im August 1998 angenommen wurden⁵⁷, und die von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten Resolutionen über den Frauen- und Mädchenhandel,

davon Kenntnis nehmend, daß die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebenten Tagung beschlossen hat⁵⁸, daß der von der Generalversammlung einzusetzende, allen Mitgliedstaaten offenstehende zwischenstaatliche Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung eines umfassenden internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität unter anderem auch die Ausarbeitung eines internationalen Rechtsinstruments zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels erörtern wird,

erneut erklärend, daß sexuelle Gewalt und Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der wirtschaftlichen Ausbeutung, der sexuellen Ausbeutung durch Prostitution und anderer For-

men der sexuellen Ausbeutung und moderne Formen der Sklaverei schwere Menschenrechtsverletzungen darstellen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der steigenden Zahl der Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern und einigen Übergangsländern, die von den Menschenhändlern in die entwickelten Länder sowie von einer Region in die andere und von einem Staat in den anderen verbracht werden, und in der Erkenntnis, daß auch Jungen Opfer solcher Händler werden,

mit Genugtuung über die bilateralen und regionalen Kooperationsmechanismen und Initiativen zur Bekämpfung des Problems des Frauen- und Mädchenhandels, und Kenntnis nehmend von dem Entwurf eines Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zum Zweck der Prostitution, der vom Südasiatischen Verband für regionale Zusammenarbeit vorgeschlagen wurde⁵⁹,

unterstreichend, wie wichtig eine systematische Datenerhebung für die Ermittlung des Ausmaßes und der Art des Problems des Frauen- und Mädchenhandels ist,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit nachhaltigerer und besser abgestimmter nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels,

zutiefst besorgt über den unverminderten Einsatz neuer Informationstechnologien, so auch des Internets, für Zwecke der Prostitution, der Kinderpornographie, der Pädophilie, des Brauthandels und des Sextourismus,

erneut betonend, daß die Regierungen Opfern von Menschenhandel eine den Mindestgrundsätzen entsprechende humanitäre Behandlung angedeihen lassen müssen, die mit den Menschenrechtsnormen im Einklang steht,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Frauen- und Mädchenhandel⁶⁰;

2. *begrüßt* die nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern⁶¹ und fordert die Regierungen auf, in dieser Hinsicht weitere Maßnahmen zu ergreifen;

3. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Bestimmungen über den Frauen- und Mädchenhandel umzusetzen, die in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁶² und in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien enthalten sind, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁹;

⁵⁰ Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵¹ Abgedruckt in: Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

⁵² Abgedruckt in: Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

⁵³ Siehe A/CONF.169/16/Rev.1.

⁵⁴ A/CONF.183/9.

⁵⁵ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 7 und Korrigendum (E/1998/27 und Korr.1), Kap. I.

⁵⁶ Ebd., Supplement No. 3 (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁷ E/CN.4/Sub.2/1998/L.11/Add.1, Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1998/19 und E/CN.4/Sub.2/1998/14, Abschnitt VI.B.

⁵⁸ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 10 und Korrigendum (E/1998/30 und Korr.1), Kap. I, Abschnitt B.

⁵⁹ Siehe Südasiatischer Verband für regionale Zusammenarbeit, Dokument SAARC/Summit.10/CM.20/3.

⁶⁰ A/53/409.

⁶¹ World Congress against Commercial Sexual Exploitation of Children, Stockholm, 27-31 August 1996, Final Report of the Congress, zweibändig (Stockholm, Regierung Schwedens, Januar 1997).

⁶² Abgedruckt in: Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

4. *ermutigt* die Regierungen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Politikempfehlungen und die Strategien gegen den Frauen- und Mädchenhandel, die in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen enthalten sind, insbesondere das von der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Aktionsprogramm zur Verhütung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution anderer⁶³, umzusetzen und dabei die Empfehlungen der Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen in ihren Berichten an die dreiundfünfzigste⁶⁴ und vierundfünfzigste⁶⁵ Tagung der Kommission sowie die Empfehlungen der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte zum Frauen- und Mädchenhandel zu berücksichtigen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bilaterale, subregionale, regionale und internationale Übereinkünfte zu schließen, um dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels zu begegnen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Zusammenarbeit zu stärken, indem sie Informationen über Erfahrungen, beste Praktiken und gewonnene Erkenntnisse weitergeben, unter anderem im Rahmen von Konsultationsmechanismen wie dem in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration eingerichteten regionalen Konsultationsprozeß;

7. *appelliert* an die Regierungen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die tieferen Ursachen anzugehen, so auch gegen die äußeren Faktoren, die den Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes, Zwangsehen und Zwangsarbeit begünstigen, mit dem Ziel, den Frauenhandel zu beseitigen, so auch indem bestehende Rechtsvorschriften verstärkt werden, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter sowohl straf- als auch zivilrechtlich zu bestrafen;

8. *fordert* alle Regierungen *auf*, den Frauen- und Mädchenhandel in allen seinen Ausprägungen zu kriminalisieren und alle daran beteiligten Täter, einschließlich der Mittelsleute, zu verurteilen und zu bestrafen, gleichviel ob die Tat in ihrem eigenen Land oder im Ausland begangen wurde, und gleichzeitig dafür zu sorgen, daß die Opfer dieser Praktiken nicht bestraft werden, und Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrer Obhut befindlichen Opfern von Menschenhandel für schuldig befunden wurden;

9. *legt* den betroffenen Regierungen *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen Programme zur Stärkung von Vorbeugungsmaßnahmen, insbesondere Aufklärungsprogramme und -kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf der einzelstaatlichen Ebene und an der Basis, zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen;

10. *ermutigt* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen Kampagnen durchzuführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit die Frauen sachlich fundierte Entscheidungen treffen können und nicht Menschenhändlern zum Opfer fallen;

11. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, um Programme zur wirksamen Beratung, Ausbildung und Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels in die Gesellschaft auszuarbeiten und durchzuführen, sowie Programme, in deren Rahmen den Opfern oder potentiellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratungsdienste zur Verfügung gestellt werden;

12. *bittet* die Regierungen, Maßnahmen zu ergreifen, namentlich Zeugenschutzprogramme, damit die Frauen, die Opfer von Menschenhändlern sind, bei der Polizei Anzeige erstatten und sich erforderlichenfalls für das Strafjustizsystem bereithalten können, und dafür zu sorgen, daß die Frauen in dieser Zeit nach Bedarf Zugang zu sozialer, medizinischer, finanzieller und rechtlicher Hilfe sowie zu Schutz haben;

13. *ermutigt* die Regierungen, wirksame und rasche Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere, soweit erforderlich, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen oder zu ändern, die geeignete Strafen vorsehen, wie beispielsweise erhebliche Gefängnis- und Geldstrafen und Vermögensverfall, um alle Aspekte organisierter krimineller Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Frauen- und Mädchenhandel auf internationaler Ebene zu bekämpfen;

14. *bittet* die Regierungen, Internet-Anbieter zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewußte Nutzung des Internet zu fördern, mit dem Ziel, Frauen- und Mädchenhandel zu beseitigen;

15. *ermutigt* die Regierungen, systematische Datenerhebungsmethoden auszuarbeiten und die Informationen über den Frauen- und Mädchenhandel fortlaufend zu aktualisieren, wozu auch eine Analyse der Vorgehensweise von Menschenhändlern gehört;

16. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, ihre einzelstaatlichen Programme zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels durch eine nachhaltige bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu stärken und dabei innovative Konzepte und beste Verfahrensweisen zu berücksichtigen, und bittet die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel durchzuführen, die als Grundlage für die Formulierung oder die Änderung von Politiken dienen können;

17. *bittet* die Regierungen erneut, mit Unterstützung der Vereinten Nationen Handbücher für die Ausbildung von Polizeibeamten und medizinischem Personal sowie von Gerichts-

⁶³ Siehe E/CN.4/Sub.2/1995/28/Add.1.

⁶⁴ E/CN.4/1997/47 und Add.1-4.

⁶⁵ E/CN.4/1998/54 und Add.1.

personal auszuarbeiten, das mit Fällen von Frauen- und Mädchenhandel zu tun hat, und dabei die laufenden Forschungsarbeiten und Unterlagen über traumatischen Streß und nichtsexistische Beratungsmethoden zu berücksichtigen, um dieses Personal für die besonderen Bedürfnisse der Opfer zu sensibilisieren;

18. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴³, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁶ und der Internationalen Menschenrechtspakte⁴⁴, in die nationalen Berichte, die sie dem jeweiligen Ausschuß vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen;

19. *bittet* die Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, den Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und die Arbeitsgruppe für moderne Formen der Sklaverei der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin vorrangig mit dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels auseinanderzusetzen und in ihren Berichten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Phänomene zu empfehlen;

20. *appelliert erneut* an die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Auseinandersetzung mit den Hindernissen, die sich der Verwirklichung der Menschenrechte der Frauen entgegenstellen, insbesondere über ihre Kontakte mit dem Sonderberichterstatte über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, den Frauen- und Mädchenhandel zu einem ihrer vordringlichen Anliegen zu machen;

21. *begrüßt* die Initiativen und Aktivitäten der Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels und bittet sie, ihre diesbezügliche Tätigkeit zu verstärken;

22. *ermutigt* den Interinstitutionellen Ausschuß für Frauen und Gleichberechtigung, sich im Rahmen der integrierten Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz auch künftig mit dieser Frage zu befassen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Berichte, Forschungsarbeiten und anderen Unterlagen, die Maßnahmen und Strategien als Nachschlagewerk und Leitfaden zusammenzustellen, die sich bei der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Dimensionen des Problems des Frauen- und Mädchenhandels bewährt haben, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/117. Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 52/99 vom 12. Dezember 1997 und ihrer anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, der Menschenrechtskommission und der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten,

unter Hinweis auf den Bericht der Sonderberichterstatteerin der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, und auf den Bericht der Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen,

erneut erklärend, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführt, zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in späteren Menschenrechtsübereinkünften, insbesondere in Artikel 5 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁶ und Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁶⁷ enthalten sind, sowie eingedenk des Artikels 2 Buchstabe a) der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁶⁸,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Dokumente, die auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte⁶⁹, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁷⁰, dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁷¹ und der Vierten Weltfrauenkonferenz⁷² zu den traditionellen Praktiken und Bräuchen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, verabschiedet wurden,

erneut erklärend, daß derartige Praktiken eine eindeutige Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und eine schwere Verletzung ihrer Menschenrechte darstellen,

⁶⁶ Resolution 34/180, Anlage.

⁶⁷ Resolution 44/25, Anlage.

⁶⁸ Resolution 48/104.

⁶⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁷⁰ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁷¹ Siehe A/CONF.169/16/Rev.1.

⁷² Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995*, (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß diese Praktiken nach wie vor weit verbreitet sind,

betonend, daß die Ausmerzungen dieser Praktiken größere Anstrengungen und ein größeres Engagement seitens der Regierungen, der internationalen Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der lokalen Verbände, erfordern und daß sich die Einstellungen der Gesellschaft von Grund auf ändern müssen,

1. begrüßt

a) den Bericht des Generalsekretärs⁷³, der ermutigende Beispiele bester nationaler Verfahrensweisen und der internationalen Zusammenarbeit liefert;

b) die Anstrengungen, die die Organe, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, unternehmen, um gegen das Problem der traditionellen Praktiken und Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, anzugehen, und ermutigt sie, ihre Bemühungen auch weiterhin zu koordinieren;

c) die von der Sonderbotschafterin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane durchgeführten Arbeiten und die Tatsache, daß sie in mehrere Länder eingeladen wurde, sowie den vom Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit geschaffenen Treuhandfonds;

d) die Arbeiten, die das Interafrikanische Komitee für traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen und andere nichtstaatliche Organisationen und lokale Verbände, namentlich Frauenorganisationen, durchgeführt haben, um die schädlichen Auswirkungen derartiger Praktiken, insbesondere der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, stärker ins Bewußtsein zu rücken;

e) daß sich die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer Tagung 1998 mit der Frage schädlicher traditioneller Praktiken und Bräuche befaßt hat⁷⁴;

2. betont, daß es notwendig ist, daß die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen sowie bilaterale und multilaterale Geber den Entwicklungsländern, die sich um die Ausmerzungen traditioneller Praktiken und Bräuche bemühen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, technische und finanzielle Hilfe gewähren, und daß die internationale Gemein-

schaft den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen und gemeinwesengestützten Gruppen Hilfe gewährt;

3. fordert alle Staaten auf,

a) sofern nicht bereits geschehen, die einschlägigen Menschenrechtsverträge, insbesondere das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁶ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶⁷, zu ratifizieren und ihre Verpflichtungen aus den Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, zu achten und voll zu erfüllen;

b) ihren internationalen Verpflichtungen auf diesem Gebiet nachzukommen, unter anderem ihren Verpflichtungen aufgrund der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁷², des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁷⁰ sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁶⁹;

c) einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Politiken zu erarbeiten und umzusetzen, die traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen beeinträchtigen, verbieten, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, indem sie unter anderem geeignete Maßnahmen gegen die Verantwortlichen ergreifen, und, falls nicht bereits geschehen, einen konkreten einzelstaatlichen Mechanismus für die Anwendung und Überwachung der Rechtsvorschriften, des Rechtsvollzugs und der einzelstaatlichen Politik zu schaffen;

d) sich verstärkt darum zu bemühen, die schädlichen Auswirkungen traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, in das Bewußtsein der internationalen und nationalen Öffentlichkeit zu rücken und die öffentliche Meinung dafür zu mobilisieren, insbesondere durch Aufklärung, Informationsverbreitung, Ausbildung, die Medien sowie Tagungen der örtlichen Gemeinwesen, damit diese Praktiken völlig ausgeremert werden;

e) sich dafür einzusetzen, daß die Erörterung der Machtgleichstellung der Frau und ihrer Menschenrechte in die Lehrpläne des Primär- und Sekundärbereichs aufgenommen wird, und in diesen Lehrplänen und bei der Ausbildung von Gesundheitspersonal konkret auf traditionelle Praktiken oder Bräuche einzugehen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen;

f) unter anderem Meinungsbildner, Pädagogen, religiöse Führer, Häuptlinge, traditionelle Führer, Ärzte, auf dem Gebiet der Gesundheit der Frau und der Familienplanung tätige Organisationen und die Medien in Aufklärungskampagnen einzubeziehen, mit dem Ziel, das kollektive und das individuelle Bewußtsein für die Menschenrechte von Frauen und Mädchen sowie dafür zu fördern, auf welche Weise schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche diese Rechte verletzen;

⁷³ A/53/354.

⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/1998/27 und Korr.1).

g) durch Konsultationen mit Gemeinwesen und religiösen und kulturellen Gruppen und deren Führern nach Alternativen für schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche zu suchen, insbesondere in denjenigen Fällen, in denen diese Praktiken Teil einer rituellen Zeremonie oder eines Initiationsritus sind;

h) eng mit der Sonderberichterstatteerin der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, zusammenzuarbeiten und auf ihre Anfragen zu antworten;

i) mit den zuständigen Sonderorganisationen und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und lokalen Verbänden eng zusammenzuarbeiten, in dem gemeinsamen Bestreben, traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, auszumerzen;

j) in ihre Berichte an den Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, den Ausschuß für die Rechte des Kindes und andere einschlägige Vertragsorgane konkrete Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Beseitigung traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, unternommen haben;

k) sich bei ihrer einzelstaatlichen Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁷⁵ mit der Frage der traditionellen Praktiken und Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, auseinanderzusetzen;

l) in die Berichte, die sie dem Sekretariat zur Vorbereitung der von der Generalversammlung im Jahr 2000 einzuberufenden, auf hoher Ebene im Plenum vorzunehmenden Überprüfung zur Bewertung und Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁶ sowie der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz vorlegen, konkrete Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Beseitigung traditioneller Praktiken oder Bräuche ergriffen haben, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane;

4. *bittet*

a) die zuständigen Sonderorganisationen, Organe der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, Informationen über das Thema dieser Resolution auszutauschen, und ermutigt zum Austausch derartiger Informationen zwischen

⁷⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz*, Beijing, 4.-15. September 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

⁷⁶ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen und den Organen für die Überwachung der Anwendung der einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte;

b) die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, sich auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Zuge ihrer Überprüfung des Schwerpunktbereichs "Frauen und Gesundheit" mit dem Thema der traditionellen Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, zu befassen;

c) die Menschenrechtskommission, sich mit diesem Thema auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu befassen, damit das Verständnis für die Auswirkungen dieser Praktiken auf die Menschenrechte der Frauen vertieft werden kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seinen Bericht den entsprechenden Tagungen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen;

b) in die Zusammenstellung aktualisierter Statistiken und Indikatoren über die Situation von Frauen und Mädchen in der ganzen Welt, die er bis Ende 1999 vorlegen soll, auch Informationen über das Thema der traditionellen Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, aufzunehmen, indem er beispielsweise einen neuen Band der Publikation *The World's Women* herausgibt;

c) der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die Ergebnisse der diesbezüglichen Beratungen in der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zur Verfügung zu stellen, erforderlichenfalls in Form eines mündlichen Berichts;

d) der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, mit besonderem Schwerpunkt auf den neuesten einzelstaatlichen und internationalen Entwicklungen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/118. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/68 vom 12. Dezember 1996,

in Anbetracht dessen, daß nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

erklärend, daß Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollten,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden⁷⁷ und in denen die Konferenz bekräftigte, daß die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

mit Genugtuung über die einvernehmlichen Schlußfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer vierzigsten⁷⁸, einundvierzigsten⁷⁹ und zweiundvierzigsten⁸⁰ Tagung betreffend die Verwirklichung der strategischen Ziele der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁸¹, die einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Wirtschafts- und Sozialrats 1997/2⁸² über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Politiken und Programmen im System der Vereinten Nationen sowie die Ratsresolution 1998/26 vom 28. Juli 1998 mit dem Titel "Förderung der Frau: Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz und die Rolle der operativen Tätigkeiten bei der schwerpunktmäßigen Förderung des Kapazitätsaufbaus und der Mobilisierung von Ressourcen zugunsten einer stärkeren Teilhabe der Frau an der Entwicklung",

sowie mit Genugtuung über die wachsende Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸³, die sich nunmehr auf einhundertzweiundsechzig beläuft,

Kenntnis nehmend von der allgemeinen Empfehlung 23 über Frauen im öffentlichen Leben⁸⁴, die der Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf seiner sechzehnten Tagung ausgearbeitet und verabschiedet hat,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses über seine achtzehnte und neunzehnte Tagung⁸⁵,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstbe-

richte, was ein Hindernis für die volle Umsetzung des Übereinkommens darstellt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁶;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen bisher noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun, so daß das Ziel der universellen Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 verwirklicht werden kann;

3. *hebt hervor*, daß es wichtig ist, daß die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genau nachkommen;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefaßt wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht nicht unvereinbar sind, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

5. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Erklärung betreffend Vorbehalte zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁷, die der Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸⁸ verabschiedet hat, gebührend zu berücksichtigen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sekretariats über Vorbehalte zu dem Übereinkommen⁸⁹;

7. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Berichte über die Umsetzung des Übereinkommens gemäß dessen Artikel 18 und gemäß den vom Ausschuß vorgegebenen Richtlinien vorzulegen und bei der Vorlage ihrer Berichte mit dem Ausschuß uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

8. *legt* dem Sekretariat *nahe*, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen technische Hilfe bei der Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu gewähren, und bittet die Regierungen, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

9. *würdigt* die Anstrengungen, die der Ausschuß unternommen hat, um zur wirksamen Umsetzung des Übereinkommens beizutragen;

⁷⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁷⁸ *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 6 (E/1996/26)*, Kap. I, Abschnitt C.1.

⁷⁹ Ebd., 1997, *Supplement No. 7 (E/1997/27)*, Kap. I, Abschnitt C.1.

⁸⁰ Ebd., 1998, *Supplement No. 7* und Korrigendum (E/1998/27 und Korr. I), Kap. I, Abschnitt B.IV.

⁸¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

⁸² A/52/3, Kap. IV, Ziffer 4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1)*.

⁸³ Resolution 34/180, Anlage.

⁸⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/52/38/Rev.1)*, Zweiter Teil, Kap. I, Abschnitt A.

⁸⁵ Ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/53/38/Rev.1)*.

⁸⁶ A/53/318.

⁸⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/53/38/Rev.1)*, Zweiter Teil, Kap. I, Abschnitt A.

⁸⁸ Resolution 217 A (III).

⁸⁹ CEDAW/C/1997/4.

10. *würdigt es außerdem*, daß der Ausschuß unter anderem durch die Anwendung verbesserter interner Arbeitsmethoden den Rückstand bei den Berichten abgebaut hat, und nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, die der Ausschuß nach wie vor unternimmt, um seine internen Arbeitsmethoden zu verbessern;

11. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens annimmt und diese in Kraft treten kann;

12. *dankt* für die zusätzliche Tagungszeit, die dem Ausschuß die Abhaltung von zwei Tagungen pro Jahr von jeweils drei Wochen Dauer gestattet, vor denen jeweils eine der Tagung vorausgehende Arbeitsgruppe des Ausschusses zusammentritt;

13. *betont*, daß eine angemessene Finanzierung und personelle Unterstützung gewährleistet werden muß, damit der Ausschuß seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann, wozu auch die Verteilung von Informationen gehört;

14. *begrüßt* die Fortschritte, die die Allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau erzielt hat⁹⁰, und ermutigt die Arbeitsgruppe, ihre Arbeit fortzusetzen, mit dem Ziel, sie auf der dreiundvierzigsten Tagung der Kommission abzuschließen;

15. *befürwortet* eine stärkere Koordinierung zwischen dem Ausschuß und den anderen Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und ermutigt die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, ihre Tätigkeiten im Hinblick auf die Überwachung der Umsetzung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren, um den Frauen den vollen Genuß ihrer Menschenrechte zu ermöglichen;

16. *bittet* den Ausschuß, mit den anderen Vertragsorganen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gemeinsame allgemeine Bemerkungen darüber abzufassen, daß die Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und bittet die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, auf ihren Jahrestagungen zu erkunden, wie diese Aktivitäten erleichtert werden können;

17. *betont*, daß ein umfassender und integrierter Ansatz zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte der Frau, namentlich die Einbeziehung der Menschenrechte der Frau als einer der Schwerpunkte in die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen, es erfordert, daß den allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses systematisch und unausgesetzt mehr Aufmerksamkeit entgegengebracht wird und daß sie auf Ersuchen

der Generalversammlung im gesamten System der Vereinten Nationen umgesetzt werden;

18. *begrüßt* es, daß die Sonderorganisationen auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf in ihren Aufgabenbereich fallenden Gebieten vorgelegt haben, und begrüßt ferner den Beitrag, den die nichtstaatlichen Organisationen zur Arbeit des Ausschusses leisten;

19. *lobt* den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere dafür, daß sie die Frauen besser in die Lage versetzen, die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen, besser zu verstehen und einzusetzen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/119. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, daß die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

sowie unter Hinweis auf das Ziel einer allgemeinen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere im Höheren Dienst und in den darüberliegenden Rangebenen, bis zum Jahr 2000, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform⁹¹ enthalten ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 52/96 vom 12. Dezember 1997 über die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat,

mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Vertretung von Frauen in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, insbesondere was die Erreichung des in ihrer Resolution 45/239 C vom 21. Dezember 1990 gesetzten Interimsziels eines 25prozentigen Frauenanteils an den Stellen in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber betrifft, jedoch besorgt darüber, daß der Frauenanteil auf diesen Ebenen nach wie vor recht niedrig ist,

⁹⁰ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 7 und Korrigendum (E/1998/27 und Korr.1), Anhang II.*

⁹¹ *Abgedruckt in: Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.*

besorgt über die schleppende Zuwachsrates des Gesamtanteils der Frauen im Sekretariat und über den Rückgang des prozentualen Anteils der Frauen an den Beförderungen und Ernennungen in der Besoldungsgruppe P-5,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs und die darin enthaltenen Empfehlungen⁹², nimmt Kenntnis von der Erklärung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Gleichstellung von Männern und Frauen und die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen: eine Verpflichtung zur Ergreifung von Maßnahmen, die von dem Ausschuß im März 1998 verabschiedet wurde⁹³, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuß für die Plenarüberprüfung auf hoher Ebene zur Evaluierung und Bewertung des Standes der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁹⁴ und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁹¹, die im Jahr 2000 von der Generalversammlung einberufen werden soll, im Jahr 2000 über die Fortschritte der bei der Verwirklichung der in der Erklärung umrissenen Ziele Bericht zu erstatten;

2. *bekräftigt* das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen bis zum Jahr 2000 in allen Besoldungsgruppen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf der Führungs- und Leitungsebene (D-1 und darüber), unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geographischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Berücksichtigung dessen, daß Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungs- und Übergangsländern, weiterhin nicht oder unterrepräsentiert sind;

3. *begrüßt*, daß der Generalsekretär nach wie vor persönlich für die Erreichung dieses Ziels eintritt und zugesichert hat, daß der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen bei seinen weiter andauernden Bemühungen um die Herbeiführung einer neuen Managementkultur in der Organisation, zu der auch die volle Umsetzung der in seinem Bericht umrissenen Sondermaßnahmen gehört, höchster Vorrang eingeräumt werden wird;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, den strategischen Aktionsplan zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (1995-2000)⁹⁵ vollinhaltlich durchzuführen und zu überwachen, damit das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere auf der Führungs- und Leitungsebene (D-1 und darüber), bis zum Jahr 2000 erreicht wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die einzelnen Leiter für die Durchführung des strategischen Plans in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich gemacht werden;

6. *ermutigt* den Generalsekretär, mehr Frauen zu Sonderbeauftragten und Sonderbotschaftern zu ernennen und mit der Durchführung von Guten Diensten in seinem Namen, insbesondere in Fragen im Zusammenhang mit der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung, der vorbeugenden Diplomatie und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie bei operativen Tätigkeiten zu beauftragen, sie namentlich auch zu residierenden Koordinatoren zu ernennen, und mehr sonstige hochrangige Stellen mit Frauen zu besetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Leiter von Hauptabteilungen und Bereichen geschlechtsspezifische Aktionspläne ausarbeiten, die konkrete Strategien für die Herbeiführung der Gleichstellung von Männern und Frauen in den einzelnen Hauptabteilungen und Bereichen festlegen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geographischen Verteilung und im Einklang mit Artikel 101 der Charta, um sicherzustellen, daß die Einstellung und Beförderung von Frauen nach Möglichkeit mindestens 50 Prozent beträgt, bis das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen erreicht ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Bemühungen um die Schaffung eines gleichstellungsorientierten Arbeitsumfelds fortzusetzen, das den Bedürfnissen der Bediensteten, Frauen wie Männern, entspricht, insbesondere durch die Aufstellung von Regelungen im Hinblick auf die Gleitzeit, Flexibilisierung des Arbeitsplatzes, Betreuung von Kindern und älteren Angehörigen sowie durch die vermehrte Bereitstellung einer gleichstellungsorientierten Ausbildung in allen Hauptabteilungen und Bereichen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Politik zur Eindämmung der Belästigung, namentlich der sexuellen Belästigung, weiter auszuarbeiten und unter Heranziehung der Ergebnisse der umfassenden interinstitutionellen Erhebung detaillierte Leitlinien herauszugeben;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Leitstelle für Frauenfragen im Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung in die Lage zu versetzen, die Fortschritte bei der Umsetzung des strategischen Plans wirksam zu überwachen und zu erleichtern, namentlich auch dadurch, daß gewährleistet wird, daß sie Zugang zu denjenigen Informationen hat, die sie zur Durchführung dieser Arbeit benötigt;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen unternehmen, um die zahlenmäßige Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, zu erreichen, indem sie regelmäßig mehr Bewerberinnen für Stellen in den zwischenstaatlichen, rechtsprechenden und Sachverständigenorganen

⁹² A/53/376.

⁹³ ACC/1998/4, Ziffer 63.

⁹⁴ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10) Kap. I, Abschnitt A.

⁹⁵ A/49/587 und Korr.1, Abschnitt IV.

namhaft machen und regelmäßig dafür einreichen und mehr Frauen ermutigen, sich im Sekretariat, in den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen sowie in den Regionalkommissionen um diese Stellen zu bewerben, namentlich in denjenigen Bereichen, in denen die Frauen unterrepräsentiert sind, wie beispielsweise auf dem Gebiet der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und auf anderen nichttraditionellen Gebieten;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem eindringlich nahe*, Bewerberinnen für Stellen in den Friedenssicherungsmissionen namhaft zu machen und den Frauenanteil in Militär- und Zivilpolizei-Kontingenten zu erhöhen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie Statistiken über die Anzahl und den Prozentsatz der Frauen in allen Organisationseinheiten und in allen Besoldungsgruppen im gesamten System der Vereinten Nationen sowie über die Umsetzung der geschlechtsspezifischen Aktionspläne vorzulegen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/120. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/42 vom 8. Dezember 1995, 50/203 vom 22. Dezember 1995 und 51/69 vom 12. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/100 vom 12. Dezember 1997 und 52/231 vom 4. Juni 1998, in denen sie beschloß, eine Plenarüberprüfung auf hoher Ebene als Sondertagung der Generalversammlung einzuberufen, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁹⁶ sowie der Erklärung von Beijing⁹⁷ und der Aktionsplattform⁹⁸ der Vierten Weltfrauenkonferenz fünf Jahre nach deren Verabschiedung zu bewerten und zu evaluieren und weitere Maßnahmen und Initiativen zu erwägen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/6 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1996 über die Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz, von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/2 des Rates vom 18. Juli

⁹⁶ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

⁹⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage I.

⁹⁸ Ebd., Anlage II.

1997⁹⁹ sowie von seiner Resolution 1998/43 vom 31. Juli 1998 über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Politiken und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und seiner Resolution 1998/26 vom 28. Juli 1998 über die Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz und die Rolle der operativen Tätigkeiten bei der Förderung insbesondere des Kapazitätsaufbaus und der Beschaffung von Mitteln zur Steigerung der Mitwirkung der Frau an der Entwicklung,

erneut erklärend, daß zur vollständigen Umsetzung der Aktionsplattform sofortige, konzertierte Maßnahmen aller Beteiligten erforderlich sind, damit eine friedliche, gerechte und humane Welt geschaffen wird, die auf allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Menschen jeden Alters und Standes gründet, und in dieser Hinsicht anerkennend, daß ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum auf breiter Grundlage im Kontext einer nachhaltigen Entwicklung notwendig ist, wenn die soziale Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit Bestand haben sollen;

zutiefst davon überzeugt, daß die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, wichtige Beiträge zur Förderung der Frau in der ganzen Welt mit dem Ziel der Herbeiführung der Gleichberechtigung darstellen und daß sie von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in der Erwägung, daß die Aktionsplattform in erster Linie auf einzelstaatlicher Ebene umgesetzt werden muß, daß die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie öffentliche und private Institutionen in den Umsetzungsprozeß mit einbezogen werden sollten und daß auch den einzelstaatlichen Mechanismen eine wichtige Rolle zukommt, sowie eingedenk dessen, daß verstärkte einzelstaatliche Anstrengungen und eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die wirksame Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform unerlässlich sind,

in Bekräftigung ihres Beschlusses, daß die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie mit Versammlungsresolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 und anderen einschlägigen Resolutionen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, dem die Hauptrolle bei der gesamten Richtlinienggebung und den Folgemaßnahmen sowie bei der Koordinierung der Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform zukommt, sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit einer koordinierten Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der großen interna-

⁹⁹ A/52/3, Kap. IV, Ziffer 4. Der endgültige Wortlauf findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1)*.

tionalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

erneut erklärend, daß der Kommission für die Rechtsstellung der Frau als einer Fachkommission zur Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Umsetzung der Aktionsplattform und der diesbezüglichen Beratung des Rates zukommt und daß sie als Vorbereitungsorgan für die Sondertagung der Generalversammlung fungiert, die allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, Mitgliedern der Sonderorganisationen und Beobachtern im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung offensteht,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁰⁰;

2. *begrüßt* die Initiativen und Maßnahmen, die die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen einschließlich ihrer Sekretariate sowie nichtstaatliche Organisationen und andere Akteure der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der von der Konferenz verabschiedeten Erklärung von Beijing⁹⁷ und der Aktionsplattform⁹⁸ ergriffen haben und fordert sie auf, alle Hauptproblembereiche der Aktionsplattform wirksam umzusetzen;

3. *fordert* die Staaten, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure *erneut auf*, die Aktionsplattform umzusetzen, insbesondere indem sie eine aktive und sichtbare Politik der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht auf allen Ebenen fördern, so auch bei der Konzipierung, Überwachung und Bewertung aller Politiken und Programme, um die wirksame Auseinandersetzung mit allen Hauptproblembereichen in der Aktionsplattform zu gewährleisten;

4. *betont*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Aktionsplattform tragen, und erklärt erneut, daß die Regierungen auch künftig auf höchster politischer Ebene für ihre Umsetzung eintreten und bei der Koordinierung, Überwachung und Bewertung der Fortschritte bei der Förderung der Frau eine führende Rolle spielen sollten;

5. *begrüßt* die Fortschritte, die erzielt wurden, fordert weitere verstärkte Anstrengungen auf internationaler Ebene zur Einbindung der Gleichberechtigung und aller Menschenrechte der Frauen in die Haupttätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen sowie zur regelmäßigen und systematischen Auseinandersetzung mit diesen Fragen in allen zuständigen Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen und begrüßt in diesem Zusammenhang die einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Wirtschafts- und Sozialrats 1998/2 vom 28. Juli 1998¹⁰¹ über die koordinierte Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die auf der

vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁰²;

6. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die der Generalsekretär bereits ergriffen hat, um alle hochrangigen Führungskräfte im System der Vereinten Nationen auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/2 und die Resolution 1998/43 des Wirtschafts- und Sozialrats über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Politiken und Programmen des Systems der Vereinten Nationen aufmerksam zu machen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, daß das Leitungspersonal in seinem Zuständigkeitsbereich für die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht verantwortlich gemacht wird und daß die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht systematisch in den Reformprozeß der Vereinten Nationen sowie in die Tätigkeit der Exekutivausschüsse einbezogen wird;

7. *weist* alle ihre Ausschüsse und Organe *an* und lenkt die Aufmerksamkeit anderer Organe des Systems der Vereinten Nationen auf die Notwendigkeit, die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht systematisch in alle ihre Arbeitsbereiche einzubeziehen, insbesondere in Bereiche wie makroökonomische Fragen, operative Entwicklungsaktivitäten, Armutsbeseitigung, Menschenrechte, humanitäre Hilfe, Haushaltsplanung, Abrüstung, Frieden und Sicherheit sowie rechtliche und politische Angelegenheiten;

8. *ersucht* alle mit Programm- und Haushaltsangelegenheiten befaßten Organe, insbesondere den Programm- und Koordinierungsausschuß und die Leitungsgremien der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sicherzustellen, daß alle Programme, mittelfristigen Pläne und insbesondere Programmhauhaltspläne den Faktor Geschlecht auf deutlich erkennbare Weise durchgängig berücksichtigen;

9. *wiederholt* das Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats an das Sekretariat, bei der Ausarbeitung von Berichten Fragestellungen und Ansätze geschlechtergerecht zu präsentieren, damit die zwischenstaatlichen Organisationen über eine analytische Grundlage für eine geschlechtergerechte Politikformulierung verfügen;

10. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, sicherzustellen, daß die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht auf der Grundlage seiner einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/2 und seiner Resolution 1998/43 fester Bestandteil aller seiner Aktivitäten im Bereich der integrierten Weiterverfolgung der in jüngster Zeit abgehaltenen Konferenzen der Vereinten Nationen ist;

11. *betont erneut*, daß das System der Vereinten Nationen die Rolle der mit geschlechtsspezifischen Fragen befaßten Dienststellen und der Koordinierungsstellen für Frauenbelange stärken muß;

¹⁰⁰ A/53/308.

¹⁰¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 und Korrigendum (A/53/3 und Korr. 1), Kap. VI, Ziffer 3.*

¹⁰² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

12. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, sofern nicht bereits geschehen, auf höchster politischer Ebene geeignete einzelstaatliche Mechanismen für die Förderung der Frau zu schaffen oder bereits bestehende auszubauen, so auch indem sie entsprechende Haushaltsmittel veranschlagen, um ihre wirksame Tätigkeit, geeignete ressortinterne und ressortübergreifende Verfahren und eine entsprechende personelle Ausstattung und andere Institutionen zu gewährleisten, die damit beauftragt und dazu in der Lage sind, die Teilhabe der Frau zu fördern und eine geschlechtsdifferenzierte Analyse in die Politiken und Programme einzubeziehen;

13. *stellt mit Genugtuung fest*, daß viele Regierungen einzelstaatliche Strategien und Aktionspläne ausgearbeitet haben, einige von ihnen im Benehmen mit den nichtstaatlichen Organisationen, und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, soweit nicht bereits geschehen, ihre einzelstaatlichen Aktionspläne so bald wie möglich, jedoch spätestens bis Juni 1999, fertigzustellen und dem Sekretariat diese Pläne vorzulegen;

14. *ermutigt* die Regierungen, ihre Antworten zu dem vom Sekretariat im Benehmen mit den Regionalkommissionen ausgearbeiteten Fragebogen vorzulegen, die zusammen mit den einzelstaatlichen Aktionsplänen einen unverzichtbaren Beitrag zu der Sondertagung der Generalversammlung darstellen;

15. *bittet* die Regierungen *erneut*, unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft einzelstaatliche Bewertungen der Umsetzung der Aktionsplattform vorzunehmen;

16. *ist sich dessen bewußt*, wie wichtig es ist, daß die Regionalkommissionen und andere subregionale oder regionale Strukturen im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit den Regierungen die weltweiten und regionalen Aktionsplattformen regional und subregional überwachen, und fordert zur diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und gegebenenfalls den einzelstaatlichen Mechanismen in ein und derselben Region auf;

17. *fordert* die Staaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie auf der Vierten Weltfrauenkonferenz im Hinblick auf die Förderung der Frau und die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit eingegangen sind, und erklärt erneut, daß auf internationaler Ebene ausreichende Finanzmittel für die Umsetzung der Aktionsplattform in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, bereitgestellt werden sollten;

18. *bittet* den Generalsekretär, bei der Umsetzung der Systemweiten Sonderinitiative der Vereinten Nationen für Afrika den Bedürfnissen und der Rolle der Frauen als Akteure und Nutznießerinnen des Entwicklungsprozesses besonders Rechnung zu tragen;

19. *erklärt erneut*, daß es zur Umsetzung der Aktionsplattform ebenfalls erforderlich sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene ausreichende Mittel sowie neue und zusätzliche Mittel zugunsten der Entwicklungsländer, insbesonde-

re in Afrika, und der am wenigsten entwickelten Länder aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen, für die Förderung der Frau zu mobilisieren;

20. *erkennt an*, daß die Umsetzung der Aktionsplattform in den Übergangsländern der fortgesetzten internationalen Zusammenarbeit und Hilfe bedarf, wie es in der Aktionsplattform heißt;

21. *erklärt erneut*, daß zur Umsetzung der Aktionsplattform möglicherweise Politiken neu formuliert und Mittel umgeschichtet werden müssen, daß einige Politikänderungen jedoch nicht zwangsläufig finanzielle Auswirkungen haben werden;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, genügend Mittel für die Bereitstellung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten zu veranschlagen, damit Analysen der geschlechtsspezifischen Auswirkungen vorgenommen werden und so erfolgreiche einzelstaatliche Strategien zur Umsetzung der Aktionsplattform ausgearbeitet werden können;

23. *betont*, daß die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform eine politische Verpflichtung erfordern wird, Humanressourcen und Finanzmittel für die Machtgleichstellung der Frau, die Berücksichtigung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes bei Haushaltsentscheidungen über Politiken und Programme sowie eine ausreichende Finanzierung konkreter Programme zur Gewährleistung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bereitzustellen;

24. *bittet* die Mitgliedstaaten, den nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und anderen Institutionen nahezufragen, zusätzliche Mittel aufzubringen, um die vollständige Umsetzung der Aktionsplattform zu erleichtern, damit es zur Gleichstellung von Frauen und Männern kommt;

25. *erkennt an*, daß auf nationaler und internationaler Ebene ein förderliches Umfeld geschaffen werden muß, um die volle Teilhabe der Frauen an Wirtschaftstätigkeiten zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der vollinhaltlichen Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform entgegenstellen;

26. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, sich zur Herbeiführung eines ausgewogenen zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Männern und Frauen zu verpflichten, indem sie sich unter anderem darum bemühen, daß sich die Delegationen, die sie zu den Vereinten Nationen und anderen internationalen Foren entsenden, aus einer gleichen Anzahl von Männern und Frauen zusammensetzen, und indem sie in allen Ausschüssen, Leitungsgremien und anderen offiziellen Organen, deren Mitglieder von den Regierungen ernannt werden, sowie in allen internationalen Organen, Institutionen und Organisationen weibliche Kandidaten präsentieren, fördern und ernennen;

27. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Humanressourcen und

Finanzmittel im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen dafür zu sorgen, daß die Sekretariats-Abteilung Frauenförderung alle in der Aktionsplattform für sie vorgesehenen Aufgaben wirksam erfüllen, eine Katalysatorrolle bei der Unterstützung der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht spielen, namentlich durch grundsatzpolitische Beratungsdienste auf Ersuchen der Regierungen in Zusammenarbeit mit anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen, und daß sie als das Sekretariat für die Sondertagung der Generalversammlung fungieren kann;

28. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit, die die Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und die Förderung der Frau unter anderem in ihrer Rolle als Vorsitzende des Interinstitutionellen Ausschusses für Frauen und Gleichberechtigung für die systemweite Umsetzung der Aktionsplattform, die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht im gesamten System und zur Herstellung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen im Sekretariat und im gesamten System leistet, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, daß aus allen verfügbaren Finanzierungsquellen mehr Humanressourcen und Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden;

29. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Gleichstellung von Frauen und Männern und die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen: Eine Verpflichtung zu Maßnahmen, die vom Ausschuß im März 1998 verabschiedet wurde¹⁰³ und in der die Gleichstellung von Frauen und Männern zu einem strategischen Ziel der internationalen Gemeinschaft und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erklärt wurde;

30. *ermutigt* den Interinstitutionellen Ausschuß für Frauen und Gleichberechtigung, seine Zusammenarbeit mit den Nebenorganen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung fortzusetzen, um Strategien, Instrumente und Methoden, wie beispielsweise die Aufstellung gleichstellungsorientierter Haushaltspläne, zu entwickeln, damit die Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform und die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht im System der Vereinten Nationen gefördert wird;

31. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der Resolution 1998/26 des Wirtschafts- und Sozialrats dafür zu sorgen, daß eine geschlechtsbezogene Perspektive fester Bestandteil aller operativen Tätigkeiten ist, voll in die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung dieser Tätigkeiten einbezogen wird und daß sich die residierenden Koordinatoren bei der Erfüllung ihres Mandats, insbesondere bei der koordinierten Weiterverfolgung der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen der jüngsten Zeit, in vollem Maße eines geschlechtsbezogenen Ansatzes bedienen und sich dabei das im System der Vereinten Nationen vorhandene Fachwissen in vollem Umfang zunutze machen;

32. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁴, in ihre Berichte Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Umsetzung der Aktionsplattform ergriffen haben;

33. *stellt fest*, wie wichtig die Arbeiten des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts für die Förderung der Frau bei der Umsetzung der Aktionsplattform sind, und legt ihnen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken;

34. *ermutigt* die internationalen Finanzinstitutionen, ihre Politiken, ihre Verfahren und ihre Personalausstattung auch weiterhin zu überprüfen und zu überarbeiten, und bittet den Generalsekretär, Informationen über etwaige derartige Maßnahmen in seinen Jahresbericht über die Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz aufzunehmen, der der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist;

35. *bittet* die Welthandelsorganisation, zur Umsetzung der Aktionsplattform beizutragen, insbesondere auch durch Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen;

36. *erklärt erneut*, daß die Sondertagung, die vom 5. bis 9. Juni 2000 stattfinden wird, den Stand der Umsetzung prüfen und bewerten und sich dabei auf Beispiele guter Praktiken, positive Maßnahmen, die gewonnenen Erfahrungen, die Hindernisse und die wichtigsten noch zu bewältigenden Probleme konzentrieren sowie weitere Maßnahmen und Initiativen aufzeigen sollte, mit deren Hilfe im nächsten Jahrtausend die Gleichberechtigung von Mann und Frau herbeigeführt werden kann;

37. *beschließt*, daß die Sondertagung die Bezeichnung "Die Frau im Jahr 2000: Gleichstellung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden im einundzwanzigsten Jahrhundert" führen wird;

38. *ermutigt* unter anderem die Regierungen in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen zu geeigneten regionalen Aktivitäten zur Vorbereitung der Sondertagung und empfiehlt, daß die Ergebnisse der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer vierundvierzigsten Tagung im Jahr 2000 als Arbeitsbeitrag vorgelegt werden;

39. *bittet* die als Vorbereitungsausschuß für die Sondertagung fungierende Kommission, unter Berücksichtigung der Resolution 52/231 die Tagesordnung (Aufbau und Themen) und die Dokumentation für die Sondertagung vorzuschlagen und sich auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung insbesondere auf den erbetenen Bericht über Vorschläge für weitere Maßnahmen und Initiativen zu konzentrieren, die während der Überprüfung erwogen werden könnten, um die Gleichstellung der Geschlechter herbeizuführen, und dabei das Augenmerk auf die

¹⁰³ ACC/1998/4, Ziffer 63.

¹⁰⁴ Resolution 34/180, Anlage.

konsequente Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive und auf die die zwölf Hauptproblembereiche übergreifenden gemeinsamen Trends und Themen zu richten;

40. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Kommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht über Anregungen für weitere Maßnahmen und Initiativen vorzulegen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, bis Ende 1999 eine Zusammenstellung aktueller Statistiken und Indikatoren über die Lage von Frauen und Mädchen, namentlich von älteren Frauen und Frauen mit besonderen Bedürfnissen, in allen Ländern der Erde vorzulegen, so auch durch die Veröffentlichung eines weiteren Bandes der Publikation *The World's Women*;

42. *erklärt erneut*, daß die Teilnahme an der Sondertagung auf einer hohen politischen Ebene erfolgen sollte;

43. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen bei der Umsetzung der Aktionsplattform zukommt, und die Notwendigkeit ihrer aktiven Mitwirkung an den Vorbereitungen für die Sondertagung sowie, daß es gilt, geeignete Vorkehrungen für ihren Beitrag zu der Sondertagung zu treffen;

44. *erinnert* an die einstweiligen Maßnahmen, die der Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1997/298 vom 23. Juli 1997 für die Teilnahme der nichtstaatlichen Organisationen an der Tätigkeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vorgeschlagen hat, die auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung Anwendung finden sollen, und empfiehlt, daß der Rat ihre Anwendung auf die dreiundvierzigste Tagung der Kommission ausdehnt;

45. *bittet* die Kommission, auf ihrer Tagung im März 1999 als Vorbereitungsausschuß für die Sondertagung, der Generalversammlung geeignete Regelungen für die Einbeziehung und die Mitwirkung der nichtstaatlichen Organisationen an der Sondertagung zu empfehlen;

46. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat, sofern die Kommission auf ihrer ersten Tagung im Jahr 1998 als Vorbereitungsausschuß für die Sondertagung keine Empfehlung abgibt, zu beschließen, daß die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Rat sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die an der Vierten Weltfrauenkonferenz teilgenommen haben, und deren Antrag auf Konsultativstatus beim Rat noch bearbeitet wird, an den 1999 und 2000 stattfindenden Tagungen der Kommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuß teilnehmen können;

47. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat jährlich über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform Bericht zu erstatten;

48. *beschließt*, die Fortschritte jährlich zu bewerten und den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauen-

konferenz" auf der Tagesordnung ihrer nächsten Tagungen zu belassen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/121. Erweiterung des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1998/211 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 7. Mai 1998 betreffend die Erweiterung des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutiv Ausschusses, das in der Verbalnote vom 14. Oktober 1997 der Ständigen Vertretung Mosambiks bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär¹⁰⁵ enthalten ist,

mit Genugtuung über den Beitritt der Republik Mosambik zu dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁰⁶ und dessen Protokoll von 1967¹⁰⁷ sowie über ihre Ratifikation des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁰⁸,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von dreiundfünfzig auf vierundfünfzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, das zusätzliche Mitglied auf seiner Organisationstagung 1999 zu wählen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/122. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/172 vom 23. Dezember 1994, 50/150 vom 21. Dezember 1995, 51/73 vom 12. Dezember 1996 und 52/105 vom 12. Dezember 1997,

im Bewußtsein dessen, daß die Mehrheit der Flüchtlinge Kinder und Frauen sind,

in Anbetracht dessen, daß unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und am meisten Gefahr laufen, Opfer von Vernachlässigung, Ge-

¹⁰⁵ E/1998/3, Anlage.

¹⁰⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁰⁷ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹⁰⁸ Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

walt, militärischer Zwangsrekrutierung, sexueller Nötigung und anderen Mißhandlungen zu werden, und daher besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen am ehesten durch die Rückkehr zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen ein Ende findet,

Kenntnis nehmend von den vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Mai 1994 herausgegebenen überarbeiteten Richtlinien betreffend Flüchtlingskinder und von der Erarbeitung eines Katalogs von Nothilfe-maßnahmen, die dem Amt des Hohen Kommissars, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen die Koordinierung und das bessere Eingehen auf die Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger erleichtern sollen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen unternehmen, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu identifizieren und ausfindig zu machen, und erfreut über ihre Bemühungen um die Wiedervereinigung der Flüchtlinge mit ihren Familien,

erfreut über die Bemühungen, die die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen unternimmt, um Flüchtlingsfamilien zusammenzuführen,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen, welche die Hohe Kommissarin unternimmt, um sicherzustellen, daß Flüchtlingen, insbesondere Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie der Auffassung, daß in dieser Hinsicht weitere Anstrengungen unternommen werden müssen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁰⁹ sowie des Abkommens von 1951¹¹⁰ und des Protokolls von 1967¹¹¹ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹²;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten¹¹³;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die weiter bestehende Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge *Ausdruck* und unterstreicht nochmals, daß es dringend notwendig ist, frühzeitig ihre Identität festzustellen sowie rechtzeitig über detaillierte und genaue Informationen über ihre Anzahl und ihren Aufenthaltsort zu verfügen;

¹⁰⁹ Resolution 44/25, Anlage.

¹¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹¹¹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹¹² A/53/325.

¹¹³ A/53/482, Anhang.

4. *verleiht erneut der Hoffnung Ausdruck*, daß ausreichende Ressourcen für Programme zur Identifikation und Ausfindigmachung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden;

5. *fordert* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *auf*, in Anbetracht der Wichtigkeit der Wahrung der Familieneinheit in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Politiken in ihre Programme einzubeziehen, die darauf abzielen, die Trennung von Flüchtlingsfamilien zu verhindern;

6. *fordert* alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihr möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen zu beschleunigen;

7. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um angemessene Mittel zu mobilisieren, die den Bedürfnissen und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entsprechen und ihnen die Wiedervereinigung mit ihren Familien ermöglichen;

8. *fordert* alle Staaten und andere an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten, und fordert in diesem Zusammenhang die Vertragsstaaten *auf*, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹¹⁴ und der damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente unter Berücksichtigung der Resolution 2, die der im Dezember 1995 in Genf abgehaltenen sechsundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde, sowie die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁰⁹, die den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern einen besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen, voll einzuhalten;

9. *verurteilt* jedwede Ausbeutung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, namentlich ihren Einsatz als Soldaten oder menschliche Schilde in bewaffneten Konflikten und ihre Zwangsrekrutierung in Streitkräfte, sowie alle anderen Handlungen, die ihre Sicherheit und ihr Leben bedrohen;

10. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen, das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die anderen internationalen Organisationen *auf*, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen angemessene Hilfe auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Bil-

¹¹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

dung, der Gesundheit und der psychologischen Rehabilitation angedeihen zu lassen;

11. *ermutigt* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten bei seinen Bemühungen um eine stärkere weltweite Bewußtseinsbildung und die Mobilisierung der Behörden und der Öffentlichkeit für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, namentlich minderjährigen Flüchtlingen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und in seinem Bericht den Mädchen unter den Flüchtlingen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/123. Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/113 vom 20. Dezember 1993, 49/173 vom 23. Dezember 1994, 50/151 vom 21. Dezember 1995, 51/70 vom 12. Dezember 1996 und insbesondere 52/102 vom 12. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁵ und des Berichts der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen¹¹⁶,

in Anbetracht dessen, daß in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nach wie vor akute Probleme im Zusammenhang mit der Migration und Vertreibung bestehen und daß es notwendig ist, Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten sowie zu den darauffolgenden Schlußfolgerungen des Exekutivausschusses des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen¹¹⁷ zu ergreifen,

in Bekräftigung der Auffassung der Konferenz, daß zwar die betroffenen Länder selbst die Hauptverantwortung für die Auseinandersetzung mit den durch die Vertreibung von Bevölkerungsteilen hervorgerufenen Problemen tragen und daß diese Fragen als einzelstaatliche Prioritäten angesehen werden müs-

sen, jedoch gleichzeitig in Anerkennung der Notwendigkeit einer verstärkten internationalen Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen, die die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten unternehmen, um diesen Verpflichtungen im Rahmen des Aktionsprogramms der Konferenz¹¹⁸ wirksam nachzukommen,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die Internationale Organisation für Migration und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, wenn es um die Erarbeitung von Strategien und praktischen Instrumenten für einen wirksameren Kapazitätsaufbau in den Herkunftsländern und um den Ausbau von Programmen zur Behandlung der verschiedenen Problemfelder geht, die für die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten von Belang sind,

mit Genugtuung über die Beiträge derjenigen Länder, die auf den Appell reagiert haben, den das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration 1998 erlassen haben, und mit Dank für diese konkrete Ermutigung der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sowie für die weitere interinstitutionelle Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von den positiven Ergebnissen, die die Umsetzung des Aktionsprogramms der Konferenz gezeitigt hat,

überzeugt von der Notwendigkeit des weiteren Ausbaus praktischer Maßnahmen, damit das Aktionsprogramm wirksam umgesetzt wird,

daran erinnernd, daß der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie die Stärkung der demokratischen Institutionen unerläßlich sind, wenn Massenvertreibungen der Bevölkerung verhindert werden sollen,

eingedenk dessen, daß die wirksame Umsetzung der in dem Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen erleichtert werden sollte und daß sie nur dadurch sichergestellt werden kann, daß alle interessierten Staaten, zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen und anderen Akteure in dieser Hinsicht zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen,

feststellend und bekräftigend, wie wichtig das Abkommen von 1951¹¹⁹ und das Protokoll von 1967¹²⁰ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁵ und dem Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen¹¹⁶;

2. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit dem Amt

¹¹⁵ A/53/413.

¹¹⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/53/12).*

¹¹⁷ Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 12A* und Korrigendum (A/51/12/Add.1 und Korr.1), Abschnitt III.B; ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/52/12/Add.1)*, Abschnitt III.B und ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/53/12/Add.1)*, Abschnitt III.B.

¹¹⁸ A/51/341 und Korr.1, Anhang.

¹¹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹²⁰ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verstärkte Anstrengungen zu unternehmen und bei den Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten stärker zusammenzuarbeiten, und begrüßt die positiven Ergebnisse, die sie im Rahmen der Umsetzung des Aktionsprogramms der Konferenz¹¹⁸ erzielt haben;

3. *bittet* alle Länder, soweit nicht bereits geschehen, dem Abkommen von 1951¹¹⁹ und dem Protokoll von 1967¹²⁰ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beizutreten und sie vollinhaltlich umzusetzen, und begrüßt gleichzeitig den Beitritt Turkmenistans zu dem Abkommen;

4. *fordert* die Staaten und die interessierten internationalen Organisationen *auf*, die praktische Umsetzung des Aktionsprogramms auf geeignete Weise und in einem entsprechenden Umfang in einem Geist der Solidarität und der Lastenteilung zu unterstützen;

5. *bittet* die internationalen Finanz- und sonstigen Institutionen, zur Finanzierung von Projekten und Programmen beizutragen, die im Rahmen der Umsetzung des Aktionsprogramms unternommen werden;

6. *bittet* die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, ihre bilaterale und subregionale Zusammenarbeit zu verstärken, um ein Gleichgewicht ihrer Verpflichtungen und Interessen auf dem Weg zur Umsetzung des Aktionsprogramms zu wahren;

7. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, künftig noch stärker für die dem Aktionsprogramm zugrundeliegenden Grundsätze einzutreten, insbesondere für die Menschenrechte und die Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, und durch Unterstützung auf hoher politischer Ebene dafür zu sorgen, daß seine Umsetzung voranschreitet;

8. *bittet* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration, ihre Beziehungen zu den anderen internationalen Schlüsselakteuren, wie beispielsweise dem Europarat, der Europäischen Kommission und anderen Menschenrechts-, Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, zu vertiefen, um die breitgefächerten und komplexen Problemfelder in dem Aktionsprogramm besser angehen zu können;

9. *begrüßt* die Fortschritte, die beim Aufbau einer Zivilgesellschaft erzielt wurden, insbesondere durch den Aufbau des nichtstaatlichen Sektors und den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den nichtstaatlichen Organisationen und den Regierungen in einer Reihe von Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, und stellt in dieser Hinsicht fest, daß zwischen den Fortschritten bei der Umsetzung des Aktionspro-

gramms und den bei der Förderung einer Zivilgesellschaft erzielten Fortschritten, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, ein Zusammenhang besteht;

10. *legt* den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, sich an dem Folgeprozeß der Konferenz zu beteiligen, und bittet sie, den Prozeß des konstruktiven multinationalen Dialogs zwischen einer großen Anzahl betroffener Länder stärker zu unterstützen und weitere Maßnahmen im Hinblick auf die vollinhaltliche Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit, diejenigen Empfehlungen des Aktionsprogramms zu befolgen, die die Achtung vor den Menschenrechten gewährleisten sollen, da dies ein wichtiger Faktor bei der Bewältigung von Wanderbewegungen, der Festigung der Demokratie und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stabilität ist;

12. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Maßnahmen auf der Grundlage der strikten Einhaltung aller Grundsätze des Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, zu ergreifen, um Situationen zu verhindern, die zu neuen Strömen von Flüchtlingen und Vertriebenen und zu anderen Formen der unfreiwilligen Migration führen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsprogramms Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/124. Neue internationale humanitäre Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/74 vom 12. Dezember 1996 und andere einschlägige Resolutionen¹²¹ betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹²² und den früheren Berichten¹²³ mit den Stellungnahmen und Auffassungen der Regierungen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen,

¹²¹ Resolutionen 36/136 vom 14. Dezember 1981, 37/201 vom 18. Dezember 1982, 38/125 vom 16. Dezember 1983, 40/126 vom 13. Dezember 1985, 42/120 und 42/121 vom 7. Dezember 1987, 43/129 und 43/130 vom 8. Dezember 1988, 45/101 und 45/102 vom 14. Dezember 1990, 47/106 vom 16. Dezember 1992 und 49/170 vom 23. Dezember 1994.

¹²² A/53/486.

¹²³ A/37/145, A/38/450, A/40/358 und Add.1 und 2, A/41/472, A/43/734 und Add.1, A/45/524, A/47/352, A/49/577 und Korr.1 und A/51/454.

eingedenk der wichtigen Rolle, die in diesem Zusammenhang dem System der Vereinten Nationen, insbesondere dem neugeschaffenen Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, zukommt,

mit Besorgnis feststellend, daß die Zahl der komplexen Not-situationen und der humanitären Probleme zunimmt,

feststellend, wie wichtig die Einhaltung der international akzeptierten Normen und Grundsätze ist und daß nach Bedarf innerstaatliche und internationale Rechtsvorschriften gefördert werden müssen, um den bestehenden und potentiellen humanitären Herausforderungen zu begegnen,

eingedenk dessen, daß Notsituationen am besten durch den Aufbau örtlicher Kapazitäten und örtlicher Institutionen begegnet werden kann,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzte Unterstützung der Bemühungen um die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung;

2. *bittet* die Regierungen, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen und Fachwissen zu den für sie besonders wichtigen humanitären Fragen zur Verfügung zu stellen, damit Möglichkeiten für künftige Maßnahmen aufgezeigt werden können;

3. *fordert* die Regierungen und die anderen Akteure *auf*, für die genaue Einhaltung der akzeptierten humanitären Normen und Grundsätze zu sorgen und sich für einzelstaatliche und internationale Rechtsvorschriften einzusetzen, die auf bestehende und potentielle humanitäre Probleme eingehen;

4. *bittet* das Unabhängige Büro für humanitäre Fragen, seine Tätigkeit, wie in dem Bericht des Generalsekretärs¹²² und in anderen einschlägigen Dokumenten beschrieben, zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Regierungen sowie mit den entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen, namentlich dem Unabhängigen Büro für humanitäre Fragen, auch weiterhin Verbindung zu wahren und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/125. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Amtes¹²⁴ und des Berichts des Exekutivausschusses des Pro-

gramms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine neunundvierzigste Tagung¹²⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/103 vom 12. Dezember 1997,

mit Lob für die Kompetenz, den Mut und den Einsatz, mit dem die Hohe Kommissarin und ihre Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen, in Würdigung der Mitarbeiter, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben, und die Verwundung und den Tod von Mitarbeitern als Folge von allgemeinen und gezielten Gewalttätigkeiten beklagend,

1. *billigt* den Bericht und die Schlußfolgerungen des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine neunundvierzigste Tagung¹²⁵;

2. *bekräftigt nachdrücklich* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Rechtsschutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für das Flüchtlingsproblem zu suchen;

3. *bekräftigt* die grundlegende Wichtigkeit des Abkommens von 1951¹²⁶ und des Protokolls von 1967¹²⁷ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, insbesondere ihrer Anwendung in einer Art und Weise, die mit dem Ziel und Zweck dieser Rechtsakte in jeder Hinsicht vereinbar ist, stellt mit Genugtuung fest, daß inzwischen einhundertsechunddreißig Staaten Vertragspartei eines oder beider Rechtsakte sind, und begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluß der Hohen Kommissarin, sich aktiv für Beitritte zu dem Abkommen von 1951 und zu dem Protokoll von 1967 einzusetzen;

4. *vermerkt*, daß 1998 der fünfzigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹²⁸ begangen wird, und fordert alle Staaten auf, ihre Selbstverpflichtung auf die Erklärung als einen grundlegenden Schritt zum Schutz aller Menschen zu bekräftigen;

5. *erklärt erneut*, daß, wie in Artikel 14 der Erklärung dargelegt, jeder Mensch das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen, und fordert alle Staaten auf, nichts zu tun, was das Institut des Asyls gefährden könnte, insbesondere Flüchtlinge oder Asylsuchende nicht im Widerspruch zu den internationalen Normen zurück- oder auszuweisen;

6. *betont*, daß die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des

¹²⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/53/12).

¹²⁵ Ebd., Beilage 12 A (A/53/12/Add.1).

¹²⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹²⁷ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹²⁸ Resolution 217 A (III).

Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann;

7. *unterstreicht* die Bedeutung der internationalen Solidarität und der Lastenteilung, wenn es um die Stärkung des internationalen Rechtsschutzes von Flüchtlingen geht, und fordert alle Staaten sowie die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen nachdrücklich auf, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars zusammenzuarbeiten und Mittel zu beschaffen, bis dauerhafte Lösungen gefunden worden sind, mit dem Ziel, die Last derjenigen Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, zu erleichtern, die eine große Anzahl von Asylsuchenden und Flüchtlingen aufgenommen haben;

8. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl der Flüchtlinge und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und körperliche Angriffe, und fordert alle Staaten, in denen sie Zuflucht gefunden haben, auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, daß die Grundsätze des Schutzes von Flüchtlingen, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, eingehalten werden;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu wahren, unter anderem indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Infiltration bewaffneter Elemente zu verhindern, solche bewaffneten Elemente zu identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung zu trennen, die Flüchtlinge an sicheren Orten anzusiedeln und dem Amt des Hohen Kommissars und den anderen zuständigen humanitären Organisationen raschen, ungehinderten und sicheren Zugang zu den Asylsuchenden, Flüchtlingen und anderen unter ihrer Obhut stehenden Personen zu ermöglichen;

10. *fordert* die Staaten und alle Betroffenen *auf*, auch weiterhin mit den Mitarbeitern des Amtes des Hohen Kommissars und dem sonstigen humanitären Personal bei der Wahrnehmung ihrer mandatsgemäßen Aufgaben eng zusammenzuarbeiten, alles zu tun, um ihre körperliche Sicherheit zu gewährleisten und ihr Eigentum zu schützen, jede gegen sie begangene Straftat umfassend zu untersuchen, die für solche Straftaten Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und die Wahrnehmung der mandatsmäßigen Aufgaben des Amtes des Hohen Kommissars und der anderen humanitären Organisationen zu erleichtern;

11. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Suche der Hohen Kommissarin nach dauerhaften Lösungen für die Flüchtlingsprobleme, namentlich je nach Zweckmäßigkeit freiwillige Rückführung, Eingliederung im Asylland und Neuansiedlung in Drittländern, zu unterstützen, und fordert die Herkunftsländer, die Asylländer, das Amt des Hohen Kommissars und die internationale Gemeinschaft als Ganzes auf, alles zu tun, damit die Flüchtlinge ihr Recht auf Rückkehr in ihre Heimat unter sicheren und würdigen Bedingungen wahrnehmen können;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, Bedingungen zu fördern, die der Rückkehr von Flüchtlingen in Sicherheit und Würde förderlich sind, namentlich Bedingungen zur Förderung der Aussöhnung und der langfristigen Entwicklung in den Rückkehrländern, und die nachhaltige Wiedereingliederung der Rückkehrer zu unterstützen, indem sie den Herkunftsländern, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und den zuständigen Entwicklungsorganisationen, die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe gewähren, und fordert das Amt des Hohen Kommissars außerdem nachdrücklich auf, seine Zusammenarbeit und Koordinierung mit den zuständigen Stellen, namentlich internationalen Finanzinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen, zu verstärken;

13. *verweist von neuem* auf das Recht eines jeden Menschen, in sein Herkunftsland zurückzukehren, betont in dieser Hinsicht, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert alle Staaten auf, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, die Asyl beantragt haben und die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden, zu erleichtern, und betont, daß die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muß;

14. *erkennt an*, daß es wünschenswert ist, daß die internationale Gemeinschaft umfassende Ansätze für die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen ausarbeitet, namentlich auch umfassende regionale Ansätze, und stellt in dieser Hinsicht fest, daß der Aufbau von Kapazitäten in den Herkunfts- und Asylländern eine wichtige Rolle spielen kann, wenn es darum geht, gegen die tieferen Ursachen der Flüchtlingsströme anzugehen, die Vorbereitung auf Notsituationen und die Reaktion darauf zu verstärken, wirksamen Schutz zu gewähren und dauerhafte Lösungen herbeizuführen;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars und anderen zuständigen Organisationen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Auseinandersetzung mit Flüchtlingsfragen Initiativen zum Aufbau von Kapazitäten zu untersuchen und voll zu unterstützen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und den Erfolg von Aktivitäten zum Aufbau von Kapazitäten sicherzustellen, so auch von Aktivitäten zur Stärkung von Rechts- und Rechtspflegeinstitutionen, zur Stärkung der Zivilgesellschaft und zur Förderung der Einhaltung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Rechenschaftspflicht, die die Staaten besser in die Lage versetzen, ihren Verantwortlichkeiten in bezug auf die unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Personen nachzukommen;

16. *stellt fest*, wie wichtig die Leitlinien für Binnenvertriebene¹²⁹ sind, bekräftigt ihre Unterstützung für die Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, den Binnenvertriebenen auf der Grundlage konkreter Ersuchen des Generalsekretärs oder der zuständigen Organe der Vereinten Nationen und mit Zustimmung des betroffenen Staates humanitäre

¹²⁹ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

Hilfe und Schutz zu gewähren, unter Berücksichtigung der Komplementarität der Mandate und des Sachwissens anderer zuständiger Organisationen, und betont, daß die zugunsten von Vertriebenen ergriffenen Aktivitäten das Institut des Asyls nicht untergraben dürfen;

17. *fordert die Staaten auf*, sich eines Ansatzes zu bedienen, der geschlechtsspezifische Belange berücksichtigt, und sicherzustellen, daß Frauen, deren Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft auf der wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung aus Gründen beruht, die in dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aufgeführt sind, insbesondere soweit es sich um Verfolgung in Form von sexueller Gewalt oder um andere Formen der Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit handelt, der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars, seine Anstrengungen zum Schutz weiblicher Flüchtlinge fortzusetzen und zu verstärken;

18. *fordert die Staaten und die betroffenen Parteien nachdrücklich auf*, die internationalen Grundsätze auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären und des Flüchtlingsrechts, die für die Garantie der Rechte von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen von besonderer Bedeutung sind, zu achten und zu befolgen, stellt fest, daß Flüchtlingskinder besonders anfällig sind, daß sie insbesondere im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig der Gefahr der Verwundung, der Ausbeutung und des Todes sowie der Entführung zur Zwangsrekrutierung in den Militärdienst ausgesetzt sind, und fordert alle Staaten und betroffenen Parteien nachdrücklich auf, alles zu tun, um Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge insbesondere vor allen Arten von Gewalt, Ausbeutung und Mißbrauch zu schützen und zu verhindern, daß sie von ihren Familien getrennt werden;

19. *stellt fest*, daß das Jahr 1999 zum Internationalen Jahr der älteren Menschen erklärt worden ist, und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die Rechte, die Bedürfnisse und die Würde der älteren Flüchtlinge voll geachtet werden und daß durch geeignete Programmaktivitäten darauf eingegangen wird;

20. *erinnert an die Ziffern 14, 15 und 16 ihrer Resolution 50/152 vom 21. Dezember 1995* und ermutigt die Hohe Kommissarin, ihre Tätigkeit zugunsten von staatenlosen Personen fortzusetzen;

21. *fordert alle Regierungen und sonstigen Geber auf*, ihre internationale Solidarität und Bereitschaft zur Lastenteilung mit den Asylländern unter Beweis zu stellen, indem sie sich weiter bemühen, denjenigen Staaten, die aufgrund ihrer geographischen Lage Flüchtlinge und Asylsuchende in großer Zahl aufgenommen haben, insbesondere Entwicklungsländern, Übergangsländern und Ländern, die nur über begrenzte Ressourcen verfügen, einen Teil der damit verbundenen Bürde abzunehmen, zu den Programmen des Amtes des Hohen Kommissars beizutragen und der Hohen Kommissarin unter Berücksichti-

gung der Auswirkungen der immer größer werdenden Bedürfnisse umfangreicher Flüchtlingspopulationen auf die Asylländer und der Notwendigkeit, die Zahl der Geber zu erhöhen und eine bessere Lastenteilung unter den Gebern herbeizuführen, dabei behilflich zu sein, aus den bisherigen staatlichen Quellen, von anderen Regierungen und dem Privatsektor rechtzeitig zusätzliche Mittel zu beschaffen, um sicherzustellen, daß den Bedürfnissen der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen voll entsprochen werden kann.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/126. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/101 vom 12. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³⁰ und des Berichts der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen¹³¹,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Sicherheit der Flüchtlinge zu verbessern und den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den Flüchtlinge betreffenden Rechtsakten, sowie den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Recht zu wahren,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Asylländer nach wie vor unternehmen, um Flüchtlinge aufzunehmen,

davon überzeugt, daß das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden muß, Hilfsprogramme für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen,

mit Genugtuung über den Prozeß der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen, der zur Zeit in einigen Teilen Afrikas vor sich geht,

sowie mit Genugtuung über den Beschluß CM/Dec.412 (LXVIII) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner achtundsechzigsten ordentlichen Tagung vom 4. bis 7. Juni 1998 in Ouagadougou verabschiedet wurde¹³²,

ferner mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 24. September 1998 abgehaltenen Sitzung des Sicherheitsrats auf Mi-

¹³⁰ A/53/328.

¹³¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/53/12).

¹³² Siehe A/53/179, Anhang I.

nisterebene über die Situation in Afrika¹³³ und über die Aufmerksamkeit, die der Frage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika auf dieser Sitzung gewidmet wurde,

Kenntnis nehmend von der Vereinbarung über Flüchtlinge, Rückkehrer, Vertriebene und illegale Wanderung im südlichen Afrika, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika im Juli 1996 unterzeichnet haben, und von der Vereinbarung über Fragen betreffend Flüchtlinge und Rückkehrer, die das Amt und die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung im Juni 1997 unterzeichnet haben,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolution 2312 (XXII) vom 14. Dezember 1967, mit der sie die Erklärung über territoriales Asyl verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹³⁴ und die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker¹³⁵,

in der Erwägung, daß die Staaten Bedingungen schaffen müssen, die der Verhütung von Flüchtlings- und Vertriebenenströmen sowie der Lösung dieses Problems, insbesondere durch die freiwillige Rückführung, förderlich sind, indem sie in erster Linie ihre tieferen Ursachen angehen,

in Anerkennung der positiven Ergebnisse der von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in der Subregion durchgeführten Konfliktlösungsbemühungen, die ein der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen und Vertriebenen förderliches Umfeld geschaffen haben,

betonend, daß die Regierungen, insbesondere die Regierungen der Herkunftsländer, die tieferen Ursachen der Konflikte, die Flüchtlingsströme und -bewegungen hervorrufen, dringend angehen müssen,

eingedenk dessen, daß es sich bei der Mehrheit der Flüchtlinge und Vertriebenen um Frauen und Kinder handelt,

mit großer Besorgnis feststellend, daß die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika, insbesondere in Westafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet sowie im Horn von Afrika, trotz aller von den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und von anderen bisher unternommenen Bemühungen, weiterhin prekär ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁰ sowie von dem Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen¹³¹;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die sich verschlechternde sozioökonomische Lage, verschärft durch politische Instabilität, interne Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und Natur-

katastrophen, dazu geführt hat, daß die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in einigen Ländern Afrikas zugenommen hat;

3. *fordert* alle Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, im Rahmen ihres Mandats dafür zu sorgen, daß der zivile und humanitäre Charakter von Flüchtlingslagern nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt wird;

4. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die schwerwiegenden und weitreichenden Folgen der großen Anzahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in den Aufnahmeländern und die Auswirkungen, die dies auf die Sicherheit, die langfristige sozioökonomische Entwicklung und die Umwelt hat;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über Situationen *Ausdruck*, in denen das Grundprinzip des Asyls durch widerrechtliche Ausweisungen, Zurückweisungen oder die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Sicherheit und Unversehrtheit, der Würde und des Wohls der Flüchtlinge gefährdet ist;

6. *spricht* denjenigen afrikanischen Regierungen und der Ortsbevölkerung *ihren Dank und ihre nachdrückliche Unterstützung aus*, die trotz der allgemeinen Verschlechterung der sozioökonomischen Gegebenheiten und der Umweltbedingungen und trotz der bereits übermäßig in Anspruch genommenen einzelstaatlichen Ressourcen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Asylgrundsätzen auch weiterhin die zusätzlichen Belastungen auf sich nehmen, die mit der Zunahme der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen verbunden sind;

7. *spricht* den betreffenden Regierungen *ihre Anerkennung aus* für die Opfer, die sie bringen, um den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Hilfe und Schutz zu gewähren, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung der freiwilligen Rückführung in Sicherheit und Würde und anderer dauerhafter Lösungen;

8. *spricht* der internationalen Gemeinschaft und insbesondere dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *ihren Dank aus* für die humanitäre Hilfe, die sie den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den Asylländern nach wie vor gewähren;

9. *begrüßt* die auf allen Ebenen erfolgte Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Organisation der afrikanischen Einheit und fordert die beiden Organisationen nachdrücklich auf, gemeinsam mit den Organisationen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der internationalen Gemeinschaft und den betreffenden Regierungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde zu erleichtern, die tieferen Ursachen des Flüchtlingsproblems anzugehen und Modalitäten für eine dauerhafte Lösung zu erarbeiten;

10. *erklärt erneut*, daß der Aktionsplan, der auf der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertrie-

¹³³ Siehe S/PV.3931. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Plenary Meetings*, 3931. Sitzung.

¹³⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

¹³⁵ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

bene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/149 gebilligt wurde, nach wie vor einen tragfähigen Rahmen für die Lösung der Flüchtlings- und humanitären Probleme in dieser Region darstellt;

11. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, ihre Schutzmaßnahmen zu verstärken, indem sie unter anderem die Anstrengungen der afrikanischen Regierungen durch den entsprechenden Aufbau von Kapazitäten unterstützen, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über die Flüchtlinge betreffenden Übereinkünfte und Grundsätze sowie die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und der Anwendung der die Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften;

12. *appelliert* an die Regierungen, die Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie die internationale Gemeinschaft, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde und die rasche Normalisierung der Lebensbedingungen und die Wiedereingliederung der Flüchtlinge erleichtern;

13. *appelliert außerdem* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lastenteilung auf die Anträge afrikanischer Flüchtlinge auf Wiederansiedlung in Drittländern positiv zu reagieren;

14. *spricht* den Regierungen des ostafrikanischen Zwischenseengebiets, der Region Westafrika und des Horns von Afrika sowie dem Amt des Hohen Kommissars *ihre Anerkennung aus* für die Initiativen, die sie ergriffen haben, um im Rahmen von Dreiparteienübereinkommen die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde zu fördern;

15. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Organisation der afrikanischen Einheit, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, auch weiterhin eng zusammenzuarbeiten, um Lösungen für alle noch offenen Flüchtlingsprobleme zu finden;

16. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in humanitären Notsituationen in Afrika zusammenzuarbeiten;

17. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen gemeinsam mit den Regierungen der Gaststaaten, den Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft laufend unternimmt, um die Aufmerksamkeit auf die Umwelt und die Ökosysteme der Asylländer zu lenken;

18. *stellt mit Befriedigung fest*, daß dank der vom Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit den Aufnahme-

und den Herkunftsländern erfolgreich durchgeführten Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen Millionen von Flüchtlingen freiwillig in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind, und sieht weiteren Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung aller Flüchtlinge in Afrika erwartungsvoll entgegen;

19. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die hohe Verweildauer von Flüchtlingen in bestimmten afrikanischen Ländern und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, seine Programme in Übereinstimmung mit seinem Mandat in den Gastländern laufend zu überprüfen und dabei den zunehmenden Bedürfnissen in diesen Ländern Rechnung zu tragen;

20. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die allgemeinen Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch künftig zu finanzieren und dabei zu berücksichtigen, daß der Bedarf der Programme in Afrika erheblich angestiegen ist;

21. *fordert* die Regierungen, die Organisationen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft als Ganzes *auf*, die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen zu stärken und den Flüchtlingen und den Asylländern in Afrika im Rahmen der Lastenteilung auch weiterhin die erforderlichen Ressourcen und die benötigte operative Unterstützung zur Verfügung zu stellen, bis sich eine Dauerlösung findet;

22. *fordert* die internationale Bebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der Umwelt und zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten in den Asylländern zur Verfügung zu stellen;

23. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Deckung der besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingsfrauen und -kindern und Vertriebenen, namentlich denjenigen, die des besonderen Schutzes bedürfen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

24. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, erneut Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die Rechte, die Bedürfnisse und die Würde älterer Flüchtlinge voll geachtet werden und daß im Rahmen geeigneter Programmaktivitäten darauf eingegangen wird;

25. *fordert* den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, die zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, zusammen mit den Staaten die Fähigkeit zur Koordinierung und Bereitstellung humanitärer Notstandshilfe und Katastrophenhilfe zu verbessern, soweit es dabei um Asyl, die Rückführung, die Wiedereingliederung und die Wiederansiedlung von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen, einschließlich der in städtischen Gebieten lebenden Flüchtlinge, geht;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt "Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen: Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden Bericht über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 mündlich Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/127. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/106 vom 12. Dezember 1997 und alle früher verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Beijing¹³⁶ und die Aktionsplattform¹³⁷ der Vierten Weltfrauenkonferenz, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹³⁸, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹³⁹, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte¹⁴⁰, den Aktionsplan des am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfels zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren¹⁴¹, die Welterklärung über Bildung für alle und den Aktionsrahmen für Maßnahmen zur Deckung des grundlegenden Bildungsbedarfs, der auf der Weltkonferenz über Bildung für alle verabschiedet wurde¹⁴², die Erklärung und den Aktionsplan des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁴³ sowie auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung verabschiedeten Schlußfolge-

rungen¹⁴⁴ zu den in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz aufgezeigten Hauptproblembereichen, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, daß Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben sowie daß sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie dem Inzest, der verfrühten Heirat, der Tötung weiblicher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane werden,

sowie zutiefst besorgt darüber, daß Mädchen, insbesondere heranwachsende Mädchen, nach wie vor stumme und unsichtbare Opfer von Gewalt, Mißbrauch und Ausbeutung sind und daß in einigen Rechtssystemen die Schutzbedürftigkeit von Mädchen, namentlich die Notwendigkeit eines besseren Schutzes von Opfern und Zeugen im Kindesalter, in der Rechtspflege nicht ausreichend berücksichtigt wird,

betonend, daß die Diskriminierung und Vernachlässigung von Mädchen der Beginn des Abstiegs in ein Leben voller Entbehrungen und sozialer Ausgrenzung sein kann,

zutiefst besorgt darüber, daß Mädchen zu den am schwersten betroffenen Opfern von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten gehören und sich aus diesem Grund meist nicht voll entfalten können,

besorgt darüber, daß Mädchen außerdem zum Opfer sexuell übertragbarer Krankheiten und von HIV/Aids werden, wodurch ihre Lebensqualität beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung ausgesetzt sind,

in Bekräftigung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, die unter anderem in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁵ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁴⁶ verankert ist,

1. *betont*, daß die Rechte, die den Mädchen in allen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁴⁶ und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁵, gewährleistet werden, in vollem Umfang umgehend verwirklicht werden müssen und daß diese Übereinkünfte von allen Staaten ratifiziert werden müssen;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Gesetzesreformen einzuleiten, um sicherzustellen, daß Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können,

¹⁴⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 7 und Korrigendum (E/1998/27 und Korr.1), Kap. I, Abschnitt B.IV.*

¹⁴⁵ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁴⁶ Resolution 44/25, Anlage.

¹³⁶ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage I.

¹³⁷ Ebd., Anlage II.

¹³⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

¹³⁹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁴⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁴¹ Siehe A/45/625, Anhang.

¹⁴² *Final Report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990*, Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York, 1990, Anhänge I und II.

¹⁴³ A/51/385, Anhang.

und fordert sie ferner nachdrücklich auf, wirksame Schritte gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu unternehmen und den Programmen und Politiken zugunsten von Mädchen die Rechte des Kindes zugrunde zu legen;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Programmen und Politiken zugunsten von Mädchen im Einklang mit der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹³⁷ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes die Rechte des Kindes, die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Eltern und die sich entwickelnden Fähigkeiten des Mädchens zugrunde zu legen;

4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Teil ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne zur vollen Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz Programme zugunsten von Mädchen zu erarbeiten;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, vor Vergewaltigung, häuslicher Gewalt, Inzest, sexuellem Mißbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution und -pornographie, und altersgerechte sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Opfer von Gewalt sind;

6. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam

a) Ziele zu setzen sowie geschlechtsbezogene Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, um im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau den Rechten und Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden und dabei die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich, zu berücksichtigen und negative kulturelle Einstellungen und Praktiken gegenüber Mädchen zu beseitigen;

b) Maßnahmen zu ergreifen, durch die sichergestellt werden soll, daß behinderte Mädchen nicht diskriminiert werden und alle Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt wahrnehmen können;

c) von seiten der Gesellschaft Unterstützung für die Durchsetzung von Gesetzen über das Heiratsmindestalter zu mobilisieren, insbesondere durch die Schaffung von Bildungsmöglichkeiten für Mädchen;

d) die Rechte und Bedürfnisse heranwachsender Mädchen zu berücksichtigen, die durch spezielle Maßnahmen vor sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung und Mißbrauch, vor schädlichen traditionellen und kulturellen Praktiken, vor Schwangerschaft im Minderjährenalter, vor sexuell übertragbaren Krankheiten und der Ansteckung mit HIV/Aids geschützt

und zur Lebenstüchtigkeit erzogen werden müssen und deren Selbstachtung gefördert werden muß, und dabei zu bekräftigen, daß die Förderung und die Machtgleichstellung der Frau während ihres gesamten Lebens bereits bei Mädchen aller Altersstufen einsetzen muß;

e) Unterrichtsmaterial einschließlich Lehrbücher zu überprüfen, um die Selbstachtung von Frauen und Mädchen durch ein positives Selbstverständnis zu verbessern und dieses Material zu überarbeiten und dabei die wirksame Rolle herauszustellen, die die Frau in der Gesellschaft, namentlich bei der Entscheidungsfindung, in der Entwicklung, der Kultur, der Geschichte, im Sport und bei anderen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Tätigkeiten, spielt;

f) Maßnahmen zu ergreifen, um das Bewußtsein für das Potential zu erhöhen, über das Mädchen verfügen, und eine geschlechtsbezogene Aspekte berücksichtigende Sozialisierung von Jungen und Mädchen von früher Kindheit an zu fördern, die darauf ausgerichtet ist, die Gleichberechtigung der Geschlechter, Entwicklung sowie Frieden innerhalb der Familie und der Gemeinwesen herbeizuführen;

g) sicherzustellen, daß Mädchen und junge Frauen gleichberechtigt, auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und partnerschaftlich mit Jungen und jungen Männern am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben sowie an der Ausarbeitung von Strategien und an der Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie von Entwicklung und Frieden teilhaben;

h) die Gesundheitserziehung und die Gesundheitsdienste, insbesondere die Programme der primären Gesundheitsversorgung, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu stärken und neu auszurichten sowie qualitativ hochwertige Programme für die Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Mädchen und zur Betreuung von jungen Schwangeren und jungen stillenden Müttern zu entwerfen;

i) heranwachsenden Mädchen und Jungen auf breiter Ebene Informationen und Beratungsdienste zur Verfügung zu stellen, insbesondere zu den Themen zwischenmenschliche Beziehungen, reproduktive und sexuelle Gesundheit, sexuell übertragbare Krankheiten und Schwangerschaft im Minderjährenalter, auf eine Weise, die vertraulich und leicht zugänglich ist, und zu betonen, daß Mädchen und Jungen die gleiche Verantwortung tragen;

j) eine angemessene Infrastruktur und entsprechende Unterstützungsdienste bereitzustellen, um den Bedürfnissen von Opfern von Gewalt gegen Frauen und Kinder Rechnung zu tragen, und ihnen bei der vollen Gesundung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft behilflich zu sein;

k) dem in der Rechtspflege, den Sicherheitsorganen, in Sicherheits-, Sozial- und Gesundheitsdiensten, Schulen und mit Migranten befaßten Behörden tätigen Personal eine geschlechtsbezogene Fortbildung zu vermitteln und Leitlinien zu erarbeiten, um sicherzustellen, daß die Polizei und die Strafver-

folgungsbehörden in Fällen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen entsprechend reagieren;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, daß eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, sowie Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehemillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und letzteres gegebenenfalls anzuheben;

8. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, alle Hindernisse zu beseitigen, um Mädchen ohne jede Ausnahme die Möglichkeit zu geben, durch den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Ausbildung ihre Möglichkeiten und Fähigkeiten voll zu entfalten;

9. *fordert* die Staaten, die Bildungseinrichtungen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Schulverwaltern, Eltern und allen Mitgliedern des Schulwesens eine gleichstellungsorientierte Fortbildung zu vermitteln;

10. *ermutigt* die Staaten, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Fortbildung und Ausbildung verheirateter Frauen, Schwangerer und junger Mütter gewährleistet werden kann, und sie vor Diskriminierung zu schützen;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen und insbesondere Mädchen in Situationen eines bewaffneten Konflikts vor Vergewaltigung und anderen Formen sexuellen Mißbrauchs und geschlechtsbezogener Gewalt zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei der Gewährung humanitärer Hilfe auf die besonderen Bedürfnisse von Mädchen einzugehen;

12. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingegangen sind, nämlich Frauen und Mädchen vor allen Formen der Gewalt, namentlich häuslicher Gewalt, sexueller Ausbeutung sowie Frauen- und Mädchenhandel, zu schützen;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, multidisziplinäre und koordinierte einzelstaatliche Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die weit verbreitet werden sollten und in denen Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung sowie wirksame innerstaatliche Verfahren festgelegt werden sollten, die es gestatten, den Vollzug der Rechtsvorschriften durch Überwachungsmechanismen, unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, zu gewährleisten;

14. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Empfehlungen der Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen Maßnahmen zum Schutz von

Frauen und Mädchen vor allen Formen von Gewalt durchzuführen;

15. *ersucht* alle Staaten, dringend Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form der sexuellen Ausbeutung durchzuführen, namentlich diejenigen Maßnahmen, die in der Erklärung und dem Aktionsplan des Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁴³ dargestellt sind;

16. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, namentlich die Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Bereiche der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

17. *fordert* die Regierungen *auf*, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen, namentlich die Frauenorganisationen, bei ihren Bemühungen um die Errichtung gemeinwesengestützter Gruppen oder lokaler Ausschüsse, die zur Sicherheit und zum Wohl der Kinder beitragen, zu unterstützen;

18. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, dafür Sorge zu tragen, daß alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, bei der Umsetzung der Ergebnisse aller in jüngster Zeit abgehaltenen Weltkonferenzen, insbesondere der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz und des systemweiten mittelfristigen Plans zur Förderung der Frau für den Zeitraum 1996-2001¹⁴⁷, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich, berücksichtigen und negative kulturelle Einstellungen und Praktiken gegenüber Mädchen beseitigen;

19. *ersucht* die Menschenrechtskommission, den Menschenrechten von Mädchen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

20. *ersucht* alle Menschenrechts-Vertragsorgane, Sonderverfahren und sonstigen Menschenrechtsmechanismen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, im Rahmen der Ausübung ihrer Mandate den Faktor Geschlecht regelmäßig und systematisch zu berücksichtigen und in ihre Berichte Informationen über qualitative Analysen der Verletzungen der

¹⁴⁷ E/1993/43, Anhang.

Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

21. *fordert* die Staaten, die internationalen und die nicht-staatlichen Organisationen *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, die nötige Unterstützung und die entsprechenden Bemühungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz enthaltenen Zielvorstellungen, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

22. *fordert* die Staaten sowie die internationalen und nicht-staatlichen Organisationen *außerdem auf*, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung verabschiedeten die Mädchen betreffenden Schlußfolgerungen¹⁴⁴, soweit erforderlich, voll umzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/128. Die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/106 und 52/107 vom 12. Dezember 1997 und die Resolution 1998/76 der Menschenrechtskommission vom 22. April 1998¹⁴⁸,

erneut erklärend, daß bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes der vorrangig zu berücksichtigende Gesichtspunkt ist,

in Bekräftigung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden¹⁴⁹, insbesondere die feierliche Verpflichtung, den Rechten des Kindes und dem Überleben, dem Schutz und der Entwicklung der Kinder hohen Vorrang einzuräumen, sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁵⁰, und in denen es unter anderem heißt, daß nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz von Kindern, insbesondere von Kindern in besonders schwierigen Situationen, verstärkt werden sollen, namentlich durch wirksame Maßnahmen gegen die Ausbeutung und den Mißbrauch von Kindern, wie beispielsweise gegen die Tötung weiblicher Neugeborener, schädliche Kinderarbeit, Kinder- und Organhandel, Kinderprostitution und -pornographie, und in denen bekräftigt wird, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig sind,

betonend, daß es notwendig ist, den Faktor Geschlecht in allen Politiken und Programmen, die Kinder betreffen, durchgängig zu berücksichtigen,

mit Genugtuung darüber, daß die besondere Situation der Kinder in der Schlußfolgerung der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs berücksichtigt wurde, wobei sich diese von den Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵¹ leiten ließ,

zutiefst besorgt darüber, daß die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von Armut, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich durch die derzeitige internationale Finanzkrise in einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft verschlimmert haben, Pandemien, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Ausbeutung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz und Behinderung sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, daß dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

in der Erwägung, daß Rechtsvorschriften allein nicht ausreichen, um Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, daß ein stärkeres politisches Engagement erforderlich ist und daß die Regierungen ihre Gesetze anwenden und gesetzgeberische Maßnahmen durch ein wirksames Vorgehen ergänzen sollten,

mit der Empfehlung an alle in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen sowie an alle anderen zuständigen Organe und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und die Aufsichtsorgane der Sonderorganisationen, im Rahmen ihres Mandats den spezifischen Situationen, in denen Kinder in Gefahr sind und ihre Rechte verletzt werden, besondere Aufmerksamkeit zu schenken und die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu berücksichtigen, und mit Genugtuung über das auf den Rechten des Kindes beruhende Konzept des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die systemweite Koordinierung und die interinstitutionelle Zusammenarbeit zugunsten der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes weiter zu verstärken,

unter Hinweis auf die wichtige öffentliche Aussprache im Sicherheitsrat zu dem Punkt "Kinder und bewaffnete Konflikte" und die Erklärung, die der Präsident des Sicherheitsrats dazu am 29. Juni 1998 im Namen des Rates abgegeben hat¹⁵²,

betonend, daß die Partnerschaft zwischen den Regierungen, den internationalen Organisationen und allen Sektoren der Zivilgesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen, verstärkt werden muß,

¹⁴⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁴⁹ A/45/625, Anhang.

¹⁵⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁵¹ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁵² S/PRST/1998/18; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1998*.

I

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER
DIE RECHTE DES KINDES

1. *begrüßt* es, daß einhunderteinundneunzig Staaten – eine beispiellose Zahl – das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁵³ als eine universale Verpflichtung auf die Rechte des Kindes ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

2. *legt* allen Staaten *erneut eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen vorrangig zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit das Ziel des universalen Beitritts bis zum zehnten Jahrestag des Weltkindergipfels und des Inkrafttretens des Übereinkommens erreicht wird;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes¹⁵³ und ist sich der wichtigen Rolle bewußt, die der Ausschuß bei der Bekanntmachung der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens und bei der Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten betreffend seine Durchführung spielt;

4. *bittet* den Ausschuß, den konstruktiven Dialog mit den Vertragsstaaten des Übereinkommens weiter zu verstärken und die Transparenz des Ausschusses und seine effektive Aufgabenwahrnehmung weiter zu verbessern;

5. *begrüßt* es, daß der Ausschuß eine themenbezogene Diskussion über die Rechte der Kinder, die in einer Welt mit HIV/Aids leben, abgehalten hat, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit den Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Gemeinsamen und gemeinsam getragenen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Weltgesundheitsorganisation und der Weltbank, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte dieser Kinder zu verwirklichen;

6. *bekräftigt* das Recht aller von Pandemien betroffenen Kinder, insbesondere derjenigen, die in einer Welt mit HIV/Aids leben, auf den Zugang zu gesundheitlicher Versorgung, Bildung und sozialen Diensten und auf den Schutz vor allen Formen der Diskriminierung, des Mißbrauchs oder der Vernachlässigung;

7. *begrüßt* es, daß der Ausschuß seine Aufmerksamkeit verstärkt auf die Verwirklichung des höchsten erreichbaren Stands der Gesundheit und des Zugangs zu einer gesundheitlichen Versorgung richtet, und begrüßt außerdem die Resolution

WHA51.22 der Weltgesundheitsversammlung vom 16. Mai 1998 über die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen¹⁵⁴;

8. *bittet* die Vertragsstaaten, bei ihrer Berichterstattung an den Ausschuß über die Anwendung des Artikels 7 des Übereinkommens im Einklang mit den Berichterstattungsrichtlinien des Ausschusses Informationen über ihren jeweiligen Stand der Geburtenregistrierung und andere in diesem Zusammenhang dienliche Daten zur Verfügung zu stellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, für die Bereitstellung des entsprechenden Personals und der entsprechenden Einrichtungen zu sorgen, damit der Ausschuß seine Aufgaben wirkungsvoll und rasch erfüllen kann, und nimmt Kenntnis von dem Aktionsplan der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur verstärkten Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und von den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine vorübergehende Unterstützung des Ausschusses im Rahmen des Aktionsplans sicherzustellen;

10. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, das Übereinkommen im Einklang mit den vom Ausschuß aufgestellten Richtlinien vollinhaltlich durchzuführen, eng mit dem Ausschuß zusammenzuarbeiten und den Berichtspflichten, die ihnen aufgrund des Übereinkommens obliegen, pünktlich nachzukommen;

11. *bringt ihre Besorgnis* über die zahlreichen Vorbehalte gegen das Übereinkommen *zum Ausdruck*, und legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, diejenigen Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, und eine Überprüfung anderer Vorbehalte zu erwägen, mit dem Ziel, diese zurückzuziehen;

12. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung des Artikels 43 Absatz 2 des Übereinkommens so bald wie möglich annimmt und diese in Kraft treten kann, wodurch sich die Mitgliederzahl des Ausschusses von zehn auf achtzehn Sachverständige erhöht;

13. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *außerdem auf*, sicherzustellen, daß sich die Bildung des Kindes im Einklang mit Artikel 29 des Übereinkommens vollzieht und daß die Bildung unter anderem darauf ausgerichtet ist, dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, der Charta der Vereinten Nationen und anderen Kulturen zu vermitteln und das Kind auf ein verantwortungsbewußtes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen den Völkern sowie zwischen ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen und Angehörigen der Urbevölkerung vorzubereiten;

14. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *ferner auf*, im Einklang mit ihrer Verpflichtung nach Artikel 42 des Übereinkommens die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens bei Erwachsenen wie auch bei Kindern all-

¹⁵³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/53/41).

¹⁵⁴ Siehe WHA51/1998/REC/1.

gemein bekannt zu machen, und fordert die Vertragsstaaten außerdem auf, die Ausbildung von Personen, die mit Kindern verbundene Tätigkeiten ausüben, auf dem Gebiet der Rechte des Kindes zu fördern, beispielsweise durch das Programm für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte;

15. *betont*, daß die Durchführung des Übereinkommens zur Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels beiträgt, wie in dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁵ über den Stand der Durchführung der Resolution 45/217 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1990 in der Halbzeit der Dekade und in seinem Bericht über den Stand der Verwirklichung der Welterklärung und des Aktionsplans des Weltkindergipfels¹⁵⁶ hervorgehoben wird;

16. *legt* dem Ausschuß *nahe*, bei der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens auch künftig den Bedürfnissen derjenigen Kinder Aufmerksamkeit zu schenken, die sich in besonders schwierigen Situationen befinden;

17. *begrüßt* die positiven Ergebnisse der Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, unterstützt das auf den Rechten des Kindes beruhende Konzept des Hilfswerks und befürwortet seine Weiterentwicklung;

II

BEHINDERTE KINDER

1. *begrüßt* es, daß der Ausschuß für die Rechte des Kindes seine Aufmerksamkeit verstärkt darauf richtet, daß behinderte Kinder die Rechte des Kindes gleichberechtigt wahrnehmen können, und nimmt Kenntnis von der im Jahr 1997 abgehaltenen themenbezogenen Diskussion über die Rechte behinderter Kinder sowie den verabschiedeten Empfehlungen¹⁵⁷;

2. *begrüßt außerdem* den Beschluß des Ausschusses, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die einen Aktionsplan für die künftige Tätigkeit des Ausschusses zugunsten behinderter Kinder ausarbeiten soll;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, alles zu tun, damit behinderte Kinder in den vollen und gleichberechtigten Genuß aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, und Rechtsvorschriften gegen die Diskriminierung behinderter Kinder auszuarbeiten und anzuwenden;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, dafür Sorge zu tragen, daß behinderte Kinder ein erfülltes und akzeptables Leben in einer Welt führen können, in der ihre Würde gewährleistet, ihre Selbständigkeit gefördert und ihre aktive Teilhabe am Leben der Gemeinschaft erleichtert wird, so auch durch einen wirksamen Zugang zu Bildung und Gesundheitsdiensten;

¹⁵⁵ A/51/256.

¹⁵⁶ A/53/186.

¹⁵⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/53/41), Ziffer 1426.*

5. *betont*, daß das Recht auf Bildung ein Menschenrecht ist, und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, daß Kinder mit besonderen Bedürfnissen auf dem Gebiet der Bildung dazu in einer Weise Zugang haben, die ihnen die möglichst weitgehende Eingliederung in die Gesellschaft und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglicht, und sich für ein integriertes Vorgehen zu entscheiden, damit diese Kinder eine angemessene Unterstützung und eine entsprechende Bildung erhalten;

6. *anerkennt* die Tätigkeit des Sonderberichterstatters über Behindertenfragen der Kommission für soziale Entwicklung, ermutigt ihn, behinderten Kindern auch weiterhin seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und begrüßt es, daß der Wirtschafts- und Sozialrat den Sonderberichterstatter und den Ausschuß in seiner Resolution 1997/20 vom 21. Juli 1997 gebeten hat, ihre Zusammenarbeit zu verstärken;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, in die dem Ausschuß nach Artikel 44 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵¹ vorzulegenden Berichte im Einklang mit den Richtlinien des Ausschusses¹⁵⁸ Informationen über die Lage und die Bedürfnisse behinderter Kinder, einschließlich aufgeschlüsselter Daten, sowie über die Maßnahmen aufzunehmen, die ergriffen wurden, damit diese Kinder in den Genuß der ihnen nach dem Übereinkommen zustehenden Rechte kommen;

III

VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG DES KINDERHANDELS UND DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG UND DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS VON KINDERN, NAMENTLICH DER KINDERPROSTITUTION UND DER KINDERPORNOGRAPHIE

1. *begrüßt* den vorläufigen Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie¹⁵⁹, dessen Schwerpunkt in diesem Jahr auf der Frage des Kinderhandels zum Zwecke der gewerbsmäßigen sexuellen oder sonstigen Ausbeutung liegt, und bekundet ihre Unterstützung für ihre Tätigkeit;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Sonderberichterstatterin jede personelle und finanzielle Unterstützung zu gewähren, die sie zur Wahrnehmung ihres Mandats benötigt;

3. *unterstützt* die Tätigkeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie und verleiht ihrer Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeitsgruppe vor der fünf- und fünfzigsten Tagung der Kommission weitere Fortschritte machen wird, damit diese Arbeit vor dem zehnten Jahrestag des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵¹ abgeschlossen werden kann;

¹⁵⁸ CRC/C/58.

¹⁵⁹ A/53/311, Anhang.

4. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Sonderorganisationen, den Ausschuß für die Rechte des Kindes, den zuständigen Sonderberichterstatter und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, vor der nächsten Tagung der Arbeitsgruppe ihre Stellungnahmen unter anderem zu dem Geltungsbereich des Fakultativprotokolls abzugeben;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie nach Artikel 34 des Übereinkommens eingegangen sind, und fordert außerdem alle Staaten *auf*, die Bemühungen zu unterstützen, die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Ergreifung wirksamer nationaler, bilateraler und multilateraler Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Mißbrauchs von Kindern, einschließlich der Kinderprostitution und der Kinderpornographie, unternommen werden;

6. *fordert* die Staaten *auf*, alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, unter Strafe zu stellen und die Täter zu verurteilen und zu bestrafen, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, und gleichzeitig sicherzustellen, daß die Kinder, die diesen Praktiken zum Opfer fallen, nicht bestraft werden;

7. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, entsprechende Gesetze zu erlassen und anzuwenden und Politiken und Programme zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Mißbrauch, insbesondere vor Kinderprostitution, Kinderpornographie und Kindersextourismus, auszuarbeiten und umzusetzen;

8. *fordert* die Staaten *ferner auf*, ihre Gesetze, Politiken, Programme und Praktiken zur Abschaffung aller Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Mißbrauchs von Kindern, einschließlich der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, zu überprüfen und nach Bedarf zu ändern;

9. *ersucht* alle Staaten, dringend Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Mißbrauchs durchzuführen, namentlich Maßnahmen, die in der Erklärung und dem Aktionsplan des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁶⁰ dargelegt sind;

10. *befürwortet* die Anstrengungen, die auf regionaler und interregionaler Ebene zur Weiterverfolgung der Umsetzung des Aktionsplans des Kongresses unternommen werden, wie beispielsweise die im Rahmen des Asiatisch-Europäischen Gipfels vom 6. bis 8. Oktober 1998 in London abgehaltene Konferenz von Kinderwohlfahrtssachverständigen, mit dem Ziel, die besten Praktiken sowie die Probleme zu ermitteln, bei denen ein besonders dringender Handlungsbedarf besteht;

11. *ermutigt* die Regierungen, die Kinder, die sexueller Ausbeutung oder sexuellem Mißbrauch zum Opfer gefallen

sind, zu konsultieren und ihre aktive Mitwirkung an der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien zum Schutz von Kindern vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Mißbrauchs zu erleichtern;

12. *betont*, daß das Bestehen eines Marktes bekämpft werden muß, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch durch Vorbeugungs- und Vollstreckungsmaßnahmen, die gegen die Abnehmer oder gegen diejenigen Personen gerichtet sind, die Kinder sexuell ausbeuten oder mißbrauchen;

13. *ersucht* die Staaten, die Zusammenarbeit sowie das konzertierte Vorgehen aller zuständigen Vollstreckungsbehörden und -einrichtungen zu verstärken, mit dem Ziel, nationale, regionale und internationale Kinderhändlerlinge zu zerschlagen;

14. *ersucht* die Staaten *außerdem*, die Zusammenarbeit und die konzertierten Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken, um wirksam gegen alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Mißbrauchs von Kindern vorzugehen, namentlich gegen Pädophilie, Kindersextourismus, Kinderprostitution und Kinderpornographie, insbesondere ihre Verbreitung über das Internet;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf den Kindersextourismus Gesetze auszuarbeiten, zu verschärfen und durchzusetzen, durch die Taten, die Staatsangehörige eines bestimmten Herkunftslandes gegen Kinder im Zielland verüben, unter Strafe gestellt werden, um sicherzustellen, daß jeder, der ein Kind in einem anderen Land zum Zweck des sexuellen Mißbrauchs ausbeutet, von den zuständigen nationalen Behörden entweder im Herkunftsland oder im Zielland strafrechtlich verfolgt wird, und fordert die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, die Gesetze und ihre Anwendung auf Personen, die Sexualverbrechen an Kindern in den Zielländern begehen, zu verschärfen und neben anderen Sanktionen auch Vermögensgegenstände und Gewinne einzuziehen und zu beschlagnehmen und einschlägige Informationen weiterzugeben;

16. *bittet* die Staaten sowie die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, ausreichende Mittel für umfassende und geschlechterbezogene Programme bereitzustellen, durch die Kinder, die Kinderhandel oder jeglicher Form von sexueller Ausbeutung und sexuellem Mißbrauch zum Opfer gefallen sind, körperlich und seelisch wiederhergestellt werden sollen, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre vollständige Gesundung und ihre soziale Wiedereingliederung zu fördern;

IV

SCHUTZ VON KINDERN, DIE VON BEWAFFNETEN KONFLIKTEN BETROFFEN SIND

1. *bringt ihre ernste Besorgnis* über die zahlreichen schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder *zum Ausdruck* und betont, daß die Weltgemeinschaft ihre Auf-

¹⁶⁰ A/51/385, Anhang.

merksamkeit verstärkt darauf richten muß, diesem schwerwiegenden Problem ein Ende zu bereiten;

2. *begrüßt* den Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten¹⁶¹ und bekundet ihre Unterstützung für seine Tätigkeit zugunsten von Kindern, die durch bewaffnete Konflikte betroffen sind, insbesondere die Anstrengungen, die er unternimmt, um den Schutz von Kindern, die durch bewaffnete Konflikte betroffen sind, in das Bewußtsein der Weltöffentlichkeit zu rücken und die Behörden und die öffentliche Meinung dafür zu mobilisieren, namentlich durch Feldbesuche, die er mit Zustimmung des betreffenden Staates unternimmt, um die Achtung der Rechte und der Bedürfnisse von Kindern in Konflikt- und Nachkonfliktsituationen zu fördern;

3. *stellt fest*, daß die Wirksamkeit des Sonderbeauftragten ohne ausreichende menschliche Ressourcen auch weiterhin erheblich eingeschränkt sein wird, fordert den Generalsekretär auf, dafür zu sorgen, daß der Sonderbeauftragte rasch die notwendige Unterstützung erhält, um sein Mandat wirksam ausüben zu können, ermutigt das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderbeauftragten auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, und fordert die Staaten und anderen Institutionen auf, freiwillige Beiträge zugunsten des Sonderbeauftragten zu entrichten;

4. *fordert* den Sonderbeauftragten und alle in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, auch weiterhin einen konzertierten Ansatz im Hinblick auf die Rechte, den Schutz und das Wohl von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, auszuarbeiten, damit diese Frage zu einem regulären Bestandteil der Richtliniengestaltung und Programmaktivitäten der Vereinten Nationen wird, und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats verstärkt zusammenzuarbeiten, so auch nach Bedarf bei den Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen und Feldbesuchen des Sonderbeauftragten;

5. *bittet* die Regierungen und die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit dem Sonderbeauftragten auch weiterhin zusammenzuarbeiten und dabei seinen Empfehlungen Rechnung zu tragen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die von dem Sonderbeauftragten ergriffene Initiative zur Abhaltung einer Reihe regionaler Symposien über Kinder in bewaffneten Konflikten, von denen das erste im Juni 1998 in London stattgefunden hat und die weiteren in Tokio sowie in Städten in anderen Regionen geplant sind;

6. *begrüßt* die Informationen, die der Sonderbeauftragte in seinem Bericht über seine Feldbesuche und die in den Ländern ergriffenen Initiativen bereitgestellt hat, fordert die Regierungen und anderen beteiligten Stellen in den betroffenen Ländern auf, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und bittet sie, die Empfehlungen des Sonderbeauftragten sorgfältig zu prüfen und zu verwirklichen;

7. *bittet* den Sonderbeauftragten, auch künftig in seine Berichte Informationen über seine Feldbesuche aufzunehmen, namentlich Empfehlungen und gegebenenfalls Informationen über erwirkte Zusagen sowie die dazu ergriffenen Folgemaßnahmen;

8. *bittet* alle Staaten, den einschlägigen internationalen Menschenrechts- und humanitären Übereinkünften beizutreten, und fordert sie nachdrücklich auf, diejenigen Übereinkünfte umzusetzen, deren Vertragspartei sie sind;

9. *fordert* alle Staaten und andere an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten, und fordert in diesem Zusammenhang die Vertragsstaaten *auf*, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁶² und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁶³ uneingeschränkt zu achten;

10. *fordert* die Staaten und alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, damit Kinder nicht mehr als Soldaten eingesetzt werden, und für ihre Demobilisierung und wirksame Entwaffnung zu sorgen;

11. *fordert* die Staaten, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen humanitären Organisationen *auf*, der Achtung der Rechte des Kindes in komplexen humanitären Notsituationen, insbesondere in und nach Situationen des bewaffneten Konflikts, Vorrang einzuräumen und diese Rechte in alle humanitären und Entwicklungsaktivitäten, namentlich Nothilfeinsätze, Landesprogramme und Feldmissionen zur Förderung des Friedens, zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und zur Durchführung von Friedensübereinkommen, einzubinden;

12. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notsituationen, insbesondere in und nach Situationen des bewaffneten Konflikts, *auf*, im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit dieses seine Aufgabe, Kindern zu helfen, wirksam erfüllen kann;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Rehabilitation, zur körperlichen und seelischen Gesundung und zur sozialen Wiedereingliederung von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, Kindersoldaten und Kindern, die Landminen und anderen Waffen sowie geschlechtsspezifischer Gewalt zum Opfer gefallen sind, zu ergreifen, unter anderem durch die Gewährung einer angemessenen Bildung und Ausbildung, und bittet die internationale Gemeinschaft, dabei behilflich zu sein;

14. *betont*, wie wichtig es ist, die örtlichen Kapazitäten zu fördern und zu unterstützen, damit das Problem der Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, auf örtlicher Ebene, namentlich durch Lobbyarbeit, angegangen wird;

¹⁶¹ A/53/482.

¹⁶² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁶³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

15. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß in die Politiken und Programme auf dem Gebiet der Nothilfe und sonstigen humanitären Hilfe auch entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der Rechte des Kindes aufgenommen werden, namentlich in den Bereichen Gesundheit und Ernährung, schulische und nichtschulische Bildung, körperliche und seelische Gesundheit und soziale Wiedereingliederung;

16. *betont*, daß es dringend notwendig ist, die in Artikel 38 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵¹ niedergelegten derzeitigen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu verbessern, unterstützt die Arbeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie die dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe von der Kommission in ihrer Resolution 1998/76¹⁴⁸ übertragene Aufgabe, umfassende informelle Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, der Arbeitsgruppe auf ihrer nächsten Tagung einen Sachstandsbericht vorzulegen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeitsgruppe vor der fünfundfünfzigsten Tagung der Kommission weitere Fortschritte im Hinblick auf den Abschluß dieser Arbeit machen wird;

17. *begrüßt* die Anstrengungen, die gegenwärtig unternommen werden, um den Einsatz von Kindern als Soldaten zu beenden, anerkennt in diesem Zusammenhang den Beitrag der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs und erinnert daran, daß die Einziehung, die Anwerbung oder der Einsatz von Kindersoldaten zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zu einem Kriegsverbrechen erklärt worden ist¹⁶⁴, wodurch es möglich sein wird, der Strafflosigkeit der Täter ein Ende zu setzen;

18. *stellt mit Besorgnis fest*, welche Auswirkungen Kleinwaffen und leichte Waffen auf Kinder in Situationen eines bewaffneten Konflikts haben, insbesondere infolge der unerlaubten Herstellung dieser Waffen und des unerlaubten Handels damit, und fordert die Staaten auf, sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen;

19. *begrüßt* die vermehrten internationalen Anstrengungen, die in verschiedenen Foren im Hinblick auf Antipersonenminen unternommen werden, erkennt die positiven Auswirkungen dieser Bemühungen auf Kinder an und nimmt in diesem Zusammenhang gebührend Kenntnis von dem Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁶⁵ am 1. März 1999 und von seiner Umsetzung durch die Vertragsstaaten sowie von dem Inkrafttreten des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und ande-

ren Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁶⁶ zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁶⁷, am 3. Dezember 1998 und von seiner Umsetzung durch die Vertragsstaaten;

20. *fordert* die Staaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, die nationalen und internationalen Bemühungen auf dem Gebiet der Minenbekämpfung fortlaufend zu unterstützen, namentlich indem sie auch weiterhin Beiträge an den Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung entrichten, und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um geschlechtsspezifische und altersgerechte Aufklärungsprogramme über die Minengefahr, die Unterstützung der Opfer sowie eine auf Kinder ausgerichtete Rehabilitation zu fördern und so die Zahl der Kinder, die Minen zum Opfer fallen, zu senken und ihre Not zu lindern;

21. *erklärt erneut*, daß Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten ein Kriegsverbrechen und unter bestimmten Umständen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Völkermordhandlung darstellt, wie in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁶⁸ definiert, und fordert alle Staaten auf, alles Erforderliche zu tun, um Frauen und Kinder vor jeglichen Akten geschlechtsspezifischer Gewalt einschließlich Vergewaltigung, sexueller Ausbeutung und erzwungener Schwangerschaft zu schützen, die Mechanismen für die Ermittlungen gegen alle dafür Verantwortlichen und für deren Bestrafung zu stärken und die Täter vor Gericht zu bringen;

22. *verurteilt* die Entführung von Kindern in Situationen eines bewaffneten Konflikts und fordert die Staaten, die internationalen Organisationen und anderen betroffenen Parteien nachdrücklich auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die bedingungslose Freilassung aller entführten Kinder zu erwirken;

23. *empfiehlt*, daß bei jeder Verhängung von Sanktionen deren Auswirkungen auf Kinder gemessen und beobachtet werden sollten und daß aus humanitären Gründen gewährte Ausnahmen auf Kinder ausgerichtet sein und mit klaren Anwendungsrichtlinien ausgestattet werden sollten;

24. *weist darauf hin*, wie wichtig vorbeugende Maßnahmen wie Frühwarnsysteme, vorbeugende Diplomatie und Friedenserziehung sind, wenn es darum geht, Konflikte und ihre schädlichen Auswirkungen auf den Genuß der Rechte des Kindes zu verhüten, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, eine nachhaltige menschliche Entwicklung zu fördern;

25. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den Normen des humanitären Völkerrechts in die geschlechtsbezogene

¹⁶⁴ Siehe A/CONF.183/9, Art. 8.

¹⁶⁵ Siehe CD/1478.

¹⁶⁶ Siehe CCW/CONF.I/16 (Teil I).

¹⁶⁷ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

¹⁶⁸ Resolution 260 A (III).

Aspekte berücksichtigenden Bildungs- und Ausbildungsprogramme für Angehörige ihrer Streitkräfte, einschließlich des Friedenssicherungspersonals, Anweisungen in bezug auf ihre Verantwortlichkeiten gegenüber der Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kindern, aufzunehmen;

26. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, zu erwägen, wie die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder am besten in die Veranstaltungen zur Begehung des zehnten Jahrestages des Weltkindergipfels und des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Rechte des Kindes mit einbezogen werden könnten;

V

FLÜCHTLINGS- UND BINNENVERTRIEBENE KINDER

1. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, der Lage der Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie auch weiterhin mit der erforderlichen internationalen Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und internationalen humanitären Organisationen, Politiken und Programme für ihre Betreuung und ihr Wohlergehen ausarbeiten und für deren bessere Umsetzung sorgen;

2. *fordert* die Staaten und die Organe der Vereinten Nationen *auf*, sich in Anbetracht der besonderen Schutzbedürftigkeit von Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kindern ihrer Sicherheit und ihrer Entwicklungsbedürfnisse anzunehmen, namentlich in den Bereichen Gesundheit, Bildung und psychosoziale Rehabilitation, und bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck über die Jugendlichen in Flüchtlingslagern, insbesondere Mädchen, die dem Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt, sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauchs ausgesetzt sind;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die wachsende Zahl unbegleiteter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder *Ausdruck* und fordert alle Staaten und alle Organe und Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, sicherzustellen, daß unbegleitete Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder so früh wie möglich identifiziert und registriert werden, Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und auch künftig die Vorkehrungen für die Betreuung unbegleiteter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder zu überwachen;

4. *fordert* alle Staaten und andere Parteien bewaffneter Konflikte *auf*, anzuerkennen, daß Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder für die schädlichen Auswirkungen derartiger Konflikte besonders anfällig sind, weist nachdrücklich auf die besondere Schutzbedürftigkeit der von Kindern geführten Haushalte hin und fordert die Regierungen und die Organe der Vereinten Nationen *auf*, diesen Situationen dringend Aufmerksamkeit zu schenken, bessere Vorkehrungen für den Schutz dieser Kinder und die Gewährung von Hilfe zu treffen und Frauen und Jugendliche in die Ausarbeitung, Durchführung und

Überwachung der zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen einzubinden;

5. *nimmt Kenntnis* davon, daß der Ständige interinstitutionelle Ausschuß die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertriebenen¹⁶⁹ verabschiedet hat, und bittet den Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene, im Rahmen seiner Tätigkeit der Lage der binnenvertriebenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu schenken und auch weiterhin eng mit dem Nothilfekordinator und allen beteiligten Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten;

VI

BESEITIGUNG DER AUSBEUTUNG DER KINDERARBEIT

1. *bekräftigt* das Recht des Kindes auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Heranziehung zu einer Tätigkeit, die das Kind gefährden, seine Erziehung beeinträchtigen oder der Gesundheit des Kindes beziehungsweise seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung abträglich sein könnte;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierungen ergriffen haben, um die Ausbeutung der Kinderarbeit zu beseitigen, weist gleichzeitig auf das Aktionsprogramm zur Beseitigung der Ausbeutung der Kinderarbeit¹⁷⁰ hin und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation, *auf*, die diesbezüglichen einzelstaatlichen Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

3. *begrüßt außerdem* die verschiedenen internationalen Konferenzen über diverse Formen der Kinderarbeit, die in jüngster Zeit abgehalten wurden;

4. *begrüßt ferner* die Bemühungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes auf dem Gebiet der Kinderarbeit, nimmt Kenntnis von seinen Empfehlungen¹⁵³ und ermutigt den Ausschuß sowie andere in Betracht kommende Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, dieses wachsende Problem weiter im Auge zu behalten, wenn sie im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Berichte der Vertragsstaaten prüfen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Selbstverpflichtung auf die schrittweise, effektive Beseitigung aller Formen von ausbeuterischer Kinderarbeit in konkrete Maßnahmen umzusetzen, und legt ihnen eindringlich nahe, der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit wie Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft und anderen Formen der Sklaverei Vorrang einzuräumen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit und das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung,

¹⁶⁹ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

¹⁷⁰ *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1993/79, Anlage.

insbesondere soweit sie besonders gefährliche Tätigkeiten für Kinder betreffen, in Erwägung zu ziehen und diese Übereinkommen durchzuführen;

7. *befürwortet* die Verhandlungen, die in der Internationalen Arbeitsorganisation über ein neues Übereinkommen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit geführt werden, und fordert die Staaten auf, sich aktiv für einen raschen und erfolgreichen Abschluß dieser Verhandlungen im Jahr 1999 einzusetzen;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, konkrete Fristen für die Beseitigung aller Formen von Kinderarbeit festzulegen, die den akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufen, die volle Durchsetzung der bestehenden einschlägigen Gesetze zu gewährleisten und, wo angezeigt, diejenigen Rechtsvorschriften zu erlassen, die notwendig sind, um ihren Verpflichtungen aufgrund des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵¹ und der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation zum Schutz arbeitender Kinder nachzukommen;

9. *erkennt an*, daß die Grundschulbildung eines der wichtigsten Instrumente zur Wiedereingliederung arbeitender Kinder ist, und fordert alle Staaten auf, das Recht auf Bildung anzuerkennen, indem sie den Besuch der Grundschule zur Pflicht machen und als eine der wichtigsten Strategien zur Verhütung der Kinderarbeit dafür sorgen, daß der Grundschulbesuch für alle Kinder unentgeltlich ist;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Ernennung eines Sonderberichterstatters, der sich im Rahmen seines Mandats insbesondere mit dem Recht auf Bildung befassen soll, und ist sich der Rolle bewußt, die der Sonderberichterstatter im Rahmen der von den Staaten unternommenen Anstrengungen, insbesondere auf dem Gebiet der Grundschulbildung, wahrnehmen könnte;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, in enger Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen das Ausmaß, die Art und die Ursachen der Ausbeutung der Kinderarbeit systematisch zu ermitteln und zu untersuchen und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur Strategien zur Bekämpfung dieser Praktiken auszuarbeiten und umzusetzen, unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Mädchen, ihres Rechts auf Bildung und ihres gleichberechtigten Zugangs zu Schulen;

12. *fordert* alle Staaten sowie das System der Vereinten Nationen *auf*, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und so den Regierungen bei der Verhütung oder Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des Kindes, namentlich der Ausbeutung der Kinderarbeit, behilflich zu sein;

VII

DIE NOT DER KINDER, DIE AUF DER STRASSE LEBEN ODER ARBEITEN

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die große Anzahl von Kindern *Ausdruck*, die auf der Straße leben oder arbeiten,

sowie über die ständige Zunahme der aus der ganzen Welt gemeldeten Vorfälle, in denen diese Kinder in schwere Verbrechen, Drogenhandel und Drogenmißbrauch, Gewalttätigkeit und Prostitution verwickelt sind;

2. *begrüßt* die anhaltenden Bemühungen der Regierungen, des Systems der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, dieses vielschichtigen Problems Herr zu werden;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, sich auch weiterhin aktiv um umfassende Lösungen für die Probleme der Kinder zu bemühen, die auf der Straße leben oder arbeiten, indem sie insbesondere zur Linderung der Armut dieser Kinder und ihrer Familien oder Vormunde beitragen, Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft ergreifen und ihnen unter anderem eine angemessene Ernährung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung und Bildung zuteil werden lassen, und dabei zu berücksichtigen, daß diese Kinder für alle Formen von Gewalt, Mißbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung besonders anfällig sind;

4. *betont*, daß die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵¹ und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte die Normen darstellen, auf die die Bemühungen um die Bewältigung dieses Problems ausgerichtet sein müssen, und empfiehlt dem Ausschuß für die Rechte des Kindes und anderen zur Kontrolle der Einhaltung der Menschenrechtsübereinkünfte eingesetzten Organen, diesem Problem bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten auch weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *fordert* alle Regierungen *mit allem Nachdruck auf*, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von auf der Straße lebenden oder arbeitenden Kindern zu verhindern und gegen sie gerichtete Folter und Gewalttätigkeit zu bekämpfen, die Täter vor Gericht zu bringen und sicherzustellen, daß die Bestimmungen des Übereinkommens und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte genau eingehalten werden, namentlich die Verpflichtung zur Achtung der Rechte des Kindes bei Rechts- und Gerichtsverfahren;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage von Kindern, die auf der Straße leben oder arbeiten, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit zu unterstützen, und legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, bei der Erstellung ihrer Berichte an den Ausschuß für die Rechte des Kindes den besonderen Bedürfnissen und Rechten dieser Kinder voll Rechnung zu tragen und zu erwägen, fachliche Beratung und Unterstützung im Hinblick auf Initiativen zur Verbesserung ihrer Lage zu beantragen;

VIII

beschließt,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht

über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

b) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten zu ersuchen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission Berichte vorzulegen, die sachdienliche Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthalten, und dabei die bestehenden Mandate der maßgeblichen Organe und deren Berichte zu berücksichtigen;

c) diese Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" weiter zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/129. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/108 vom 12. Dezember 1997 und ihre früheren Resolutionen über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und daß die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, die autochthonen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt¹⁷¹ zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und daß eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, so auch Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen, sowie geeignete Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt¹⁷²;

2. *erklärt*, daß sie sich des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der gesellschaftlichen Organisationsformen der autochthonen Bevölkerungsgruppen bewußt und davon überzeugt ist, daß die Entwicklung der autochthonen Bevölke-

rungsgruppen in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und ökologischen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird;

3. *betont*, daß es geboten ist, die menschliche und institutionelle Kapazität der autochthonen Bevölkerungsgruppen zu stärken, damit sie eigene Lösungen für ihre Probleme erarbeiten können, empfiehlt zu diesem Zweck, die Universität der Vereinten Nationen möge in Weiterverfolgung des geplanten Arbeitsseminars für Forschungs- und Hochschuleinrichtungen, wie in den Resolutionen 1997/32 und 1998/13 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997¹⁷³ beziehungsweise 9. April 1998¹⁷⁴ dargelegt, erwägen, in jeder Region eine oder mehrere bereits bestehende Hochschulen finanziell zu unterstützen, die die Funktion von Kompetenzzentren und die Verbreitung von Fachwissen übernehmen sollen, indem sie unter anderem einschlägige Studien durchführen, und bittet die Menschenrechtskommission, geeignete Umsetzungsmaßnahmen zu empfehlen;

4. *stellt fest*, daß das Aktivitätenprogramm für die Dekade im Laufe der Dekade überprüft und aktualisiert werden kann und daß der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung die Ergebnisse der Aktivitäten 1999 in der Halbzeit der Dekade überprüfen sollen, um Hindernisse bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade aufzuzeigen und Lösungen für deren Überwindung zu empfehlen;

5. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte als Koordinatorin der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

a) die Ziele der Dekade weiter zu fördern und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den besonderen Belangen der autochthonen Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen;

b) im Benehmen mit autochthonen Bevölkerungsgruppen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen die Vorbereitung des Arbeitsseminars für Forschungs- und Hochschuleinrichtungen, das sich insbesondere mit Fragen autochthoner Bevölkerungsgruppen im Bildungswesen befassen wird und dessen Ausrichtung die Regierung Costa Ricas im Jahre 1999 angeboten hat, mit vorhandenen Ressourcen und freiwilligen Beiträgen weiter voranzutreiben;

c) im Rahmen der vorhandenen Mittel und mit freiwilligen Beiträgen der Verbreitung von Informationen über die Lage, die Kulturen, die Sprachen, die Rechte und die Bestrebungen autochthoner Bevölkerungsgruppen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, für die Öffentlichkeit, insbesondere junge Menschen, bestimmte Projekte, Sonderveranstaltungen, Ausstellungen und andere Aktivitäten zu organisieren;

¹⁷³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁴ Ebd., 1998, *Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷¹ Resolution 50/157, Anlage.

¹⁷² A/53/310.

d) der Generalversammlung über den Generalsekretär einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Aktivitätsprogramms für die Dekade vorzulegen;

6. *erklärt erneut*, daß die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen eines der Hauptziele der Dekade darstellt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß Vertreter der autochthonen Bevölkerungsgruppen wirksam an der gemäß der Kommissionsresolution 1995/32 vom 3. März 1995¹⁷⁵ eingerichteten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionalen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission mitwirken, deren Auftrag darin besteht, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen auszuarbeiten;

7. *erklärt außerdem erneut*, daß eines der im Aktivitätsprogramm aufgeführten Ziele der Dekade darin besteht, die Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen;

8. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, aktiv in der allen Mitgliedern offenstehenden, intersessionalen Ad-hoc-Arbeitsgruppe mitzuarbeiten, deren Einsetzung im Rahmen der im System der Vereinten Nationen vorhandenen Ressourcen die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1998/20 vom 9. April 1998¹⁷⁴ beschlossen hat und die fünf Arbeitstage vor der fünfundfünfzigsten Kommissionstagung zusammentreten soll, um weitere Vorschläge für die mögliche Schaffung eines ständigen Forums für die autochthonen Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen zu erarbeiten und zu prüfen;

9. *legt* den Regierungen *nahe*, die Dekade zu unterstützen, indem sie

a) im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen entsprechende Programme, Pläne und Berichte im Zusammenhang mit der Dekade ausarbeiten;

b) sich im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen bemühen, den autochthonen Bevölkerungsgruppen mehr Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu geben und ihnen bei Entscheidungen über die sie betreffenden Angelegenheiten ein wirksames Mitspracherecht einzuräumen;

c) nationale Komitees oder andere Mechanismen schaffen, an denen autochthone Bevölkerungsgruppen beteiligt sind, um sicherzustellen, daß die Ziele und Aktivitäten der Dekade auf der Grundlage der vollen Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

d) Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt entrichten;

e) gemeinsam mit anderen Gebern Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen entrichten, um Vertretern autochthoner Bevölkerungsgruppen dabei behilflich zu sein, an der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, an der allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionalen Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen sowie an der allen Mitgliedern offenstehenden intersessionalen Ad-hoc-Arbeitsgruppe mitzuwirken, die damit beauftragt ist, weitere Vorschläge für die mögliche Schaffung eines ständigen Forums für die autochthonen Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen zu erarbeiten und zu prüfen;

f) erwägen, zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele der Dekade nach Bedarf Beiträge an den Fonds für die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen Lateinamerikas und der Karibik zu entrichten;

g) in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Mittel für Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Dekade benennen;

10. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die operativen Programme und die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung der Lebensbedingungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen höhere Priorität einzuräumen und dafür mehr Mittel bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der in den Entwicklungsländern lebenden autochthonen Bevölkerungsgruppen, namentlich indem sie gezielte Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Dekade erstellen;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen Sonderprojekte zur Stärkung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene einzuleiten und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen den autochthonen Bevölkerungsgruppen und anderen in Frage kommenden Sachverständigen zu erleichtern;

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu bestimmen;

und belobigt alle Institutionen, Programme und Organisationen, die dies bereits getan haben;

11. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge sicherstellen, daß koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen betreffend autochthone Bevölkerungsgruppen getroffen werden, die auf den einschlägigen Weltkonferenzen abgegeben wurden, nämlich der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen

¹⁷⁵ Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

Weltkonferenz über Menschenrechte, der vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz und dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung;

12. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Generalsekretär einen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/130. Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/131 vom 13. Dezember 1985, mit der der Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen geschaffen wurde, sowie 50/156 vom 21. Dezember 1995, in der sie beschloß, daß der Fonds auch dazu verwendet werden sollte, Vertretern autochthoner Gemeinwesen und Organisationen die Teilnahme an den Beratungen der allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zu ermöglichen, die gemäß Kommissionsresolution 1995/32 vom 3. März 1995¹⁷⁶ einzig und allein dazu eingesetzt wurde, unter Berücksichtigung des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt in der Anlage zu der Resolution 1994/45 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 26. August 1994¹⁷⁷ den Entwurf einer Erklärung auszuarbeiten,

sowie unter Hinweis darauf, daß eines der Ziele der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt darin besteht, die Schaffung eines ständigen Forums für die autochthonen Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen zu prüfen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/20 der Menschenrechtskommission vom 9. April 1998¹⁷⁸, die vom Wirt-

schafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1998/247 vom 30. Juli 1998 gebilligt wurde und in der die Kommission beschloß, im Rahmen der im System der Vereinten Nationen vorhandenen Mittel eine alle Mitgliedstaaten offenstehende intersessionelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, deren Auftrag es ist, fünf Arbeitstage vor der fünfundfünfzigsten Kommissionstagung zusammenzutreten, um weitere Vorschläge für die mögliche Schaffung eines ständigen Forums für die autochthonen Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen zu erarbeiten und zu prüfen,

sowie Kenntnis nehmend von den Bestimmungen in der Kommissionsresolution 1998/20 über die Beteiligung von Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen an der Ad-hoc-Arbeitsgruppe,

in der Erwägung, daß den Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen Hilfe gewährt werden sollte, damit sie sich an der Ad-hoc-Arbeitsgruppe beteiligen können,

1. *beschließt*, daß der Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen auch dazu verwendet werden soll, Vertretern autochthoner Gemeinwesen und Organisationen die Teilnahme an den Beratungen der allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zu ermöglichen, welche die Menschenrechtskommission mit ihrer vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1998/247 gebilligten Resolution 1998/20 eingesetzt hat;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten diese Resolution zur Kenntnis zu bringen und sie zu bitten, die Entrichtung von Beiträgen zu diesem Fonds zu erwägen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/131. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁷⁹, zuletzt die Resolutionen 51/80 vom 12. Dezember 1996 und 52/110 vom 12. Dezember 1997,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden¹⁸⁰, insbesondere des Abschnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen der Rassen-

¹⁷⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁷ Siehe E/CN.4/1995/2-E/CN.4/Sub.2/1994/56, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹⁸⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

diskriminierung, insbesondere ihrer brutalsten Formen, zu verstärken,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloß, spätestens im Jahr 2001 eine Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/26 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998 über Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz¹⁸¹ sowie von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1998/2 über die koordinierte Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹⁸², die vom Wirtschafts- und Sozialrat am 28. Juli 1998 verabschiedet wurden,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das von allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit die breiteste Akzeptanz genießt,

im Bewußtsein der Bedeutung des Beitrags, den der Ausschuß zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens und zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung des Rassismus und aller anderen Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung beziehungsweise der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

feststellend, daß die von den Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen vorgelegten Berichte unter anderem Informationen über die Ursachen heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie Maßnahmen zu deren Bekämpfung enthalten,

mit der Aufforderung an diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, es zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlass von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie ihre Genugtuung über den am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefaßten Beschluß¹⁸³ bekundet hat, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Arti-

kel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird, sowie erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

betonend, wie wichtig es ist, daß der Ausschuß reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

unter Hinweis auf Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens betreffend den Ort, an dem die Ausschußsitzungen stattfinden, sowie auf Artikel 8 Absatz 1 betreffend die Zusammensetzung des Ausschusses,

I

BERICHT DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG DER RASSENDISKRIMINIERUNG

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine zweiundfünfzigste und dreiundfünfzigste Tagung¹⁸⁴;

2. *lobt* den Ausschuß für die Arbeit, die er hinsichtlich der Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁷⁹ leistet, insbesondere für die Prüfung der nach Artikel 9 vorgelegten Berichte und die Maßnahmen, die er zu den nach Artikel 14 des Übereinkommens vorgelegten Mitteilungen ergriffen hat;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

4. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß eine große Anzahl von Berichten überfällig waren und noch immer überfällig sind, insbesondere Erstberichte, wodurch die volle Durchführung des Übereinkommens behindert wird, und legt dem Sekretariat nahe, denjenigen Staaten, deren Berichte längst überfällig sind, auf entsprechenden Antrag bei der Erstellung der Berichte technische Hilfe zu gewähren;

5. *lobt* den Ausschuß für die Anstrengungen, die er weiterhin unternimmt, um zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens beizutragen, und nimmt Kenntnis von seinen laufenden Bemühungen um die Verbesserung seiner Arbeitsmethoden;

6. *lobt* den Ausschuß *außerdem* für den Beitrag, den er nach wie vor zur Verhütung von Rassendiskriminierung leistet, und begrüßt seine diesbezüglichen Maßnahmen;

7. *legt* dem Ausschuß *nahe*, auch weiterhin voll zur Durchführung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Ras-

¹⁸¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁸² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3* und *Korrigendum (A/53/3 und Korr.1)*, Kap. VI, Ziffer 3.

¹⁸³ Siehe CERD/SP/45, Anhang.

¹⁸⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/53/18)*.

sismus und Rassendiskriminierung und ihrem überarbeiteten Aktionsprogramm¹⁸⁵ beizutragen, indem er namentlich auch künftig mit der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten sowie nach Bedarf mit dem Sonderberichterstatter der Kommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zusammenarbeitet;

8. *begrüßt und ermutigt* die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem Ausschuß und den zuständigen Instanzen und Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sowie zwischen dem Ausschuß und der Generalversammlung und den Vertragsstaaten des Übereinkommens;

9. *nimmt Kenntnis* von den ersten Vorschlägen, die der Ausschuß hinsichtlich der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz vorgelegt hat, und bittet den Ausschuß, dem Vorbereitungsprozeß für die Weltkonferenz hohen Vorrang einzuräumen, der Menschenrechtskommission, die als Vorbereitungsausschuß für die Konferenz fungieren wird, seinen Beitrag zu den Zielen der Konferenz vorzulegen, wozu auch die Durchführung einer Reihe von Studien gehört, und sich aktiv an dem Vorbereitungsprozeß und an der Konferenz selbst zu beteiligen;

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ausschlußbeschlüssen 7 (53) und 8 (53) vom 19. August 1998 zu organisatorischen Fragen¹⁸⁶, ermächtigt den Generalsekretär, die Sommertagungen 1999 und 2000 des Ausschusses vorübergehend um fünf Arbeitstage zu verlängern, und beschließt, diese beiden Beschlüsse auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln;

II

FINANZLAGE DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG DER RASSENDISKRIMINIERUNG

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung¹⁸⁷;

12. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, und appelliert mit Nachdruck an alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

¹⁸⁵ Resolution 49/146, Anlage.

¹⁸⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/53/18)*, Kap. I, Abschnitt F, Ziffer 14.

¹⁸⁷ A/53/255.

13. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung¹⁸³ zu notifizieren, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 zu eigen gemacht hat und auf die auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 erneut hingewiesen wurde;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen und ausreichende Mittel zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer ausreichenden Hilfe seitens des Sekretariats, damit der Ausschuß seine Tätigkeit ausüben und seine zunehmende Arbeitsbelastung bewältigen kann;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

III

STAND DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ZUR BESEITIGUNG JEDER FORM VON RASSENDISKRIMINIERUNG

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁸⁸;

17. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die Zahl der Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

18. *bekräftigt erneut ihre Überzeugung*, daß es zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und zur Gewährleistung von Maßnahmen nach der Beendigung der Dekade erforderlich ist, daß die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt zu ihm weltweit erfolgt und daß seine Bestimmungen umgesetzt werden;

19. *fordert* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *nachdrücklich auf*, es zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

20. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefaßt wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, daß sie nicht mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zu dem internationalen Ver-

¹⁸⁸ A/53/256.

tragsrecht stehen, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

21. *ersucht* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abzugeben;

22. *beschließt*, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" die Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und die Berichte des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses und den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/132. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziels, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres festen Willens, den Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen und die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos zu beseitigen, sowie ihrer Überzeugung, daß Rassismus und Rassendiskriminierung eine völlige Negierung der Ziele und Grundsätze der Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁸⁹ darstellen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁹⁰ und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen¹⁹¹,

in Anbetracht der Anstrengungen, die der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung seit seiner Einsetzung im Jahr 1970 unternommen hat, um die Durchführung des In-

ternationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu fördern,

unter Hinweis auf das Ergebnis der beiden 1978¹⁹² und 1983¹⁹³ in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere über die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁹⁴ der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

betonend, wie wichtig und sensibel die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/91 vom 20. Dezember 1993 und 49/146 vom 23. Dezember 1994, mit denen sie die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verkündet beziehungsweise das überarbeitete Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verabschiedet hat,

mit großer Besorgnis feststellend, daß die wichtigsten Ziele der beiden vorangegangenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und daß Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung sind,

mit großer Besorgnis feststellend, daß trotz der von der internationalen Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen unternommenen Bemühungen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen der Intoleranz, Feindschaft zwischen ethnischen Gruppen und Gewalttaten offensichtlich im Zunehmen begriffen sind,

in Anerkennung der mit der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in einer zunehmend globalisierten Welt verbundenen Herausforderungen wie auch Chancen,

mit Besorgnis feststellend, daß Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

¹⁹² Siehe *Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2).

¹⁹³ Siehe *Report of the second World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 1-12 August 1983* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.4 und Korrigendum).

¹⁹⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁸⁹ Resolution 217 A (III).

¹⁹⁰ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹⁹¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 429, Nr. 6193.

sowie mit Besorgnis feststellend, daß rassistische und fremdenfeindliche Propaganda auch über die neuen Kommunikationstechnologien, namentlich über Computernetzwerke wie das Internet, verbreitet wird,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms vorgelegt hat¹⁹⁵,

fest davon überzeugt, daß es geboten ist, auf nationaler und internationaler Ebene wirksamere und nachhaltigere Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung zu ergreifen,

aner kennend, wie wichtig die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Institutionen zur Förderung der Harmonie zwischen den Rassen und zur wirksamen Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften ist,

zutiefst besorgt darüber, daß das Phänomen des Rassismus und der Rassendiskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer trotz der Bemühungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu verbessern, immer weiter um sich greift,

unter Hinweis auf die auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁹⁶,

in der Erkenntnis, daß autochthone Bevölkerungsgruppen mitunter Opfer besonderer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung sind,

I

DURCHFÜHRUNG DES AKTIONSPROGRAMMS FÜR DIE DRITTE DEKADE ZUR BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS UND RASSENDISKRIMINIERUNG UND KOORDINIERUNG DER AKTIVITÄTEN

1. erklärt, daß Rassismus und Rassendiskriminierung zu den schwersten Verletzungen der Menschenrechte in unserer Welt gehören, und bekundet ihre feste Entschlossenheit und ihren festen Willen, den Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen und die Rassendiskriminierung mit allen verfügbaren Mitteln zu beseitigen;

2. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung¹⁹⁵ und bedauert es, daß der detaillierte Bericht über die für die Durchführung des Aktionsprogramms erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen, um dessen Vorlage auf der zweiundfünfzigsten und dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung ersucht worden war, nicht vorgelegt wurde;

3. legt allen Regierungen eindringlich nahe, alles Erforderliche zu tun, um die neuen Formen des Rassismus zu bekämpfen, insbesondere indem sie die Mittel zu deren Bekämpfung laufend anpassen, namentlich auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Bildung und der Information;

4. ersucht die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Weiterverfolgung von Programmen und Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung hohen Vorrang einzuräumen, unter voller Berücksichtigung der Notwendigkeit, die wirksame Vorbereitung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sicherzustellen;

5. ersucht den Generalsekretär, der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in seine Berichte regelmäßig vollständige Informationen über Wanderarbeitnehmer aufzunehmen;

6. fordert alle Mitgliedstaaten auf, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁹⁶ beziehungsweise den Beitritt zu der Konvention zu erwägen;

7. lobt alle Staaten, die die internationalen Rechtsakte zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, insbesondere das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁹⁰ und das Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen¹⁹¹ ratifiziert haben beziehungsweise ihnen beigetreten sind;

8. fordert die Staaten nachdrücklich auf, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefaßt wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht nicht unvereinbar sind, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

9. legt den Massenmedien nahe, die Ideale der Nichtdiskriminierung, der Achtung, der Toleranz und der Verständigung zwischen den Völkern und zwischen verschiedenen Kulturen zu fördern;

10. bekräftigt ihre Entschlossenheit, die aus ethnisch motivierter Intoleranz herrührende Gewalt zu bekämpfen, die sie als ein besonders schwerwiegendes Problem ansieht;

11. ersucht den Generalsekretär, seine Untersuchung über die Auswirkungen der Rassendiskriminierung in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung auf die Kinder von

¹⁹⁵ A/53/305.

¹⁹⁶ Resolution 45/158, Anlage.

Minderheitengruppen und Wanderarbeitnehmern fortzusetzen und unter anderem konkrete Empfehlungen für die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen dieser Diskriminierung vorzulegen;

12. *bedauert* den weiter bestehenden Mangel an Interesse, Unterstützung und Finanzmitteln für die Dritte Dekade und das dazugehörige Aktionsprogramm, der darin zum Ausdruck kommt, daß nur ein Bruchteil der für den Zeitraum 1994-1998 geplanten Aktivitäten durchgeführt wurde;

13. *bedauert außerdem*, daß die von der internationalen Gemeinschaft zu dem Treuhandfonds für das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung entrichteten Beiträge nicht die erforderliche Höhe erreicht haben, und ersucht den Generalsekretär erneut, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, daß die für die Durchführung des Aktionsprogramms erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen, so auch aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und aus außerplanmäßigen Quellen, zur Verfügung stehen;

14. *begrüßt* die Abhaltung eines Seminars über die Rolle des Internet im Hinblick auf die Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁹⁷ vom 10. bis 14. November 1997 in Genf und bittet die Menschenrechtskommission, sich mit den Empfehlungen des Seminars zum verantwortungsbewußten Umgang mit dem Internet zu befassen;

15. *erinnert daran*, daß sie und der Wirtschafts- und Sozialrat wiederholt dazu aufgefordert haben, innerhalb des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte einen Mechanismus zu schaffen, der als Koordinierungsstelle für alle Aktivitäten der Dritten Dekade fungieren soll, begrüßt die Bildung eines Projektteams "Rassismus" und ersucht die Hohe Kommissarin, sich weiter für die volle Schaffung eines solchen Mechanismus einzusetzen;

16. *legt* dem Generalsekretär, den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, allen Regierungen, den zwischenstaatlichen Organisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *eindrücklich nahe*, bei der Durchführung des Aktionsprogramms der Lage der autochthonen Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

17. *ersucht* die Staaten und die internationalen Organisationen, die einschlägigen Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats zu den integrierten Folgemaßnahmen zu früheren Weltkonferenzen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, im Kampf gegen den Rassismus von allen verfügbaren Mechanismen optimalen Gebrauch zu machen;

18. *unterstreicht nachdrücklich* die hohe Bedeutung der Erziehung, wenn es darum geht, insbesondere unter jungen Menschen Rassismus und Rassendiskriminierung zu verhindern

und zu beseitigen und sie für die Grundsätze der Menschenrechte zu sensibilisieren, und bittet in diesem Zusammenhang die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erneut, die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterialien und Lehr- und Lernhilfen zur Förderung der Lehre, der Ausbildung und anderer Bildungsmaßnahmen zum Thema Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu beschleunigen und dabei das Hauptgewicht auf den Unterricht in den Grund- und den weiterführenden Schulen zu legen;

19. *vertritt die Auffassung*, daß zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade allen Teilen des Aktionsprogramms gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;

20. *würdigt* die Anstrengungen der Geber, die Beiträge an den Treuhandfonds entrichtet haben, stellt jedoch fest, daß diese Beiträge zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade nicht ausreichen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, den Aktivitäten des Aktionsprogramms hohen Vorrang einzuräumen und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht außerdem sicherzustellen, daß die für die Durchführung der Aktivitäten der Dritten Dekade während des Zweijahreszeitraums 1998-1999 erforderlichen finanziellen Mittel bereitgestellt werden;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Erstellung des ordentlichen Haushalts für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 Mittel zur Finanzierung der Aktivitäten des Aktionsprogramms aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorzusehen, als maßgeblichen Beitrag zur Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

23. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Wirtschafts- und Sozialrat jedes Jahr einen detaillierten Bericht über alle Tätigkeiten der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen vorzulegen, der eine Analyse der über die Tätigkeiten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung eingegangenen Informationen enthält;

24. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge vorzulegen, mit dem Ziel, das Aktionsprogramm erforderlichenfalls zu ergänzen;

25. *bittet herzlich* alle Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, die Regionalorganisationen sowie die interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in vollem Umfang zur wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen;

26. *appelliert mit allem Nachdruck* an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, auch weiterhin entsprechende Kon-

¹⁹⁷ E/CN.4/1998/77/Add.2.

takte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen, um zur Entrichtung von Beiträgen zu ermutigen;

II

WELTKONFERENZ GEGEN RASSISMUS, RASSENDISKRIMINIERUNG, FREMDENFEINDLICHKEIT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INTOLERANZ

27. *bekräftigt* die in ihrer Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997 verabschiedeten Beschlüsse betreffend die Einberufung, die Festlegung der Ziele und die Leitlinien für den Vorbereitungsprozeß für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

28. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 1998/26 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998¹⁹⁸, in der die Kommission beschloß, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe der Kommission einzusetzen, die während ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zusammentreten wird, um Vorschläge zu überprüfen und zu formulieren, die der Kommission zur Prüfung vorgelegt und möglicherweise an den Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz auf seiner ersten Tagung weitergeleitet werden sollen;

29. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sowohl der vierundfünfzigsten als auch der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen umfassenden Bericht über den Stand des Vorbereitungsprozesses der Weltkonferenz vorzulegen;

b) der sechsendfünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über das Endergebnis der Weltkonferenz vorzulegen;

c) die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Generalsekretärin der Weltkonferenz zu bestimmen und ihr in dieser Eigenschaft die Hauptverantwortung für die Vorbereitungen für die Konferenz zu übertragen;

d) die Bereitstellung der für die Einberufung von regionalen Vorbereitungstagungen erforderlichen finanziellen und technischen Hilfe zu erwägen;

30. *ersucht* die Hohe Kommissarin,

a) mit den Staaten Konsultationen zu führen, um das Datum und den Tagungsort der Konferenz festzulegen, und der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die diesbezüglichen Ergebnisse Bericht zu erstatten;

b) zusammen mit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information weiter eine Weltinformationskampagne zu konzipieren und durchzuführen, mit dem Ziel, die Weltöffentlichkeit über die Wichtigkeit und die Ziele der Weltkonferenz aufzuklären, in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen

eine Informationsschrift zu veröffentlichen, die den nichtstaatlichen Organisationen, den Medien und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden soll, und den Vorbereitungsausschuß über die diesbezüglichen Entwicklungen in Kenntnis zu setzen;

31. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Generalversammlung vor dem Ende der dreiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen konkreten Vorschlag zu dem Datum und Tagungsort der Weltkonferenz vorzulegen;

32. *bittet* die Staaten und die Regionalorganisationen, auf nationaler beziehungsweise regionaler Ebene einen Koordinierungsmechanismus zu schaffen, der die Aufgabe hat, die Vorbereitungen für die Weltkonferenz einzuleiten und zu fördern und insbesondere die Öffentlichkeit in den einzelnen Staaten über die Wichtigkeit und die Ziele der Weltkonferenz aufzuklären;

33. *fordert* die Hohe Kommissarin für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, den Staaten auf entsprechendes Ersuchen und den Regionalorganisationen zu helfen, zur Vorbereitung der Weltkonferenz auf nationaler und regionaler Ebene Tagungen einzuberufen beziehungsweise andere Initiativen, namentlich auf Sachverständigenebene, einzuleiten;

34. *ersucht* die regionalen Vorbereitungstagungen, dem Vorbereitungsausschuß über die Hohe Kommissarin Berichte über das Ergebnis ihrer Beratungen mit konkreten und pragmatischen Empfehlungen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz vorzulegen, die in den vom Vorbereitungsausschuß zu erstellenden Entwürfen der Schlußdokumente der Weltkonferenz ihren entsprechenden Niederschlag finden werden;

35. *ersucht* im Einklang mit der Resolution 1998/26 der Menschenrechtskommission die Regierungen, die Sonderorganisationen, andere internationale Organisationen, interessierte Organe der Vereinten Nationen, Regionalorganisationen und nichtstaatliche Organisationen, den Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, die Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und andere Menschenrechtsmechanismen, sich aktiv sowohl an dem Vorbereitungsprozeß der Weltkonferenz zu beteiligen, so auch indem sie dem Vorbereitungsausschuß, wiederum im Einklang mit der Resolution 1998/26 der Menschenrechtskommission, dadurch behilflich sind, daß sie Analysen und Studien durchführen und ihm über den Generalsekretär Empfehlungen zu der Konferenz und den diesbezüglichen Vorbereitungen vorlegen, als auch an der Konferenz selbst;

36. *betont*, wie wichtig es ist, während der gesamten Vorbereitungen für die Weltkonferenz sowie bei ihren Ergebnissen systematisch geschlechtsspezifische Gesichtspunkte zu berücksichtigen;

¹⁹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

III

ERKLÄRUNG DES JAHRES 2001 ZUM INTERNATIONALEN JAHR DER MOBILISIERUNG GEGEN RASSISMUS, RASSENDISKRIMINIERUNG, FREMDENFEINDLICHKEIT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INTOLERANZ

37. *beschließt*, das Jahr 2001 als Internationales Jahr der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu begehen, mit dem Ziel, die Aufmerksamkeit der Welt auf die Ziele der Weltkonferenz zu lenken und dem politischen Engagement für die Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz neue Dynamik zu verleihen;

IV

ALLGEMEINES

38. *beschließt außerdem*, den Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung mit hohem Vorrang zu behandeln.

85. *Plenarsitzung*
9. Dezember 1998

53/133. Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/109 vom 12. Dezember 1997 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/26 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998¹⁹⁹,

eingedenk der Ergebnisse der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere der Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²⁰⁰ der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

im Bewußtsein dessen, daß der Rassismus, eines der Ausgrenzungsphänomene, von denen zahlreiche Gesellschaften heimgesucht werden, nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

nach Prüfung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und

damit zusammenhängender Intoleranz²⁰¹ sowie der darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

tief besorgt darüber, daß Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Gewaltakte trotz unausgesetzter Bemühungen nicht nur weiterbestehen, sondern sogar noch zunehmen und dabei unaufhörlich neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassische, religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,

sowie tief besorgt darüber, daß die Verfechter von Rassismus und Rassendiskriminierung die neuen Kommunikationstechnologien, namentlich das Internet, mißbrauchen, um ihre abscheulichen Ansichten zu verbreiten,

feststellend, daß der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

sich dessen bewußt, daß ein grundlegender Unterschied besteht zwischen Rassismus und Rassendiskriminierung, die zur staatlichen Politik erhoben wurden oder die sich aus einer offiziellen Doktrin der rassischen Überlegenheit oder Exklusivität ableiten, und anderen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger zutage treten, von Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden und sich zum Teil gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen richten,

in dieser Hinsicht *erneut erklärend*, daß es Aufgabe der Regierungen ist, die Rechte von Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet wohnhaft sind, zu gewährleisten und sie vor von einzelnen oder Gruppen begangenen rassistischen oder fremdenfeindlichen strafbaren Handlungen zu schützen,

feststellend, daß der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner allgemeinen Empfehlung XV (42) vom 17. März 1993²⁰² zu Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁰³ die Auffassung vertreten hat, daß das Verbot der Verbreitung jeglichen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhaß beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁰⁴ und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist,

sowie feststellend, daß die Berichte, die die Vertragsstaaten aufgrund des Übereinkommens vorlegen, unter anderem Informationen über die Ursachen heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und da-

²⁰¹ Siehe A/53/269.

²⁰² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschnitt B.

²⁰³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁰⁴ Resolution 217 A (III).

¹⁹⁹ Ebd.

²⁰⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

mit zusammenhängender Intoleranz sowie Maßnahmen zu deren Bekämpfung enthalten,

sich dessen bewußt, daß Straflosigkeit bei strafbaren Handlungen, die von rassistischen und fremdenfeindlichen Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit beiträgt und das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt,

besonders bestürzt über die Zunahme von rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut in politischen Kreisen, in der Öffentlichkeit und in der Gesellschaft im allgemeinen,

feststellend, daß der Sonderberichterstatter der Zunahme von rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut in politischen Kreisen, in der Öffentlichkeit und in der Gesellschaft im allgemeinen auch weiterhin Aufmerksamkeit widmen wird,

betonend, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen werden, die einer größeren Eintracht und vermehrter Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz²⁰¹ und unterstützt die Fortsetzung seiner Tätigkeit;

2. *ersucht* den Sonderberichterstatter, seinen Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Mechanismen, den entsprechenden Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen fortzusetzen, damit ihre Wirksamkeit und ihre gegenseitige Zusammenarbeit gestärkt werden;

3. *beglückwünscht* den Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu seinem Beitrag zur wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁰³, die zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beiträgt;

4. *bekräftigt*, daß rassistisch motivierte Gewaltakte gegen andere keine Meinungsäußerungen, sondern vielmehr strafbare Handlungen darstellen;

5. *erklärt*, daß der Rassismus und die Rassendiskriminierung zu den schwersten Menschenrechtsverletzungen in der heutigen Zeit gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;

6. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, insbesondere jegliche rassistische Gewalt, sowie über damit zusammenhängende willkürliche und unterschiedslose Gewaltakte *und verurteilt diese unmißverständlich*;

7. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, namentlich

Propaganda, Aktivitäten und Organisationen, die sich auf eine Doktrin der Überlegenheit einer Rasse oder einer Gruppe von Personen stützen und mit denen versucht wird, Rassismus und Rassendiskriminierung in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, *und verurteilt diese unmißverständlich*;

8. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die sich in vielen Gesellschaften gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen sowie gegen Angehörige von Minderheiten und schwächeren Gruppen richten, *und verurteilt diese*;

9. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen nach Bedarf die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

10. *erkennt an*, daß die zunehmende Schwere der verschiedenen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung und der Fremdenfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt ein besser integriertes und wirksameres Vorgehen seitens der zuständigen Menschenrechtseinrichtungen der Vereinten Nationen erfordert;

11. *legt* den Regierungen *nahe*, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Einwanderungspolitik zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern, mit dem Ziel, sämtliche gegen Migranten gerichtete diskriminierenden Politiken und Praktiken, die nicht mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte übereinstimmen, zu beseitigen;

13. *mißbilligt kategorisch* den Mißbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet, um zu durch Rassenhaß motivierter Gewalt aufzustacheln;

14. *ist sich dessen bewußt*, daß es Sache der Regierungen ist, geeignete und wirksame Rechtsvorschriften zur Verhütung von rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu erlassen und durchzusetzen;

15. *fordert* alle Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, dem Sonderberichterstatter gegebenenfalls mit Hilfe der nichtstaatlichen Organisationen sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

16. *spricht* den nichtstaatlichen Organisationen *ihre Anerkennung* für die Maßnahmen *aus*, die sie gegen Rassismus und Rassendiskriminierung ergriffen haben, sowie für die kontinuierliche Unterstützung und Hilfe, die sie den Opfern von Rassismus und Rassendiskriminierung gewährt haben;

17. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichtersteller in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, um ihm die Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen, namentlich die Untersuchung von Fällen von heutigen Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, die unter anderem gegen Schwarze, Araber und Muslime gerichtet sind, sowie von Fremdenfeindlichkeit, Negrophobie, Antisemitismus und damit zusammenhängender Intoleranz;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichtersteller jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er seinen Auftrag effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorlegen kann.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/134. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten²⁰⁵ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist,

den Umstand *begrüßend*, daß die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, daß es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, daß als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, welche die Menschenrechts-

kommission auf ihrer sechsdreißigsten²⁰⁶, siebenunddreißigsten²⁰⁷, achtunddreißigsten²⁰⁸, neununddreißigsten²⁰⁹, vierzigsten²¹⁰, einundvierzigsten²¹¹, zweiundvierzigsten²¹², dreiundvierzigsten²¹³, vierundvierzigsten²¹⁴, fünfundvierzigsten²¹⁵, sechsdreißigsten²¹⁶, siebenundvierzigsten²¹⁷, achtundvierzigsten²¹⁸, neunundvierzigsten²¹⁹, fünfzigsten²²⁰, einundfünfzigsten²²¹, zweiundfünfzigsten²²², dreiundfünfzigsten²²³ und vierundfünfzigsten²²⁴ Tagung verabschiedet hat,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989, 45/131 vom 14. Dezember 1990, 46/88 vom 16. Dezember 1991, 47/83 vom 16. Dezember 1992, 48/93 vom 20. Dezember 1993, 49/148 vom 23. Dezember 1994, 50/139 vom 21. Dezember 1995, 51/84 vom 12. Dezember 1996 und 52/113 vom 12. Dezember 1997,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker²²⁵,

1. *erklärt erneut*, daß die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

²⁰⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1980/13 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

²⁰⁷ Ebd., 1981, *Supplement No. 5* und Korrigendum (E/1981/25 und Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.

²⁰⁸ Ebd., 1982, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1982/12 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

²⁰⁹ Ebd., 1983, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1983/13 und Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

²¹⁰ Ebd., 1984, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1984/14 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²¹¹ Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

²¹² Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

²¹³ Ebd., 1987, *Supplement No. 5* und Korrigenda (E/1987/18 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²¹⁴ Ebd., 1988, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1988/12 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²¹⁵ Ebd., 1989, *Supplement No. 2* (E/1989/20), Kap. II, Abschnitt A.

²¹⁶ Ebd., 1990, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1990/22 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²¹⁷ Ebd., 1991, *Supplement No. 2* (E/1991/22), Kap. II, Abschnitt A.

²¹⁸ Ebd., 1992, *Supplement No. 2* (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

²¹⁹ Ebd., 1993, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁰ Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²²¹ Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²²² Ebd., 1996, *Supplement No. 3* (E/1996/23), Kap. II, Abschnitt A.

²²³ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁴ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁵ A/53/280.

²⁰⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

2. *bekundet ihre entschiedene Zurückweisung* fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden;

4. *beklagt* das Elend der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen enturzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/135. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/112 vom 12. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen, sowie ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Organisation der afrikanischen Einheit,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den

internationalen Beziehungen sowie der Selbstbestimmung der Völker,

sowie bekräftigend, daß aufgrund des in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²²⁶ verankerten Grundsatzes der Selbstbestimmung alle Völker das Recht haben, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und daß jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Aktivitäten von Söldnern für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, und auch anderswo bedeuten,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die schädlichen Auswirkungen von Söldnerangriffen und kriminellen Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

überzeugt, daß es notwendig ist, daß die Mitgliedstaaten die von der Generalversammlung am 4. Dezember 1989 verabschiedete Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²²⁷ ratifizieren und die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Söldneraktivitäten ausbauen und aufrechterhalten,

sowie überzeugt, daß Söldner und Söldneraktivitäten, gleichviel auf welche Weise sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, ihre Menschenrechte wahrzunehmen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker²²⁸;

2. *erklärt erneut*, daß die Anwerbung, der Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass entsprechender Rechtsvorschriften sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet und andere unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht

²²⁶ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²²⁷ Resolution 44/34, Anlage.

²²⁸ A/53/338, Anhang.

für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz einer Regierung gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit und politische Einheit souveräner Staaten gefährden, die Sezession fördern oder nationale Befreiungsbewegungen bekämpfen, die gegen Kolonialherrschaft und andere Formen der Fremdherrschaft oder ausländischen Besetzung kämpfen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Unterzeichnung oder Ratifikation der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²²⁷ in Erwägung zu ziehen;

5. *begrißt* die Kooperationsbereitschaft, die diejenigen Länder bewiesen haben, die den Sonderberichterstatter zu einem Besuch eingeladen haben;

6. *begrißt es außerdem*, daß einige Staaten einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Einschränkung der Anwerbung, der Zusammenziehung, der Finanzierung, der Ausbildung und der Durchreise von Söldnern erlassen haben;

7. *bittet* die Staaten, die Möglichkeit einer Beteiligung von Söldnern zu untersuchen, wann immer es in ihren Hoheitsgebieten zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht vorrangig bekanntzumachen und nach Bedarf den von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu leisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, Vorschläge für eine klarere rechtliche Definition von Söldnern zu unterbreiten;

11. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der seine Erkenntnisse in bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

12. *beschließt*, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Tagesordnungspunkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/136. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein dessen, daß die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakte²²⁹, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²³⁰, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²³¹ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²³²,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen²³³,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Schwierigkeiten, denen sich der Nahost-Friedensprozeß gegenüber sieht, sowie mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß in dem Friedensprozeß und bei der Herbeiführung einer endgültigen Regelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens rasche Fortschritte erzielt werden,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, ohne die Möglichkeit der Schaffung eines eigenen Staates auszuschließen;

2. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß das palästinensische Volk im Rahmen des derzeitigen Friedensprozesses sein Recht auf Selbstbestimmung bald ausüben wird;

3. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk in seinem Streben nach Selbstbestimmung auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

²²⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²³⁰ Resolution 217 A (III).

²³¹ Resolution 1514 (XV).

²³² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²³³ Siehe Resolution 50/6.

53/137. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³⁴, den Internationalen Menschenrechtspakten²³⁵, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²³⁶, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²³⁷ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²³⁸,

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen geleisteten Arbeit,

erneut erklärend, daß trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewußtsein der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

in Anbetracht dessen, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²³⁹, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübten Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit beseitigt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

eingedenk dessen, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

daran erinnernd, daß sie in ihrer Resolution 52/115 vom 12. Dezember 1997 den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das in verschiedenen Teilen der Welt immer häufigere Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

2. *begrüßt* es, daß einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben mit Vorrang zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Konvention bald in Kraft tritt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

5. *begrüßt* die Einleitung der Weltkampagne zugunsten des Inkrafttretens der Konvention und bittet die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für sie zu fördern;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁰ und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

7. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

²³⁴ Resolution 217 A (III).

²³⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²³⁶ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²³⁷ Resolution 34/180, Anlage.

²³⁸ Resolution 44/25, Anlage.

²³⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁴⁰ A/53/230.

53/138. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/118 vom 12. Dezember 1997 sowie auf andere einschlägige Resolutionen, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/27 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998²⁴¹,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Absätze der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁴²,

erneut erklärend, daß die vollinhaltliche und effektive Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴³ unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

die Auffassung vertretend, daß die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte für die vollinhaltliche und effektive Anwendung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

sich dessen bewußt, wie wichtig es ist, daß die Aktivitäten, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte durchführen, miteinander koordiniert werden,

darin erinnernd, daß die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte die Vertragsstaaten nur im Rahmen eines konstruktiven Dialogs zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen ermutigen können, der sich auf den Berichtsprozeß stützt, ergänzt durch Informationen aus allen einschlägigen Quellen, und der darauf ausgerichtet ist, den Staaten bei der Suche nach Lösungen für Menschenrechtsprobleme behilflich zu sein,

sowie an die Initiativen erinnernd, die eine Reihe von Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergriffen haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Frühwarnmaßnahmen und Dringlichkeitsverfahren auszuarbeiten, die verhüten sollen, daß schwere Menschenrechtsverletzungen auftreten oder sich wiederholen,

in Bekräftigung ihrer Verantwortung für die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane auf dem Gebiet

der Menschenrechte, und erneut erklärend, daß es darauf ankommt,

a) einen reibungslosen Ablauf der periodischen Berichterstattung seitens der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte zu fördern;

b) ausreichende Finanz-, Personal- und Informationsressourcen zu sichern, damit die ungenügende Ressourcenausstattung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte überwunden werden kann, welche die Fähigkeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte zur wirksamen Erfüllung ihres Mandats beeinträchtigt;

c) größere Effizienz und Wirksamkeit durch eine bessere Koordinierung der Aktivitäten zu fördern, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen durchführen, und dabei zu berücksichtigen, daß es gilt, unnötige Doppelarbeit und ein Überlappen ihrer Mandate und Aufgaben zu vermeiden;

d) sich bei der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsübereinkünfte sowohl mit der Frage der Berichtspflichten als auch mit den finanziellen Auswirkungen auseinanderzusetzen,

darin interessiert, daß das Fehlen angemessener Ressourcen nicht die wirksame Aufgabenwahrnehmung der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte beeinträchtigt, namentlich was ihre Fähigkeit betrifft, in den entsprechenden Arbeitssprachen zu arbeiten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte²⁴⁴,

1. *begrüßt* die Vorlage der Berichte der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte über ihre vom 25. bis 27. Februar beziehungsweise vom 14. bis 18. September 1998 in Genf abgehaltene neunte²⁴⁵ und zehnte²⁴⁶ Tagung und nimmt Kenntnis von ihren Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *legt* allen Vertragsorganen *nahe*, die einschlägigen Schlußfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte sorgfältig zu prüfen;

3. *begrüßt* die Vorlage an die Menschenrechtskommission des Schlußberichts des unabhängigen Sachverständigen für die Verstärkung der langfristigen Wirksamkeit des Systems der Vereinten Nationen für die Überwachung der Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte²⁴⁷ und des Berichts des Generalsekretärs mit den Stellungnahmen und Bemerkungen der

²⁴¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁴² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁴³ Resolution 217 A (III).

²⁴⁴ A/53/469.

²⁴⁵ A/53/125, Anhang.

²⁴⁶ A/53/432, Anhang.

²⁴⁷ E/CN.4/1997/74, Anhang.

Regierungen, der Organe der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen, der nichtstaatlichen Organisationen und interessierter Personen zu dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen sowie der Auffassungen des Generalsekretärs zu den rechtlichen, administrativen und sonstigen Auswirkungen der Empfehlungen des Berichts²⁴⁸, unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen;

4. *bittet* den Generalsekretär, auch weiterhin die Auffassungen der Regierungen, der Organe der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen, der nichtstaatlichen Organisationen und interessierter Personen zu dem Schlußbericht des unabhängigen Sachverständigen einzuholen und darüber einen weiteren Bericht vorzulegen, der seine eigenen Auffassungen zu den rechtlichen, administrativen und sonstigen Auswirkungen der Empfehlungen des Berichts enthält, unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen;

5. *befürwortet* die Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um Maßnahmen zur effektiveren Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzuzeigen;

6. *betont*, daß es notwendig ist, dafür zu sorgen, daß für die Tätigkeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte die entsprechenden finanziellen Mittel sowie ausreichende Personal- und Informationsressourcen verfügbar sind, und

a) *ersucht* den Generalsekretär in diesem Sinne erneut, jedem Vertragsorgan auf dem Gebiet der Menschenrechte ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

b) *fordert* den Generalsekretär in diesem Sinne auf, die vorhandenen Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen und sich um diejenigen Ressourcen zu bemühen, die erforderlich sind, um den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte eine angemessene verwaltungstechnische Unterstützung und besseren Zugang zu Fachwissen und einschlägigen Informationen zu gewähren;

c) *fordert* den Generalsekretär in diesem Sinne außerdem auf, sich im nächsten Zweijahreszeitraum im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen um diejenigen Ressourcen zu bemühen, die erforderlich sind, um den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte eine angemessene verwaltungstechnische Unterstützung und besseren Zugang zu Fachwissen und einschlägigen Informationen zu gewähren, ohne daß Ressourcen von den Programmen und Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung abgezweigt werden;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem überarbeiteten Aktionsplan zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁴⁹ sowie von dem Aktionsplan zur Stärkung der Durchführung des Internationalen

Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁵⁰, erinnert daran, wie wichtig es ist, diese Pläne gemäß den bestehenden Verfahren der Vereinten Nationen zu verwalten, begrüßt die Informationen des Generalsekretärs über die Umsetzung dieser Pläne und ersucht ihn, in seinen gemäß dieser Resolution zu erstellenden Bericht weitere diesbezügliche Informationen aufzunehmen;

8. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Arbeit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte an einem Aktionsplan, mit dessen Hilfe allen Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen;

9. *erklärt erneut*, daß sich die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte in ihrer Arbeit besser ergänzen müssen, und betont, daß die universelle Ratifikation der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen verabschiedeten internationalen Menschenrechtsverträge mit ihren jeweiligen Berichtspflichten für die Herbeiführung dieser Komplementarität wichtig ist;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Generalsekretär nach wie vor unternehmen, um die Berichtsverfahren zu straffen, zu rationalisieren, transparenter zu gestalten und auf sonstige Weise zu verbessern, und fordert den Generalsekretär, die Vertragsorgane und die Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane nachdrücklich auf, auch weiterhin zu prüfen, wie Doppelarbeit bei der aufgrund der verschiedenen Übereinkünfte erforderlichen Berichterstattung reduziert werden könnte, ohne daß dabei die Qualität der Berichterstattung beeinträchtigt wird, und wie ganz allgemein die für die Vertragsstaaten mit der Berichterstattung verbundene Belastung vermindert werden könnte;

11. *nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte auf ihrer neunten und zehnten Tagung unternommen haben, um geeignete Reformen des Berichtssystems zu erarbeiten, mit dem Ziel, unter anderem die für die Vertragsstaaten mit der Berichterstattung verbundene Belastung zu vermindern und gleichzeitig die Qualität der Berichterstattung beizubehalten, und legt ihnen nahe, diese Anstrengungen fortzusetzen, indem sie namentlich den Nutzen von Berichten, die sich auf ein begrenztes Themenfeld konzentrieren, und die Gelegenheiten zur Harmonisierung der allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und den Inhalt der Berichte, den Zeitpunkt der Behandlung der Berichte sowie die Arbeitsmethoden der Vertragsorgane fortlaufend prüfen;

12. *bittet* den Vorsitzenden der periodischen Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die Berichte dieser Tagungen vorzulegen;

²⁴⁸ E/CN.4/1998/85 und Add.1 und Korr.1.

²⁴⁹ Resolution 44/25, Anlage.

²⁵⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

13. *begrüßt* die Initiative der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, was die Einladung von Vertretern der Mitgliedstaaten zur Teilnahme an einem Dialog im Rahmen ihrer periodischen Tagungen betrifft, und legt ihnen nahe, auch künftig an dieser Praxis festzuhalten;

14. *fordert* den Generalsekretär *auf*, so bald wie möglich die detaillierte analytische Studie fertigzustellen, in der die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁵⁰, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁵⁰, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁵¹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁵², des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁴⁹ und des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁵³ verglichen werden und die das Ziel hat, Überlappungen bei der aufgrund dieser Übereinkünfte erforderlichen Berichterstattung aufzuzeigen;

15. *legt* den Vertragsstaaten *eindringlich nahe*, einzeln und im Rahmen von Tagungen der Vertragsstaaten dazu beizutragen, Möglichkeiten aufzuzeigen und umzusetzen, um die Berichtsverfahren weiter zu straffen, zu rationalisieren, Doppelarbeit zu vermeiden und sie auf sonstige Weise zu verbessern;

16. *begrüßt* die Veröffentlichung des überarbeiteten *Manual on Human Rights Reporting*²⁵⁴ (Handbuch für die Menschenrechtsberichterstattung);

17. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den Staaten auf Ersuchen bei dem Prozeß der Ratifikation von Menschenrechtsübereinkünften und bei der Erstellung ihrer Erstberichte technische Hilfe zu gewähren;

18. *ersucht* den Generalsekretär, alle vom Menschenrechtsausschuß, vom Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, vom Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, vom Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, vom Ausschuß für die Rechte des Kindes und vom Ausschuß gegen Folter herausgegebenen allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und den Inhalt der von den Vertragsstaaten vorzulegenden Berichte in einem einzigen Band zusammenzustellen;

19. *bringt erneut ihre Besorgnis zum Ausdruck* über den zunehmenden Rückstand an Berichten über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Vertragsstaaten sowie über die Verzögerungen bei der Behandlung der Berichte durch die Vertragsorgane;

20. *bringt außerdem erneut ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die große Anzahl überfälliger Berichte aufgrund der Men-

schenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, alles zu tun, um ihren Berichtspflichten nachzukommen;

21. *bittet* die Vertragsstaaten, die nicht in der Lage waren, ihrer Verpflichtung zur Vorlage ihres Erstberichts nachzukommen, technische Hilfe in Anspruch zu nehmen;

22. *fordert* alle Vertragsstaaten, deren Berichte von den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte geprüft wurden, *nachdrücklich auf*, den Bemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane zu ihren Berichten entsprechend Folge zu leisten;

23. *ermutigt* die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, im Rahmen ihrer regulären Prüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten auch künftig konkrete Möglichkeiten für die Gewährung technischer Hilfe auf Ersuchen des jeweiligen Staates aufzuzeigen;

24. *erinnert* an die Empfehlung, die die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte auf ihrer Tagung dahin gehend abgegeben haben, daß die Vertragsorgane jedem Vertragsstaat eindringlich nahelegen sollen, den vollständigen Wortlaut der abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane zu ihren Berichten zu übersetzen, zu veröffentlichen und in ihrem Hoheitsgebiet zu verbreiten;

25. *begrüßt* den Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organe der Vereinten Nationen zu der Arbeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und bittet die Sonderorganisationen, die anderen Organe der Vereinten Nationen und die Vertragsorgane, ihre Zusammenarbeit untereinander weiter zu verstärken;

26. *nimmt davon Kenntnis*, daß nach wie vor Anstrengungen mit dem Ziel der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und den Sonderverfahren, Sonderberichterstellern, Sonderbeauftragten, Sachverständigen und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten unternommen werden, die alle im Rahmen ihres jeweiligen Mandats tätig werden;

27. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, welche die nichtstaatlichen Organisationen in allen Teilen der Welt bei der wirksamen Anwendung aller Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte spielen, und befürwortet den Informationsaustausch zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und diesen Organisationen;

28. *erinnert* im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte daran, wie wichtig es ist, daß der ausgewogenen geographischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme Rechnung getragen und darauf geachtet wird, daß die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und daß es

²⁵¹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁵² Resolution 34/180, Anlage.

²⁵³ Resolution 39/46, Anlage.

²⁵⁴ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.GV.97.0.16.

sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen, anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt, und ermutigt die Vertragsstaaten, einzeln und im Rahmen von Tagungen der Vertragsstaaten zu erwägen, wie diese Grundsätze besser angewendet werden könnten;

29. *nimmt davon Kenntnis*, daß in dem Bericht über die effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte²⁴⁴ und in anderen Arbeiten, die der Generalsekretär zur Zeit zu diesem Thema durchführt, die Bezahlung von Honoraren an die Mitglieder der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte erörtert wird;

30. *legt* dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie seinen Fachkommissionen und deren Nebenorganen, den anderen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen *nahe*, die Möglichkeit zu erwägen, Vertreter der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte an ihren Tagungen teilnehmen zu lassen;

31. *begrüßt*, daß die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte nach wie vor darauf bestehen, daß die Wahrnehmung der Menschenrechte durch die Frau von jedem Vertragsorgan im Rahmen seines Mandats genau überwacht werden sollte, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Empfehlung, die sie auf ihrer zehnten Tagung²⁵⁵ abgegeben haben, wonach die Vertragsorgane den Empfehlungen voll Rechnung tragen sollen, die in dem von der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung erstellten Bericht²⁵⁶ enthalten sind;

32. *begrüßt außerdem* den Beitrag, den die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen ihres Mandats im Zuge ihrer Behandlung der aufgrund der jeweiligen Verträge vorgelegten Berichte zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen geleistet haben;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution, über Hindernisse bei ihrer Durchführung sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden oder vorgesehen sind, um zu gewährleisten, daß die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte über die Finanzmittel sowie über eine angemessene Ausstattung mit Personal und Informationsressourcen verfügen, um ihre Tätigkeit wirksam auszuüben;

34. *beschließt*, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" im Lichte der Beratungen der Menschenrechtskommission auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/139. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁵⁷, Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁵⁸, die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe²⁵⁹ und ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet und zur Unterzeichnung, Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufgelegt hat, sowie auf alle ihre darauffolgenden einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis darauf, daß auf der 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte nachdrücklich erklärt wurde, daß die Bemühungen um die Abschaffung der Folter sich in erster Linie auf die Vorbeugung konzentrieren sollten, und die baldige Annahme eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gefordert wurde, mit dessen Hilfe ein vorbeugendes System regelmäßiger Inspektionen von Haftanstalten geschaffen werden soll²⁶⁰,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Regierungen, die rasche und vollinhaltliche Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien zu fördern, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁶¹, insbesondere des Abschnitts, der sich mit der Freiheit von Folter befaßt und in dem es heißt, daß die Staaten Rechtsvorschriften aufheben sollten, die dazu führen, daß die für schwere Menschenrechtsverletzungen wie Folter Verantwortlichen straflos bleiben, und solche Verletzungen strafrechtlich verfolgen sollten, wodurch die Rechtsstaatlichkeit auf eine feste Grundlage gestellt würde²⁶²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis festgestellt hat, daß in verschiedenen Ländern Folterungen vorgekommen sind, in der sie die Notwendigkeit anerkannt hat, den Opfern aus rein humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren, und mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter geschaffen hat,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, wonach der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Unterstützung von Opfern der Folter sowie von wirksamen Mitteln für ihre physische, psychologische und soziale Rehabilitation, unter anderem

²⁵⁷ Resolution 217 A (III).

²⁵⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁵⁹ Resolution 3452 (XXX), Anlage.

²⁶⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 61.

²⁶¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁶² Ebd., Abschnitt II, Ziffern 54-61.

²⁵⁵ A/53/432, Anhang, Ziffer 53.

²⁵⁶ HRI/MC/1998/6.

durch zusätzliche Beiträge zu dem Fonds, Vorrang eingeräumt werden sollte²⁶³,

mit Genugtuung feststellend, daß ein umfangreiches internationales Netz von Rehabilitationszentren für Opfer der Folter besteht, das bei der Gewährung von Hilfe für Opfer der Folter eine wichtige Rolle spielt, und daß der Fonds mit diesen Zentren zusammenarbeitet,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 52/149 vom 12. Dezember 1997 den 26. Juni zum Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter erklärt hat,

1. *begrüßt* den gemäß Artikel 24 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vorgelegten Bericht des Ausschusses gegen Folter²⁶⁴ und ermächtigt den Generalsekretär, die Frühjahrstagungen des Ausschusses um eine weitere Woche zu verlängern;

2. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß mittlerweile einhundertsechs Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

4. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen ratifizieren beziehungsweise ihm beitreten, und alle Vertragsparteien des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, sich den Staaten anzuschließen, die die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen bereits abgegeben haben, und zu erwägen, ihre Vorbehalte zu Artikel 20 zurückzuziehen;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 des Übereinkommens zu notifizieren;

6. *fordert* die Vertragsstaaten angesichts der hohen Anzahl der ausstehenden Berichte *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen, namentlich ihrer Verpflichtung, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, bei der Vorlage von Berichten an den Ausschuß den Faktor Geschlecht einzubeziehen;

7. *belobigt* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte für die den Staaten bei der Erstellung der einzelstaatlichen Berichte an den Ausschuß gewährte Unterstützung;

8. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die der Ausschuß nach Prüfung ihrer Berichte abgibt, uneingeschränkt zu berücksichtigen;

9. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der zwischen den Tagungen zusammentretenden allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, mit dessen Hilfe ein vorbeugendes System regelmäßiger Inspektionen von Haftanstalten geschaffen werden soll, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, so bald wie möglich den endgültigen Wortlaut fertigzustellen, der der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat zur Prüfung und Verabschiedung vorgelegt werden soll;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Zwischenbericht, den der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vorgelegt hat, in dem die sein Mandat betreffenden allgemeinen Trends und Entwicklungen dargelegt sind;

11. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten und ihm dabei behilflich zu sein, indem sie ihm insbesondere alle notwendigen Informationen bereitstellen, um die er ersucht, sowie angemessen und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und sowohl seine Ersuchen, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, sowie die Weiterverfolgung seiner Empfehlungen ernsthaft zu erwägen;

12. *billigt* die vom Sonderberichterstatter verwendeten Arbeitsmethoden, insbesondere was dringende Appelle betrifft, wiederholt, daß er in der Lage sein muß, wirksam auf ihm zugehende glaubwürdige und verlässliche Informationen zu reagieren, bittet ihn, zur Ausarbeitung seines Berichts auch künftig die Ansichten und Stellungnahmen aller Beteiligten, insbesondere der Mitgliedstaaten, einzuholen, und bekundet ihre Wertschätzung für die diskrete und unabhängige Art und Weise, mit der er seine Arbeit nach wie vor erledigt;

13. *betont*, daß es zwischen dem Ausschuß, dem Sonderberichterstatter und den anderen zuständigen Mechanismen und Organen der Vereinten Nationen zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, fortgeführt werden muß, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

14. *spricht* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter entrichtet haben, *ihren Dank und ihre Anerkennung aus*;

²⁶³ Ebd., Ziffer 59.

²⁶⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 44 (A/53/44).

15. *appelliert* an alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, auf Ersuchen um Beiträge zu dem Fonds wohlwollend zu reagieren, nach Möglichkeit regelmäßig und jedes Jahr vor der Tagung des Treuhänderausschusses des Fonds, vorzugsweise bis Ende Februar, und nach Möglichkeit auch durch wesentlich höhere Beiträge, um ein Eingehen auf die ständig zunehmende Hilfsnachfrage in Betracht ziehen zu können;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Appelle der Generalversammlung um Beiträge zu dem Fonds an alle Regierungen weiterzuleiten;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Fonds auch künftig jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

18. *dankt* dem Treuhänderausschuß des Fonds für seine Arbeit;

19. *ersucht* den Generalsekretär, den Treuhänderausschuß des Fonds bei seinem Beitragsappell und seinen Bemühungen zu unterstützen, die Existenz des Fonds und die ihm derzeit zur Verfügung stehenden Finanzmittel besser bekannt zu machen, und ihm dabei behilflich zu sein, den Gesamtumfang der Mittel zu bewerten, die auf internationaler Ebene aufgebracht werden müssen, um Rehabilitationsdienste für Opfer der Folter zu finanzieren, und diesbezüglich alle bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, einschließlich der Zusammenstellung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, daß die Organe und Mechanismen, die die Folter bekämpfen und den Opfern der Folter helfen, über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen und Dienste verfügen;

21. *bittet* die Geber- und die Empfängerländer zu erwägen, in ihre bilateralen Programme und Projekte im Zusammenhang mit der Ausbildung von Streitkräften, Sicherheitskräften, Personal von Haftanstalten und Polizei sowie Gesundheitspersonal Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte und der Verhütung der Folter aufzunehmen und dabei den Faktor Geschlecht zu berücksichtigen;

22. *fordert* alle Regierungen, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen wie auch die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens gegen Folter und

andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter vorzulegen;

24. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/140. Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

erneut erklärend, daß die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶⁵, deren fünfzigster Jahrestag in diesem Jahr begangen wird,

in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁶⁶,

betonend, daß das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und daß dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen,

in Bekräftigung des Aufrufs der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweili-

²⁶⁵ Resolution 217 A (III).

²⁶⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

gen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, daß jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat²⁶⁷,

mit dem Aufruf an alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung zusammenzuarbeiten, um ihm die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen,

höchst beunruhigt darüber, daß es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einschließlich Gewalttätigkeiten, Einschüchterungen und Nötigungen, kommt, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist und die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

zutiefst besorgt darüber, daß zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten den Berichten des Sonderberichterstatters zufolge unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden²⁶⁸,

die Auffassung vertretend, daß daher zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Haß, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung weitere Anstrengungen geboten sind,

1. *erklärt erneut*, daß die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß ihre Verfassungs- und Rechtsordnung wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verletzt worden ist;

3. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere sicherzustellen, daß niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben oder des Rechts auf persönliche

Freiheit und Sicherheit beraubt oder der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird;

4. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles Erforderliche zu tun, um solche Fälle zu verhindern, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Haß, Intoleranz und Gewalttätigkeiten, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist, zu bekämpfen, und unter anderem über das Bildungssystem sowie auf andere Weise Verständnis, Toleranz und Achtung in Fragen der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu fördern;

5. *erkennt an*, daß der Erlass von Gesetzen allein nicht ausreicht, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zu verhindern;

6. *betont*, daß, wie der Menschenrechtsausschuß unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulttätigkeiten vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

9. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis* über Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer *Ausdruck* und fordert alle Staaten *auf*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, daß diese Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden;

10. *erkennt an*, daß es zur vollen Verwirklichung der Ziele der Erklärung notwendig ist, daß Personen und Gruppen Toleranz und Nichtdiskriminierung üben;

11. *befürwortet* die anhaltenden Bemühungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der

²⁶⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.

²⁶⁸ E/CN.4/1994/79, Ziffer 103.

Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, der ernannt worden ist, um mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

12. *legt* den Regierungen *nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, den Sonderberichtersteller in ihre Länder einzuladen, damit er seinen Auftrag noch wirksamer erfüllen kann;

13. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, wenn sie um die Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nachsuchen, gegebenenfalls auch zu erwägen, um Hilfe auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu ersuchen;

14. *begrüßt und befürwortet* die Anstrengungen, die die nichtstaatlichen Organisationen sowie religiöse Organisationen und Gruppen unternehmen, um die Verwirklichung der Erklärung zu fördern, und bittet sie, zu erwägen, welche weiteren Beiträge sie zu ihrer Verwirklichung und Verbreitung in allen Teilen der Welt leisten können;

15. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

16. *ersucht* den Sonderberichtersteller, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Sonderberichtersteller über das für die vollinhaltliche und fristgerechte Erfüllung seines Auftrags notwendige Personal und die nötigen Finanz- und Sachmittel verfügt;

18. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/141. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/103 vom 12. Dezember 1996 und 52/120 vom 12. Dezember 1997 sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/11 der Menschenrechtskommission vom 9. April 1998²⁶⁹,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolu-

tion 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, daß kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder zu ihrer Anwendung ermutigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷⁰, der gemäß der Resolution 1995/45 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995²⁷¹ vorgelegt wurde, und dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Versammlungsresolution 52/120²⁷²,

in Anbetracht dessen, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, daß das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

darin erinnernd, daß die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte die Staaten aufgefordert hat, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen²⁷³,

ingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung²⁷⁴, der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden²⁷⁵, sowie der Erklärung von Istanbul über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden²⁷⁶,

tief besorgt darüber, daß trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung und den in letzter Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet worden sind, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen auch weiterhin einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, un-

²⁷⁰ E/CN.4/1996/45 und Add.1.

²⁷¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷² A/53/293 und Add.1.

²⁷³ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 31.

²⁷⁴ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlage I.

²⁷⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

²⁷⁶ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

²⁶⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

ter anderem auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Länder und Völker, gegen die sie gerichtet sind, sowie auf Einzelpersonen, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung der Menschenrechtskommission und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung²⁷⁷ darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden oder anzuwenden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, insbesondere keine Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁷⁸ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Wege stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *verwirft* einseitige Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen als ein Mittel politischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise ihrer Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen;

3. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

4. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

5. *fordert* die Menschenrechtskommission *nachdrücklich auf*, bei ihren Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, einschließlich des Erlasses einzelstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

6. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung auf diese Resolution dringend einzugehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, ihre Auffassungen und Informationen über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung diesbezüglich einen entsprechenden Bericht vorzulegen;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" mit Vorrang zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/142. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten sich mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁷⁹ vor fünfzig Jahren verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

in der festen Überzeugung, daß der Herrschaft des Rechts, wie in der Erklärung betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt und ihr daher weiterhin die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft gelten sollte,

davon überzeugt, daß die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 unter anderem damit beauftragt hat, Beratende Dienste sowie technische und finanzielle Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu verstärken und die im gesamten System der Vereinten Nationen entfalteten Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

unter Hinweis auf die Empfehlung der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, im Rahmen der Vereinten Nationen ein umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des

²⁷⁷ Resolution 41/128, Anlage.

²⁷⁸ Resolution 217 A (III).

²⁷⁹ Ebd.

Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die sich unmittelbar auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auswirken²⁸⁰,

eingedenk dessen, daß das Amt des Hohen Kommissars nach wie vor die Koordinierungsstelle für die systemweiten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/125 vom 12. Dezember 1997 und die Resolution 1997/48 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997²⁸¹,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁸²;
2. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß eine wachsende Zahl von Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Stärkung und Festigung der Rechtsstaatlichkeit ersucht;
3. *würdigt* die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternimmt, um mit den begrenzten ihm zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen seinen ständig zunehmenden Aufgaben nachzukommen;
4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die knappen Mittel, die dem Amt des Hohen Kommissars für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;
5. *stellt fest*, daß das Programm der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Ländern haben, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, sich jedoch wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen;
6. *begrüßt* die Vertiefung der fortlaufenden Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und den anderen zuständigen Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, die systemweite Koordinierung der auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit gewährten Hilfe zu verstärken, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars bei der Gewährung technischer Hilfe zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, um die die Staaten ersuchen;
7. *ermutigt* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Dialog zwischen ihrem Amt und anderen Organen und Organisationen des Systems der Verein-

ten Nationen fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, daß neue Synergien erkundet werden müssen, mit dem Ziel, mehr finanzielle Hilfe für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu beschaffen;

8. *ermutigt* die Hohe Kommissarin *außerdem*, auch künftig die Möglichkeit weiterer Kontakte mit Finanzinstitutionen und die Gewinnung ihrer Unterstützung entsprechend ihrem jeweiligen Mandat zu erkunden, um die technischen und finanziellen Mittel zu beschaffen, die notwendig sind, damit das Amt des Hohen Kommissars besser in der Lage ist, einzelstaatlichen Projekten, die auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtet sind, Hilfe zu gewähren;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin, den Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit, die ihr Amt in bezug auf die Rechtsstaatlichkeit unternimmt, auch weiterhin hohe Priorität einzuräumen;

10. *bringt ihre Genugtuung* über die Bemühungen *zum Ausdruck*, die die Hohe Kommissarin unternimmt, um eine Analyse der von den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte geleisteten technischen Zusammenarbeit vorzunehmen, mit dem Ziel, Empfehlungen im Hinblick auf die interinstitutionelle Koordinierung, Finanzierung und Aufgabenverteilung abzugeben, um die Effizienz und Komplementarität der Aktivitäten, namentlich der den Staaten zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit gewährten Hilfe, zu verbessern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der gemäß dieser Resolution aufgenommenen Kontakte sowie über sonstige Entwicklungen vorzulegen, die mit der Umsetzung der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte im Zusammenhang stehen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/143. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸³,

betonend, daß die Familienzusammenführung von legalen Wanderern, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen

²⁸⁰ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.

²⁸¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁸² A/53/309.

²⁸³ Resolution 217 A (III).

Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²⁸⁴ erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Wanderungen ist und daß Geldüberweisungen legaler Wanderer in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/121 vom 12. Dezember 1997,

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Wanderer sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Wanderer, ob Einzelpersonen oder Gruppen, diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/144. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

bekräftigend, wie wichtig die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen in allen Ländern der Erde ist,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/7 der Menschenrechtskommission vom 3. April 1998²⁸⁵, in der die Kommission den Wortlaut des Entwurfs der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, gebilligt hat,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/33 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1998, in der der Rat der Generalversammlung empfohlen hat, den Entwurf der Erklärung zu verabschieden,

sich dessen bewußt, welche Bedeutung der Verabschiedung des Entwurfs der Erklärung im Zusammenhang mit dem fünfzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁶ zukommt,

1. *verabschiedet* die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, die dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. *bittet* die Regierungen, die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Erklärung zu verbreiten und ihre allgemeine Achtung und ihr allgemeines Verständnis zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, den Wortlaut der Erklärung in die nächste Ausgabe der Veröffentlichung *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Menschenrechte – Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz) aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

ANLAGE

Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

bekräftigend, wie wichtig die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen in allen Ländern der Erde ist,

sowie in Bekräftigung der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁶ und der Internationalen Men-

²⁸⁴ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²⁸⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁸⁶ Resolution 217 A (III).

schenrechtspakte²⁸⁷ als Grundbestandteile der internationalen Anstrengungen zur Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Bedeutung der anderen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen wie auch auf regionaler Ebene verabschiedeten Menschenrechtsübereinkünfte,

betonend, daß alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft gemeinsam und jedes für sich ihre feierliche Verpflichtung zu erfüllen haben, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne jeden Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, zu fördern und zu festigen, und bekräftigend, daß es besonders wichtig ist, zur Erfüllung dieser Verpflichtung im Einklang mit der Charta eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen,

aner kennend, welche wichtige Rolle der internationalen Zusammenarbeit zukommt und welchen wertvollen Beitrag Einzelpersonen, Gruppen und Vereinigungen leisten, wenn es darum geht, alle Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Völkern und Einzelpersonen wirksam zu beseitigen, namentlich im Zusammenhang mit massenhaften, flagranten oder systematischen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten, wie beispielsweise infolge der Apartheid, aller Formen der Rassendiskriminierung, des Kolonialismus, der Fremdherrschaft oder Besetzung, der Aggression oder der Bedrohung der nationalen Souveränität, der nationalen Einheit oder der territorialen Unversehrtheit sowie aufgrund der Weigerung, das Recht der Völker auf Selbstbestimmung und das Recht eines jeden Volkes auf die Ausübung der vollen Souveränität über seine Reichtümer und seine natürlichen Ressourcen anzuerkennen,

in Anerkennung des Zusammenhangs zwischen dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit und dem Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie eingedenk dessen, daß deren Nichteinhaltung nicht damit entschuldigt werden kann, daß nicht Weltfrieden und internationale Sicherheit herrschen,

wiederholend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und auf faire und ausgewogene Weise gefördert und verwirklicht werden sollen, unbeschadet der Verwirklichung der einzelnen Rechte und Freiheiten,

betonend, daß die Hauptverantwortung und die Pflicht zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beim jeweiligen Staat liegt,

in Anerkennung des Rechts und der Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Vereinigungen, die Achtung und die Kenntnis der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene zu fördern,

erklärt:

Artikel 1

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene zu fördern und darauf hinzuwirken.

Artikel 2

1. Jeder Staat trägt die Hauptverantwortung dafür und hat die Pflicht, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen, zu fördern und zu verwirklichen, indem er unter anderem alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und sonstigen Bedingungen sowie die rechtlichen Garantien zu schaffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß alle seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen alle diese Rechte und Freiheiten in der Praxis genießen können.

2. Jeder Staat ergreift alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in dieser Erklärung genannten Rechte und Freiheiten wirksam garantiert sind.

Artikel 3

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die mit der Charta der Vereinten Nationen und den sonstigen internationalen Verpflichtungen des jeweiligen Staates auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang stehen, bilden den rechtlichen Rahmen für die Verwirklichung und den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten, innerhalb dessen alle in dieser Erklärung genannten Tätigkeiten zur Förderung, zum Schutz und zur effektiven Verwirklichung dieser Rechte und Freiheiten durchzuführen sind.

Artikel 4

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beeinträchtigt oder ihnen widerspricht oder daß sie die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁶, der Internationalen Menschenrechtspakte²⁸⁷ und der sonstigen auf diesem Gebiet anwendbaren internationalen Übereinkünfte und Verpflichtungen einschränkt oder außer Kraft setzt.

Artikel 5

Zum Zweck der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten hat jeder Mensch das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene,

a) sich friedlich zu treffen oder zu versammeln;

b) nichtstaatliche Organisationen, Vereinigungen oder Gruppen zu bilden, ihnen beizutreten und in ihnen mitzuwirken;

²⁸⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

c) mit nichtstaatlichen oder zwischenstaatlichen Organisationen in Verbindung zu treten.

Artikel 6

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen,

a) Informationen über alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu kennen, zu suchen, zu beschaffen, zu empfangen und zu besitzen, namentlich auch Zugang zu Informationen darüber zu haben, wie diese Rechte und Freiheiten im innerstaatlichen Gesetzgebungs-, Justiz- oder Verwaltungssystem verwirklicht werden;

b) wie in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und den sonstigen anwendbaren internationalen Übereinkünften vorgesehen, Auffassungen, Informationen und Wissen über alle Menschenrechte und Grundfreiheiten frei zu veröffentlichen, anderen mitzuteilen oder zu verbreiten;

c) die Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Gesetz und in der Praxis zu studieren, zu erörtern, sich eine Meinung darüber zu bilden und diese zu vertreten und mit diesen und anderen geeigneten Mitteln die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf diese Angelegenheiten zu lenken.

Artikel 7

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, neue Ideen und Grundsätze auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erarbeiten und zu erörtern und für ihre Annahme einzutreten.

Artikel 8

1. Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, wirksam ohne Diskriminierung an der Regierung seines Landes und an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken.

2. Dies umfaßt unter anderem das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, an Regierungsorganen und -stellen und an mit öffentlichen Angelegenheiten befaßten Organisationen Kritik zu üben und ihnen Vorschläge zur Verbesserung ihrer Tätigkeit zu unterbreiten und auf jeden Aspekt ihrer Arbeit aufmerksam zu machen, der die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigen oder behindern könnte.

Artikel 9

1. Bei der Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte nach dieser Erklärung, hat jeder Mensch, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf Schutz im Falle der Verletzung dieser Rechte.

2. Zu diesem Zweck hat jeder, dessen Rechte oder Freiheiten mutmaßlich verletzt wurden, das Recht, entweder persönlich oder durch einen rechtlich bevollmächtigten Vertreter, bei einem Gericht oder einer anderen durch Gesetz geschaffenen Stelle, die unabhängig, unparteiisch und zuständig ist, Beschwerde einzulegen und diese in öffentlicher Verhandlung rasch prüfen zu lassen und von dem Gericht oder der sonstigen Stelle eine rechtmäßige Entscheidung zu erhalten, die ihm Wiedergutmachung verschafft, einschließlich einer etwaigen Entschädigung, falls die Rechte oder Freiheiten der betreffenden Person verletzt wurden, sowie die Durchsetzung der Entscheidung und der zugesprochenen Entschädigung zu erwirken, all das ohne ungebührliche Verzögerung.

3. Zu demselben Zweck hat jeder Mensch das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, unter anderem

a) durch Petitionen oder andere geeignete Mittel bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen oder jeder anderen in der Rechtsordnung des Staates vorgesehenen zuständigen Stelle Beschwerde gegen die Politik und die Handlungen einzelner Amtsträger und Regierungsorgane im Hinblick auf Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten einzulegen, wobei über die Beschwerde ohne ungebührliche Verzögerung zu entscheiden ist;

b) öffentlichen Verhandlungen, Verfahren und Prozessen beizuwohnen, um sich eine Meinung über ihre Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht und den dem Staat obliegenden oder von ihm eingegangenen anwendbaren internationalen Verpflichtungen zu bilden;

c) fachlich qualifizierten Rechtsbeistand oder sonstige einschlägige Beratung und Unterstützung zur Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten anzubieten und zu gewähren.

4. Zu demselben Zweck und im Einklang mit den anwendbaren internationalen Rechtsakten und Verfahren hat jeder Mensch, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, das Recht auf ungehinderten Zugang zu und Verkehr mit internationalen Organen, die über eine allgemeine oder besondere Zuständigkeit verfügen, Mitteilungen zu Angelegenheiten der Menschenrechte und Grundfreiheiten entgegenzunehmen und zu prüfen.

5. Der Staat führt eine rasche und unparteiische Untersuchung durch oder stellt sicher, daß eine Untersuchung stattfindet, wenn hinreichender Grund zu der Annahme besteht, daß in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet eine Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten stattgefunden hat.

Artikel 10

Niemand darf, sei es durch aktives Handeln oder durch Untätigbleiben, wenn Handeln geboten wäre, an der Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten mitwirken, und nie-

mand darf einer Strafe oder für ihn nachteiligen Maßnahmen unterworfen werden, wenn er sich weigert, dies zu tun.

Artikel 11

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, seine Arbeit oder seinen Beruf rechtmäßig auszuüben. Jeder, der aufgrund seines Berufes die Menschenwürde, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten anderer beeinträchtigen könnte, soll diese Rechte und Freiheiten achten und die einschlägigen nationalen und internationalen berufs- und standesrechtlichen Verhaltensvorschriften und sein Berufsethos befolgen.

Artikel 12

1. Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, an friedlichen Aktivitäten gegen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilzunehmen.

2. Die Staaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die zuständigen Behörden jeden, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, vor jeder Gewalt, Bedrohung, Vergeltung, tatsächlichen oder rechtlichen Diskriminierung, jedem Druck sowie vor jeglichen anderen Willkürhandlungen schützen, die eine Folge seiner rechtmäßigen Ausübung der in dieser Erklärung genannten Rechte sind.

3. In diesem Zusammenhang hat jeder, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, Anspruch auf wirksamen Schutz nach dem innerstaatlichen Recht, wenn er gegen Staaten zuzuschreibende Tätigkeiten und Handlungen, einschließlich Unterlassungen, die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Folge haben, sowie gegen von Gruppen oder Einzelpersonen begangene Gewalthandlungen, die den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigen, mit friedlichen Mitteln vorgeht oder sich ihnen widersetzt.

Artikel 13

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, Mittel zu erbitten, entgegenzunehmen und einzusetzen, die dem ausdrücklichen Zweck der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten mit friedlichen Mitteln, im Einklang mit Artikel 3, dienen.

Artikel 14

1. Dem Staat obliegt die Verantwortung, gesetzgeberische, justitielle, administrative oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um bei allen seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen das Verständnis ihrer bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu fördern.

2. Dazu gehören unter anderem die folgenden Maßnahmen:

a) die Veröffentlichung und die breite Verfügbarkeit der innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie der anwendbaren grundlegenden internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte;

b) der volle und gleichberechtigte Zugang zu den internationalen Dokumenten auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der regelmäßigen Berichte des Staates an die mit den internationalen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragspartei er ist, geschaffenen Organe sowie der Kurzprotokolle der Beratungen und der offiziellen Berichte dieser Organe.

3. Der Staat gewährleistet und unterstützt gegebenenfalls die Schaffung und den Ausbau weiterer unabhängiger nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in dem gesamten seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet, wie Ombudspersonen, Menschenrechtskommissionen oder jede andere Form einer nationalen Institution.

Artikel 15

Dem Staat obliegt die Verantwortung, den Unterricht über die Menschenrechte und Grundfreiheiten auf allen Bildungsebenen zu fördern und zu erleichtern sowie sicherzustellen, daß alle für die Ausbildung von Rechtsanwälten, Polizeibeamten, Personal der Streitkräfte und Angehörigen des öffentlichen Dienstes verantwortlichen Stellen geeignete Unterrichtselemente über die Menschenrechte in ihre Ausbildungsprogramme aufnehmen.

Artikel 16

Einzelpersonen, nichtstaatliche Organisationen und die zuständigen Institutionen haben einen wichtigen Beitrag zu leisten, wenn es darum geht, die Öffentlichkeit für Fragen im Zusammenhang mit allen Menschenrechten und Grundfreiheiten zu sensibilisieren, beispielsweise durch die Ergreifung von Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungsmaßnahmen auf diesen Gebieten, um unter anderem das Verständnis, die Toleranz, den Frieden und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen und zwischen allen Rassen- und Religionsgruppen weiter zu stärken, eingedenk der unterschiedlichen Beschaffenheit der Gesellschaften und Gemeinschaften, in denen sie ihre Maßnahmen durchführen.

Artikel 17

Bei der Ausübung der in dieser Erklärung genannten Rechte und Freiheiten unterliegt jeder, ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen handelnd, nur den mit den anwendbaren internationalen Verpflichtungen im Einklang stehenden und gesetzlich festgelegten Beschränkungen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

Artikel 18

1. Jeder Mensch hat Verpflichtungen gegenüber und innerhalb der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.

2. Einzelpersonen, Gruppen, Institutionen und nichtstaatliche Organisationen spielen eine wichtige Rolle und tragen eine Verantwortung beim Schutz der Demokratie, bei der Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und bei der Unterstützung der Förderung und des Fortschritts demokratischer Gesellschaften, Institutionen und Prozesse.

3. Einzelpersonen, Gruppen, Institutionen und nichtstaatliche Organisationen spielen außerdem eine wichtige Rolle und haben eine Verantwortung dafür, gegebenenfalls zur Förderung des Rechts eines jeden Menschen auf eine soziale und internationale Ordnung beizutragen, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Menschenrechtsübereinkünften verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 19

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für eine Einzelperson, eine Gruppe oder ein Organ der Gesellschaft oder für einen Staat das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung genannten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Artikel 20

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, daß sie Staaten erlaubt, Tätigkeiten von Einzelpersonen, Gruppen, Institutionen oder nichtstaatlichen Organisationen zu unterstützen und zu fördern, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen stehen.

53/145. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁸ und den Internationalen Menschenrechtspakten²⁸⁹ verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf das am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichnete Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts²⁹⁰, einschließlich des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/60 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998²⁹¹ und unter Hinweis auf die Resolution 52/135 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1997 und frühere einschlägige Resolutionen, namentlich die Resolution 1993/6 der Menschenrechtskommission

vom 19. Februar 1993²⁹², in der die Kommission empfahl, einen Sonderbeauftragten in Kambodscha zu ernennen, und von der darauffolgenden Ernennung eines Sonderbeauftragten durch den Generalsekretär,

in der Erwägung, daß die tragische Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird,

in dem Wunsche, die Vereinten Nationen mögen sich bereit erklären, bei den Bestrebungen zur Untersuchung der tragischen Geschichte Kambodschas behilflich zu sein, namentlich was die Verantwortung für die in der Vergangenheit begangenen Verbrechen gegen das Völkerrecht, beispielsweise Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, betrifft,

mit Genugtuung über die Rolle, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach wie vor bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Kambodscha spielt, und über ihren Besuch in Kambodscha im Januar 1998,

sowie mit Genugtuung darüber, daß die Regierung Kambodschas der Verlängerung des Mandats des Büros der Hohen Kommissarin in Phnom Penh bis März 2000 zugestimmt hat, wodurch das Büro seine Tätigkeit fortsetzen und seine Programme auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit weiterführen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Kambodschas über seinen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha dabei behilflich zu sein, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha sicherzustellen und dafür zu sorgen, daß angemessene Ressourcen bereitgestellt werden, damit das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch künftig in Kambodscha tätig sein kann, und den Sonderbeauftragten zu befähigen, seine Aufgaben auch künftig rasch wahrzunehmen;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Kambodscha²⁹³, insbesondere den Abschnitt betreffend die Rolle, die dem Amt des Hohen Kommissars zukommt, wenn es darum geht, der Regierung und dem Volk von Kambodscha bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und legt der Regierung Kambodschas nahe, ihre Zusammenarbeit mit dem Amt fortzusetzen;

²⁸⁸ Resolution 217 A (III).

²⁸⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁹⁰ A/46/608-S/23177, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.

²⁹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁹² Ebd., 1993, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

²⁹³ A/53/400.

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten für die Menschenrechtssituation in Kambodscha²⁹⁴, insbesondere von seiner Besorgnis über politische Gewalt, das Problem der Straflosigkeit, die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und die Schaffung eines Rechtsstaates, den Einsatz von Folter, die Verwaltung der Gefängnisse und die Mißhandlung von Gefangenen, Kinderarbeit, Kinderprostitution und Kinderhandel, die Rechte der Arbeitnehmer und die Freiheit, unabhängige Gewerkschaften zu bilden, die Freiheit der Medien und die Situation der Frauen, namentlich die Gewalt gegen Frauen, und Minderheiten;

4. *begrüßt* es, daß die Regierung Kambodschas am 26. Juli 1998 nationale Wahlen abgehalten und Anstrengungen unternommen hat, um die Sicherheit der nationalen und internationalen Wahlbeobachter zu gewährleisten;

5. *stellt fest*, daß die Wahlen gezeigt haben, daß sich das kambodschanische Volk eindeutig nach Demokratie sehnt, unterstreicht die Notwendigkeit der konstruktiven Beteiligung aller Parteien, damit der Zweck der Wahlen, die Bildung einer gewählten verfassungsmäßigen Regierung, erfüllt wird, und begrüßt in diesem Zusammenhang die zwischen den politischen Parteien erzielte Einigung über die Einberufung der Nationalversammlung und die Bildung einer Koalitionsregierung;

6. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen vor, während und unmittelbar nach den Wahlen bei der Überwachung der Rückkehr der politischen Führer und der ungehinderten Wiederaufnahme ihrer politischen Aktivitäten wahrgenommen haben;

7. *begrüßt außerdem* die Rolle der nationalen nichtstaatlichen Organisationen bei der Wähleraufklärung und der Bereitstellung von Beobachtern in den Wahllokalen und die Rolle der internationalen Beobachter bei den jüngsten Wahlen und nimmt Kenntnis von den Erklärungen, die die gemeinsame internationale Beobachtergruppe zu dem Wahlvorgang und der Stimmenauszählung abgegeben hat;

8. *legt* der Regierung Kambodschas *nahe*, in Anerkennung der wichtigen und wertvollen Rolle der nichtstaatlichen Organisationen beim Aufbau der Zivilgesellschaft in Kambodscha auch weiterhin mit diesen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Menschenrechte in Kambodscha zu stärken und ihnen Geltung zu verschaffen;

9. *nimmt Kenntnis* von der Bildung eines vorläufigen kambodschanischen Menschenrechtsausschusses und legt der Regierung Kambodschas *nahe*, bei der Einrichtung einer neuen kambodschanischen Menschenrechtskommission die internationalen Normen, insbesondere soweit sie die Unabhängigkeit betreffen, zu berücksichtigen und das Amt des Hohen Kommissars zu ersuchen, ihr zu diesem Zweck Rat und technische Hilfe zu gewähren;

10. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die in den Berichten des Sonderbeauftragten im einzelnen beschriebenen zahlreichen Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der im März und Juli 1997 sowie während und unmittelbar nach der jüngsten Wahlkampagne begangenen Menschenrechtsverletzungen, namentlich außergerichtliche Hinrichtungen, Folterungen, illegale Festnahmen und Inhaftnahmen und Gewalt im Zusammenhang mit politischer Tätigkeit, und fordert die Regierung Kambodschas auf, unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen dringend gegen diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, zu ermitteln und diese strafrechtlich zu verfolgen;

11. *bekundet außerdem ihre ernsthafte Besorgnis* über die in Kambodscha herrschende Straflosigkeit und betont, daß es sowohl sachlich als auch zeitlich nach wie vor von höchstem Vorrang ist, sich mit diesem von dem Sonderbeauftragten eingehend beschriebenen, noch immer bestehenden Problem auseinanderzusetzen, namentlich mit der Aufhebung des Artikels 51 des Beamtengesetzes von 1994, und die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor Gericht zu bringen und gleichzeitig die Sicherheit der Personen und das Recht auf Vereinigungs-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit zu garantieren;

12. *begrüßt* es, daß der Oberste Rat der Richterschaft im Dezember 1997 erstmals zusammengetreten ist und das Gesetz über den Verfassungsrat im März 1998 verabschiedet wurde, und sieht der aktiven Erfüllung des verfassungsmäßigen Mandats dieser Organe mit Interesse entgegen;

13. *verurteilt* die rassistischen Reden und die Gewalttätigkeiten gegen ethnische Minderheiten, insbesondere gegen Kambodschaner vietnamesischer Herkunft, die in dem Bericht des Sonderbeauftragten eingehend beschrieben sind, und legt allen politischen Parteien in Kambodscha eindringlich nahe, von Erklärungen oder Aktivitäten Abstand zu nehmen, die als Aufhetzung gegen ethnische Minderheiten ausgelegt werden könnten;

14. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von den Kommentaren des Sonderbeauftragten zum Gerichtswesen und zur Gefängnisverwaltung, fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, sich auch weiterhin um die Schaffung eines funktionierenden und unparteiischen Gerichtswesens zu bemühen und die im März 1998 unterzeichnete Gefängnisordnung anzuwenden, und begrüßt die Kooperation der Regierung Kambodschas bei den internationalen Bemühungen um die Verbesserung des Gerichtswesens;

15. *betont*, daß die Regierung Kambodschas dafür Sorge tragen muß, daß die in der kambodschanischen Verfassung verankerten Freiheiten in bezug auf die ungehinderte Tätigkeit der elektronischen und der Printmedien, die Sicherheit aller Personen und das Recht auf Vereinigungs-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit besser wahrgenommen werden können, im Einklang mit den Bestimmungen der Verfassung und unter Berücksichtigung

²⁹⁴ E/CN.4/1998/95.

sichtigung der entscheidenden Rolle, die diese Freiheiten in einer wirkungsvoll funktionierenden Mehrparteiendemokratie spielen;

16. *macht sich* die Kommentare des Sonderbeauftragten *zu eigen*, wonach die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der jüngsten Geschichte Kambodschas von den Roten Khmer begangen wurden, und stellt mit Besorgnis fest, daß bisher kein Führer der Roten Khmer für seine Verbrechen zur Verantwortung gezogen worden ist;

17. *begrüßt* es, daß der Generalsekretär auf das Ersuchen der kambodschanischen Behörden um Hilfe bei der Auseinandersetzung mit den in der Vergangenheit erfolgten schweren Verstößen der Roten Khmer gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht hin eine Sachverständigengruppe eingesetzt hat, die den Auftrag hat, die vorliegenden Beweismittel zu bewerten und weitere Maßnahmen vorzuschlagen, um so die nationale Aussöhnung herbeizuführen, die Demokratie zu stärken und sich mit der Frage der individuellen Verantwortlichkeit auseinanderzusetzen;

18. *würdigt* die Anstrengungen, die die Regierung Kambodschas zusammen mit den nichtstaatlichen Organisationen und den Organen der Vereinten Nationen, namentlich dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, unternimmt, um die Qualität des Bildungswesens und den Zugang zur Bildung zu verbessern;

19. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von der weiten Verbreitung der Kinderarbeit in Kambodscha und fordert die Regierung Kambodschas auf, arbeitenden Kindern angemessene Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen sowie den Zugang zur Bildung zu gewährleisten und die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verbieten;

20. *begrüßt* es, daß die Regierung Kambodschas in Zusammenarbeit mit dem Büro der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen einen Aktionsplan zur Bekämpfung der Kinderprostitution und des Kinderhandels ausgearbeitet hat, legt der Nationalversammlung nahe, den Plan mit Vorrang zu billigen, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um seine rasche und wirksame Umsetzung sicherzustellen;

21. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, namentlich im politischen und öffentlichen Leben des Landes, zu ergreifen, alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihren Verpflichtungen als Vertragspartei des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁹⁵ nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

²⁹⁵ Resolution 34/180, Anlage.

22. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Menschenrechtserziehungsprogramm in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Hohen Kommissars in Kambodscha heranzieht, und bittet Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, Stiftungen und Einzelpersonen, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;

23. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die verheerenden Folgen und die destabilisierenden Auswirkungen des Einsatzes von Antipersonenminen auf die kambodschanische Gesellschaft, ermutigt die Regierung Kambodschas, sich auch weiterhin um die Räumung dieser Minen zu bemühen und diese zu unterstützen, namentlich die Tätigkeit des kambodschanischen Minenräumzentrums, spricht den Geberländern ihre Anerkennung für ihre Beiträge und die Hilfe aus, die sie dem Zentrum gewähren, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, dem Verbot aller Antipersonenminen Vorrang einzuräumen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu unter sein Mandat fallenden Fragen abgegeben hat;

25. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/146. Menschenrechte und extreme Armut

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹⁶, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁹⁷, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁹⁷ sowie anderer von den Vereinten Nationen verabschiedeter Menschenrechtsinstrumente,

in Anbetracht der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden²⁹⁸, sowie der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für

²⁹⁶ Resolution 217 A (III).

²⁹⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁹⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 auf dem Weltgipfel verabschiedet wurden²⁹⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärt hat, 48/183 vom 21. Dezember 1993, mit der sie 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärt hat, 50/107 vom 20. Dezember 1995, mit der sie die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) verkündet hat, 51/97 vom 12. Dezember 1996 über Menschenrechte und extreme Armut und 52/193 vom 18. Dezember 1997, in der sie den Schwerpunkt auf die Weiterverfolgung der Dekade gelegt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997, in der sie anerkannt hat, daß die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für das Verständnis, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte unabdingbar ist,

eingedenk der Resolutionen der Menschenrechtskommission 1992/11 vom 21. Februar 1992³⁰⁰, 1993/13 vom 26. Februar 1993³⁰¹, 1994/12 vom 25. Februar 1994³⁰², 1995/16 vom 24. Februar 1995³⁰³, 1996/10 vom 11. April 1996³⁰⁴, 1997/11 vom 3. April 1997³⁰⁵ und 1998/25 vom 17. April 1998³⁰⁶ sowie der Resolution 1996/23 der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 29. August 1996³⁰⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/134 vom 18. Dezember 1992, in der sie erneut erklärt hat, daß extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen, und in der sie die Notwendigkeit einer umfassenden und eingehenden Studie der extremen Armut hervorgehoben hat, die von den Erfahrungen und Überlegungen der Ärmsten unter den Armen ausgeht,

in der Erkenntnis, daß die Beseitigung der extremen Armut eine große Herausforderung im Kontext der Globalisierung darstellt und koordinierte und kontinuierliche Politiken erfordert,

sowie in der Erkenntnis, daß das Vorhandensein weitverbreiteter extremer Armut die vollständige und wirksame Wahrnehmung der Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen

²⁹⁹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁰⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2* (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

³⁰¹ Ebd., 1993, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

³⁰² Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

³⁰³ Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

³⁰⁴ Ebd., 1996, *Supplement No. 3* (E/1996/23), Kap. II, Abschnitt A.

³⁰⁵ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

³⁰⁶ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

³⁰⁷ Siehe E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A.

Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen könnte und daß die internationale Gemeinschaft demzufolge ihrer sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung auch weiterhin hohe Priorität einräumen muß,

mit Genugtuung darüber, daß für einen Zeitraum von zwei Jahren ein unabhängiger Sachverständiger für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut ernannt worden ist, dessen Auftrag insbesondere darin besteht, einen Beitrag zur Bewertung des Weltgipfels für soziale Entwicklung im Jahr 2000 zu leisten, und der im Rahmen seiner Tätigkeit sein Augenmerk auch weiterhin auf die Eigenbemühungen der Ärmsten und die Bedingungen legen soll, unter denen sie ihre Erfahrungen weitervermitteln können,

1. *erklärt erneut*, daß extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und daß daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diese Zustände zu beseitigen;

2. *erklärt außerdem erneut*, daß es im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²⁹⁸ wesentlich ist, daß die Staaten die Teilhabe der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut fördern;

3. *ist sich dessen bewußt*, daß die Überwindung der extremen Armut ein unerläßliches Mittel zur uneingeschränkten Wahrnehmung der politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte darstellt, und bekräftigt die Zusammenhänge zwischen diesen Zielen;

4. *betont*, daß die extreme Armut ein grundlegendes Problem ist, mit dem sich die Regierungen, die Zivilgesellschaft und das System der Vereinten Nationen, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, auseinandersetzen müssen;

5. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen der Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut der Frage der Menschenrechte und der extremen Armut auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den konkreten Maßnahmen, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen ergriffen hat, um die Auswirkungen der extremen Armut auf Kinder zu mildern, und von den Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um der Suche nach Möglichkeiten zur Milderung der Armut im Rahmen der einschlägigen Resolutionen Vorrang einzuräumen, und legt ihnen eindringlich nahe, mit diesen Bemühungen fortzufahren;

7. *bittet* die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie die zwischenstaatlichen und

nichtstaatlichen Organisationen, dem Zusammenhang zwischen den Menschenrechten und der extremen Armut gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/147. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁰⁸, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt, sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁰⁹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/136 vom 18. Dezember 1992 und 51/92 vom 12. Dezember 1996 sowie die Resolution 1992/72 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1992³¹⁰ und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/68 der Kommission vom 21. April 1998³¹¹,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, und auf die Ratsresolution 1989/64 vom 24. Mai 1989 über ihre Umsetzung sowie die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 40/34 vom 29. November 1985 verabschiedete Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensopfern und Opfern von Machtmißbrauch,

höchst beunruhigt darüber, daß außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen nach wie vor in allen Teilen der Welt in großer Zahl vorkommen,

bestürzt darüber, daß in einer Reihe von Ländern weiterhin Straflosigkeit herrscht, was einer Negierung der Gerechtigkeit gleichkommt und oft die Hauptursache dafür bleibt, daß in diesen Ländern nach wie vor außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen vorgenommen werden,

unter Hinweis auf Artikel 6 der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes³¹², deren fünfzigster Jahrestag in diesem Jahr begangen wird, und in diesem Zusammenhang in Anerkennung der historischen Bedeutung der

Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs³¹³ durch die Diplomatische Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs,

in Anerkennung des Beitrags, den die Konferenz im Hinblick auf die wirksame Strafverfolgung von Hinrichtungen geleistet hat, die einen schweren Verstoß gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949³¹⁴ darstellen und ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts vorgenommen wurden, das alle allgemein als unerläßlich anerkannten Rechtsgarantien bietet,

überzeugt von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung und Abschaffung der abscheulichen Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die eine flagrante Verletzung des grundlegenden Rechts auf Leben darstellt,

1. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die in der ganzen Welt nach wie vor vorkommen;

2. *verlangt*, daß alle Regierungen dafür Sorge tragen, daß der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und daß sie wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung des Phänomens in allen seinen Ausprägungen ergreifen;

3. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen gehalten sind, alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, daß außergerichtliche, willkürliche oder summarische Hinrichtungen stattgefunden haben, umfassend und unparteiisch zu untersuchen, die Verantwortlichen ausfindig zu machen und sie vor Gericht zu bringen, den Opfern oder ihren Familien eine angemessene Entschädigung zukommen zu lassen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, damit sich solche Hinrichtungen nicht wiederholen;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen darin bestärkt worden ist, im Rahmen ihres Mandats Informationen von allen Betroffenen zu sammeln und die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen, damit sie instande ist, auf die ihr zugeleiteten verlässlichen Informationen wirksam zu reagieren und Folgemaßnahmen zu den Kommunikationen und den Besuchen in den betreffenden Ländern zu treffen;

5. *bekräftigt* den Beschluß 1998/265 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1998, in dem der Rat den Beschluß der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1998/68 gebilligt hat, das Mandat der Sonderberichterstatterin um drei Jahre zu verlängern;

³⁰⁸ Resolution 217 A (III).

³⁰⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³¹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

³¹¹ Ebd., 1998, *Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³¹² Resolution 260 A (III).

³¹³ A/CONF.183/9.

³¹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

6. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die die Sonderberichtersteratterin am 4. November 1998 vor der Generalversammlung abgegeben hat³¹⁵;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von der wichtigen Rolle, die die Sonderberichtersteratterin bei der Beseitigung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen gespielt hat;

8. *stellt fest*, daß die Kommission die Sonderberichtersteratterin in ihrer Resolution 1998/68 ersucht hat, bei der Wahrnehmung ihres Mandats

a) auch weiterhin Fälle von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen zu untersuchen und der Kommission jährlich ihre Feststellungen zusammen mit ihren Schlußfolgerungen und Empfehlungen sowie alle anderen Berichte vorzulegen, die sie für erforderlich hält, um die Kommission über gravierende Fälle außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen unterrichtet zu halten, die ihre sofortige Aufmerksamkeit verdienen;

b) wirksam auf die ihr vorgelegten Informationen hin tätig zu werden, insbesondere wenn außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen bevorstehen oder angedroht werden oder wenn eine solche Hinrichtung stattgefunden hat;

c) ihren Dialog mit den Regierungen weiter zu verstärken und die Empfehlungen weiterzuerfolgen, die sie in ihren Berichten im Anschluß an Besuche in bestimmten Ländern abgegeben hat;

d) außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen von Kindern und Frauen sowie Behauptungen betreffend Verletzungen des Rechts auf Leben im Zuge von Gewalttätigkeiten gegen Teilnehmer an Demonstrationen und anderen friedlichen öffentlichen Kundgebungen oder gegen Angehörige von Minderheiten auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

e) außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, deren Opfer Einzelpersonen sind, die durch friedliche Aktivitäten die Menschenrechte und Grundfreiheiten verteidigen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

f) die Anwendung der bestehenden internationalen Normen betreffend Garantien und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Verhängung der Todesstrafe auch weiterhin zu überwachen und dabei den Stellungnahmen Rechnung zu tragen, die der Menschenrechtsausschuß bei seiner Auslegung des Artikels 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁰⁹ sowie des dazugehörigen zweiten Fakultativprotokolls³¹⁶ abgegeben hat;

g) bei ihrer Arbeit einen geschlechtsbezogenen Ansatz anzuwenden;

9. *fordert* alle Regierungen *mit großem Nachdruck auf*, auf die Mitteilungen zu antworten, die ihnen die Sonderberichtersteratterin übermittelt, und fordert sie sowie alle anderen in Betracht kommenden Stellen nachdrücklich auf, mit der Sonderberichtersteratterin zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen, damit sie ihr Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch indem sie sie, wo dies angezeigt erscheint, zu einem Besuch einladen, wenn sie darum ersucht;

10. *legt* den Regierungen, den internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Regierungsbeamte sowie Mitglieder der Friedenssicherungs- und Beobachtermissionen der Vereinten Nationen in menschen- und humanitärrechtlichen Fragen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen;

11. *legt* der Sonderberichtersteratterin *eindringlich nahe*, die Aufmerksamkeit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin auf Fälle von außergerichtlichen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen zu lenken, die ihr besondere Sorge bereiten oder bei denen frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindern könnten;

12. *begrüßt* die Zusammenarbeit, die sich zwischen der Sonderberichtersteratterin und anderen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie mit medizinischen und gerichtsmedizinischen Sachverständigen entwickelt hat, und ermutigt die Sonderberichtersteratterin, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

13. *fordert* die Regierungen aller Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft worden ist, *auf*, ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsinstrumente nachzukommen, unter Berücksichtigung der Garantien, auf die in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 und 1989/64 Bezug genommen wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 9, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein möglichstes zu tun;

15. *ersucht* den Generalsekretär, für eine angemessene und stabile Ausstattung der Sonderberichtersteratterin mit Personal sowie Finanz- und Sachmitteln zu sorgen, damit sie ihr Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch durch Besuche in den betreffenden Ländern;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und im Einklang mit dem Mandat der Hohen Kommissarin, das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegt

³¹⁵ Siehe A/C.3/53/SR.34.

³¹⁶ Resolution 44/128, Anlage.

wurde, auch weiterhin dafür zu sorgen, daß die Missionen der Vereinten Nationen, wo dies angezeigt ist, auch über Personal verfügen, das auf menschen- und humanitärrechtliche Fragen spezialisiert ist, damit auf schwere Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen eingegangen werden kann;

17. *ersucht* die Sonderberichterstatlerin, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht über die weltweite Situation in bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ihre Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/148. Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und alle ihre darauffolgenden Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993³¹⁷ und ihre darauffolgenden Resolutionen zu dieser Frage,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Kommission betreffend Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich ihrer jüngsten Resolution zu diesem Thema, der Resolution 1998/57 vom 17. April 1998³¹⁸,

sowie eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³¹⁹ und in denen erneut darauf hingewiesen wird, daß es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses von regionalen und subregionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

daran erinnernd, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte empfohlen hat, daß für den Ausbau regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollten,

erneut erklärend, daß regionale Abmachungen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine grundlegende Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken sollten,

in Anbetracht der Fortschritte, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte auf regionaler Ebene bislang erzielt worden sind,

feststellend, daß das Programm für technische Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars seit 1993 auf Ersuchen interessierter Mitgliedstaaten ausgeweitet worden ist und daß der Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie der Aufbau und die Stärkung einzelstaatlicher Kapazitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von entscheidender Bedeutung sind,

sowie feststellend, daß einzelstaatliche Institutionen einen wichtigen Beitrag zu dem in Gang befindlichen Prozeß der Schaffung von regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte leisten können, namentlich in Bereichen wie Menschenrechtserziehung, gegenseitige Zusammenarbeit und Austausch von Informationen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³²⁰;

2. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte gewährt, insbesondere im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zur Förderung des Aufbaus einzelstaatlicher Kapazitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung, mit dem Ziel, den Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erleichtern;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die enge Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars bei der Veranstaltung regionaler und subregionaler Fortbildungskurse und Arbeitsseminare auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Tagungen hochrangiger Regierungssachverständiger und Regionalkonferenzen einzelstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen, mit dem Ziel, in den einzelnen Regionen das Verständnis für Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zu vertiefen, die Verfahren zu verbessern und die verschiedenen Systeme zur Förderung und zum Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen zu untersuchen sowie die Hindernisse bei der Ratifikation der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge aufzuzeigen und Strategien für ihre Überwindung auszuarbeiten;

4. *betont*, wie wichtig das Programm für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, appel-

³¹⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

³¹⁸ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

³¹⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³²⁰ A/53/324.

liert erneut an alle Regierungen, die Inanspruchnahme der von den Vereinten Nationen im Rahmen dieses Programms gebotenen Möglichkeiten zu erwägen, auf nationaler Ebene Informations- oder Ausbildungskurse für Regierungsbeamte über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen und die Erfahrungen der zuständigen internationalen Organe zu veranstalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis von der Ausarbeitung technischer Kooperationsvorhaben mit Regierungen aus allen Regionen;

5. *bittet* alle Regierungen, die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit auch künftig zu unterstützen, mit dem Ziel, die regionale Zusammenarbeit und die regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte weiter zu stärken;

6. *wiederholt* die von der Weltkonferenz über Menschenrechte abgegebene Empfehlung, wonach den Regionalbüros der Vereinten Nationen nach Bedarf Menschenrechtsreferenten zugeteilt werden sollten, deren Aufgabe es ist, auf Ersuchen interessierter Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu informieren und Ausbildungs- und andere technische Hilfe anzubieten, und fordert das Amt des Hohen Kommissars diesbezüglich auf, ebenfalls über die regionalen Abmachungen zu informieren, die in verschiedenen Teilen der Welt bestehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, wie in Programm 19 (Menschenrechte) des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001 vorgesehen, auch künftig den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu fördern, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen;

8. *begrüßt* die zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zwischen den von den Vereinten Nationen aufgrund von Verträgen zu Menschenrechtsfragen geschaffenen Organen und maßgeblichen regionalen Organen und Organisationen wie dem Europarat und der Afrikanischen Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker;

9. *begrüßt es außerdem*, daß die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit das Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker³²¹ über die Errichtung des Afrikanischen Gerichtshofs für die Rechte der Menschen und Völker verabschiedet hat;

10. *bittet* die Staaten, in den Regionen, in denen es noch keine Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gibt, den Abschluß von Abmachungen zu erwägen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete regionale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen, und erkennt in diesem Zusammenhang an, daß die jährlich stattfindende zwischenstaatliche Fachtagung für die asiatisch-

pazifische Region, wie auf der vom 28. Februar bis 2. März 1998 in Teheran abgehaltenen sechsten Fachtagung über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region³²² erklärt wurde, ein wichtiges Forum für die Erörterung von Initiativen auf dem Gebiet der regionalen Zusammenarbeit ist;

11. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen dazu abzugeben;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin auch die Ergebnisse der aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

13. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/149. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

die Auffassung vertretend, daß sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²³, den In-

³²¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

³²² Siehe E/CN.4/1998/50.

³²³ Resolution 217 A (III).

ternationalen Menschenrechtspakten³²⁴ und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

zutiefst davon überzeugt, daß das Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität, und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³²⁵,

erklärend, wie wichtig es ist, daß die Sonderberichterstatler und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

unterstreichend, daß die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut*, daß alle Völker aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und daß jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt*, daß es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in bezug auf Menschenrechtsverletzungen wachsam zu bleiben, wo immer diese vorkommen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Tätigkeit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere auch zum Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³²³, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³²⁴, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³²⁴ und andere einschlägige internationale Rechtsakte zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Instrumentarium unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, daß die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen sollte;

5. *erklärt erneut*, daß die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollten;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatler, Sonderbeauftragten, unabhängigen Sachverständigen und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, daß auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Resolution gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergreifen, durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und

³²⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³²⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

die Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen Konsultationen darüber zu führen, wie die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte gestärkt werden kann, namentlich die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Frage vorzulegen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/150. Frage des Verschwindenlassens von Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁶, der Internationalen Menschenrechtspakte³²⁷ und der anderen einschlägigen internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen sowie ihre Resolutionen 46/125 vom 17. Dezember 1991, 49/193 vom 23. Dezember 1994 und 51/94 vom 12. Dezember 1996 über die Frage des Verschwindenlassens von Personen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verkündet hat,

ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß nach Angaben der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen die Praxis einer Reihe von Staaten der Erklärung möglicherweise zuwiderläuft,

insbesondere *höchst besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Mißhandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

überzeugt, daß weitere Anstrengungen zur Förderung des Bewußtseins und der Achtung der Erklärung auf breiterer Ebene

ne unternommen werden müssen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³²⁸,

eingedenk der Resolution 1998/40 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998³²⁹,

1. *bekräftigt*, daß jedes Verschwindenlassen von Personen einen Verstoß gegen die Menschenwürde und eine schwere, flagrante Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁶ verkündet und in den sonstigen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet bekräftigt und weiterentwickelt werden, und gegen die Regeln des Völkerrechts verstößt;

2. *bittet* alle Regierungen *erneut*, geeignete Gesetzgebungs- oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit der Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen die Praxis des Verschwindenlassens zu verhindern und zu unterbinden und auf nationaler und regionaler Ebene und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen, namentlich im Wege der technischen Hilfe;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß im Falle der Erklärung eines Notstands der Schutz der Menschenrechte gewährleistet ist, insbesondere was die Verhinderung des Verschwindenlassens betrifft;

4. *erinnert* die Regierungen an die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß ihre zuständigen Behörden unter allen Umständen umgehende und unparteiische Nachforschungen anstellen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß in dem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet ein Akt des Verschwindenlassens stattgefunden hat, und daß die Täter strafrechtlich verfolgt werden, wenn sich die Behauptungen als zutreffend erweisen;

5. *fordert* die betreffenden Regierungen *erneut nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Familien verschwundener Personen vor jeder Einschüchterung oder Mißhandlung zu schützen, der sie ausgesetzt sein könnten;

6. *ermutigt* die Staaten, wie es einige von ihnen bereits getan haben, konkrete Informationen über die von ihnen zur Umsetzung der Erklärung ergriffenen Maßnahmen sowie über die dabei aufgetretenen Hindernisse vorzulegen;

7. *ersucht* alle Staaten, die Möglichkeit der Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in ihren jeweiligen Landessprachen zu prüfen und ihre Verbreitung in den Lokalsprachen zu erleichtern;

8. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um die Verwirklichung der Erklärung zu begünstigen, und bittet sie, ihre Verbreitung auch weiterhin zu erleichtern und zu der Arbeit der

³²⁶ Resolution 217 A (III).

³²⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³²⁸ A/53/304.

³²⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten beizutragen;

9. *dankt* der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen für ihre humanitäre Tätigkeit;

10. *ersucht* die Arbeitsgruppe, bei der weiteren Wahrnehmung ihres Mandats den Bestimmungen der Erklärung Rechnung zu tragen und ihre Arbeitsmethoden gegebenenfalls zu ändern;

11. *erinnert* an die Wichtigkeit der Arbeitsgruppe, deren Hauptfunktion, wie in ihren Berichten beschrieben, die einer Schnittstelle für die Kommunikation zwischen den Familien verschwundener Personen und den jeweiligen Regierungen ist, mit dem Ziel, sicherzustellen, daß ausreichend dokumentierte und eindeutig nachgewiesene Einzelfälle untersucht werden, und festzustellen, ob solche Informationen unter ihr Mandat fallen und die erforderlichen Merkmale aufweisen, und bittet die Arbeitsgruppe, auch künftig bei der Erstellung ihres Berichts die Auffassungen und Stellungnahmen aller Beteiligten, einschließlich der Mitgliedstaaten, einzuholen;

12. *bittet* die Arbeitsgruppe, die Hindernisse bei der Verwirklichung der Bestimmungen der Erklärung aufzuzeigen, Wege zu ihrer Überwindung zu empfehlen und in dieser Hinsicht den Dialog mit den Regierungen sowie den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen;

13. *legt* der Arbeitsgruppe *nahe*, sich in enger Zusammenarbeit mit dem von der Unterkommission ernannten Berichterstatter und unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung auch weiterhin mit der Frage der Straflosigkeit zu befassen;

14. *ersucht* die Arbeitsgruppe, den Fällen von Kindern, die Opfer des Verschwindenlassens wurden, und von Kindern verschwundener Personen größte Aufmerksamkeit zu schenken und bei der Suche nach diesen Kindern und bei deren Identifizierung eng mit den betreffenden Regierungen zusammenzuarbeiten;

15. *appelliert* an die betreffenden Regierungen, insbesondere soweit sie noch nicht auf die an sie gerichteten Schreiben der Arbeitsgruppe geantwortet haben, mit der Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und insbesondere die an sie gerichteten Ersuchen um Information umgehend zu beantworten, damit die Gruppe unter Beachtung ihrer auf Diskretion beruhenden Arbeitsmethoden ihre rein humanitäre Aufgabe erfüllen kann;

16. *legt* den betreffenden Regierungen *nahe*, ernsthaft in Betracht zu ziehen, die Arbeitsgruppe zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit sie ihr Mandat noch wirksamer erfüllen kann;

17. *spricht* den zahlreichen Regierungen, die mit der Arbeitsgruppe zusammengearbeitet und auf ihre Ersuchen um Information geantwortet haben, sowie den Regierungen, die die Gruppe zu einem Besuch ihres Landes eingeladen haben, *ihren tiefempfundenen Dank aus*, ersucht sie, den Empfehlungen der Gruppe jede gebotene Beachtung zu schenken, und bittet sie, die Gruppe über alle Maßnahmen zu unterrichten, die sie auf diese Empfehlungen hin ergreifen;

18. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage auch weiterhin mit Vorrang zu untersuchen und bei der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an die fünfundfünfzigste Tagung der Kommission alle Maßnahmen zu treffen, die ihr im Hinblick auf die weitere Aufgabenwahrnehmung durch die Gruppe und auf die Umsetzung ihrer Empfehlungen erforderlich erscheinen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe auch weiterhin alle Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Durchführung von Missionen und für die diesbezüglichen Folgemaßnahmen, benötigt;

20. *ersucht* den Generalsekretär, sie über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die er ergreift, um die weite Verbreitung und Förderung der Erklärung zu gewährleisten;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

22. *beschließt*, die Frage des Verschwindenlassens von Personen und insbesondere der Verwirklichung der Erklärung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/151. Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/124 vom 18. Dezember 1992, 48/126 vom 20. Dezember 1993, 49/213 vom 23. Dezember 1994 und 51/95 vom 12. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis darauf, daß in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen erklärt wird, daß die Übung von Toleranz einer der Grundsätze ist, die angewandt werden müssen, um die von den Vereinten Nationen verfolgten Ziele der Verhütung von Krieg und der Wahrung des Friedens zu erreichen,

betonend, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu

lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³³⁰, der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³³¹, und der Internationalen Menschenrechtspakte³³²,

erneut bestätigend, daß Toleranz das Fundament einer jeden Bürgergesellschaft und des Friedens ist,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs³³³, mit der gemäß Resolution 51/95 der Generalversammlung vorgelegte Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Umsetzung der Grundsatzklärung über die Toleranz und des Aktionsplans für die Weiterverfolgung des Jahres der Toleranz³³⁴ übermittelt wurde,

1. *begrißt* die Rolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Umsetzung des Aktionsplans für die Weiterverfolgung des Jahres der Toleranz gespielt hat;

2. *dankt* für den Beitrag, den mehrere Mitgliedstaaten zur Verwirklichung von Projekten und Aktivitäten geleistet haben, die darauf gerichtet sind, Toleranz und Gewaltlosigkeit, insbesondere mit Hilfe der Erziehung, zu propagieren;

3. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zu erwägen, den bestehenden regionalen Netzwerken zur Förderung der Toleranz, der Gewaltlosigkeit und der Solidarität im Mittelmeerraum und im Schwarzmeerbecken, in Asien und im Pazifik, in Afrika und in Lateinamerika die materielle und moralische Unterstützung zukommen zu lassen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihren Ausbau benötigen;

4. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *außerdem*, die Möglichkeit zu erwägen, institutionelle Netzwerke zur Förderung der Toleranz, der Gewaltlosigkeit und der Solidarität in anderen Regionen und Subregionen zu schaffen;

5. *begrißt* es, daß die Grundsatzklärung über die Toleranz in viele Sprachen übersetzt und in vielen Sprachen verbreitet worden ist;

6. *begrißt gleichermaßen* die im Zuge der Begehung des Internationalen Tages der Toleranz in den Jahren 1996 und 1997 gewonnenen Erfahrungen und bittet die Mitgliedstaaten und die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch künftig durch erzieherische Tätigkeiten

und Informationskampagnen zum Aufbau einer toleranteren Gesellschaft einen Beitrag zur Begehung des Internationalen Tages zu leisten;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich auch weiterhin darum zu bemühen, daß die Erklärung breitere Anwendung findet;

8. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auch weiterhin als federführende Organisation der Vereinten Nationen zur Förderung der Toleranz und der Gewaltlosigkeit zu fungieren;

9. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *außerdem*, in den Bericht über eine Kultur des Friedens, den sie der Millenniums-Generalversammlung vorzulegen hat, auch Informationen über die Fortschritte aufzunehmen, die bei der Umsetzung des Aktionsplans für die Weiterverfolgung des Jahres der Toleranz erzielt wurden.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/152. Das menschliche Genom und die Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³³⁵, der Internationalen Menschenrechtspakte³³⁶ und der anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1993/91 vom 10. März 1993³³⁷ und 1997/71 vom 16. April 1997³³⁸ über die Frage der Menschenrechte und der Bioethik,

sowie unter Hinweis darauf, daß im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

im Bewußtsein der raschen Entwicklung der Biowissenschaften und der ethischen Fragen, die bestimmte biowissenschaftliche Anwendungen im Hinblick auf die Würde des Menschen und die Rechte und Freiheiten des einzelnen aufwerfen,

im Bestreben, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt auf den Gebieten der Biologie und der Genetik unter Achtung der grundlegenden Rechte und zum Wohle aller zu fördern,

³³⁰ Resolution 217 A (III).

³³¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³³² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³³³ A/53/284.

³³⁴ A/51/201, Anhang I.

³³⁵ Resolution 217 A (III).

³³⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³³⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

³³⁸ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig es ist, auf internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß die Biowissenschaften der gesamten Menschheit dienen, und gleichzeitig zu verhindern, daß sie zu irgendeinem anderen Zweck als dem Wohl der Menschheit genutzt werden,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung zum menschlichen Genom und zu den Menschenrechten³³⁹ und die begleitende Resolution über ihre Verwirklichung³⁴⁰, die beide am 11. November 1997 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung verabschiedet wurden,

in Anerkennung der Wichtigkeit des Folgeprozesses zur Allgemeinen Erklärung zum menschlichen Genom und zu den Menschenrechten im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,

davon überzeugt, daß es erforderlich ist, auf nationaler und internationaler Ebene eine biowissenschaftliche Ethik zu entwickeln,

macht sich die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 11. November 1997 verabschiedete Allgemeine Erklärung zum menschlichen Genom und zu den Menschenrechten *zu eigen*.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/153. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den grundlegenden und allgemeingültigen Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴¹ verankert sind, in deren Artikel 26 es heißt, daß "die Bildung [...] auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein" muß, sowie von den Bestimmungen anderer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, beispielsweise Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁴², Artikel 10 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁴³, Artikel 7 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁴⁴, Artikel 29 des Übereinkommens über die

Rechte des Kindes³⁴⁵, Artikel 10 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁴⁶ und Ziffer 78 bis 82 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁴⁷ und in denen die Ziele des erstgenannten Artikels zum Ausdruck kommen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004), die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte, das Projekt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens", die Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und die Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

die Auffassung vertretend, daß die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte eine wertvolle Ergänzung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur weiteren Förderung und zum weiteren Schutz der Menschenrechte darstellt, und daran erinnernd, welche Bedeutung die Weltkonferenz über Menschenrechte der Menschenrechtserziehung und der Information auf dem Gebiet der Menschenrechte beigemessen hat,

in der Überzeugung, daß sich Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn ihnen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten bewußt gemacht werden,

sowie in der Überzeugung, daß es bei der Menschenrechtserziehung um mehr gehen sollte als um die bloße Bereitstellung von Informationen und daß sie vielmehr ein umfassender, lebenslanger Prozeß sein sollte, durch den die Menschen in allen Gesellschaften ungeachtet ihres Entwicklungsstands lernen, die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung gewährleistet werden kann,

in der Erwägung, daß die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte für die Verwirklichung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten unverzichtbar sind und daß sorgfältig gestaltete Ausbildungs-, Bekanntmachungs- und Informationsprogramme als Katalysatoren für nationale, regionale und internationale Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen wirken können,

in der Überzeugung, daß die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu einem ganzheitlichen Entwicklungsbegriff beitragen, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die besonders schutzbedürftigen Unter-

³³⁹ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-ninth Session*, Vol. I, *Resolutions*, Resolution 16.

³⁴⁰ Ebd., Resolution 17.

³⁴¹ Resolution 217 A (III).

³⁴² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁴³ Resolution 34/180, Anlage.

³⁴⁴ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁴⁵ Resolution 44/25, Anlage.

³⁴⁶ Resolution 39/46, Anlage.

³⁴⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

gruppen der Gesellschaft, wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, autochthone Bevölkerungsgruppen, Minderheiten, arme Menschen in den Städten und auf dem Land, Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge, Menschen mit HIV/Aids und Behinderte, berücksichtigt,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Förderung der Menschenrechtserziehung unternehmen,

in Anerkennung der unschätzbaren und kreativen Rolle, welche die nichtstaatlichen und die lokalen Organisationen der Gemeinwesen bei der Verbreitung von Informationen und durch ihr Engagement in der Menschenrechtserziehung spielen können, insbesondere an der Basis sowie in abgelegenen und ländlichen Gemeinwesen,

im Bewußtsein der Unterstützungsfunktion, die der Privatsektor bei der Durchführung des Aktionsplans für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004³⁴⁸ und der Weltinformationskampagne auf allen Gesellschaftsebenen übernehmen könnte, indem er durch kreative Initiativen und finanzielle Unterstützung zu den staatlichen und nichtstaatlichen Aktivitäten beiträgt,

in der Überzeugung, daß die Wirksamkeit der derzeit durchgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Information über die Menschenrechte durch eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erhöht würde,

daran erinnernd, daß die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Aufgabe hat, die einschlägigen Aufklärungs- und Informationsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

in der Erwägung, daß die Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1998 allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft eine unschätzbare Gelegenheit bot, die Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Information über die Menschenrechte weltweit zu verstärken,

mit Genugtuung über den Beschluß der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, die Frage des Rechts auf Bildung und insbesondere auf Menschenrechtserziehung für die Dauer der Dekade in ihre Tagesordnung aufzunehmen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den verstärkten Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars bisher

unternommen hat, um Menschenrechtsinformationen über seine Web-Seite³⁴⁹ sowie seine Veröffentlichungen und seine Programme für Außenbeziehungen zu verbreiten,

mit Genugtuung über die Initiative des Amtes des Hohen Kommissars zur Erarbeitung des Projekts "Gemeinsame Hilfe für Gemeinwesen", das Unterstützung aus freiwilligen Fonds erhält und Basisorganisationen und lokalen Organisationen, die praktische Arbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte leisten, kleine Zuschüsse gewähren soll,

sowie mit Genugtuung über die Initiative der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information zur Verbreitung von Informationen auf dem Gebiet der Menschenrechte über das *CyberSchoolBus*-Projekt der Vereinten Nationen³⁵⁰, einen internetgestützten Bildungsdienst, der eine interaktive Web-Seite für höhere Schulen anbietet,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte³⁵¹, einschließlich der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um den Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)³⁴⁸ durchzuführen und Informationstätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuarbeiten, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht;

3. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, weiter zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen, indem sie insbesondere je nach den Gegebenheiten in dem jeweiligen Land möglichst repräsentative nationale Komitees für Menschenrechtserziehung gründen, die für die Ausarbeitung umfassender, wirksamer und nachhaltiger einzelstaatlicher Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zuständig sind, und dabei die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten Leitlinien für einzelstaatliche Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung³⁵² im Rahmen der Dekade zu berücksichtigen;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die nationalen und die lokalen nichtstaatlichen Organisationen sowie die lokalen Organisationen der Gemeinwesen zur Durchführung ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne zu ermutigen, sie dabei zu unterstützen und sie darin einzubeziehen;

5. *fordert* die Regierungen *auf*, im Einklang mit den Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Land der Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴¹, der Internationalen Menschenrechtspakte³⁴² und anderer Rechtsakte auf dem Ge-

³⁴⁹ www.unhchr.ch.

³⁵⁰ www.un.org/Pubs/CyberSchoolBus/.

³⁵¹ A/53/313.

³⁵² A/52/469/Add.1 und Add.1/Korr.1.

³⁴⁸ A/51/506/Add.1, Anhang.

biet der Menschenrechte, von Material und Ausbildungshandbüchern im Zusammenhang mit den Menschenrechten sowie der aufgrund der internationalen Menschenrechtsverträge vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten in ihren jeweiligen Landes- und Lokalsprachen Vorrang einzuräumen und in diesen Sprachen über die praktischen Möglichkeiten zu informieren und darüber aufzuklären, wie nationale und internationale Institutionen und Verfahren genutzt werden können, um die wirksame Anwendung dieser Rechtsakte zu gewährleisten;

6. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Strategien im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch künftig zu koordinieren und zu harmonisieren, namentlich auch die Durchführung des Aktionsplans, und dafür zu sorgen, daß beim Einsatz sowie bei der Verarbeitung, der Verwaltung und der Verteilung von Informations- und Aufklärungsmaterial zum Thema Menschenrechte, einschließlich auf elektronischem Wege, ein Höchstmaß an Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, zum weiteren Ausbau der Web-Seite des Amtes des Hohen Kommissars³⁴⁹ beizutragen, insbesondere was die Verbreitung von Material und Unterrichtsmitteln für die Menschenrechtserziehung betrifft, sowie die Veröffentlichungen und die Außenbeziehungsprogramme des Amtes fortzusetzen und zu erweitern;

8. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, die einzelstaatlichen Kapazitäten für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen seines technischen Kooperationsprogramms auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin zu unterstützen, so auch durch die Veranstaltung von Schulungskursen und die Erarbeitung zielgruppenspezifischer Schulungsunterlagen für Fachkreise sowie durch die Verbreitung von Informationsmaterial über Menschenrechte als Bestandteil von technischen Kooperationsprojekten;

9. *fordert* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin der Informationszentren der Vereinten Nationen zu bedienen, damit grundlegendes Informations-, Nachschlage- und audiovisuelles Material über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch die aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsraum rechtzeitig zur Verteilung gelangt, und zu diesem Zweck sicherzustellen, daß die Informationszentren über ausreichende Mengen dieser Unterlagen verfügen;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Hauptabteilung Presse und Information bei der Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne sowie die Notwendigkeit der Abstimmung ihrer Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht mit

denjenigen anderer internationaler Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei ihrem Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens" und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen;

11. *bittet* die Sonderorganisationen und die in Betracht kommenden Programme und Fonds der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne beizutragen und dabei eng mit dem Amt des Hohen Kommissars zusammenzuarbeiten;

12. *legt* den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte *nahe*, bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten das Hauptgewicht auf deren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu legen und dies auch in ihren abschließenden Bemerkungen zum Ausdruck zu bringen;

13. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs-, Ernährungs-, Wohnungs-, Bildungs-, Gesundheitsfürsorge- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiösen Organisationen und die Medien *auf*, im Zuge der Verwirklichung des Aktionsplans einzeln und in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars konkrete schulische und außerschulische sowie informelle Aktivitäten, einschließlich kultureller Veranstaltungen, durchzuführen;

14. *fordert* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Arbeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Öffentlichkeitsarbeit, die sie im Zusammenhang mit der Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte unternommen haben, beispielsweise die Erarbeitung von Materialien, die Erstellung von Programmen und die Schaffung von Netzwerken gemäß Ziffer 11 der Resolution 1998/45 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998³⁵³, über den 10. Dezember 1998 hinaus fortzusetzen;

15. *legt* der Menschenrechtskommission *nahe*, die Frage der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich die Weltinformationskampagne, für die Dauer der Dekade zusammen zu behandeln;

16. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, auch weiterhin zu prüfen, wie die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, namentlich auch soweit sie von nichtstaatlichen Organisationen unternommen werden, unterstützt werden können;

³⁵³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

17. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft sowie denjenigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, die sich mit Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte befassen, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zur Behandlung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/154. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/81 der Menschenrechtskommission vom 24. April 1998 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte³⁵⁴,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁵⁵, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

aner kennend, daß die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, und betonend, wie wichtig die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen ist,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/28 "Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen", die die Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten am 26. August 1998 auf ihrer fünfzigsten Tagung verabschiedet hat³⁵⁶,

1. *begrißt* den Beschluß der Kommission, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Sonderorganisationen *auf*, den kon-

struktiven Dialog und die Konsultationen zur Vertiefung des Verständnisses und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten weiterzuführen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

3. *bittet* die Staaten und alle zuständigen Einrichtungen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, ihre Aufmerksamkeit auch weiterhin auf die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander zu richten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

4. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/155. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung,

betonend, daß die Förderung, der Schutz und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung fester Bestandteil der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte auf nationaler und internationaler Ebene sind,

feststellend, daß der Mensch zentrales Subjekt der Entwicklung ist und daß jede Entwicklungspolitik ihn daher zum Hauptträger und -nutznießer der Entwicklung machen sollte,

betonend, wie wichtig es ist, ein wirtschaftliches, politisches, soziales, kulturelles und rechtliches Umfeld zu schaffen, das es den Menschen ermöglicht, die soziale Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu verwirklichen,

unter Hinweis darauf, daß im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollen, und aner kennend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß die Universalität, Objektivität, Unparteilichkeit und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen gewährleistet sein muß,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß zum Zeitpunkt des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵⁷ die unannehmbare Situation der absoluten Armut, des Hungers, der Krankheit, des Mangels an angemessenem Wohnraum, des Analphabetentums und der Hoffnungslosigkeit noch immer das Los von mehr als einer Milliarde Menschen ist,

³⁵⁴ Ebd.

³⁵⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁵⁶ Siehe E/CN.4/1999/4-E/CN.4/Sub.2/1998/45, Kap. II, Abschnitt A.

³⁵⁷ Resolution 217 A (III).

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtung, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

eingedenk dessen, daß sich die Menschenrechtskommission weiter mit dieser Angelegenheit befaßt und daß sie mit ihrer Resolution 1998/72 vom 22. April 1998³⁵⁸, anfänglich für einen Zeitraum von drei Jahren, einen Mechanismus für Folgemaßnahmen eingerichtet hat,

feststellend, daß es zur wirksameren Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen der Koordinierung und Zusammenarbeit bedarf,

in der Erwägung, daß dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Förderung, dem Schutz und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eine wichtige Rolle zukommt, so auch wenn es darum geht, zu diesem Zweck stärker mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, daß es auf nationaler Ebene einer wirksamen Entwicklungspolitik und auf internationaler Ebene ausgezogener Wirtschaftsbeziehungen und eines förderlichen wirtschaftlichen Umfelds bedarf, wenn bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung dauerhafte Fortschritte erzielt werden sollen,

in der Erwägung, daß die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung³⁵⁹ wirksame Entwicklungspolitiken und internationale Unterstützung in Form eines wirksamen Beitrags der Staaten, der Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie der auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen erfordert,

betonend, daß die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten notwendig ist, damit bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung dauerhafte Fortschritte erzielt werden können,

erneut erklärend, daß es notwendig ist, daß alle Staaten auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Verwirklichung aller Menschenrechte ergreifen, und daß es entsprechender Evaluierungsmechanismen bedarf, um die Förderung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß sich über zehn Jahre nach der Verabschiedung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung in einer zunehmend globalisierten Welt zwar neue Herausforderungen und Chancen für die Entwicklung bieten, daß jedoch sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene nach wie vor Hindernisse für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung bestehen, daß sich den in der Erklärung festgeschriebenen Rechten neue Hindernisse

entgegenstellen und daß die Fortschritte bei der Ausräumung dieser Hindernisse nach wie vor ungefestigt sind,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Erklärung über das Recht auf Entwicklung nicht ausreichend verbreitet ist und daß sie bei bilateralen und multilateralen Kooperationsprogrammen, einzelstaatlichen Entwicklungsstrategien und -politiken und bei den Aktivitäten der internationalen Organisationen entsprechend berücksichtigt werden sollte,

nach Behandlung des gemäß Resolution 52/136 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1997 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über das Recht auf Entwicklung³⁶⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *erklärt erneut*, daß das in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung³⁵⁹ festgeschriebene und in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁶¹, bekräftigte Recht auf Entwicklung als ein integrierender Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte für jeden Menschen und für alle Völker in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, von Bedeutung ist und daß seine Verwirklichung zur vollen Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen könnte;

3. *erkennt an*, daß die Erklärung über das Recht auf Entwicklung eine wesentliche Verbindung zwischen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵⁷ und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien herstellt, da sie eine ganzheitliche Vision entwickelt, die die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte mit den bürgerlichen und politischen Rechten verknüpft;

4. *bekräftigt* die Bedeutung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, worin das in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung festgeschriebene Recht auf Entwicklung als ein universelles und unveräußerliches Recht und als ein integrierender Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigt und erneut erklärt wird, daß der Mensch das zentrale Subjekt der Entwicklung ist;

5. *bekräftigt*, daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sich gegenseitig bedingen und verstärken und bestätigt in diesem Zusammenhang,

a) daß sich die Erfahrungen der einzelnen Länder bezüglich Fortschritten beziehungsweise Rückschritten bei der Entwicklung unterscheiden, und daß die Entwicklung im Ländervergleich wie auch innerhalb der Länder in einem breiten Spektrum verläuft;

³⁵⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁵⁹ Resolution 41/128, Anlage.

³⁶⁰ A/53/268.

³⁶¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

b) daß eine Reihe von Entwicklungsländern ein rasches Wirtschaftswachstum verzeichnen konnten und nach wie vor dynamische Partner in der internationalen Gemeinschaft sind;

c) daß gleichzeitig die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern nach wie vor unannehmbar groß ist und daß die Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozeß gegenübersehen und Gefahr laufen, ausgegrenzt und von seinen Vorteilen nahezu ausgeschlossen zu werden;

d) daß das weltweite Voranschreiten der Demokratie überall mit gestiegenen Erwartungen an die Entwicklung einhergegangen ist, daß die Nichterfüllung dieser Erwartungen die Gefahr eines Wiederauflebens antidemokratischer Kräfte birgt und daß Strukturreformen, die die soziale Wirklichkeit nicht berücksichtigen, die Demokratisierungsprozesse destabilisieren könnten;

e) daß die wirksame Teilhabe der Bevölkerung ein unverzichtbarer Bestandteil einer erfolgreichen und dauerhaften Entwicklung ist;

f) daß Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Sektoren der Gesellschaft sowie eine wirksame Teilhabe der Bürgergesellschaft zu den unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht;

g) daß die Teilhabe der Entwicklungsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen ausgeweitet und verstärkt werden muß;

6. *bekräftigt außerdem*, daß die Demokratie, die Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere zugunsten der Entwicklung, gestärkt würden;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle Hindernisse für die Entwicklung auf allen Ebenen zu beseitigen, indem sie die Förderung und den Schutz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte vorantreiben, umfassende Entwicklungsprogramme auf einzelstaatlicher Ebene durchführen und diese Rechte in die Entwicklungsaktivitäten einbeziehen sowie eine wirksame internationale Zusammenarbeit fördern;

8. *wiederholt*, daß die weite Verbreitung der absoluten Armut die volle und wirksame Ausübung der Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;

9. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen ihres Mandats den Auswir-

kungen des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, auf die volle Ausübung des Rechts auf Entwicklung in diesen Ländern gebührend Rechnung zu tragen;

10. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den insgesamt rückläufigen Fluß öffentlicher Entwicklungshilfe und fordert die entwickelten Länder auf, in einem Geist der Partnerschaft weitere Ressourcen für die Entwicklungshilfe zu mobilisieren, um die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Staaten zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternehmen, mit dem Ziel, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Erreichung der im Rahmen der Vereinten Nationen einvernehmlich vereinbarten Zielwerte so bald wie möglich zu erfüllen;

11. *bekräftigt* die Notwendigkeit, bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung dem Faktor Geschlecht Rechnung zu tragen, indem unter anderem sichergestellt wird, daß Frauen eine aktive Rolle im Entwicklungsprozeß übernehmen, und betont, daß die Machtgleichstellung der Frau und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft für die Entwicklung von grundlegender Bedeutung sind;

12. *bekundet ihre Besorgnis* über die schädlichen Auswirkungen der derzeitigen Finanzkrise auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die volle Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in den betroffenen Ländern, insbesondere des Rechts auf Nahrung, Gesundheit, Bildung und Arbeit;

13. *bekräftigt*, daß die internationale Zusammenarbeit immer mehr als eine Notwendigkeit gesehen wird, die sich aus anerkannten gegenseitigen Interessen ableitet, und daß diese Zusammenarbeit daher gestärkt werden sollte, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um ihre sozialen und wirtschaftlichen Probleme zu lösen und ihre Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu erfüllen;

14. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, dem Recht auf Entwicklung hohe Priorität zuzuweisen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, das Recht auf Entwicklung als unerläßlichen Bestandteil eines ausgewogenen Menschenrechtsprogramms weiter zu fördern;

15. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin für Menschenrechte im Hinblick auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternimmt, und bittet sie, nach weiteren Mitteln und Wegen zur Erreichung dieses Ziels zu suchen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung auch künftig über die Tätigkeiten der Organisationen, Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung sowie über die Hindernisse zu unterrichten, die sich nach ihrem

Dafürhalten der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung entgegenstellen;

17. *begrüßt* es, daß im Einklang mit der Resolution 1998/72 der Menschenrechtskommission anfänglich für einen Zeitraum von drei Jahren ein Mechanismus für Folgemaßnahmen eingerichtet wird, der aus einer allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe der Kommission und einem unabhängigen Sachverständigen besteht, mit dem Ziel, weitere Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu erzielen;

18. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, der Generalversammlung auch weiterhin über den Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge hinsichtlich des künftigen Vorgehens in dieser Frage zu unterbreiten, insbesondere was praktische Maßnahmen zur Verwirklichung und Stärkung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung angeht, einschließlich umfassender und wirksamer Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen bei ihrer Verwirklichung;

19. *erkennt an*, daß der fünfzigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte eine wichtige Gelegenheit bietet, um alle Menschenrechte und insbesondere das Recht auf Entwicklung an die Spitze der globalen Agenda zu stellen;

20. *fordert* den Generalsekretär beziehungsweise die Hohe Kommissarin für Menschenrechte *auf*,

a) Mittel und Wege zu untersuchen, wie die Erklärung über das Recht auf Entwicklung ein ihrer Bedeutung entsprechendes Profil erhalten kann;

b) dem Recht auf Entwicklung auch weiterhin Priorität zuzuweisen und für programmatische Folgemaßnahmen die entsprechende Unterstützung in Form von Personal, Dienstleistungen und Ressourcen bereitzustellen;

c) in enger Zusammenarbeit mit den Staaten und den zwischenstaatlichen Organisationen, den einzelstaatlichen Institutionen, der akademischen Welt und den interessierten nichtstaatlichen Organisationen weltweit eine weite Verbreitung und Bekanntmachung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung zu gewährleisten, indem Broschüren und Veröffentlichungen, ähnlich wie im Fall der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, frei zur Verfügung gestellt sowie Fachtagungen und Seminare abgehalten werden;

d) der Rolle und der Bedeutung des Rechts auf Entwicklung im Rahmen der allgemeinen Förderung und des allgemeinen Schutzes der Menschenrechte Ausdruck zu verleihen;

e) regelmäßig formelle und informelle Konsultationen mit allen Staaten über Folgemaßnahmen zu der Erklärung über das Recht auf Entwicklung abzuhalten;

f) die begrüßenswerte Initiative zur Abhaltung von Regionalseminaren fortzusetzen, die alle Aspekte der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung abdecken sollten;

g) in einen das Recht auf Entwicklung betreffenden Dialog mit der Weltbank einzutreten, der auch geeignete Initiativen, Politiken, Programme und Aktivitäten zur Förderung des Rechts auf Entwicklung umfaßt, und die Mitgliedstaaten regelmäßig über die bei diesem Dialog erzielten Fortschritte zu unterrichten;

h) die zuständigen Stellen innerhalb der Vereinten Nationen, beispielsweise soweit sie an dem Exekutivausschuß für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten beteiligt sind, in die Förderung und Verfechtung des Rechts auf Entwicklung und seiner Verwirklichung, insbesondere auf internationaler Ebene, mit einzubeziehen;

21. *ersucht* die Menschenrechtskommission,

a) den von dem Vorsitzenden der Kommission ernannten unabhängigen Sachverständigen zu bitten, in seine Studie über den Stand der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Vorschläge zu Maßnahmen aufzunehmen, die ergriffen werden könnten, um das Recht auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene effektiver zu verwirklichen, und diese Studie der Generalversammlung vorzulegen;

b) den Mechanismus für Folgemaßnahmen zu bitten, unter anderem die Frage der Erarbeitung eines Übereinkommens über das Recht auf Entwicklung zu erörtern;

22. *legt* allen Staaten *nahe*, im Rahmen der Erklärungen und Aktionsprogramme, die auf den von den Vereinten Nationen veranstalteten einschlägigen internationalen Konferenzen verabschiedet werden, die Faktoren zu berücksichtigen, die zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Entwicklung beitragen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

24. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/156. Die Menschenrechtssituation in Ruanda

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Internationalen Menschenrechtscharta³⁶², der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes³⁶³ und von anderen anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts,

³⁶² Siehe Resolutionen 217 A (III), 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

³⁶³ Resolution 260 A (III).

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/146 vom 12. Dezember 1997 und andere einschlägige Resolutionen und Kennntnisnehmend von der Resolution 1998/69 der Menschenrechtskommission vom 21. April 1998³⁶⁴,

erneut erklärend, daß wirksame Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein zentraler und fester Bestandteil der Gesamtmaßnahmen sein müssen, die Ruanda und die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Situation in Ruanda ergreifen, und daß die Verstärkung der Menschenrechtskomponente für die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau Ruandas unerlässlich ist,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Feldmission für Menschenrechte in Ruanda³⁶⁵ und von dem Bericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Ruanda³⁶⁶ und verweist außerdem auf die einschlägigen Berichte der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen³⁶⁷ und des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten³⁶⁸,

2. verurteilt erneut auf das entschiedenste das Verbrechen des Völkermordes und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die 1994 in Ruanda begangen wurden;

3. bekundet ihre tiefe Besorgnis über die schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, zu denen es in Ruanda nach wie vor kommt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Konflikt im Nordwesten des Landes sowie den Haftbedingungen und den Gerichtsverfahren für die des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschuldigten Personen;

4. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruanda zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, unverzüglich voll zusammenzuarbeiten, unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, die in den Resolutionen des Sicherheitsrats 955 (1994) vom 8. November 1994 und 978 (1995) vom 27. Februar 1995 dargelegt sind, und legt dem Generalsekretär nahe, die Tätigkeit des Internationalen Gerichts für Ruanda soweit wie möglich zu erleichtern;

5. spricht dem Internationalen Gericht für Ruanda ihre Anerkennung für die Fortschritte aus, die es im Rahmen seiner

Tätigkeit erzielt hat, und legt ihm eindringlich nahe, nach weiteren Möglichkeiten zur Beschleunigung seiner Verfahren zu suchen;

6. bedauert zutiefst, daß keine Einigung über ein neues Mandat für die Feldmission für Menschenrechte in Ruanda erzielt werden konnte, was folglich dazu geführt hat, daß die Feldmission am 28. Juli 1998 aus Ruanda abgezogen wurde;

7. begrüßt den Beschluß der Regierung Ruandas, eine Nationale Menschenrechtskommission zu schaffen, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Kommission voll eingerichtet werden und damit beginnen kann, ihre Tätigkeit im Einklang mit den internationalen Grundsätzen betreffend die Schaffung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte unabhängig auszuüben;

8. ermutigt die Regierung Ruandas, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um eine breit angelegte öffentliche Debatte in die Wege zu leiten, mit dem Ziel, die Funktionsfähigkeit und die Unabhängigkeit der Nationalen Menschenrechtskommission weiter zu stärken, legt der Regierung eindringlich nahe, mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zusammenzuarbeiten, um diese Debatte zu erleichtern, und ermutigt die Hohe Kommissarin, auch weiterhin die entsprechende Hilfe zu gewähren;

9. unterstützt und befürwortet die Anstrengungen, die die Regierung Ruandas auch weiterhin unternimmt, um bestimmte Teile der ruandischen Streitkräfte, die Verstöße begangen haben, strafrechtlich zu verfolgen, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse die Verstärkung der militärischen Anklagebehörde zur Kenntnis, durch die die Ruandische Patriotische Armee besser in der Lage sein wird, interne Ermittlungen durchzuführen und Beschuldigte vor Gericht zu stellen;

10. fordert die Regierung Ruandas nachdrücklich auf, im Einklang mit den Empfehlungen der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen der strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung sexueller Gewaltverbrechen gegen Frauen höchsten Vorrang einzuräumen;

11. ermutigt die Regierung Ruandas, die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt weiter zu gewährleisten und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Kapazität des Justizsystems zu stärken, insbesondere indem sie weitere Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, daß die Garantien im Hinblick auf ein gerechtes Verfahren, wie nach ruandischem Recht, Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁶⁹ und anderen internationalen Garantien vorgesehen, voll eingehalten werden;

12. begrüßt es, daß die Gerichtsverfahren gegen Personen, die des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Ruanda verdächtigt werden, weitergehen und daß an dem Gerichtsverfahren Verbesserungen vorgenommen wurden,

³⁶⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁶⁵ A/53/367, Anhang.

³⁶⁶ A/53/402, Anhang.

³⁶⁷ E/CN.4/1998/54/Add.1.

³⁶⁸ E/CN.4/1998/39.

³⁶⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

insbesondere was die Beschleunigung der Anfangsphase der Strafverfolgung betrifft;

13. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft, der Regierung Ruandas Unterstützung zu gewähren, um ihr dabei behilflich zu sein, den Schutz von Überlebenden des Völkermordes und von Zeugen sowie die Rechtspflege zu verbessern, namentlich was den hinreichenden Zugang zu einer gesetzlichen Vertretung betrifft, die für Völkermord und andere Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen und die Rechtsstaatlichkeit in Ruanda zu fördern, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Unterstützung, die die Gebergemeinschaft bereits gewährt hat;

14. *begrißt und befürwortet* die Freilassung von Minderjährigen, älteren Gefangenen, unheilbar kranken Gefangenen und Verdächtigten ohne vollständige Akte, die wegen ihrer angeblichen Beteiligung an Völkermord und anderen Menschenrechtsverletzungen inhaftiert wurden, und fordert die Regierung Ruandas nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiedereingliederung der Freigelassenen in die Gesellschaft zu erleichtern;

15. *bekundet erneut ihre Besorgnis* über die Haftbedingungen in den meisten kommunalen Internierungslagern und Gefängnissen, betont, daß diesem Problem mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden muß und dafür mehr Ressourcen bereitgestellt werden müssen, und legt der Regierung Ruandas nahe, auch weiterhin nach pragmatischen Lösungen zu suchen, damit mehr Gefangene freigelassen und wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden können, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut nachdrücklich auf, der Regierung Ruandas dabei behilflich zu sein;

16. *dankt* den Regierungen, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den nichtstaatlichen Organisationen, die die Regierung Ruandas auf dem Gebiet der Menschenrechte unterstützt haben, und ermutigt die Regierung Ruandas und die anderen Regierungen, die Hohe Kommissarin und die nichtstaatlichen Organisationen, im Rahmen einvernehmlich festgelegter Mechanismen für die Zusammenarbeit weitere gemeinsame Anstrengungen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unternehmen und dabei unter anderem den Fünf-Punkte-Plan der Regierung Ruandas zu berücksichtigen, der die folgenden, im Bericht des Sonderbeauftragten beschriebenen Schwerpunktbereiche umfaßt³⁷⁰: *a*) Ausbildung von nationalen Menschenrechtsbeobachtern, *b*) Einleitung von schulischen und außerschulischen Programmen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, *c*) Gewährung der erforderlichen finanziellen und technischen Hilfe an die Nationale Menschenrechtskommission, *d*) Einleitung einer Medienkampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Menschenrechtsfragen und *e*) Schaffung eines nationalen Menschenrechtszentrums, das als Informations-Clearingstelle und Ausbildungszentrum dienen soll;

17. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission und der Regierung Ruandas;

18. *beschließt*, sich auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Ruanda zu befassen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/157. Die Menschenrechtssituation in Irak

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷¹, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁷² und anderen anwendbaren Menschenrechtsinstrumenten weiter ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

eingedenk dessen, daß Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer³⁷³ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und die Resolutionen der Menschenrechtskommission zu dieser Frage sowie Kenntnis nehmend von der jüngsten diesbezüglichen Resolution, nämlich Resolution 1998/65 der Menschenrechtskommission vom 21. April 1998³⁷⁴,

Kenntnis nehmend von den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes³⁷⁵ nach seiner Behandlung des Erstberichts, den Irak gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁷⁶ vorgelegt hat,

unter Hinweis auf die Resolution 686 (1991) des Sicherheitsrats vom 2. März 1991, in der der Rat Irak aufgefordert hat, alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden; auf die Ratsresolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 688 (1991) vom 5. April 1991, in denen der Rat verlangt hat, daß Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung einstellt, und darauf bestanden hat, daß Irak mit den internationalen humanitären Organisationen zusammenarbeitet und daß die Menschenrechte aller irakischen Bürger geachtet werden; sowie auf die Ratsresolutionen 986 (1995) vom 14. April

³⁷¹ Resolution 217 A (III).

³⁷² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁷³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

³⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁷⁵ CRC/C/15/Add. 94.

³⁷⁶ Resolution 44/25, Anlage.

³⁷⁰ Siehe A/53/402, Ziffer 18.

1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998 und 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, mit denen der Rat die Staaten ermächtigt hat, die Einfuhr irakischen Erdöls zu gestatten, um Irak den Ankauf humanitärer Hilfsgüter zu ermöglichen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995)³⁷⁷, 1111 (1997)³⁷⁸ und 1143 (1997)³⁷⁹ und insbesondere von seinem Bericht vom 1. September 1998 über die Durchführung der Ratsresolution 1153 (1998)³⁸⁰,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Irak³⁸¹ und von den darin enthaltenen Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen und stellt mit Bestürzung fest, daß sich die Menschenrechtssituation im Lande nicht verbessert hat;

2. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, den von ihr aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsverträgen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und die Rechte aller auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts oder ihrer Religion zu achten und zu gewährleisten;

3. *fordert* die Regierung Iraks *außerdem auf*, mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie dem Sonderberichterstatter für Irak die Genehmigung zu einem erneuten Besuch erteilt und die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern in ganz Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet;

4. *verurteilt entschieden* die systematischen, weitverbreiteten und äußerst schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch die Regierung Iraks, die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben;

5. *verurteilt* die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Informations-, Vereinigungs-, Versammlungs- und Bewegungsfreiheit aus Angst vor einer Festnahme, einer Freiheitsstrafe und anderen Strafmaßnahmen, insbesondere der Todesstrafe;

³⁷⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/1015.

³⁷⁸ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/935.

³⁷⁹ Ebd., *Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokumente S/1998/90 und S/1998/194; und ebd., *Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/477.

³⁸⁰ Ebd., *Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/823.

³⁸¹ A/53/433.

6. *verurteilt außerdem* die weitverbreitete Anwendung der Todesstrafe unter Mißachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁸² sowie der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen, so auch für geringfügige Straftaten wie Diebstahl und Zollzuwiderhandlungen;

7. *verurteilt entschieden* die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde, das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit und fordert die Regierung Iraks auf, Rechenschaft darüber abzulegen, warum die Gefängnisse leer sind, da glaubwürdige Beweise dafür vorliegen, daß summarische Massenhinrichtungen stattgefunden haben;

8. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die weitverbreitete, systematische Folter in ihren grausamsten Erscheinungsformen sowie den Erlaß und die Ausführung von Verfügungen, die grausame und unmenschliche Strafen für bestimmte Taten vorschreiben;

9. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, alle Verfügungen aufzuheben, die eine grausame und unmenschliche Strafe oder Behandlung, einschließlich Verstümmelung, vorschreiben, und sicherzustellen, daß es nicht mehr zu Folter und grausamer Strafe und Behandlung kommt, sowie alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Meinungsäußerung unter Strafe stellen, und sicherzustellen, daß die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

10. *fordert* die Regierung Iraks *außerdem auf*, die Unabhängigkeit der Rechtsprechung wiederherzustellen und alle Gesetze aufzuheben, die bestimmten Kräften oder Personen Strafflosigkeit gewähren, die Personen aus Gründen töten oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die nicht mit der Rechtspflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen im Einklang stehen;

11. *verlangt*, daß die Regierung Iraks das Vorgehen ihrer Streit- und Sicherheitskräfte mit den Normen des Völkerrechts, insbesondere denen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, in Einklang bringt;

12. *fordert* die Regierung Iraks *nachdrücklich auf*, der auch weiterhin aus diskriminierenden Gründen erfolgenden Zwangsverschickung von Personen unverzüglich ein Ende zu setzen;

13. *fordert* die Regierung Iraks *außerdem nachdrücklich auf*, die Rechte aller ethnischen und religiösen Gruppen zu achten und ihre repressiven Praktiken gegen die irakischen Kurden, die Assyrer, die Turkmenen und die Bewohner der südlichen Marschen sofort einzustellen sowie die persönliche

³⁸² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

Sicherheit und die Freiheiten der Schiiten und ihrer religiösen Gemeinschaft zu gewährleisten;

14. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, mit der Dreiparteienkommission zusammenzuarbeiten, um dem Verbleib mehrerer Hunderter noch immer vermißter Personen, so auch von Kriegsgefangenen, kuwaitischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären, zu diesem Zweck mit der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zusammenzuarbeiten und den Angehörigen der im Gewahrsam der irakischen Behörden verstorbenen oder verschwundenen Personen über den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 692 (1991) vom 20. Mai 1991 eingerichteten Mechanismus Entschädigungszahlungen zu leisten sowie sofort alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden;

15. *fordert* die Regierung Iraks *außerdem auf*, mit den internationalen Hilfsorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe und der Überwachung in den nördlichen und den südlichen Landesteilen enger zusammenzuarbeiten, um insbesondere das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, namentlich Ernährung und gesundheitliche Versorgung, zu gewährleisten;

16. *nimmt Kenntnis* davon, daß der Generalsekretär in seinem Bericht vom 1. September 1998³⁸⁰ Irak dafür gedankt hat, daß es auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995), 1111 (1997), 1129 (1997), 1143 (1997) und 1153 (1998) und der am 20. Mai 1996 zwischen dem Sekretariat und der Regierung Iraks geschlossenen diesbezüglichen Vereinbarung³⁸³ kooperiert;

17. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995), 1111 (1997), 1143 (1997) und 1153 (1998) zu kooperieren, unumschränkt zu gewährleisten, daß die humanitären Hilfsgüter, die mit den Erlösen aus dem Verkauf irakischen Erdöls finanziert wurden, gerecht und ohne Diskriminierung unter der irakischen Bevölkerung, einschließlich in abgelegenen Gebieten, verteilt werden, und auch künftig die Arbeit des humanitären Personals der Vereinten Nationen in Irak zu erleichtern, indem sie die ungehinderte Bewegungsfreiheit der Beobachter im ganzen Land sicherstellt;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede Unterstützung zu gewähren, die er zur Wahrnehmung seines Mandats benötigt;

19. *beschließt*, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten neuen Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

³⁸³ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/356.

53/158. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁸⁴, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁸⁵ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, daß die Islamische Republik Iran Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich zuletzt Resolution 52/142 vom 12. Dezember 1997, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/80 der Menschenrechtskommission vom 22. April 1998³⁸⁶,

1. *begrüßt* den Zwischenbericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran³⁸⁷ und nimmt Kenntnis von der Schlußfolgerung des Sonderbeauftragten, daß der politische Wille vorhanden ist, in der iranischen Gesellschaft ein toleranteres und friedlicheres Klima herbeizuführen, daß jedoch, obgleich einige Sektoren bereits von diesem Fortschritt profitieren, nach wie vor gravierende Menschenrechtsverletzungen vorkommen;

2. *begrüßt außerdem*, daß sich die Regierung der Islamischen Republik Iran verpflichtet hat, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu fördern, so auch durch die Beseitigung willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, und das Rechts- und Strafvollzugssystem zu reformieren, namentlich durch die Schließung der Internierungslager, die nicht Teil des nationalen Strafvollzugssystems sind, und es mit den internationalen Menschenrechtsnormen auf diesem Gebiet in Einklang zu bringen, und fordert die Regierung auf, alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *begrüßt ferner* die offenere Debatte in der Islamischen Republik Iran über Fragen der Staatsführung und der Menschenrechte sowie die Anstrengungen, die die Regierung unternimmt, um Fortschritte auf dem Gebiet des Rechts der freien Meinungsäußerung zu erzielen, ist jedoch gleichzeitig nach wie vor besorgt über die willkürliche Einstellung von Publikationen und die häufig gemeldeten Fälle von Schikanie und Verfolgung von Personen, namentlich Schriftstellern und Angehörigen der Presse;

³⁸⁴ Resolution 217 A (III).

³⁸⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁸⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁸⁷ A/53/423 und Korr.1, Anhang.

4. *begrüßt* die positivere Haltung der Islamischen Republik Iran in bezug auf die Versammlungsfreiheit sowie die Unterstützung, die dem Aufbau von nichtstaatlichen Organisationen gewährt wird, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß sich politische Tätigkeiten künftig freier entfalten können;

5. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, daß die Islamische Menschenrechtskommission ihr Augenmerk verstärkt auf die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran legt, namentlich durch die Prüfung von Individualbeschwerden und durch Aktivitäten auf dem Gebiet der Ausbildung, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß sich die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen von 1993 betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte³⁸⁸ zu einem wirklich unabhängigen Organ zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte entfalten wird;

6. *begrüßt* es, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran zugesichert hat, daß sie nicht beabsichtigt, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, die das Leben Salman Rushdies und der mit seinem Werk in Zusammenhang stehenden Personen bedrohen, oder irgend jemanden dazu anzustiften oder ihm dabei behilflich zu sein, und daß sie sich von jeder in diesem Zusammenhang angebotenen Belohnung distanziert und sie nicht befürwortet, bekundet jedoch ihre Besorgnis über die nach wie vor gegen Salman Rushdie bestehenden Morddrohungen, einschließlich der angekündigten Erhöhung des Kopfgelds;

7. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die von dem Sonderbeauftragten gemeldeten anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, insbesondere über die Hinrichtungen unter offensichtlicher Mißachtung der international anerkannten Schutzbestimmungen, die Anwendung von Gesetzen betreffend die nationale Sicherheit als Grundlage für die Schmälerung der Rechte des einzelnen, die Fälle von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich Steinigung und Amputation, sowie die Nichterfüllung internationaler Normen in der Rechtspflege und das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren;

8. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Diskriminierung religiöser Minderheiten und ist insbesondere nach wie vor ernsthaft besorgt über die unvermindert andauernde Verfolgung der Bahá'í, insbesondere über die Hinrichtungen, die Todesurteile und die Festnahmen von Angehörigen der Bahá'í-Gemeinde, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, die Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz, sofern sie die Bahá'í und andere religiöse Minderheiten betreffen, umzusetzen, bis ihre volle Gleichberechtigung verwirklicht ist;

9. *nimmt Kenntnis* von den Erklärungen der Regierung der Islamischen Republik Iran hinsichtlich der Notwendigkeit, die Rechtsvorschriften und die Haltungen zu überprüfen, die

Frauen diskriminieren, und, nach wie vor besorgt darüber, daß Frauen dem Sonderbeauftragten zufolge ihre Menschenrechte nicht voll und gleichberechtigt ausüben können, fordert die Regierung auf, konkrete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung der Frau vor dem Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

10. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, weitere Anstrengungen zu unternehmen und ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten³⁸⁵ und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch Angehörige religiöser Minderheiten, in den Genuß aller in diesen Übereinkünften verankerten Rechte gelangen;

11. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, sicherzustellen, daß die Todesstrafe nur wegen schwerster Verbrechen und weder wegen Apostasie noch unter Mißachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁸⁵ sowie der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird, und dem Sonderbeauftragten entsprechende Statistiken zu dieser Frage zur Verfügung zu stellen;

12. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *ferner auf*, die Programme für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte voll zu nutzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Regierung, die internationalen Menschenrechtsnormen in die Lehrpläne der Universitäten aufzunehmen;

13. *bedauert*, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran den Sonderbeauftragten noch nicht zu einem Besuch des Landes eingeladen hat, und fordert die Regierung auf, ihn einzuladen und erneut voll mit ihm zusammenzuarbeiten, damit er sein Mandat wahrnehmen kann;

14. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation von Minderheitengruppen wie der Bahá'í, während ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die zusätzlichen von der Menschenrechtskommission bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/159. Die Menschenrechtssituation in Haiti

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁸⁹ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁹⁰ verankerten Grundsätzen,

³⁸⁸ Resolution 48/134, Anlage.

³⁸⁹ Resolution 217 A (III).

³⁹⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/138 vom 12. Dezember 1997 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/58 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998³⁹¹,

in der Erkenntnis, daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und daß sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, diesen Grundsatz zu unterstützen, zu stärken und zu fördern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht von Adama Dieng, dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti³⁹², der mit dem Auftrag ernannt wurde, der Regierung Haitis behilflich zu sein, die Entwicklung der Menschenrechtssituation in dem Land zu untersuchen und zu verifizieren, ob sie ihre Verpflichtungen auf diesem Gebiet erfüllt, sowie Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des technischen Kooperationsprogramms zur Stärkung der institutionellen Kapazität Haitis auf dem Gebiet der Menschenrechte³⁹³,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Internationale Zivilmission in Haiti, die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti und die Nationale Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit zur Wiederherstellung und Stärkung der Demokratie in Haiti und zur Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz leisten, das der Achtung vor den Menschenrechten in diesem Land förderlich ist,

mit Befriedigung feststellend, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 52/174 vom 18. Dezember 1997 das Mandat des Anteils der Vereinten Nationen an der von der Organisation der amerikanischen Staaten und den Vereinten Nationen getragenen Internationalen Zivilpolizeimission in Haiti verlängert hat,

mit Genugtuung über die technische Hilfe, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderer Mitglieder der internationalen Gemeinschaft für den institutionellen Aufbau der Haitianischen Nationalpolizei gewähren,

feststellend, daß trotz der Bemühungen der Regierung zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in Haiti, bei der einige Fortschritte gemeldet worden sind, noch immer ernste Probleme bestehen, die hauptsächlich das Rechtspflegesystem betreffen,

besorgt feststellend, daß sich die lange Vakanz des Amtes des Ministerpräsidenten dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen zufolge nachteilig auf die Menschenrechtssituation ausgewirkt hat,

erneut der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß das haitianische Volk so bald wie möglich in der Lage sein wird, seinen Willen durch freie, faire und transparente Wahlen uneingeschränkt zu bekunden,

mit Genugtuung über den Beschluß der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, im November 1998 auf Mission nach Haiti zu reisen,

1. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten für Haiti und dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti für die Anstrengungen, die sie im Hinblick auf die Konsolidierung der demokratischen Einrichtungen in Haiti und die Achtung der Menschenrechte in diesem Land nach wie vor unternehmen;

2. *begrüßt* den Beschluß der Regierung Haitis, mit Unterstützung der Internationalen Zivilmission in Haiti den Bericht der Nationalen Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit vom Februar 1996 im ganzen Land zu verteilen und in schweren Fällen gerichtliche Maßnahmen einzuleiten;

3. *ermutigt* die Regierung Haitis, die Reform des Justizwesens weiterzuführen, wobei sie die Priorität unterstreicht, die diese Reform im Rahmen der von der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährten bilateralen und multilateralen Hilfe genießt, und fordert in diesem Zusammenhang alle Sektoren der haitianischen Gesellschaft auf, abgestimmte Maßnahmen zur Verbesserung des Rechtspflegesystems zu ergreifen, was eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte ist;

4. *fordert* die haitianischen Behörden *auf*, den politischen Willen für die Fortsetzung der Reform, die Stärkung des Justizwesens und die Verbesserung der Zustände in den Strafanstalten des Landes zu mobilisieren;

5. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die lang anhaltende politische Pattsituation, die mit beträchtlichen Risiken für die Demokratie, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte verbunden ist, und fordert in diesem Zusammenhang die Behörden und die politischen Führer nachdrücklich auf, sich auch weiterhin um eine Lösung der Krise zu bemühen, damit das Parlament die Ernennung eines Ministerpräsidenten ohne weitere Verzögerung bestätigen kann;

6. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, daß die Regierung Haitis das Büro der Ombudsperson zum Einsatz gebracht hat, und bittet die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, durch ein technisches Kooperationsprogramm zu seiner Stärkung beizutragen, damit es sich zu einer nationalen Institution zur Förderung der Menschenrechte entwickeln kann, die der Zivilgesellschaft zur breiten Beteiligung offensteht;

³⁹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁹² A/53/355, Anhang.

³⁹³ A/53/530.

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft, namentlich auch die Bretton-Woods-Institutionen, sich weiter am Wiederaufbau und an der Entwicklung Haitis zu beteiligen, unter Berücksichtigung der prekären politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lage des Landes;

8. *ermutigt* die Regierung Haitis, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹⁰, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁹⁴ und die Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁵ zu ratifizieren;

9. *beschließt*, ihre Behandlung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/160. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁶, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁹⁷ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften aufgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

eingedenk dessen, daß die Demokratische Republik Kongo Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁷, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹⁷ und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁹⁸ sowie der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker³⁹⁹ ist,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/61 der Menschenrechtskommission vom 21. April 1998⁴⁰⁰,

nach Behandlung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo⁴⁰¹ und Kenntnis nehmend von dem Bericht der mit der Untersuchung der schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitä-

ren Völkerrechts in der Demokratischen Republik Kongo beauftragten Ermittlungsgruppe des Generalsekretärs⁴⁰²,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Auswirkungen, die der derzeitige Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo auf die Menschenrechtssituation in diesem Land hat, sowie über seine nachteiligen Folgen für die Zivilbevölkerung;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo⁴⁰¹;

3. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die Verschlechterung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo, die sich durch den fortdauernden Konflikt in dem Land und die im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo begangenen anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere summarische und willkürliche Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, Folter, Verprügelungen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren, sexuelle Gewalthandlungen gegen Frauen und Kinder und den Einsatz von Kindersoldaten, noch verschlimmert hat;

4. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jedweden Verstoß der unter ihrer Befehlsgewalt stehenden Kräfte gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu verhindern, und weder zu ethnisch motiviertem Haß aufzustacheln noch Zivilpersonen aufgrund ihrer Staats- oder ethnischen Zugehörigkeit zu verfolgen;

5. *unterstützt* alle regionalen Bemühungen zur friedlichen Beilegung des Konflikts;

6. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, ihren Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen, deren Vertragspartei die Demokratische Republik Kongo ist, und die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

7. *betont*, daß die Regierung der Demokratischen Republik Kongo der Zivilbevölkerung, namentlich den Flüchtlingen und den Binnenvertriebenen im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, Hilfe und Schutz gewähren muß;

8. *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz auch weiterhin ungehinderten Zugang zu allen im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo festgehaltenen Personen zu gewähren, und fordert die anderen Parteien auf, dies ebenfalls zu tun;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Beschränkungen der Tätigkeit der nichtstaatlichen Organisationen aufzuheben und die Achtung des Rechts auf Meinungsfreiheit, des Rechts

³⁹⁴ Resolution 39/46, Anlage.

³⁹⁵ Siehe Resolutionen 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

³⁹⁶ Resolution 217 A (III).

³⁹⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁹⁸ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

⁴⁰⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰¹ E/CN.4/1998/65 und Korr.1.

⁴⁰² *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/581, Anhang.

der freien Meinungsäußerung sowie des Rechts auf Vereinigungsfreiheit zu gewährleisten;

10. *erinnert daran und begrüßt* es, daß sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo verpflichtet hat, einen Prozeß der Demokratisierung einzuleiten, der über die Errichtung demokratischer Institutionen und die Abhaltung von Wahlen zur Schaffung eines Staates führt, der auf der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung vor den Menschenrechten beruht, einschließlich einer repräsentativen und rechenschaftspflichtigen Regierung, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, die Voraussetzungen für einen echten, umfassenden Demokratisierungsprozeß zu schaffen, der mit den Bestrebungen der Bevölkerung des Landes voll im Einklang steht;

11. *begrüßt* es, daß die Regierung der Demokratischen Republik Kongo eine Verfassungskommission eingesetzt hat, die ihre Tätigkeit am 5. November 1997 aufgenommen hat, und daß diese Kommission einen neuen Verfassungsentwurf ausgearbeitet hat, und spricht sich dafür aus, daß vor der Abhaltung eines Referendums eine umfassende und durchgehende öffentliche Debatte über die Grundsätze der neuen Verfassung geführt wird;

12. *begrüßt es außerdem*, daß sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo dazu verpflichtet hat, das Justizsystem zu reformieren und seine Wirksamkeit wiederherzustellen, und fordert die Regierung auf, alle in dieser Hinsicht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

13. *verweist* auf den Bericht der mit der Untersuchung von schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in der Demokratischen Republik Kongo beauftragten Ermittlungsgruppe des Generalsekretärs⁴⁰² und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, unverzüglich den in dem Bericht der Ermittlungsgruppe aufgeführten Behauptungen nachzugehen und diejenigen Personen vor Gericht zu stellen, die nachweislich an Massakern, Greuelthaten oder sonstigen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beteiligt waren;

14. *bedauert*, daß die Regierung der Demokratischen Republik Kongo nicht mit dem Sonderberichterstatter zusammenarbeitet, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, es dem Sonderberichterstatter zu gestatten, dem Land einen Besuch abzustatten;

15. *begrüßt* die Tätigkeit des Menschenrechtsbüros in der Demokratischen Republik Kongo und ermutigt die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit dem Büro voll zusammenzuarbeiten;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gewähren, insbesondere der Menschenrechts-Felddienststelle zur Stärkung ihrer Kapazität, damit sie die Menschenrechtssituation in der gesamten Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin überwachen und darüber Bericht erstatten kann, und fordert sie ferner auf,

die Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei ihren Bemühungen um die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtspflege zu unterstützen und die notwendige Hilfe für den Aufbau nationaler Kapazitäten zu gewähren, insbesondere mit dem Ziel, die nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen zu unterstützen und zu stärken;

17. *unterstreicht*, daß den Menschenrechtsbelangen bei jeder Regelung des Konflikts voll Rechnung getragen werden muß;

18. *beschließt*, die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen, und ersucht den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/161. Die Menschenrechtssituation in Nigeria

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁰³, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁰⁴ und anderen anwendbaren Menschenrechtsinstrumenten genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

unter Hinweis darauf, daß Nigeria Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁰⁵, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁰⁶ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁰⁷ sowie der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker⁴⁰⁸ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und die Resolutionen der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Nigeria,

mit Genugtuung über den positiven Beitrag, den Nigeria über die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Unterstützung einer demokratischen Regierungsführung in der westafrikanischen Region geleistet hat,

in Anbetracht der von der Regierung Nigerias ergriffenen ermutigenden positiven Schritte, die volle Unterstützung verdienen und die von der Bevölkerung Nigerias sowie von der internationalen Gemeinschaft, einschließlich des Commonwealth und der Europäischen Union, begrüßt worden sind,

⁴⁰³ Resolution 217 A (III).

⁴⁰⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁰⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴⁰⁶ Resolution 34/180, Anlage.

⁴⁰⁷ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁰⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Nigeria⁴⁰⁹;

2. *begrüßt* es, daß General Abdulsalami Abubakar ein neues Programm für den Übergang zu einer Zivilherrschaft angekündigt hat, und stellt mit Befriedigung fest, daß die Regierung Nigerias entschlossen ist, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung vor den Menschenrechten in vollem Umfang wiederherzustellen;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den konkreten Maßnahmen, die bislang zur Durchführung des Übergangsprogramms ergriffen wurden, und erwartet mit Interesse weitere diesbezügliche Maßnahmen;

4. *bekundet* der Regierung Nigerias *ihre volle Unterstützung* bei dem wichtigen Prozeß des Aufbaus eines friedlichen und stabilen Nigerias, das auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und der Achtung vor den Menschenrechten beruht;

5. *begrüßt* es, daß die Regierung Nigerias die noch in Kraft befindlichen Dekrete überprüft, und fordert sie nachdrücklich auf, umgehend diejenigen aufzuheben, die die grundlegenden Menschenrechte der Staatsangehörigen Nigerias beeinträchtigen;

6. *ermutigt* alle Sektoren der nigerianischen Gesellschaft, sich aktiv und konstruktiv am Prozeß der Demokratisierung und der Wiederherstellung der Zivilherrschaft zu beteiligen;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Einsetzung der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission sowie von der Veröffentlichung eines detaillierten Zeitplans für den Wahlvorgang, der mit der Abhaltung der Präsidentschaftswahlen am 27. Februar 1999 und der Machtübergabe an eine Zivilregierung am 29. Mai 1999 abgeschlossen werden soll;

8. *begrüßt* es, daß die Regierung Nigerias die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, das Commonwealth und die Europäische Union gebeten hat, Wahlhilfe zu gewähren und alle Stadien der Wahlen zu überwachen, damit die Glaubwürdigkeit des Wahlvorgangs gewährleistet ist;

9. *begrüßt außerdem* die von der Regierung Nigerias bekundete Entschlossenheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit, zu schützen, und nimmt mit Interesse Kenntnis von den ersten Maßnahmen, die zur Reform der Mediengesetze ergriffen worden sind;

10. *begrüßt ferner* die Freilassung politischer Gefangener, einschließlich der zwanzig Inhaftierten aus dem Gebiet der Ogoni, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die noch abhängigen Fälle rasch geklärt werden;

11. *betont*, daß der Aufbau und die Stärkung nationaler Strukturen und Institutionen auf dem Gebiet der Menschen-

rechte für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in Nigeria von allergrößter Wichtigkeit sind;

12. *würdigt* die wichtige Arbeit, die die Nationale Menschenrechtskommission Nigerias leistet, und legt der Regierung Nigerias nahe, die Kommission mit ausreichenden Mitteln auszustatten und ihre Unabhängigkeit voll zu achten;

13. *fordert* alle Staaten und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, den Übergangsprozeß in Nigeria, insbesondere den Wahlvorgang und die Stärkung der nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte, großzügig zu unterstützen und auf die Ersuchen um technische Hilfe und Beratende Dienste positiv zu reagieren;

14. *begrüßt* den Beschluß der Europäischen Union, des Commonwealth und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, in Anbetracht der auf dem Weg zur Wiederherstellung der Demokratie und der Achtung vor den Menschenrechten erzielten Fortschritte mit der Aufhebung der gegen Nigeria verhängten Sanktionen zu beginnen;

15. *fordert* die Regierung Nigerias *auf*, während der Durchführung des Übergangsprogramms und danach ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁰⁴ und anderen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen;

16. *fordert* die Regierung Nigerias *außerdem auf*, den in dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters enthaltenen Empfehlungen Folge zu leisten;

17. *begrüßt* es, daß der Sonderberichterstatter zu einem Besuch des Landes eingeladen worden ist;

18. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Nigeria fortzusetzen, mit dem Ziel, sie auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung im Lichte der weiteren Entwicklung und der von der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu dieser Frage gefaßten Beschlüsse abzuschließen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/162. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴¹¹ und anderen anwendbaren Menschenrechtsinstrumenten weiter ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

⁴⁰⁹ Siehe A/53/366 und Add.1.

⁴¹⁰ Resolution 217 A (III).

⁴¹¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

in dem Bewußtsein, daß die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und daß es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, daß der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/137 vom 12. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992⁴¹², in der die Kommission unter anderem beschloß, einen Sonderberichterstatter mit einem vorgegebenen Auftrag zu ernennen, und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 1998/63 vom 21. April 1998⁴¹³, in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

ernsthaft besorgt darüber, daß die Regierung Myanmars ihre Zusicherung, daß sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen werde, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

Kenntnis nehmend von den Kontakten zwischen der Regierung Myanmars und der Nationalen Liga für Demokratie, jedoch mit Bedauern darüber, daß die Regierung Myanmars mit Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern, namentlich auch Vertretern ethnischer Gruppen, noch nicht in einen politischen Sachdialog eingetreten ist,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß die Regierung Myanmars einem Besuch des Sonderabgesandten des Generalsekretärs nicht zugestimmt hat,

mit großem Bedauern darüber, daß die Regierung Myanmars nach wie vor nicht mit dem Sonderberichterstatter zusammenarbeitet,

ernsthaft besorgt über die dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge weiter andauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen in Myanmar,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von dem Bericht der im März 1997 gemäß Artikel 26 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ernannten Untersuchungskommission der Internationalen Arbeitsorganisation⁴¹⁴ betreffend die Einhaltung des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 (Übereinkommen 29) seitens Myanmars, woraus hervorgeht, daß die der Zivilbevölkerung vom Militär aufoktrozierte Zwangsarbeit eine weit verbreitete und systematische Praxis darstellt,

unter Hinweis auf die Feststellung des Sonderberichterstatters, daß allen schweren Menschenrechtsverletzungen in Myanmar die Nichtachtung der mit einer demokratischen Staatsführung verbundenen Rechte zugrunde liegt,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar für seinen Zwischenbericht⁴¹⁵;

2. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, mit allen Behörden und Organen der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, insbesondere ohne weitere Verzögerung mit dem Sonderberichterstatter, und ihm ohne Vorbedingungen die Einreise nach Myanmar zu gestatten, damit er mit der Regierung und allen anderen Bereichen der Gesellschaft unmittelbar in Kontakt treten und so sein Mandat uneingeschränkt wahrnehmen kann;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht⁴¹⁶ und nimmt die darin enthaltenen Feststellungen mit Besorgnis zur Kenntnis;

4. *mißbilligt* die Menschenrechtsverletzungen in Myanmar, zu denen es dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge nach wie vor kommt, namentlich die außergerichtlichen und willkürlichen Hinrichtungen, die Vergewaltigungen, die Folterungen und unmenschlichen Behandlungen, die Massenverhaftungen, die Zwangsarbeit, die Zwangsumsiedlungen und die Verweigerung des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs-, Vereinigungs- und Bewegungsfreiheit;

5. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, daß die Bewegungsfreiheit noch mehr eingeschränkt worden ist und daß zahlreiche politische Aktivisten, einschließlich der ins Parlament gewählten Vertreter, willkürlich inhaftiert und drangsalieren worden sind, und fordert die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, uneingeschränkte Kontakte und persönlichen Zugang zu Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern zu gestatten und ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten;

6. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, in Haft befindliche führende Politiker und alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freizulassen, ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten und ihnen die Mitwirkung am Prozeß der nationalen Aussöhnung zu gestatten;

7. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, ihre Kontakte zur Nationalen Liga für Demokratie auszubauen und zu intensivieren, mit dem Ziel, mit der Generalsekretärin der Liga, Aung San Suu Kyi, und anderen führenden Politikern, namentlich auch Vertretern ethnischer und anderer Gruppen, in einen politischen Sachdialog einzutreten, da dies der beste Weg zur Förderung der nationalen Aussöhnung und der uneingeschränkten und baldigen Wiederherstellung der Demokratie ist;

8. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, unter Berücksichtigung der von ihr verschiedentlich ge-

⁴¹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴¹³ Ebd., 1998, *Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴¹⁴ Siehe A/53/364, Anhang, Ziffern 41-49.

⁴¹⁵ A/53/364, Anhang.

⁴¹⁶ A/53/657.

benen Zusicherungen alles zu tun, um die Demokratie im Einklang mit dem bei den demokratischen Wahlen von 1990 zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes wiederherzustellen, und sicherzustellen, daß die politischen Parteien und die nicht-staatlichen Organisationen ihre Tätigkeit ungehindert ausüben können, und stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die Nationale Liga für Demokratie kürzlich einen Ausschuß eingesetzt hat, der das Parlament provisorisch vertreten soll;

9. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem mit allem Nachdruck auf*, alles Erforderliche zu tun, um im Einklang mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹⁰ allen Bürgern die ungehinderte Teilhabe an dem politischen Prozeß zu ermöglichen, und den Übergang zur Demokratie, insbesondere durch die Übergabe der Macht an die demokratisch gewählten Vertreter, zu beschleunigen;

10. *fordert* die Regierung Myanmars *ferner mit allem Nachdruck auf*, die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs-, Bewegungs- und Versammlungsfreiheit, des Rechts auf ein gerechtes Verfahren sowie den Schutz der Rechte von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten zu gewährleisten, den Verstößen gegen das Recht auf Leben und die Unversehrtheit der Person, der Praxis der Folterung, der Mißhandlung von Frauen, der Zwangsarbeit und den Zwangsumsiedlungen sowie dem Verschwindenlassen von Personen und den summarischen Hinrichtungen ein Ende zu setzen und ihrer Verpflichtung nachzukommen, der Straflosigkeit der Urheber von Menschenrechtsverletzungen, namentlich der Angehörigen des Militärs, ein Ende zu setzen und in allen Fällen bei Verletzungen, die von Organen der Regierung begangen worden sein sollen, Ermittlungen anzustellen und eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten;

11. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, die Empfehlungen, die der Sonderberichterstatter abgegeben hat, vollinhaltlich umzusetzen;

12. *begrüßt* es, daß die Regierung Myanmars dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴¹⁷ beigetreten ist, und appelliert an die Regierung Myanmars, zu erwägen, Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴¹¹, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴¹¹ sowie des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴¹⁸ und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴¹⁹ zu werden;

13. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, ihren Verpflichtungen in bezug auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴²⁰ nachzukommen, die in den ab-

schließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes⁴²¹ dargelegt sind;

14. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem mit allem Nachdruck auf*, ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 (Übereinkommen 29) sowie des Übereinkommens über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes von 1948 (Übereinkommen 87) der Internationalen Arbeitsorganisation nachzukommen und die Empfehlungen der Untersuchungskommission der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Anwendung des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit umzusetzen, und legt der Regierung Myanmars nahe, mit der Internationalen Arbeitsorganisation weiter in Verbindung zu bleiben;

15. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Regierung Myanmars der Verbesserung der Bedingungen in den Gefängnissen des Landes besondere Aufmerksamkeit widmet und der zuständigen internationalen humanitären Organisation gestattet, mit den Gefangenen ungehindert und vertraulich zu verkehren;

16. *fordert* die Regierung Myanmars und die anderen an den Feindseligkeiten in Myanmar Beteiligten *auf*, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴²², uneingeschränkt zu achten, den Waffengebrauch gegen die Zivilbevölkerung zu beenden, alle Zivilpersonen, namentlich Kinder, Frauen und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, vor Verstößen gegen das humanitäre Recht zu schützen und von den Diensten Gebrauch zu machen, die von unparteiischen humanitären Organisationen angeboten werden;

17. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß die Menschenrechtssituation in Myanmar und der Mangel an Stabilität zu Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer geführt haben und möglicherweise weitere nachteilige Auswirkungen auf diese Länder mit sich bringen, und fordert die Regierung Myanmars daher *auf*, die erforderlichen Voraussetzungen für ein Ende der Flüchtlingsbewegungen in die Nachbarländer zu schaffen, und Bedingungen herzustellen, die der freiwilligen Rückführung und vollständigen Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde förderlich sind;

18. *begrüßt* die Besuche, die der Sonderbotschafter des Generalsekretärs Myanmar in jüngster Zeit abgestattet hat, um Gespräche mit der Regierung sowie mit Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern zu führen, und ermutigt die Regierung Myanmars, auf breiterer Basis und regelmäßiger einen Dialog mit dem Generalsekretär zu führen und seinem Beauftragten den Zugang zu allen Bereichen der Gesellschaft in Myanmar zu erleichtern;

19. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars über die Menschenrechtssituation und

⁴¹⁷ Resolution 34/180.

⁴¹⁸ Resolution 39/46, Anlage.

⁴¹⁹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴²⁰ Resolution 44/25, Anlage.

⁴²¹ CRC/C/15/Add.69.

⁴²² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

die Wiederherstellung der Demokratie fortzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung weitere Berichte über die bei diesen Gesprächen erzielten Fortschritte vorzulegen und der Versammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer fünf- undfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

85. *Plenarsitzung*
9. Dezember 1998

53/163. Die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Die Generalversammlung,

eingedenk aller einschlägigen Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere der Resolution 1998/79 der Menschenrechtskommission vom 22. April 1998⁴²³, sowie aller einschlägigen Resolutionen und Erklärungen des Sicherheitsrats,

sowie eingedenk der Resolution 53/164 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1998 über die Menschenrechtssituation im Kosovo,

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die alle Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴²⁴ eingegangen sind, der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den Internationalen Menschenrechtspakten⁴²⁵ und allen anderen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verpflichtung aller, das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsoffer⁴²⁶ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁴²⁷, zu achten, sowie der von den Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beschlossenen Grundsätze und eingegangenen Verpflichtungen,

sowie in Bekräftigung der territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁴²⁸, welche die Parteien Bosnien und Herzegowina, die Republik Kroatien und

die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) unter anderem verpflichten, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten, sowie für das Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (das "Grundabkommen")⁴²⁹,

ihrer Enttäuschung darüber Ausdruck verleihend, daß es nach wie vor Beweise dafür gibt, daß in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in unterschiedlichem Ausmaß die Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt werden, und insbesondere darüber, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nicht die Empfehlungen des persönlichen Vertreters des amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa befolgt hat,

mit Genugtuung über alle Beiträge, die das Büro des Hohen Beauftragten, die Vereinten Nationen, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Europarat, die Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft, die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen 1998 in der Region geleistet haben,

1. *fordert* die vollinhaltliche und konsequente Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁴²⁸ sowie des Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (das "Grundabkommen")⁴²⁹ durch alle Parteien dieser Übereinkünfte;

2. *betont*, daß die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens in entscheidendem Maße von der Achtung der Menschenrechte abhängt, und unterstreicht, daß die Parteien nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet sind, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen das Höchstmaß an international anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten,

3. *betont außerdem*, daß die internationalen Bemühungen, die auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Region unternommen werden, auf die Kernbereiche der unzureichenden Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller Menschen ohne Unterschied, der Rechtsstaatlichkeit und wirksamen Rechtspflege auf allen Regierungsebenen, der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit, namentlich im Hinblick auf politische Parteien, der Religions- und der Bewegungsfreiheit ausgerichtet sein müssen;

4. *betont ferner*, daß die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet der Menschenrechte verstärkt werden müssen, um die rasche und freiwillige Rückkehr der Vertriebenen und der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu fördern und herbeizuführen;

5. *fordert* die sofortige Beendigung aller illegalen und/oder verdeckten Inhaftnahmen durch alle Parteien, insbe-

⁴²³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 23 (E/1998/3)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴²⁴ Resolution 217 A (III).

⁴²⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴²⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴²⁷ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴²⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

⁴²⁹ Ebd., Dokument S/1995/951.

sondere die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), und ersucht den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), alle Behauptungen hinsichtlich verdeckter Inhaftnahmen zu untersuchen;

6. *fordert* alle Parteien und Staaten in der Region *auf*, dafür Sorge zu tragen, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und wirksam funktionierende demokratische Institutionen einen wesentlichen Bestandteil der neuen zivilen Strukturen bilden, wie auf den Tagungen des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens und auf der Konferenz zur Umsetzung des Friedens bekräftigt;

7. *fordert* alle Staaten und alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *eindringlich auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre gemäß Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats vom 25. Mai 1993 und allen darauffolgenden diesbezüglichen Resolutionen bestehende Verpflichtung zur vollen Kooperation mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu erfüllen, insbesondere was die Überstellung der von dem Internationalen Gericht angeklagten Personen betrifft, fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit dem Gericht und seinen Organen voll zu kooperieren, namentlich indem sie ihre Verpflichtung erfüllen, den Rechtshilfeersuchen oder den von einer Strafkammer erlassenen Verfügungen nachzukommen, und so sicherstellen helfen, daß die von dem Gericht angeklagten Personen sich auch vor diesem zu verantworten haben, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dem Gericht größtmögliche Unterstützung zu gewähren;

8. *verurteilt entschieden*, daß sich die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sowie die Verantwortlichen in der Republika Srpska nach wie vor weigern, ihrer Verpflichtung nachzukommen, diejenigen angeklagten Personen festzunehmen und in den Gewahrsam des Internationalen Gerichts zu überstellen, von denen man weiß, daß sie sich in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten aufhalten, unter anderem Radovan Karadzic, Ratko Mladic, Milan Martić, Mile Mrksić, Miroslav Radic und Veselin Sljivancanin, und fordert alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen zu unternehmen;

9. *begrüßt* es, daß vierunddreißig vom Internationalen Gericht angeklagte Personen vor Gericht gestellt wurden;

10. *fordert* alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *auf*, unverzüglich Maßnahmen zur Feststellung der Identität, des Aufenthaltsorts und des Schicksals der unter anderem in der Nähe von Bugojno, Srebrenica, Žepa, Prijedor, Sanski Most und Vukovar vermißten Personen zu ergreifen, unter anderem durch enge Zusammenarbeit mit den Vereinten

Nationen sowie den humanitären Organisationen und unabhängigen Sachverständigen, und unterstreicht die Wichtigkeit der Koordinierung auf diesem Gebiet;

I. BOSNIEN UND HERZEGOWINA

11. *vermerkt mit Genugtuung*, daß am 12. und 13. September 1998 freie und faire Wahlen stattgefunden haben und daß dank der Beteiligung aller Gruppen und Einzelpersonen größerer politischer Pluralismus herrscht und das Recht der freien Meinungsäußerung vermehrt wahrgenommen werden kann, was einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Herstellung der Demokratie in Bosnien und Herzegowina darstellt;

12. *begrüßt* die Fortschritte, die in einigen Regionen Bosnien und Herzegowinas bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Verbesserung der Achtung vor den Menschenrechten erzielt worden sind, wie die wichtige Tätigkeit des Büros der Ombudspersonen der Föderation, die Inhaftnahme und freiwillige Überstellung der vom Internationalen Gericht angeklagten Personen, die Verbesserung der Bewegungsfreiheit in einigen Gebieten, die Schaffung von vierzehn "offenen Städten", die Neugliederung und Menschenrechtsausbildung der Polizei in Bosnien und Herzegowina sowie in einigen Teilen der Republika Srpska, die verstärkte Zusammenarbeit mit der Internationalen Polizeieinsatztruppe und die Bemühungen zur Wiederherstellung der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien und die dabei erzielten Fortschritte zeigen;

13. *bringt ihre ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß es in Bosnien und Herzegowina nach wie vor zu Menschenrechtsverletzungen kommt und daß die vollinhaltliche Durchführung der Menschenrechtsbestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere die Harmonisierung der Rechtsvorschriften mit den Menschenrechtsbestimmungen der nationalen Verfassung und die Anwendung dieser Rechtsvorschriften, verzögert wird;

14. *fordert* die Behörden in Bosnien und Herzegowina, insbesondere die Behörden der Republika Srpska, *nachdrücklich auf*, allen Institutionen und Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die mit der Durchführung dieser Resolution befaßt sind, uneingeschränkten und freien Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten und den Schutz dieser Organisationen zu gewährleisten, insbesondere derjenigen, die humanitäre Hilfe gewähren;

15. *fordert* die Menschenrechtskommission für Bosnien und Herzegowina (die "Kommission") *auf*, in bezug auf behauptete oder offenkundige Diskriminierung oder Menschenrechtsverletzungen aller Art verstärkt tätig zu werden;

16. *fordert* alle Behörden in Bosnien und Herzegowina *auf*, mit der Kommission uneingeschränkt zu kooperieren, und fordert insbesondere die Republika Srpska auf, mit der Kommission stärker zusammenzuarbeiten;

17. *verurteilt auf das entschiedenste* die Teilnahme der örtlichen Regierungsbehörden an den Gewalthandlungen, die

gegen Minderheiten angehörende Flüchtlinge und Binnenvertriebene begangen wurden, die an ihre Heimstätten zurückkehren, sowie an der Zerstörung ihrer Heimstätten, namentlich die Einschüchterungshandlungen und alle Handlungen, die die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen von der freiwilligen Rückkehr abhalten sollen, und fordert, daß die für diese Handlungen Verantwortlichen sofort festgenommen und vor Gericht gestellt werden;

18. *fordert* alle Parteien in Bosnien und Herzegowina *auf*, sofort Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde förderlich sind, und dabei den Minderheiten die gleiche Beachtung zu schenken, rasch die notwendigen Gesetze über Eigentumsrechte zu verabschieden, die im April 1998 in der Republika Srpska erlassenen neuen Eigentums- und Wohnungsgesetze zügig und in vollem Umfang zur Anwendung zu bringen, mit der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit zu unterstützen, damit die noch offenen Eigentumsansprüche geregelt werden, und der Praxis der ethnisch oder politisch motivierten Diskriminierung ein Ende zu setzen;

19. *fordert* die Behörden der beiden Gebietseinheiten *auf*, in Fragen, die mit der Rückkehr von Flüchtlingen zusammenhängen, eng mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und dafür zu sorgen, daß die örtlichen Behörden und Gruppen den Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen nachkommen;

20. *fordert*, daß in der Republika Srpska unverzüglich Institutionen zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere die Position einer Ombudsperson für Menschenrechte, geschaffen werden;

21. *fordert erneut*, daß diejenigen, die Vergewaltigungen begangen haben, namentlich wenn diese als Mittel der Kriegführung eingesetzt wurden, vor Gericht gestellt werden und daß die Opfer und Zeugen von Vergewaltigungen angemessene Unterstützung und Schutz erhalten;

II. REPUBLIK KROATIEN

22. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluß der Mandate der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe der Vereinten Nationen, die beide eine wichtige Rolle bei der Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Ostslawonien gespielt haben, begrüßt außerdem, daß die Überwachungsaufgaben der Vereinten Nationen am 16. Oktober 1998 naht- und reibungslos auf die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa übergangen, begrüßt ferner die Kooperation der Republik Kroatien bei der Beendigung dieser Aufträge und vertraut darauf, daß die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und die Regierung der Republik Kroatien die bewundernswerte Arbeit weiterführen werden, die die Vereinten Nationen in Ostslawonien geleistet haben;

23. *begrüßt außerdem* das am 26. Juni 1998 in der Republik Kroatien eingerichtete Programm für die Rückkehr und Unterbringung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Exilanten⁴³⁰ sowie die danach ergriffenen Maßnahmen und fordert, daß diese Maßnahmen in vollem Umfang, ohne Diskriminierung und rasch umgesetzt werden;

24. *fordert* die Republik Kroatien *nachdrücklich auf*, ihr Programm für die Wiederherstellung von Vertrauen, die beschleunigte Rückkehr und die Normalisierung der Lebensbedingungen in den vom Krieg betroffenen Regionen der Republik Kroatien sowie ihr Programm für die Rückkehr der Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen voll durchzuführen, und verlangt, daß die Republik Kroatien sofortige Maßnahmen ergreift, um allen Flüchtlingen und Vertriebenen, einschließlich der Angehörigen von Minderheiten, die baldige freiwillige Rückkehr, in Sicherheit und Würde, an ihre Heimstätten in allen Regionen zu erleichtern, mit allen verfügbaren Mitteln ihre Sicherheit und ihre Menschenrechte zu gewährleisten, eigentumsrechtliche Fragen im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit und im Einklang mit internationalen Normen zu regeln, nachhaltige Anstrengungen zu unternehmen, um unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit gleichberechtigten Zugang zu sozialen Diensten und zur Hilfe beim Wiederaufbau von Unterkünften zu gewährleisten, den humanitären Organisationen auch weiterhin den Zugang zu diesen Personen zu gewähren und ihre Zusammenarbeit mit den im Auftrag der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa tätigen Zivilpolizeiobservatoren fortzusetzen;

25. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *auf*, weitere Anstrengungen zur Einhaltung der demokratischen Grundsätze zu unternehmen und sich auch weiterhin darum zu bemühen, die internationalen Regeln und Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten in höchstem Maße zu achten, vor allem im Hinblick auf die Stärkung der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt, die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit und die Förderung und den Schutz der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien, indem sie insbesondere dafür sorgt, daß das Recht der freien Meinungsäußerung in allen Medien und der Zugang zu diesen uneingeschränkt gewährleistet sind, namentlich auch was sämtliche politische Parteien betrifft;

26. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Regierung der Republik Kroatien um technische Kooperations- und Hilfsprogramme ersucht hat und daß die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte positiv darauf reagiert hat, und erwartet mit Interesse die Wirkung, die diese Programme auf die Menschenrechtssituation und die Rechtsstaatlichkeit haben werden;

27. *fordert* die Republik Kroatien *mit allem Nachdruck auf*, die Gesetze unparteiisch anzuwenden und gerichtliche Entscheidungen gegenüber allen Bürgern, ungeachtet ihrer ethni-

⁴³⁰ Ebd., *Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/589, Anhang.

schen Herkunft, ihrer Religion oder ihrer politischen Zugehörigkeit, rasch und vollständig umzusetzen;

28. *erinnert* die Regierung der Republik Kroatien daran, daß sie die Hauptverantwortung für die Wiederherstellung des multiethnischen Charakters Kroatiens trägt, was auch die Verpflichtung mit einschließt, die Vertretung der nationalen Minderheiten, einschließlich der Serben, auf den verschiedenen Ebenen der örtlichen, der regionalen und der nationalen Verwaltung zu gewährleisten;

29. *stellt fest*, daß sich das Verhalten der Polizei seit Beginn des Mandats der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe der Vereinten Nationen merklich verbessert hat und daß die Regierung Maßnahmen unternommen hat, um sicherzustellen, daß dies auch weiterhin so bleibt;

30. *fordert* die kroatischen Behörden *auf*, die Drangsalierungen, Plünderungen und Angriffe auf vertriebene Serben sowie andere Minderheiten und andere Personen zu verhindern und rasch diejenigen Personen festzunehmen, die derartige Handlungen begehen oder dazu anstiften, um die Rückkehr der kroatischen Serben und anderer an ihre Heimstätten zu verhindern, und insbesondere unverzüglich im Rahmen geeigneter Disziplinarverfahren allen Behauptungen nachzugehen, wonach Angehörige der kroatischen Polizei oder Armee, gleichviel ob im Dienst oder außerhalb ihres Dienstes, an diesen Handlungen beteiligt gewesen sein sollen, und fordert die Regierung der Republik Kroatien *auf*, sicherzustellen, daß das Amnestiegesetz in nichtdiskriminierender Weise angewandt wird, und die Maßnahmen zu verstärken, die jedweder Form der Diskriminierung seitens der kroatischen Behörden, unter anderem in den Bereichen Eigentumsrechte, Beschäftigung, Bildung, Ruhestandzahlungen und Gesundheitsfürsorge, ein Ende setzen sollen;

III. BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN (SERBIEN UND MONTENEGRO)

31. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, die Folterungen und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Bestrafungen von Inhaftierten zu beenden, die der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in seinem Bericht⁴³¹ beschrieben hat, und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

32. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *mit allem Nachdruck auf*, demokratische Normen institutionell zu verankern, insbesondere im Hinblick auf die Achtung des Grundsatzes freier und fairer Wahlen, die Rechtsstaatlichkeit, die Rechtspflege, die Förderung und den Schutz der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien sowie die uneingeschränkte Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, und fordert die Behörden der

Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, insbesondere die repressiven Gesetze betreffend die Universitäten und die Medien aufzuheben;

33. *verlangt*, daß die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sofort alle Drangsalierungen und Behinderungen von Journalisten einstellt, gleichviel welcher ethnischen oder nationalen Herkunft sie sind und wo auch immer sie in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihren Beruf ausüben, die repressiven Gesetze betreffend die Universitäten und die Medien aufhebt, die die Äußerung jedweder abweichenden oder unabhängigen Meinung unterdrücken, und gleichzeitig das Recht der freien Meinungsäußerung achtet;

34. *fordert* alle Parteien, Gruppen und Einzelpersonen in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *nachdrücklich auf*, bei ihrer Tätigkeit die Menschenrechte voll zu achten, alle Gewalthandlungen zu unterlassen und die Rechte und die Menschenwürde aller Angehörigen von Minderheitengruppen zu achten;

35. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *mit allem Nachdruck auf*, unverzüglich alle Personen, insbesondere ihre eigenen Bediensteten, vor Gericht zu stellen, die Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Zivilbevölkerung, namentlich summarische Hinrichtungen, wahllose Angriffe auf Zivilpersonen, die wahllose Zerstörung von Vermögenswerten, massenhafte Zwangsvertreibungen von Zivilpersonen, Geiselnahmen von Zivilpersonen, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, begangen oder dazu ermächtigt haben, und erinnert die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in diesem Zusammenhang an ihre Verpflichtung, mit dem Internationalen Gericht und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte voll zusammenzuarbeiten;

36. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, alle diskriminierenden Rechtsvorschriften aufzuheben und alle anderen Rechtsvorschriften ohne Diskriminierung jedweder ethnischen, nationalen, religiösen oder sprachlichen Gruppe anzuwenden, die zügige und konsequente Untersuchung von Diskriminierungs- und Gewalthandlungen gegen Flüchtlinge und Binnenvertriebene zu gewährleisten und sicherzustellen, daß diejenigen, die für diese Diskriminierungs- und Gewalthandlungen verantwortlich sind, festgenommen und bestraft werden;

37. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *außerdem auf*, die Rechte aller Angehörigen von Minderheiten, insbesondere im Sandschak und in der Wojwodina, sowie der Angehörigen der bulgarischen Minderheit zu achten, und unterstützt die bedingungslose Rückkehr der Langzeitmissionen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wie vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 855 (1993) vom 9. August 1993 und 1160 (1998) vom 31. März 1998 verlangt;

⁴³¹ Siehe A/53/322 und Add.1.

38. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *ferner auf*, den demokratischen Prozeß zu achten und unverzüglich tätig zu werden, um im Wege einer mit den Vertretern der albanischen Volksgruppe ausgehandelten politischen Regelung die Errichtung eines wahrhaft demokratischen Selbstverwaltungssystems im Kosovo zu ermöglichen, allen Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit ein Ende zu setzen und sicherzustellen, daß allen in der Region Ansässigen unbeschadet ihrer ethnischen Zugehörigkeit gleichberechtigte Behandlung und gleicher Schutz garantiert wird, und fordert alle Einzelpersonen oder Gruppen im Kosovo auf, die Krise mit friedlichen Mitteln zu lösen;

39. *verlangt*, daß die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sofortige Maßnahmen ergreift, um den Binnenvertriebenen und Flüchtlingen die Rückkehr in Sicherheit und Würde zu gestatten und die Voraussetzungen dafür zu schaffen;

40. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderen humanitären Organisationen voll zusammenzuarbeiten, um das Leid der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu lindern und ihre ungehinderte Rückkehr an ihre Heimstätten zu erleichtern;

41. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters⁴³¹, in dem dieser seine Besorgnis über die nach wie vor gravierende Menschenrechtssituation im Kosovo zum Ausdruck bringt, sowie von dem Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation im Kosovo⁴³² und stellt gleichzeitig fest, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) internationalen Verifikateuren die Einreise ins Kosovo gestattet;

42. *begrüßt* es, daß im Rahmen der Feldmission der Vereinten Nationen im ehemaligen Jugoslawien ein Zweigbüro des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Pristina eingerichtet wurde;

43. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, zusätzliche freiwillige Beiträge zu entrichten, um den dringenden Bedarf im Bereich der Menschenrechte und der humanitären Hilfe in der Region zu decken, und unterstreicht, daß die Staaten, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen ihre Initiativen und Programme auch weiterhin koordinieren müssen, damit Doppelarbeit, Überschneidungen und miteinander in Widerspruch stehende Aktivitäten vermieden werden;

44. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

85. *Plenarsitzung*
9. Dezember 1998

53/164. Die Menschenrechtssituation im Kosovo

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴³³, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴³⁴ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199 (1998) vom 23. September 1998 und 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998 sowie von der am 24. März 1998 von dem Vorsitzenden der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung abgegebenen Erklärung⁴³⁵ und von der Resolution 1998/79 der Kommission vom 22. April 1998⁴³⁶,

unter voller Berücksichtigung der regionalen Dimensionen der Krise im Kosovo, insbesondere was die Menschenrechte und die humanitäre Lage betrifft, und höchst besorgt über die möglichen nachteiligen Folgen dieser Krise,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation im Kosovo⁴³⁷ und dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)⁴³⁸, in denen die anhaltenden schweren Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Recht im Kosovo beschrieben sind,

ernsthaft besorgt über die systematische Terrorisierung der albanischen Volksgruppe, wie durch die zahlreichen Meldungen belegt, unter anderem durch Folterungen von Angehörigen dieser Volksgruppe, wahllose und weitverbreitete Artillerieangriffe, massenhafte Zwangsvertreibungen von Zivilpersonen, summarische Hinrichtungen und rechtswidrige Inhaftierungen von Bürgern albanischer Herkunft der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) durch die Polizei und die Armee,

besorgt über Meldungen, wonach bewaffnete Gruppen albanischer Volkszugehörigkeit Gewalthandlungen gegen Nichtkombattanten begangen und Personen, hauptsächlich Angehörige der serbischen Volksgruppe, rechtswidrig in Haft genommen haben sollen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die wichtige Rolle des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

⁴³³ Resolution 217 A (III).

⁴³⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴³⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. III, Abschnitt E, Ziffer 28.

⁴³⁶ Ebd., Kap. II, Abschnitt A.

⁴³⁷ A/53/563.

⁴³⁸ Siehe A/53/322 und Add.1.

betroffen darüber, daß den Angehörigen der albanischen Volksgruppe, die im Zusammenhang mit der Krise im Kosovo inhaftiert, angeklagt oder vor Gericht gestellt worden sind, kein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren gewährt worden ist,

besorgt über die schweren Verletzungen des Rechts der freien Meinungsäußerung in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), insbesondere die Verabschiedung des neuen Informationsgesetzes durch das serbische Parlament und die jüngsten Schließungen unabhängiger Zeitungen und Rundfunkstationen in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro),

1. *begrüßt* die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) eingegangene Verpflichtung, sich mit dem Konflikt und den derzeit stattfindenden Verletzungen der Menschenrechte im Kosovo zu befassen, wie aus den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Nordatlantikvertrags-Organisation unterzeichneten Abkommen hervorgeht, sowie die internationale Überwachung von Wahlen und die Verifikation der Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte;

2. *begrüßt außerdem* den Abzug einer Reihe von Militär- und Polizeieinheiten und ihre Rückkehr in ihre Garnisonen, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1199 (1998) verlangt, erinnert jedoch daran, daß es sich dabei um einen echten, vollständigen und dauerhaften Abzug handeln muß;

3. *begrüßt ferner*, daß die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa die Kosovo-Verifikationsmission eingerichtet hat, und fordert alle Parteien im Kosovo auf, mit der Mission voll zusammenzuarbeiten und den Schutz und die Bewegungsfreiheit ihres Personals im Kosovo und dessen ungehinderten Zugang zu diesem Gebiet zu gewährleisten;

4. *begrüßt* den im Einklang mit der Erklärung des Vorsitzenden der Menschenrechtskommission⁴³⁵ erfolgten Abschluß einer Vereinbarung mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte betreffend den Status des Büros in Belgrad, die den Weg für die Errichtung eines Büros des Amtes des Hohen Kommissars im Kosovo und die Entsendung zusätzlicher Menschenrechtsbeauftragter in dieses Gebiet ebnet;

5. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll zu achten und die demokratischen Normen einzuhalten, insbesondere was die Achtung des Grundsatzes freier und fairer Wahlen, die Rechtsstaatlichkeit, die Rechtspflege und faire Gerichtsverfahren ohne Einmischung sowie die Förderung und den Schutz der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien betrifft;

6. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Führung der albanischen Volksgruppe im Kosovo *auf*, terroristische Handlungen zu verurteilen, Gewalthandlungen zu mißbilligen und zu unterlassen, ihre Ziele mit friedlichen Mitteln zu verfolgen und das huma-

nitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten;

7. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Führung der Kosovo-Albaner *nachdrücklich auf*, sofort in einen sinnvollen Dialog ohne Vorbedingungen und unter internationaler Beteiligung sowie nach einem klaren Zeitplan einzutreten, der zu einem Ende der Krise und zu einer politischen Verhandlungslösung der Kosovo-Frage führt, und begrüßt die gegenwärtigen Bemühungen um die Erleichterung eines solchen Dialogs;

8. *verurteilt auf das schärfste* die unzähligen Menschenrechtsverletzungen, die die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Polizei- und Militärbehörden im Kosovo unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴³⁹ und des dazugehörigen Zusatzprotokolls II über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte⁴⁴⁰, begangen haben, namentlich die summarischen Hinrichtungen, die wahllosen und weitverbreiteten Angriffe auf Zivilpersonen, die wahllose und weitverbreitete Zerstörung von Eigentum, die massenhafte Zwangsvertreibung von Zivilpersonen, die Geiselnahmen von Zivilpersonen, Folterungen und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, und fordert die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, alles Erforderliche zu tun, um diesen unannehmbaren Praktiken ein Ende zu setzen;

9. *verurteilt* die von bewaffneten Gruppen albanischer Volkszugehörigkeit begangenen Gewalthandlungen, einschließlich der Entführungen, insbesondere wenn sie gegen Nichtkombattanten gerichtet sind;

10. *verurteilt auf das schärfste*, daß den nichtstaatlichen Organisationen der Zugang in das Kosovo verweigert wird, daß Lieferungen von Hilfsgütern und grundlegenden Nahrungsmitteln manipuliert und abgewiesen werden und verwundeten Zivilpersonen die medizinische Versorgung vorenthalten wird, fordert die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, alles Erforderliche zu tun, um diesen unannehmbaren Praktiken sofort ein Ende zu setzen, und weist auf die Verpflichtung, den humanitären Organisationen ungehinderten Zugang zu gewähren, sowie auf die Notwendigkeit, den Binnenvertriebenen die sofortige Rückkehr in ihre Heimat zu erleichtern;

11. *beklagt zutiefst*, daß dem Bericht des Generalsekretärs zufolge Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen getötet wurden⁴⁴¹;

12. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), *auf*, das Gebiet sofort von allen Landminen und Sprengfallen zu räumen und zu die-

⁴³⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁴⁰ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17513.

⁴⁴¹ Siehe A/53/563, Ziffer 6.

sem Zweck mit den zuständigen internationalen Organen zusammenzuarbeiten;

13. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, die von dem Präsidenten der Republik Serbien in seiner Erklärung vom 13. Oktober 1998 eingegangenen und in der Folge von der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bestätigten Verpflichtungen zu erfüllen und darauf aufzubauen;

14. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *außerdem auf*,

a) eine unter örtlicher oder kommunaler Leitung stehende Polizei im Kosovo zu errichten, die repräsentativ für die örtliche Bevölkerung ist;

b) den Grundsatz einzuhalten, wonach niemand wegen Straftaten im Zusammenhang mit dem Konflikt im Kosovo vor staatlichen Gerichten zur Verantwortung gezogen werden wird, es sei denn, es handelt sich um Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere unter das Völkerrecht fallende Verbrechen;

c) dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und seinen gerichtsmedizinischen Sachverständigen vollständigen und ungehinderten Zugang in das Kosovo zu gewähren, damit diese die jüngsten Greuelthaten untersuchen können, die gegen Zivilpersonen begangen worden sein sollen;

d) die Strafen zu mildern, die Angehörigen der albanischen Volksgruppe im Kosovo wegen politisch motivierter Straftaten auferlegt wurden, und ihnen gegebenenfalls Amnestie zu gewähren;

e) alle Rechte der im Kosovo ansässigen Personen unabhängig von ihrer ethnischen, kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit voll zu achten, um so die gleichberechtigte Behandlung ihrer Wertesysteme und ihres historischen Erbes zu gewährleisten und im Einklang mit den internationalen Normen und der Schlußakte von Helsinki vom 1. August 1975 ihre jeweilige nationale, kulturelle, religiöse und sprachliche Identität zu bewahren und ihnen die Möglichkeit zu geben, dieser Identität Ausdruck zu verleihen;

15. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *ferner auf*, zu allen Gerichts- oder Strafverfahren, die gegen im Zusammenhang mit dem Konflikt im Kosovo angeklagte Personen geführt werden, Beobachter zuzulassen;

16. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, im Wege einer mit den Vertretern der albanischen Volksgruppe ausgehandelten politischen Regelung, wie vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1160 (1998), 1199 (1998) und 1203 (1998) gefordert, die Errichtung

eines wahrhaft demokratischen Selbstverwaltungssystems im Kosovo zu ermöglichen, das ausführende, gesetzgebende und rechtsprechende Organe sowie die Polizei umfaßt, und so die Rechte der Kosovo-Albaner und aller im Kosovo lebenden Personen zu achten, und bekundet ihre Unterstützung für einen verbesserten Status für das Kosovo, der ein wesentlich höheres Maß an Autonomie umfassen würde;

17. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *außerdem auf*, allen Mitarbeitern der humanitären Hilfsorganisationen und internationalen Beobachtern Zugang in das Kosovo zu gewähren und ihnen zu gestatten, sich dort frei und ohne Eskorte zu bewegen;

18. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *ferner auf*,

a) das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit ohne Diskriminierung zu fördern und voll zu achten;

b) die zur Diskriminierung der albanischen Volksgruppe angewendeten rechtlichen Maßnahmen, namentlich die repressiven Gesetze betreffend die Universitäten, aufzuheben;

19. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die bewaffneten albanischen Gruppen *auf*, jedwede Drangsalierung und Einschüchterung von Journalisten zu unterlassen;

20. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, die Kosovo-Mission des persönlichen Vertreters des amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu unterstützen und eng mit ihr und der Kosovo-Verifikationsmission zusammenzuarbeiten;

21. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *außerdem auf*, in allen Fällen, in denen dies gerechtfertigt ist, insbesondere wenn ihr Personal betroffen ist, gegen diejenigen Personen zu ermitteln und strafrechtliche Schritte zu ergreifen, die unter Verdacht stehen, Inhaftierte gefoltert und mißhandelt zu haben;

22. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *ferner auf*, alle politischen Gefangenen freizulassen, den nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Beobachtern ungehinderten Zugang zu den nach wie vor in Haft befindlichen Gefangenen zu gewähren und die Verfolgung von politischen Führern und Mitgliedern lokaler Menschenrechtsorganisationen einzustellen;

23. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Führer der albanischen Volksgruppe *auf*, allen Binnenvertriebenen und Flüchtlingen die freie und ungehinderte, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat zu ermöglichen und zu erleichtern, und bringt ihre Besorgnis über die Meldungen zum Ausdruck, denen zufolge es in diesem Zusammenhang auch weiterhin zu Drangsalierungen oder sonstigen Behinderungen kommt;

24. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und alle anderen Beteiligten *auf*, den uneingeschränkten Zugang der humanitären Organisationen und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in das Kosovo zu gewährleisten, die ungehinderte Lieferung von Hilfsgütern zu gestatten und die Sicherheit des humanitären, diplomatischen und sonstigen bei der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) akkreditierten Personals, einschließlich der Mitglieder der Verifikationsmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, zu gewährleisten;

25. *ermutigt* die Vereinten Nationen und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Lichte des Berichts des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation im Kosovo⁴³⁷ zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit am Boden;

26. *ersucht* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in Verbindung mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, anderen in Betracht kommenden humanitären Organisationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte fortzusetzen, mit dem Ziel, dringend praktische Maßnahmen zu ergreifen, um den akuten Bedarf der Bevölkerung im Kosovo zu decken und bei der sicheren und ehrenvollen freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimat behilflich zu sein;

27. *ermutigt* die Anklagebehörde des Internationalen Gerichts, die im Kosovo begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht auch weiterhin auf allen Ebenen zu untersuchen, und erklärt erneut, daß diese Verstöße unter die Gerichtsbarkeit des Gerichts fallen;

28. *verlangt*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Führung der Kosovo-Albaner sowie alle anderen Beteiligten voll mit dem Internationalen Gericht kooperieren und allen ihren Verpflichtungen gegenüber dem Gericht nachkommen, indem sie unter anderem den Ermittlungsbeamten des Gerichts vollständigen und ungehinderten Zugang in das Kosovo gewähren;

29. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *erneut auf*, ihrer Zusage nachzukommen, den Bewohnern des Kosovo, deren Häuser und Wohnungen beschädigt wurden, finanzielle und materielle Hilfe zu gewähren;

30. *betont*, daß die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bezüglich der Staatsbürgerschaft im Einklang mit den in den maßgeblichen internationalen Rechtsakten verankerten Grundsätzen, insbesondere den Normen und Grundsätzen der Verringerung und Vermeidung der Staatenlosigkeit, anzuwenden sind;

31. *betont außerdem*, daß Verbesserungen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) dabei helfen werden, umfassende Beziehungen zur internationalen Gemeinschaft aufzunehmen;

32. *ersucht* den Sonderberichtersteller der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die Menschenrechtssituation im Kosovo auch weiterhin genau zu verfolgen, dem Kosovo im Rahmen seiner Berichterstattung besondere Aufmerksamkeit zu schenken und der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über seine Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

33. *beschließt*, ihre Behandlung der Menschenrechtssituation im Kosovo auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/165. Die Menschenrechtssituation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴², den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁴³ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴⁴⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁴⁴⁵ dargelegt sind,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, daß Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁴⁴⁶, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁴³, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁴³, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁴⁷, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁴⁸ und des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁴⁹ ist und daß es das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁵⁰ unterzeichnet hat,

⁴⁴² Resolution 217 A (III).

⁴⁴³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁴⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁴⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴⁴⁶ Resolution 260 A (III).

⁴⁴⁷ Resolution 39/46, Anlage.

⁴⁴⁸ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁴⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁴⁵⁰ Resolution 34/180, Anlage.

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, die Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen seines Präsidenten, die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats und die Resolutionen und Beschlüsse der Menschenrechtskommission,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan⁴⁵¹ und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *verurteilt nachdrücklich* die massenhaften Tötungen und die systematischen Menschenrechtsverletzungen, die an Zivilpersonen und Kriegsgefangenen begangen werden, und nimmt mit höchster Beunruhigung davon Kenntnis, daß die massenhaften Tötungen immer weiter eskalieren;

3. *bringt ihre tiefste Besorgnis zum Ausdruck* über die zahlreichen Berichte, wonach die Taliban in den Gebieten von Mazar-e Sharif und Bamian massenhafte Tötungen begehen;

4. *verurteilt* die weitverbreiteten Verletzungen und Mißbräuche der Menschenrechte und des humanitären Rechts, namentlich des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, Freiheit von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sowie der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religionsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und der Bewegungsfreiheit, sowie insbesondere die schweren Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen;

5. *verurteilt außerdem* die Tötung der iranischen Diplomaten und des Korrespondenten der Islamic Republic News Agency (Nachrichtenagentur Islamische Republik) durch Kombattanten der Taliban sowie die Angriffe auf und die Tötung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen in den von den Taliban kontrollierten Gebieten Afghanistans und fordert die Taliban auf, ihre erklärte Zusage einzuhalten, bei der dringlichen Untersuchung dieser abscheulichen Verbrechen mitzuwirken, um die dafür Verantwortlichen vor Gericht zu bringen;

6. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis*

a) von den immer gravierenderen Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan;

b) von den weiter eingehenden und durch Beweise untermauerten Berichten über Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, namentlich alle Formen der gegen sie gerichteten Diskriminierung, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten;

c) von der Verschärfung der bewaffneten Feindseligkeiten in Afghanistan und dem zunehmend ethnischen und religiösen Charakter des Konflikts, wodurch umfangreiches menschliches Leid und Zwangsvertreibungen verursacht wurden und die

Rückkehr der Binnenvertriebenen an ihre Heimstätten verhindert wird;

d) von der fortschreitenden Vertreibung von Millionen afghanischer Flüchtlinge in die Islamische Republik Iran und nach Pakistan;

e) von dem Ausbleiben eines großangelegten Wiederaufbaus in Afghanistan;

7. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß sich die humanitäre Lage in mehreren Gebieten Afghanistans, insbesondere in Hazarajat, drastisch verschärft hat und daß sich die Sicherheitsbedingungen für das Personal der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Hilfsorganisationen verschlechtert haben, nimmt jedoch gleichzeitig Kenntnis von der zwischen den Taliban und den Vereinten Nationen geschlossenen Vereinbarung über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Afghanistan und fordert ihre vollinhaltliche Umsetzung;

8. *fordert* die afghanischen Parteien *auf*, im Einklang mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll zu achten, ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans zu achten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Landes einzumischen;

10. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*,

a) die Feindseligkeiten sofort einzustellen und mit dem Sonderbotschafter und der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan voll zusammenzuarbeiten und zu kooperieren, mit dem Ziel, eine Waffenruhe herbeizuführen und so den Grundstein für eine umfassende politische Lösung zu legen, die zur freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde und im Wege der uneingeschränkten Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung des afghanischen Volkes zur Bildung einer auf einer breiten Grundlage beruhenden, in jeder Weise repräsentativen Regierung führt;

b) das humanitäre Völkerrecht voll zu achten, Zivilpersonen zu schützen, den Einsatz von Waffen gegen die Zivilbevölkerung einzustellen, die Verlegung von Landminen, insbesondere Antipersonenminen, zu beenden, Zwangsrekrutierungen sowie die Anwerbung und Rekrutierung von Kindern als Soldaten einzustellen und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu gewährleisten;

c) den Opfern schwerer Verletzungen und Mißbräuche der Menschenrechte und des humanitären Rechts wirksame und zweckmäßige Rechtsmittel zu bieten und die Täter im Einklang mit den international anerkannten Normen vor Gericht zu bringen;

d) alle Verdächtigen, Verurteilten beziehungsweise Inhaftierten entsprechend den maßgeblichen internationalen

⁴⁵¹ A/53/539, Anhang.

Übereinkünften zu behandeln und willkürliche Festnahmen, einschließlich der Festnahme von Zivilpersonen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, zu unterlassen, und fordert diejenigen, die solche Festnahmen durchgeführt haben, auf, ihre Gefangenen sowie alle in Haft befindlichen nichtkriminellen Zivilpersonen freizulassen;

11. *verlangt*, daß alle afghanischen Parteien ihre Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit aller Angehörigen diplomatischer Missionen, der Vereinten Nationen und der sonstigen internationalen Organisationen sowie ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angegliederten Organen sowie mit anderen humanitären Organisationen und Organen und den nichtstaatlichen Organisationen voll und ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit oder der religiösen Überzeugung zusammenarbeiten;

12. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, *nachdrücklich auf*, allen Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen sofort ein Ende zu setzen und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um folgendes sicherzustellen:

- a) die Aufhebung aller gesetzlichen und sonstigen Frauen diskriminierenden Maßnahmen;
- b) die wirksame Teilhabe der Frauen am bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben;
- c) die Achtung des Rechts der Frau auf Arbeit und ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt;
- d) die Achtung des Rechts von Frauen und Mädchen auf Bildung ohne Diskriminierung, die Wiederöffnung von Schulen und die Zulassung von Frauen und Mädchen zu allen Bildungsebenen;
- e) die Achtung des Rechts der Frau auf persönliche Sicherheit und die gerichtliche Verfolgung derjenigen, die für tätliche Angriffe gegen Frauen verantwortlich sind;
- f) die Achtung des Rechts der Frauen auf Bewegungsfreiheit;
- g) die Wiederherstellung des uneingeschränkten Zugangs von Frauen und Mädchen zu Gesundheitsfürsorge;

13. *bittet* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, unverzüglich zur umfassenden Untersuchung der Berichte über massenhafte Tötungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, über Vergewaltigung und andere grausame Behandlung in Afghanistan zu schreiten, und fordert die Vereinigte Front und die Taliban auf, die von ihnen abgegebene Zusage der Zusammenarbeit bei diesen Untersuchungen einzuhalten;

14. *bittet* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *außerdem*, den Vorschlag, Menschenrechtsbeobachter nach Afghanistan zu

entsenden, zu prüfen und der Generalversammlung diesbezüglich eingehende Empfehlungen vorzulegen;

15. *appelliert* an alle Staaten und alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die anderen internationalen Organisationen, die Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle Bedürftigen in Afghanistan wiederaufzunehmen, sobald es die Lage vor Ort gestattet;

16. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die Berichte über Angriffe auf Kulturgegenstände und ihre Plünderung in Afghanistan *zum Ausdruck*, betont, daß alle Parteien die Verantwortung für den Schutz ihres gemeinsamen Erbes mittragen, und ersucht alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Plünderung von Kulturgegenständen zu verhindern und ihre Rückkehr nach Afghanistan sicherzustellen;

17. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Afghanistan und allen Sonderberichterstattern zusammenzuarbeiten, die um eine Einladung nachsuchen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

19. *beschließt*, sich auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/166. Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien gebilligt hat, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁵², sowie auf ihre später verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere Resolution 52/148 vom 12. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf Teil II Absatz 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien betreffend die Fünfjahresüberprüfung der bei der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien erzielten Fortschritte, namentlich die Notwendigkeit, der Bewertung der Fortschritte im

⁴⁵² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

Hinblick auf das Ziel der universellen Ratifikation der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen verabschiedeten internationalen Verträge und Protokolle auf dem Gebiet der Menschenrechte besondere Aufmerksamkeit zu widmen,

aner kennend, daß die anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵³ durchgeführte Fünfjahresüberprüfung der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien eine Chance zur Verstärkung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte eröffnet hat,

bekräftigend, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten das Geburtsrecht aller Menschen sind, daß ihre Förderung und ihr Schutz die oberste Aufgabe der Regierungen ist, und daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

überzeugt, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien von den Staaten, den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen und anderen interessierten Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

die maßgeblichen Schritte *begrüßend*, die während der vergangenen fünf Jahre auf nationaler und internationaler Ebene unternommen worden sind, um die auf der Weltkonferenz über Menschenrechte abgegebenen Empfehlungen umzusetzen,

jedoch *tief besorgt* darüber, daß zwischen dem Versprechen der Gewährung von Menschenrechten und der Förderung und dem Schutz dieser Rechte weltweit nach wie vor eine tiefe Kluft besteht, sowie tief besorgt über die Vorenthaltung und Verletzung der – bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen – Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung aller Menschenrechte sowie bei den humanitären Aktivitäten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zukommt, und in Anerkennung ihres Beitrags zur Steigerung des Bewußtseins der Öffentlichkeit für Menschenrechtsfragen, zur Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet sowie zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten,

feststellend, daß der Wirtschafts- und Sozialrat den Tagungsteil für Koordinierungsfragen seiner Arbeitstagung 1998 der Frage der koordinierten Weiterverfolgung und Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien durch das System der Vereinten Nationen gewidmet hat⁴⁵⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁴⁵⁵ über die Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁴⁵² und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen;

2. *erklärt feierlich ihr Eintreten* für die Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien;

3. *begrüßt* die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1998/2 des Wirtschafts- und Sozialrats⁴⁵⁶ über die koordinierte Weiterverfolgung und Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und fordert ihre umfassende Verwirklichung;

4. *erklärt erneut*, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien nach wie vor eine solide Grundlage für weitere Maßnahmen und Initiativen der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer zuständiger zwischenstaatlicher Organe und Organisationen sowie der entsprechenden einzelstaatlichen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen bieten;

5. *fordert alle Staaten auf*, im Lichte der Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte weitere Maßnahmen mit dem Ziel der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte für alle Menschen zu ergreifen;

6. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien" fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

513/167. Frage der Mittel für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/83 der Menschenrechtskommission vom 24. April 1998⁴⁵⁷ über die Frage der Mittel für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, in der die Kommission ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht hat, daß die Hohe Kommissarin mit den gegenwärtig verfügbaren Mitteln aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen nicht in der Lage sein wird, sämtliche bestehenden und neuen Mandate zu erfüllen, und daher an den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung

⁴⁵⁵ A/53/372, Anhang.

⁴⁵⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3* und Korrigendum (A/53/3 und Korr.1), Kap. VI, Ziffer 3.

⁴⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵³ Resolution 217 A (III).

⁴⁵⁴ Siehe E/1998/SR.32, 33, 36-38 und 47. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Plenary Meetings*, 32., 33., 36. bis 38. und 47. Sitzung.

appelliert hat, unverzüglich alle notwendigen Schritte zu unternehmen, damit das Amt des Hohen Kommissars und die anderen in Betracht kommenden Bereiche der Organisation mit ordentlichen Haushaltsmitteln für den gegenwärtigen Zweijahreszeitraum und die künftigen Zweijahreszeiträume ausgestattet werden, die ausreichen, um die von den Mitgliedstaaten übertragenen Aufgaben und Mandate wirksam zu erfüllen, und der Bedeutung entsprechen, die die Charta der Vereinten Nationen der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte beimißt,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1998/275 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1998, mit dem der Rat unter Kenntnisnahme der Resolution 1998/83 der Menschenrechtskommission seine Zustimmung zu dem von der Kommission an den Rat, den Generalsekretär und die Generalversammlung gerichteten Appell erteilt hat,

ferner Kenntnis nehmend von den anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Menschenrechtskommission,

des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung, die Anträge und Vorschläge betreffend den ordentlichen Haushalt für das Menschenrechtsprogramm enthalten,

1. *ersucht* den Generalsekretär, unverzüglich alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um der Resolution 1998/83 der Menschenrechtskommission und dem Beschluß 1998/275 des Wirtschafts- und Sozialrats nachzukommen, insbesondere bei der Erstellung des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001, ohne dabei Mittel von den Entwicklungsprogrammen und -aktivitäten der Vereinten Nationen abzuzweigen;

2. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998